

Amtsblatt

der Europäischen Gemeinschaften

ISSN 0376-9453

L 97

41. Jahrgang

30. März 1998

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

.....

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Rat und Kommission

98/238/EG, EGKS:

- ★ **Beschluß des Rates und der Kommission vom 26. Januar 1998 über den Abschluß des Europa-Mittelmeer-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Tunesischen Republik andererseits** 1

Europa-Mittelmeer-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Tunesischen Republik andererseits 2

★ **Schlußakte** 175

Preis: 35 ECU

DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.
Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT UND KOMMISSION

BESCHLUSS DES RATES UND DER KOMMISSION

vom 26. Januar 1998

über den Abschluß des Europa-Mittelmeer-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Tunesischen Republik andererseits

(98/238/EG, EGKS)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION,

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 238 in Verbindung mit Artikel 228 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Unterabsatz 2,

gestützt auf den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere auf Artikel 95,

nach Anhörung des Beratenden Ausschusses und Zustimmung des Rates,

nach Zustimmung des Europäischen Parlaments,

in der Erwägung, daß das am 17. Juli 1995 unterzeichnete Europa-Mittelmeer-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Tunesischen Republik andererseits genehmigt werden sollte —

BESCHLIESSEN:

Artikel 1

Das Europa-Mittelmeer-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Tunesischen Republik andererseits, die dazugehörigen Protokolle und die der Schlußakte beigefügten Erklärungen werden im Namen der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl genehmigt.

Der Wortlaut des Abkommens, der Protokolle und der Schlußakte sind diesem Beschluß beigefügt.

Artikel 2

(1) Der Standpunkt, den die Gemeinschaft im Assoziationsrat und im Assoziationsausschuß vertreten soll, wird vom Rat auf Vorschlag der Kommission oder gegebenenfalls von der Kommission festgelegt, die jeweils nach den einschlägigen Bestimmungen der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft und über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl handeln.

(2) Der Präsident des Rates führt gemäß Artikel 79 des Abkommens den Vorsitz im Assoziationsrat und legt den Standpunkt der Gemeinschaft dar. Ein Vertreter des Präsidenten des Rates führt gemäß Artikel 82 des Abkommens den Vorsitz im Assoziationsausschuß und legt den Standpunkt der Gemeinschaft dar.

Artikel 3

Der Präsident des Rates nimmt die in Artikel 96 des Abkommens vorgesehene Notifikation für die Europäische Gemeinschaft vor. Der Präsident der Kommission nimmt die entsprechende Notifikation für die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl vor.

Geschehen zu Brüssel am 26. Januar 1998.

Im Namen der Kommission

Der Präsident

J. SANTER

Im Namen des Rates

Der Präsident

R. COOK

EUROPA-MITTELMEER-ABKOMMEN**zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Tunesischen Republik andererseits**

DAS KÖNIGREICH BELGIEN,
DAS KÖNIGREICH DÄNEMARK,
DIE BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND,
DIE GRIECHISCHE REPUBLIK,
DAS KÖNIGREICH SPANIEN,
DIE FRANZÖSISCHE REPUBLIK,
IRLAND,
DIE ITALIENISCHE REPUBLIK,
DAS GROSSHERZOGTUM LUXEMBURG,
DAS KÖNIGREICH DER NIEDERLANDE,
DIE REPUBLIK ÖSTERREICH,
DIE PORTUGIESISCHE REPUBLIK,
DIE REPUBLIK FINNLAND,
DAS KÖNIGREICH SCHWEDEN,
DAS VEREINTE KÖNIGREICH GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND,

Vertragsparteien des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft und des Vertrags über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, im folgenden „Mitgliedstaaten“ genannt, und

DIE EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT,
DIE EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT FÜR KOHLE UND STAHL,

im folgenden „Gemeinschaft“ genannt, einerseits und

DIE TUNESISISCHE REPUBLIK,
im folgenden „Tunesien“ genannt, andererseits,

IN ANBETRACHT der Bedeutung der traditionellen Bindungen zwischen der Gemeinschaft, ihren Mitgliedstaaten und Tunesien sowie ihrer gemeinsamen Werte,

IN DER ERKENNTNIS, daß die Gemeinschaft, die Mitgliedstaaten und Tunesien diese Bindungen stärken und auf der Grundlage der Gegenseitigkeit, der Partnerschaft und der Entwicklungszusammenarbeit dauerhafte Beziehungen aufnehmen wollen,

IN ANBETRACHT der Bedeutung, welche die Vertragsparteien der Wahrung der Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und insbesondere der Achtung der Menschenrechte und der politischen und wirtschaftlichen Freiheiten beimessen, welche die eigentliche Grundlage der Assoziation bilden,

IN ANBETRACHT der im Laufe der letzten Jahre in Europa und in Tunesien verzeichneten politischen und wirtschaftlichen Entwicklungen,

IN ANBETRACHT der bedeutenden Fortschritte Tunesiens und des tunesischen Volkes bei der Erreichung ihrer Ziele, die tunesische Wirtschaft voll in die Weltwirtschaft zu integrieren und in der Gemeinschaft der demokratischen Staaten mitzuwirken,

EINGEDENK der Bedeutung dieses auf Zusammenarbeit und Dialog beruhenden Abkommens für die dauerhafte Stabilität und die Sicherheit in der Region Europa-Mittelmeer,

EINGEDENK einerseits der Bedeutung von Beziehungen in einem umfassenden Rahmen Europa-Mittelmeer und andererseits des Ziels der Integration der Maghreb-Länder untereinander,

UNTER BERÜCKSICHTIGUNG des wirtschaftlichen und sozialen Gefälles zwischen der Gemeinschaft und Tunesien und in dem Wunsch, die Ziele dieser Assoziation durch geeignete Bestimmungen dieses Abkommens zu erreichen,

IN DEM WUNSCH, einen regelmäßigen politischen Dialog über bilaterale und internationale Fragen von gemeinsamem Interesse aufzunehmen,

UNTER BERÜCKSICHTIGUNG der Bereitschaft der Gemeinschaft, Tunesien umfangreiche Unterstützung bei seinen Anstrengungen um Reform und Anpassung auf wirtschaftlichem Gebiet sowie um soziale Entwicklung zu gewähren,

IN ANBETRACHT des Eintretens der Gemeinschaft und Tunesiens für den Freihandel unter Wahrung der Rechte und Einhaltung der Verpflichtungen aus dem Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (GATT),

IN DEM WUNSCH, eine durch einen regelmäßigen Dialog unterstützte Zusammenarbeit in den Bereichen Wirtschaft, Soziales und Kultur aufzunehmen, um zu einem besseren gegenseitigen Verständnis zu gelangen,

IN DER ÜBERZEUGUNG, daß dieses Abkommen ein günstiges Klima für den Ausbau ihrer Wirtschaftsbeziehungen und vor allem für Handel und Investitionen schaffen wird, die für die wirtschaftliche Umgestaltung und die technologische Modernisierung unerlässlich sind —

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

Artikel 1

(1) Zwischen der Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Tunesien andererseits wird eine Assoziation gegründet.

(2) Ziel dieses Abkommens ist es,

- einen geeigneten Rahmen für den politischen Dialog zwischen den Vertragsparteien zu schaffen, der die Stärkung ihrer Beziehungen in allen Bereichen ermöglicht, die sie im Rahmen dieses Dialogs als geeignet ansehen;
- die Bedingungen für eine schrittweise Liberalisierung des Waren-, des Dienstleistungs- und des Kapitalverkehrs festzulegen;
- den Handel auszuweiten und die Entwicklung ausgewogener Wirtschafts- und Sozialbeziehungen zwischen den Vertragsparteien insbesondere im Wege des Dia-

logs und der Zusammenarbeit zu fördern und so die Entwicklung und den Wohlstand Tunesiens und des tunesischen Volkes zu begünstigen;

- die Integration der Maghreb-Länder durch Begünstigung des Handels und der Zusammenarbeit zwischen Tunesien und den Ländern der Region zu fördern;
- die Zusammenarbeit in den Bereichen Wirtschaft, Soziales, Kultur und Finanzen zu fördern.

Artikel 2

Die Beziehungen zwischen den Vertragsparteien ebenso wie alle Bestimmungen dieses Abkommens beruhen auf der Achtung der Grundsätze der Demokratie und der Menschenrechte, von denen die Vertragsparteien sich bei ihrer Innen- und Außenpolitik leiten lassen und die ein wesentliches Element dieses Abkommens sind.

TITEL I

POLITISCHER DIALOG

Artikel 3

(1) Zwischen den Vertragsparteien wird ein regelmäßiger politischer Dialog eingerichtet. Er ermöglicht die Herstellung dauerhafter Solidaritätsbeziehungen zwischen den Partnern, die zum Wohlstand, zur Stabilität und zur Sicherheit im Mittelmeerraum beitragen und zu einem Klima des Verständnisses und der Toleranz zwischen Kulturen führen.

(2) Der Dialog und die Zusammenarbeit sollen insbesondere

- a) die Annäherung der Vertragsparteien durch die Entwicklung eines besseren gegenseitigen Verständnisses und durch eine regelmäßige Abstimmung in internationalen Fragen von gemeinsamem Interesse erleichtern;

- b) jeder Vertragspartei die Möglichkeit geben, den Standpunkt und die Interessen der anderen Vertragspartei zu berücksichtigen;
- c) zur Festigung der Sicherheit und der Stabilität im Mittelmeerraum und insbesondere im Maghreb beizutragen;
- d) die Durchführung gemeinsamer Aktionen ermöglichen.

Artikel 4

Der politische Dialog bezieht sich auf alle Fragen, die für die Vertragsparteien von gemeinsamem Interesse sind, insbesondere auf die Bedingungen, die geeignet sind, den Frieden, die Sicherheit und die Entwicklung in der Region durch Unterstützung der Kooperationsbemühungen, vor allem innerhalb des Maghreb, sicherzustellen.

Artikel 5

Der politische Dialog findet regelmäßig und sooft wie nötig statt, insbesondere

- a) auf Ministerebene, vor allem im Assoziationsrat;
- b) auf der Ebene hoher Beamter, die Tunesien einerseits und die Präsidentschaft des Rates und die Kommission andererseits vertreten;
- c) durch volle Nutzung der diplomatischen Kanäle, insbesondere regelmäßige Informationsgespräche, Konsultationen bei internationalen Tagungen und Kontakte zwischen diplomatischen Vertretern in Drittländern;
- d) erforderlichenfalls durch alle anderen Mittel, die zur Intensivierung und zur Effizienz dieses Dialogs beitragen können.

TITEL II

FREIER WARENVERKEHR

Artikel 6

In einer Übergangszeit von höchstens 12 Jahren ab Inkrafttreten dieses Abkommens errichten die Gemeinschaft und Tunesien gemäß den nachstehenden Modalitäten und im Einklang mit den Bestimmungen des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens von 1994 und der übrigen multilateralen Übereinkünfte über den Warenverkehr, die dem Übereinkommen zur Errichtung der WTO beigelegt sind (im folgenden GATT genannt), schrittweise eine Freihandelszone.

KAPITEL I

GEWERBLICHE WAREN

Artikel 7

Die Bestimmungen dieses Kapitels gelten für die Ursprungswaren der Gemeinschaft und Tunesiens, mit Ausnahme der in Anhang II des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft aufgeführten Waren.

Artikel 8

Im Handel zwischen der Gemeinschaft und Tunesien werden weder neue Einfuhrzölle noch Abgaben gleicher Wirkung eingeführt.

Artikel 9

Die Ursprungswaren Tunesiens können frei von Zöllen und Abgaben gleicher Wirkung und ohne mengenmäßige Beschränkungen und Maßnahmen gleicher Wirkung in die Gemeinschaft eingeführt werden.

Artikel 10

- (1) Die Bestimmungen dieses Kapitels schließen nicht aus, daß die Gemeinschaft bei der Einfuhr der in Anhang 1 aufgeführten Ursprungswaren Tunesiens eine landwirtschaftliche Komponente beibehält.

Diese landwirtschaftliche Komponente entspricht den Unterschieden zwischen den Preisen der als bei der Herstellung dieser Waren verwendet geltenden landwirtschaftlichen Erzeugnisse auf dem Gemeinschaftsmarkt und den Preisen der Einfuhren aus Drittländern, wenn die Gesamtkosten dieser Grunderzeugnisse in der Gemeinschaft höher sind. Die landwirtschaftliche Komponente kann ein fester Betrag oder ein Wertzollsatz sein. Diese Unterschiede werden gegebenenfalls durch spezifische Zollsätze, die sich aus der Tarifikation der landwirtschaftlichen Komponente ergeben, oder durch Wertzollsätze ersetzt.

Die Bestimmungen des Kapitels 2 für landwirtschaftliche Erzeugnisse finden auf die landwirtschaftliche Komponente entsprechende Anwendung.

- (2) Die Bestimmungen dieses Kapitels schließen nicht aus, daß Tunesien bei den geltenden Einfuhrabgaben auf die in Anhang 2 aufgeführten Ursprungswaren der Gemeinschaft eine landwirtschaftliche Komponente getrennt ausweist. Die landwirtschaftliche Komponente kann ein fester Betrag oder ein Wertzollsatz sein.

Die Bestimmungen des Kapitels 2 für landwirtschaftliche Erzeugnisse finden auf die landwirtschaftliche Komponente entsprechende Anwendung.

- (3) Auf die in Anhang 2 Liste 1 aufgeführten Ursprungswaren der Gemeinschaft erhebt Tunesien ab

Inkrafttreten des Abkommens keine höheren als die am 1. Januar 1995 im Rahmen der in dieser Liste aufgeführten Zollkontingente geltenden Einfuhrzölle oder Abgaben gleicher Wirkung.

Während des Abbaus der gewerblichen Komponente der Zölle nach Absatz 4 dürfen auf die Waren, für welche die Zollkontingente beseitigt werden, keine höheren als die am 1. Januar 1995 geltenden Zölle erhoben werden.

(4) Für die in Anhang 2 Liste 2 aufgeführten Ursprungswaren der Gemeinschaft beseitigt Tunesien die gewerbliche Komponente der Zölle nach den in Artikel 11 Absatz 3 für die Waren des Anhangs 4 vorgesehenen Bestimmungen.

Für die in Anhang 2 Listen 1 und 3 aufgeführten Ursprungswaren der Gemeinschaft beseitigt Tunesien die gewerbliche Komponente der Zölle nach den in Artikel 11 Absatz 3 für die Waren des Anhangs 5 vorgesehenen Bestimmungen.

(5) Die nach den Absätzen 1 und 2 erhobenen landwirtschaftlichen Komponenten können gesenkt werden, wenn die Abgaben auf ein landwirtschaftliches Grunderzeugnis im Handel zwischen der Gemeinschaft und Tunesien gesenkt werden oder wenn die Senkung auf gegenseitige Zugeständnisse für landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse zurückgeht.

(6) Die in Absatz 5 genannte Senkung, die Liste der Waren und gegebenenfalls die Zollkontingente, in deren Rahmen die Senkung gilt, werden vom Assoziationsrat festgelegt.

Artikel 11

(1) Die Einfuhrzölle und die Abgaben gleicher Wirkung Tunesiens auf Ursprungswaren der Gemeinschaft, die nicht in den Anhängen 3 bis 6 aufgeführt sind, werden bei Inkrafttreten dieses Abkommens beseitigt.

(2) Die Einfuhrzölle und die Abgaben gleicher Wirkung Tunesiens auf Ursprungswaren der Gemeinschaft, die in Anhang 3 aufgeführt sind, werden schrittweise nach folgendem Zeitplan abgebaut:

Bei Inkrafttreten dieses Abkommens wird jeder Zoll- oder Abgabensatz auf 85 v. H. des Ausgangssatzes gesenkt;

ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Abkommens wird jeder Zoll- oder Abgabensatz auf 70 v. H. des Ausgangssatzes gesenkt;

zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens wird jeder Zoll- oder Abgabensatz auf 55 v. H. des Ausgangssatzes gesenkt;

drei Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens wird jeder Zoll- oder Abgabensatz auf 40 v. H. des Ausgangssatzes gesenkt;

vier Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens wird jeder Zoll- oder Abgabensatz auf 25 v. H. des Ausgangssatzes gesenkt;

fünf Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens werden die verbleibenden Zölle beseitigt.

(3) Die Einfuhrzölle und die Abgaben gleicher Wirkung Tunesiens auf die Ursprungswaren der Gemeinschaft, die in den Anhängen 4 und 5 aufgeführt sind, werden schrittweise nach folgenden Zeitplänen abgebaut:

Liste in Anhang 4:

Bei Inkrafttreten dieses Abkommens wird jeder Zoll- oder Abgabensatz auf 92 v. H. des Ausgangssatzes gesenkt;

ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Abkommens wird jeder Zoll- oder Abgabensatz auf 84 v. H. des Ausgangssatzes gesenkt;

zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens wird jeder Zoll- oder Abgabensatz auf 76 v. H. des Ausgangssatzes gesenkt;

drei Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens wird jeder Zoll- oder Abgabensatz auf 68 v. H. des Ausgangssatzes gesenkt;

vier Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens wird jeder Zoll- oder Abgabensatz auf 60 v. H. des Ausgangssatzes gesenkt;

fünf Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens wird jeder Zoll- oder Abgabensatz auf 52 v. H. des Ausgangssatzes gesenkt;

sechs Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens wird jeder Zoll- oder Abgabensatz auf 44 v. H. des Ausgangssatzes gesenkt;

sieben Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens wird jeder Zoll- oder Abgabensatz auf 36 v. H. des Ausgangssatzes gesenkt;

acht Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens wird jeder Zoll- oder Abgabensatz auf 28 v. H. des Ausgangssatzes gesenkt;

neun Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens wird jeder Zoll- oder Abgabensatz auf 20 v. H. des Ausgangssatzes gesenkt;

zehn Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens wird jeder Zoll- oder Abgabensatz auf 12 v. H. des Ausgangssatzes gesenkt;

elf Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens wird jeder Zoll- oder Abgabensatz auf 4 v. H. des Ausgangssatzes gesenkt;

zwölf Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens werden die verbleibenden Zölle beseitigt.

Liste in Anhang 5:

Vier Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens wird jeder Zoll- oder Abgabensatz auf 88 v. H. des Ausgangssatzes gesenkt;

fünf Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens wird jeder Zoll- oder Abgabensatz auf 77 v. H. des Ausgangssatzes gesenkt;

sechs Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens wird jeder Zoll- oder Abgabensatz auf 66 v. H. des Ausgangssatzes gesenkt;

sieben Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens wird jeder Zoll- oder Abgabensatz auf 55 v. H. des Ausgangssatzes gesenkt;

acht Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens wird jeder Zoll- oder Abgabensatz auf 44 v. H. des Ausgangssatzes gesenkt;

neun Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens wird jeder Zoll- oder Abgabensatz auf 33 v. H. des Ausgangssatzes gesenkt;

zehn Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens wird jeder Zoll- oder Abgabensatz auf 22 v. H. des Ausgangssatzes gesenkt;

elf Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens wird jeder Zoll- oder Abgabensatz auf 11 v. H. des Ausgangssatzes gesenkt;

zwölf Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens werden die verbleibenden Zölle beseitigt.

(4) Treten bei einer Ware ernste Schwierigkeiten auf, so können die nach Absatz 3 geltenden Zeitpläne einvernehmlich vom Assoziationsausschuß geändert werden; jedoch kann der Zeitplan, dessen Änderung beantragt wurde, für die betreffende Ware nicht über die höchstens zwölfjährige Übergangszeit hinaus verlängert werden. Hat der Assoziationsausschuß binnen 30 Tagen nach Notifikation des Antrags Tunesiens auf Änderung des Zeitplans keinen Beschluß gefaßt, so kann Tunesien den Zeitplan für höchstens ein Jahr vorläufig aussetzen.

(5) Für jede Ware gilt als Ausgangssatz, von dem aus die in den Absätzen 2 und 3 vorgesehenen schrittweisen Senkungen vorgenommen werden, der Satz, der am 1. Januar 1995 tatsächlich gegenüber der Gemeinschaft angewandt wird.

(6) Wird nach dem 1. Januar 1995 eine Zollsenkung erga omnes vorgenommen, so tritt der gesenkte Zollsatz ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Senkung an die Stelle des in Absatz 5 genannten Ausgangssatzes.

(7) Tunesien teilt der Gemeinschaft seine Ausgangssätze mit.

Artikel 12

Die Artikel 10 und 11 und Artikel 19 Buchstabe b) gelten nicht für die in Anhang 6 aufgeführten Waren. Die für diese Waren geltende Regelung wird vier Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens vom Assoziationsrat überprüft.

Artikel 13

Die Bestimmungen über den Abbau der Einfuhrzölle gelten auch für die Finanzzölle.

Artikel 14

(1) Befristete Ausnahmeregelungen zu Artikel 11 können von Tunesien in Form höherer oder wiedereingeführter Zollsätze getroffen werden.

Diese Regelungen dürfen nur junge Industrien oder bestimmte Wirtschaftszweige betreffen, die sich in der Umstrukturierung befinden oder ernsten Schwierigkeiten gegenüberstehen, die insbesondere bedeutende soziale Probleme hervorrufen.

Die durch diese Regelungen eingeführten Einfuhrzölle Tunesiens auf Ursprungswaren der Gemeinschaft dürfen 25 v. H. des Wertes nicht übersteigen und müssen den Ursprungswaren der Gemeinschaft weiterhin eine Präferenz sichern. Der Gesamtwert der Einfuhren der Waren, für die diese Maßnahmen gelten, darf 15 v. H. der Gesamteinfuhren gewerblicher Waren aus der Gemeinschaft während des letzten Jahres, für das Statistiken vorliegen, nicht übersteigen.

Diese Maßnahmen gelten höchstens fünf Jahre, sofern vom Assoziationsausschuß keine Verlängerung genehmigt wird. Sie treten spätestens bei Ablauf der höchstens zwölfjährigen Übergangszeit außer Kraft.

Derartige Maßnahmen dürfen für eine Ware nicht eingeführt werden, wenn seit Beseitigung sämtlicher Zölle und mengenmäßigen Beschränkungen oder Abgaben oder Maßnahmen gleicher Wirkung für diese Ware mehr als drei Jahre vergangen sind.

Tunesien unterrichtet den Assoziationsausschuß über etwaige Ausnahmeregelungen, die es einzuführen beabsichtigt; auf Antrag der Gemeinschaft finden vor Anwendung derartiger Regelungen Konsultationen über die Maßnahmen und die betreffenden Wirtschaftszweige statt. Bei Einführung derartiger Regelungen übermittelt Tunesien dem Assoziationsausschuß einen Zeitplan für die Beseitigung der gemäß diesem Artikel eingeführten Zölle. Nach diesem Zeitplan muß der schrittweise Abbau dieser Zölle in gleichen Jahresraten spätestens zwei Jahre nach ihrer Einführung beginnen. Der Assoziationsausschuß kann einen anderen Zeitplan beschließen.

(2) Abweichend von Absatz 1 Unterabsatz 4 kann der Assoziationsausschuß Tunesien ausnahmsweise gestatten, bereits nach Absatz 1 getroffene Maßnahmen über die höchstens zwölfjährige Übergangszeit hinaus für höchstens drei Jahre aufrechtzuerhalten, um Schwierigkeiten beim Aufbau einer neuen Industrie Rechnung zu tragen.

KAPITEL II

LANDWIRTSCHAFTLICHE ERZEUGNISSE UND
FISCHEREIERZEUGNISSE*Artikel 15*

Die Bestimmungen dieses Kapitels gelten für die in Anhang II des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft aufgeführten Ursprungswaren der Gemeinschaft und Tunesiens.

Artikel 16

Die Gemeinschaft und Tunesien nehmen schrittweise eine stärkere Liberalisierung ihres Handels mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen und Fischereierzeugnissen vor.

Artikel 17

(1) Für landwirtschaftliche Erzeugnisse und Fischereierzeugnisse mit Ursprung in Tunesien gelten bei der Einfuhr in die Gemeinschaft die Bestimmungen des Protokolls Nr. 1 beziehungsweise des Protokolls Nr. 2.

(2) Für landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in der Gemeinschaft gelten bei der Einfuhr nach Tunesien die Bestimmungen des Protokolls Nr. 3.

Artikel 18

(1) Ab 1. Januar 2000 prüfen die Gemeinschaft und Tunesien die Lage und legen die Liberalisierungsmaßnahmen fest, die von der Gemeinschaft und Tunesien im Einklang mit dem in Artikel 16 gesetzten Ziel ab 1. Januar 2001 anzuwenden sind.

(2) Unbeschadet des Absatzes 1 und unter Berücksichtigung des Umfangs ihres Handels mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen sowie deren besonderer Empfindlichkeit prüfen die Gemeinschaft und Tunesien im Assoziationsrat für jede Ware auf der Grundlage der Gegenseitigkeit die Möglichkeit, einander in geeigneter Weise Zugeständnisse einzuräumen.

KAPITEL III

GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

Artikel 19

Unbeschadet der Bestimmungen des GATT

a) werden im Handel zwischen der Gemeinschaft und Tunesien weder neue mengenmäßige Einfuhrbeschränkungen noch Maßnahmen gleicher Wirkung eingeführt;

b) werden die mengenmäßigen Einfuhrbeschränkungen und Maßnahmen gleicher Wirkung im Handel zwischen der Gemeinschaft und Tunesien bei Inkrafttreten dieses Abkommens beseitigt;

c) wenden die Gemeinschaft und Tunesien in ihrem Handel bei der Ausfuhr weder Zölle und Abgaben gleicher Wirkung noch mengenmäßige Beschränkungen und Maßnahmen gleicher Wirkung an.

Artikel 20

(1) Führen die Gemeinschaft oder Tunesien als Folge der Durchführung ihrer Agrarpolitik eine besondere Regelung ein oder ändern sie ihre bestehenden Regelungen oder ändern oder erweitern sie die Bestimmungen über die Durchführung ihrer Agrarpolitik, so können sie für die entsprechenden Waren die in diesem Abkommen vorgesehene Regelung ändern.

Die Vertragspartei, welche die Änderung vornimmt, unterrichtet den Assoziationsausschuß. Auf Antrag der anderen Vertragspartei kommt der Assoziationsausschuß zusammen, um den Interessen dieser Vertragspartei in angemessener Weise Rechnung zu tragen.

(2) Ändern die Gemeinschaft oder Tunesien gemäß Absatz 1 die in diesem Abkommen vorgesehene Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse, so gewähren sie für die Einfuhr von Waren mit Ursprung in der anderen Vertragspartei einen Vorteil, der dem in diesem Abkommen vorgesehenen Vorteil vergleichbar ist.

(3) Auf Antrag der anderen Vertragspartei finden im Assoziationsrat Konsultationen über die Änderung der in diesem Abkommen vorgesehenen Regelung statt.

Artikel 21

Für Ursprungswaren Tunesiens gilt bei der Einfuhr in die Gemeinschaft keine günstigere Behandlung, als sie die Mitgliedstaaten einander gewähren.

Die Bestimmungen dieses Abkommens gelten unbeschadet der Verordnung (EWG) Nr. 1911/91 des Rates vom 26. Juni 1991 über die Anwendung der Vorschriften des Gemeinschaftsrechts auf die Kanarischen Inseln.

Artikel 22

(1) Die Vertragsparteien wenden keine Maßnahmen oder Praktiken interner steuerlicher Art an, die unmittelbar oder mittelbar die Waren der einen Vertragspartei gegenüber gleichartigen Ursprungswaren der anderen Vertragspartei benachteiligen.

(2) Für Waren, die nach dem Gebiet einer Vertragspartei ausgeführt werden, darf keine Erstattung für inländische indirekte Abgaben gewährt werden, die höher ist als die auf diese Waren unmittelbar oder mittelbar erhobenen indirekten Abgaben.

Artikel 23

(1) Dieses Abkommen steht der Aufrechterhaltung oder Errichtung von Zollunionen, Freihandelszonen oder Grenzverkehrsregelungen nicht entgegen, sofern diese keine Änderung der in diesem Abkommen vorgesehenen Regelung des Warenverkehrs bewirken.

(2) Im Assoziationsausschuß finden Konsultationen zwischen den Vertragsparteien statt über Abkommen zur Errichtung von Zollunionen oder Freihandelszonen und gegebenenfalls über alle anderen wichtigen Fragen im Zusammenhang mit ihrer jeweiligen Handelspolitik gegenüber Drittländern. Derartige Konsultationen finden insbesondere im Falle des Beitritts eines Drittlands zur Gemeinschaft statt, um sicherzustellen, daß den in diesem Abkommen verankerten beiderseitigen Interessen der Gemeinschaft und Tunesiens Rechnung getragen wird.

Artikel 24

Stellt eine Vertragspartei im Handel mit der anderen Vertragspartei Dumping im Sinne von Artikel VI des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens fest, so kann sie im Einklang mit dem Übereinkommen zur Durchführung von Artikel VI des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens und ihren einschlägigen innerstaatlichen Rechtsvorschriften und unter den Voraussetzungen und gemäß den Verfahren des Artikels 27 geeignete Maßnahmen gegen die Praktiken treffen.

Artikel 25

Wird eine Ware in derart erhöhten Mengen und unter solchen Bedingungen eingeführt, daß

- den inländischen Herstellern gleichartiger oder unmittelbar konkurrierender Waren im Gebiet einer der Vertragsparteien ein erheblicher Schaden zugefügt wird oder droht oder
- in einem Wirtschaftszweig schwerwiegende Störungen oder Schwierigkeiten verursacht werden oder drohen, die eine schwerwiegende Verschlechterung der Wirtschaftslage einer Region bewirken könnten,

so kann die Gemeinschaft oder Tunesien unter den Voraussetzungen und nach den Verfahren des Artikels 27 geeignete Maßnahmen treffen.

Artikel 26

Führt die Befolgung des Artikels 19 Buchstabe c)

- i) zu einer Wiederausfuhr in ein Drittland, dem gegenüber die ausführende Vertragspartei für die betreffende Ware mengenmäßige Ausfuhrbeschränkungen, Ausfuhrzölle oder Maßnahmen oder Abgaben gleicher Wirkung aufrechterhält, oder

- ii) zu einer schwerwiegenden Verknappung oder der Gefahr einer schwerwiegenden Verknappung bei einer für die ausführende Vertragspartei wesentliche Ware

und ergeben sich daraus tatsächlich oder voraussichtlich für die ausführende Vertragspartei erhebliche Schwierigkeiten, so kann diese Vertragspartei unter den Voraussetzungen und nach den Verfahren des Artikels 27 geeignete Maßnahmen treffen. Diese Maßnahmen dürfen nicht diskriminierend sein und müssen beseitigt werden, wenn die Umstände ihre Aufrechterhaltung nicht länger rechtfertigen.

Artikel 27

(1) Legt die Gemeinschaft oder Tunesien für die Einfuhren von Waren, welche die in Artikel 25 genannten Schwierigkeiten hervorrufen könnten, ein Verwaltungsverfahren fest, um schnell Informationen über die Entwicklung der Handelsströme zu erhalten, so teilen sie dies der anderen Vertragspartei mit.

(2) Die Gemeinschaft bzw. Tunesien stellt dem Assoziationsausschuß in den Fällen der Artikel 24, 25 und 26 vor Einführung der dort vorgesehenen Maßnahmen oder in den Fällen des Absatzes 3 Buchstabe d) so schnell wie möglich alle zweckdienlichen Angaben zur Verfügung, um eine für beide Vertragsparteien annehmbare Lösung zu ermöglichen.

Mit Vorrang sind Maßnahmen zu treffen, die das Funktionieren dieses Abkommens am wenigsten beeinträchtigen.

Die Schutzmaßnahmen werden dem Assoziationsausschuß unverzüglich von der betreffenden Vertragspartei notifiziert und sind insbesondere im Hinblick auf ihre möglichst baldige Beseitigung Gegenstand regelmäßiger Konsultationen.

(3) Für die Durchführung des Absatzes 2 gilt folgendes:

a) Bezüglich des Artikels 24 wird die ausführende Vertragspartei über den Dumpingfall unterrichtet, sobald die Behörden der einführenden Vertragspartei eine Untersuchung eingeleitet haben. Ist innerhalb von dreißig Tagen nach Notifikation des Falls das Dumping im Sinne von Artikel VI des GATT nicht abgestellt oder keine andere zufriedenstellende Lösung erreicht worden, so kann die einführende Vertragspartei geeignete Maßnahmen treffen.

b) Bezüglich des Artikels 25 werden die Schwierigkeiten, die sich aus der dort beschriebenen Lage ergeben, dem Assoziationsausschuß zur Prüfung notifiziert; dieser kann alle zweckdienlichen Beschlüsse zu ihrer Behebung fassen.

Hat der Assoziationsausschuß oder die ausführende Vertragspartei innerhalb von dreißig Tagen nach Notifikation des Falls keinen Beschluß zur Behebung der Schwierigkeiten gefaßt und ist keine andere zufriedenstellende Lösung erreicht worden, so kann die einführende Vertragspartei geeignete Maßnahmen zur Lösung des Problems treffen. Diese Maßnahmen müssen sich auf das zur Behebung der aufgetretenen Schwierigkeiten unbedingt notwendige Maß beschränken.

- c) Bezüglich des Artikels 26 werden die Schwierigkeiten, die sich aus der dort beschriebenen Lage ergeben, dem Assoziationsausschuß zur Prüfung notifiziert.

Der Assoziationsausschuß kann alle zweckdienlichen Beschlüsse zu ihrer Behebung fassen. Hat er innerhalb von dreißig Tagen nach Notifikation des Falls keinen Beschluß gefaßt, so kann die ausführende Vertragspartei geeignete Maßnahmen bei der Ausfuhr der betreffenden Ware treffen.

- d) Schließen besondere Umstände, die ein sofortiges Eingreifen erfordern, eine vorherige Unterrichtung oder Prüfung aus, so kann die Gemeinschaft oder Tunesien, je nachdem, welche Vertragspartei betroffen ist, in den Fällen der Artikel 24, 25 und 26 unverzüglich die zur Abhilfe unbedingt notwendigen Sicherungsmaßnahmen treffen; die andere Vertragspartei wird hiervon unverzüglich unterrichtet.

Artikel 28

Dieses Abkommen steht Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhrverboten oder -beschränkungen nicht entgegen, die aus Gründen der öffentlichen Sittlichkeit, Ordnung oder Sicherheit oder zum Schutz der Gesundheit und des Lebens von Menschen, Tieren oder Pflanzen, des nationalen Kulturguts von künstlerischem, geschichtlichem oder archäologischem Wert oder des geistigen, gewerblichen oder kommerziellen Eigentums gerechtfertigt sind; ebenso wenig steht es Regelungen betreffend Gold und Silber entgegen. Diese Verbote oder Beschränkungen dürfen jedoch weder ein Mittel der willkürlichen Diskriminierung noch eine verschleierte Beschränkung des Handels zwischen den Vertragsparteien darstellen.

Artikel 29

Die Bestimmungen des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen in diesem Bereich sind in Protokoll Nr. 4 festgelegt.

Artikel 30

Die Kombinierte Nomenklatur gilt für die Einreihung der Waren im Handel zwischen den beiden Vertragsparteien.

TITEL III

NIEDERLASSUNGSRECHT UND DIENSTLEISTUNGSVERKEHR

Artikel 31

(1) Die Vertragsparteien kommen überein, das Recht von Gesellschaften der einen Vertragspartei auf Niederlassung im Gebiet der anderen Vertragspartei und die Liberalisierung der Erbringung von Dienstleistungen durch Gesellschaften der einen Vertragspartei für Leistungsempfänger in der anderen Vertragspartei in den Geltungsbereichen dieses Abkommens einzubeziehen.

(2) Der Assoziationsrat spricht die erforderlichen Empfehlungen zur Erreichung des in Absatz 1 genannten Zieles aus.

Bei diesen Empfehlungen berücksichtigt der Assoziationsrat die Erfahrungen bei der gegenseitigen Einräumung der Meistbegünstigung sowie die jeweiligen Verpflichtungen der Vertragsparteien gemäß dem Allgemeinen Übereinkommen über den Handel mit Dienstleistungen (nachstehend GATS genannt), insbesondere gemäß dem Artikel V, das dem Übereinkommen zur Errichtung der WTO beigelegt ist.

(3) Die Verwirklichung dieses Ziels wird im Assoziationsrat spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens erstmals geprüft.

Artikel 32

(1) In einer ersten Phase bekräftigen die Vertragsparteien ihre jeweiligen Verpflichtungen gemäß dem GATS, zu denen insbesondere die gegenseitige Einräumung der Meistbegünstigung in den Dienstleistungssektoren gehört, für die diese Verpflichtung gilt.

(2) Im Einklang mit dem GATS gilt dieser Grundsatz der Meistbegünstigung nicht für

- a) die Vorteile, die die eine oder die andere Vertragspartei gemäß einer Übereinkunft im Sinne des Artikels V des GATS gewährt, oder für die aufgrund einer solchen Übereinkunft ergriffenen Maßnahmen;
- b) die sonstigen Vorteile, die gemäß der von der einen oder der anderen Vertragspartei als Anlage zum GATS beigefügten Liste der Ausnahmen von der Meistbegünstigungsklausel gewährt werden.

TITEL IV

ZAHLUNGEN, KAPITALVERKEHR, WETTBEWERB UND SONSTIGE
WIRTSCHAFTLICHE BESTIMMUNGEN

KAPITEL I

LAUFENDE ZAHLUNGEN UND KAPITALVERKEHR

Artikel 33

Vorbehaltlich des Artikels 35 verpflichten sich die Vertragsparteien, alle laufenden Zahlungen im Zusammenhang mit laufenden Transaktionen in frei konvertierbarer Währung zu genehmigen.

Artikel 34

(1) Hinsichtlich der Kapitalbilanztransaktionen gewährleisten die Gemeinschaft und Tunesien ab Inkrafttreten dieses Abkommens den freien Kapitalverkehr im Zusammenhang mit Direktinvestitionen in Gesellschaften in Tunesien, die gemäß den geltenden Rechtsvorschriften gegründet wurden, sowie die Liquidation und die Repatriierung dieser Investitionen und etwaiger daraus resultierender Gewinne.

(2) Die Vertragsparteien nehmen Konsultationen auf, um den Kapitalverkehr zwischen der Gemeinschaft und Tunesien zu erleichtern und ihn vollständig zu liberalisieren, wenn die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Artikel 35

Bei bereits eingetretenen oder bei ernstlich drohenden Zahlungsbilanzschwierigkeiten eines oder mehrerer Mitgliedstaaten oder Tunesiens kann die Gemeinschaft beziehungsweise Tunesien unter den Voraussetzungen des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens und gemäß den Artikeln VIII und XIV des Übereinkommens über den Internationalen Währungsfonds restriktive Maßnahmen für die laufenden Transaktionen treffen, die von begrenzter Dauer sind und nicht über das zur Behebung der Zahlungsbilanzschwierigkeiten unbedingt notwendige Maß hinausgehen dürfen. Die Gemeinschaft beziehungsweise Tunesien unterrichtet die andere Vertragspartei unverzüglich davon und legt ihr so bald wie möglich einen Zeitplan für die Aufhebung dieser Maßnahmen vor.

KAPITEL II

WETTBEWERB UND SONSTIGE WIRTSCHAFTLICHE
BESTIMMUNGEN

Artikel 36

(1) Soweit sie geeignet sind, den Handel zwischen der Gemeinschaft und Tunesien zu beeinträchtigen, sind mit

dem ordnungsgemäßen Funktionieren dieses Abkommens unvereinbar

- a) alle Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken;
- b) die mißbräuchliche Ausnutzung einer beherrschenden Stellung im Gebiet der Gemeinschaft oder Tunesiens oder auf einem wesentlichen Teil desselben durch ein oder mehrere Unternehmen;
- c) staatliche Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, vorbehaltlich der Ausnahmen gemäß dem Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl.

(2) Alle Verhaltensweisen, die im Gegensatz zu diesem Artikel stehen, werden nach den Kriterien beurteilt, die sich aus den Artikeln 85, 86 und 92 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beziehungsweise im Falle der EGKS-Erzeugnisse aus den Artikeln 65 und 66 des Vertrags über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl sowie den Regeln über staatliche Beihilfen einschließlich des Sekundärrechts ergeben.

(3) Der Assoziationsrat erläßt binnen fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens die erforderlichen Durchführungsbestimmungen zu den Absätzen 1 und 2.

Bis zum Erlaß dieser Bestimmungen werden die Bestimmungen des Übereinkommens zur Auslegung und Anwendung der Artikel VI, XVI und XXIII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens als Durchführungsbestimmungen zu Absatz 1 Buchstabe c) und den einschlägigen Teilen von Absatz 2 angewandt.

- (4) a) Für die Zwecke des Absatzes 1 Buchstabe c) erkennen die Vertragsparteien an, daß während der ersten fünf Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens alle von Tunesien gewährten staatlichen Beihilfen unter Berücksichtigung der Tatsache beurteilt werden, daß Tunesien den Gebieten der Gemeinschaft nach Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe a) des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft gleichgestellt wird.

Während dieses Zeitraums kann Tunesien ausnahmsweise für die Stahlerzeugnisse, die unter den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl fallen, staatliche Beihilfen zur Umstrukturierung gewähren, sofern

- diese Beihilfen nach Ablauf des Umstrukturierungszeitraums zur Lebensfähigkeit der begünstigten Firmen zu normalen Marktbedingungen führen,
- Höhe und Intensität dieser Beihilfen auf das zur Erreichung dieses Ziels unbedingt notwendige Maß beschränkt und die Beihilfen schrittweise verringert werden,
- das Umstrukturierungsprogramm global mit Rationalisierung und Kapazitätsabbau in Tunesien verbunden ist.

Der Assoziationsrat beschließt unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage Tunesiens, ob dieser Zeitraum um weitere Fünfjahreszeiträume zu verlängern ist.

- b) Die Vertragsparteien sorgen für die Transparenz der staatlichen Beihilfen, indem sie unter anderem der anderen Vertragspartei jährlich Bericht erstatten über den Gesamtbetrag und die Verteilung der Beihilfen und auf Antrag Auskunft über die Beihilfensysteme erteilen. Auf Antrag einer Vertragspartei erteilt die andere Vertragspartei Auskunft über bestimmte Einzelfälle staatlicher Beihilfen.

(5) Hinsichtlich der in Titel II Kapitel 2 genannten Waren

- findet Absatz 1 Buchstabe c) keine Anwendung;
- werden alle Verhaltensweisen, die im Gegensatz zu Absatz 1 Buchstabe a) stehen, nach den Kriterien beurteilt, die die Gemeinschaft auf der Grundlage der Artikel 42 und 43 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft aufgestellt hat, insbesondere nach den Kriterien der Verordnung Nr. 26/1962 des Rates.

(6) Wenn die Gemeinschaft oder Tunesien der Auffassung ist, daß eine bestimmte Verhaltensweise mit Absatz 1 unvereinbar ist und

- in den in Absatz 3 genannten Durchführungsbestimmungen nicht in angemessener Weise geregelt ist, und
- wenn bei Fehlen derartiger Regeln diese Verhaltensweise den Interessen der anderen Vertragspartei eine bedeutende Schädigung oder einem inländischen Wirtschaftszweig einschließlich des Dienstleistungsgewerbes eine Schädigung verursacht oder zu verursachen droht,

kann die betreffende Vertragspartei nach Konsultationen im Assoziationsausschuß oder dreißig Arbeitstage nach dem Ersuchen um derartige Konsultationen geeignete Maßnahmen treffen.

Sind die Verhaltensweisen mit Absatz 1 Buchstabe c) unvereinbar, so können derartige geeignete Maßnahmen, soweit sie unter das Allgemeine Zoll- und Handelsabkommen fallen, nur im Einklang mit den Verfahren und unter den Bedingungen des Allgemeinen Zoll- und Han-

delsabkommens oder aller anderen einschlägigen Instrumente eingeführt werden, die im Rahmen des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens ausgehandelt wurden und inzwischen den Vertragsparteien Anwendung finden.

(7) Unbeschadet aller anderslautenden Bestimmungen, die gemäß Absatz 3 erlassen werden, tauschen die Vertragsparteien Informationen unter Berücksichtigung der erforderlichen Beschränkungen zur Wahrung des Berufs- und Geschäftsgeheimnisses aus.

Artikel 37

Unbeschadet der Verpflichtungen im Rahmen des GATT formen die Mitgliedstaaten und Tunesien alle staatlichen Handelsmonopole schrittweise so um, daß am Ende des fünften Jahres nach Inkrafttreten dieses Abkommens jede Diskriminierung in den Versorgungs- und Absatzbedingungen zwischen den Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten und Tunesiens ausgeschlossen ist. Der Assoziationsausschuß wird über die zur Erreichung dieses Ziels erlassenen Maßnahmen unterrichtet.

Artikel 38

Hinsichtlich der öffentlichen Unternehmen und der Unternehmen, denen besondere oder ausschließliche Rechte übertragen wurden, sorgt der Assoziationsrat dafür, daß ab dem fünften Jahr nach Inkrafttreten dieses Abkommens keine Maßnahmen erlassen oder aufrechterhalten werden, die den Handel zwischen der Gemeinschaft und Tunesien beeinträchtigen und den Interessen der Vertragsparteien zuwiderlaufen. Dies steht der Durchführung der diesen Unternehmen zugewiesenen besonderen Aufgaben — de jure oder de facto — nicht entgegen.

Artikel 39

(1) Die Vertragsparteien gewährleisten einen angemessenen und wirksamen Schutz der Rechte an geistigem, gewerblichem und kommerziellem Eigentum gemäß den strengsten internationalen Normen; dazu gehören auch effiziente Mittel zur Durchsetzung dieser Rechte.

(2) Die Durchführung dieses Artikels und des Anhangs 7 wird von den Vertragsparteien regelmäßig geprüft. Treten im Bereich des geistigen, gewerblichen und kommerziellen Eigentums Probleme auf, die die Handelsbeziehungen beeinflussen, so finden auf Antrag einer Vertragspartei unverzüglich Konsultationen statt, um für beide Seiten befriedigende Lösungen zu finden.

Artikel 40

(1) Die Vertragsparteien ergreifen geeignete Maßnahmen, um in Tunesien die Übernahme der technischen Vorschriften der Gemeinschaft und der europäischen

Normen für die Qualität gewerblicher Waren und landwirtschaftlicher Nahrungsmittelerzeugnisse sowie der Zertifizierungsverfahren zu fördern.

(2) Gemäß dem Grundsatz des Absatzes 1 schließen die Vertragsparteien Vereinbarungen über die gegenseitige Anerkennung der Zertifizierungen, wenn die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Artikel 41

(1) Die Vertragsparteien setzen sich die gegenseitige und schrittweise Liberalisierung des öffentlichen Auftragswesens zum Ziel.

(2) Der Assoziationsrat ergreift die erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung von Absatz 1.

TITEL V

WIRTSCHAFTLICHE ZUSAMMENARBEIT

Artikel 42

Ziele

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, ihre wirtschaftliche Zusammenarbeit in ihrem beiderseitigen Interesse und im Geiste der Partnerschaft, auf der dieses Abkommen aufbaut, zu verstärken.

(2) Ziel der wirtschaftlichen Zusammenarbeit ist es, das Vorgehen Tunesiens im Hinblick auf eine langfristige tragbare wirtschaftliche und soziale Entwicklung dieses Landes zu unterstützen.

Artikel 43

Geltungsbereich

(1) Die Zusammenarbeit konzentriert sich auf die Bereiche, in denen Sachzwänge und interne Schwierigkeiten bestehen oder die durch die Liberalisierung der gesamten tunesischen Wirtschaft und insbesondere durch die Liberalisierung des Handels zwischen Tunesien und der Gemeinschaft betroffen sind.

(2) Die Zusammenarbeit bezieht sich auch vorrangig auf die Bereiche, die die Annäherung der tunesischen Wirtschaft und der Wirtschaft der Gemeinschaft erleichtern, insbesondere auf die wachstums- und beschäftigungsintensiven Bereiche.

(3) Die Zusammenarbeit begünstigt die wirtschaftliche Integration innerhalb der Maghreb-Länder durch alle Maßnahmen, die zur Entwicklung der Beziehungen zwischen den Maghreb-Ländern beitragen können.

(4) Wesentlicher Bestandteil der Durchführung der wirtschaftlichen Zusammenarbeit in den verschiedenen Bereichen sind der Schutz der Umwelt und die Erhaltung des ökologischen Gleichgewichts.

(5) Bei Bedarf legen die Vertragsparteien einvernehmlich weitere Bereiche der wirtschaftlichen Zusammenarbeit fest.

Artikel 44

Mittel und Modalitäten

Die wirtschaftliche Zusammenarbeit wird insbesondere verwirklicht durch

- a) einen regelmäßigen wirtschaftspolitischen Dialog zwischen den beiden Vertragsparteien über alle Bereiche der makroökonomischen Politik;
- b) Informationsaustausch und Kommunikation;
- c) Beratung, Gutachten und Ausbildungsmaßnahmen;
- d) die Durchführung gemeinsamer Aktionen;
- e) technische und administrative Hilfe sowie Hilfe bei der Ausarbeitung der Rechtsvorschriften.

Artikel 45

Regionale Zusammenarbeit

Damit dieses Abkommen seine volle Wirkung entfalten kann, bemühen sich die Vertragsparteien um die Förderung aller Maßnahmen, die von regionaler Tragweite sind oder an denen sich andere Drittländer beteiligen, insbesondere in folgenden Bereichen:

- a) Regionalhandel zwischen den Maghreb-Ländern;
- b) Umweltschutz;
- c) Ausbau der Wirtschaftsinfrastrukturen;
- d) wissenschaftliche und technologische Forschung;
- e) Kultur;
- f) Zoll;
- g) regionale Einrichtungen und Durchführung gemeinsamer bzw. aufeinander abgestimmter Programme und Politiken.

*Artikel 46***Bildung und Ausbildung**

Ziel der Zusammenarbeit ist es,

- a) die Mittel zu definieren, mit denen die Situation im Bildungs- und Ausbildungswesen, insbesondere die Berufsausbildung, erheblich verbessert werden kann;
- b) insbesondere den Zugang von Frauen zum Bildungswesen zu fördern, einschließlich Fach- und Hochschulausbildung und Berufsausbildung;
- c) die Schaffung dauerhafter Beziehungen zwischen Facheinrichtungen der Vertragsparteien zu fördern, um Erfahrungen und Ressourcen gemeinsam zu nutzen und auszutauschen.

*Artikel 47***Zusammenarbeit in Wissenschaft, Technik und Technologie**

Die Zusammenarbeit hat folgende Ziele:

- a) Förderung der Herstellung dauerhafter Beziehungen zwischen den wissenschaftlichen Gemeinschaften der Vertragsparteien, insbesondere durch
 - den Zugang Tunesiens zu den Gemeinschaftsprogrammen für Forschung und technologische Entwicklung gemäß den Bestimmungen der Gemeinschaft über die Teilnahme von Drittländern an diesen Programmen;
 - die Beteiligung Tunesiens an den Netzen der dezentralen Kooperation;
 - die Förderung von Synergien zwischen Ausbildung und Forschung;
- b) Ausbau der Forschungskapazitäten Tunesiens;
- c) Förderung der technischen Innovation und des Transfers von neuen Technologien und Know-how;
- d) Förderung aller Maßnahmen, die auf Synergien mit regionalen Auswirkungen abzielen.

*Artikel 48***Umwelt**

Ziel der Zusammenarbeit sind die Verhinderung der Umweltzerstörung und die Verbesserung der Umweltqualität, der Schutz der menschlichen Gesundheit sowie die rationelle Nutzung der natürlichen Ressourcen, um eine nachhaltige Entwicklung zu gewährleisten.

Die Vertragsparteien arbeiten insbesondere in folgenden Bereichen zusammen:

- a) Qualität der Böden und Gewässer;
- b) Auswirkungen der Entwicklung insbesondere des industriellen Sektors (besonders Sicherheit der Anlagen, Abfälle);
- c) Überwachung und Verhinderung der Meeresverschmutzung.

*Artikel 49***Industrielle Zusammenarbeit**

Die Zusammenarbeit hat folgende Ziele:

- a) Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Wirtschaftsbeteiligten der Vertragsparteien, unter anderem durch Zugang Tunesiens zu den Gemeinschaftsnetzen für die Unternehmenskooperation oder zu den Netzen der dezentralen Kooperation;
- b) Unterstützung der Bemühungen des öffentlichen und des privaten Sektors Tunesiens um Modernisierung und Umstrukturierung der Industrie, einschließlich der Ernährungswirtschaft;
- c) Unterstützung der Schaffung günstiger Rahmenbedingungen für Privatinitiativen, um die Produktion für die In- und Auslandsmärkte anzukurbeln und zu diversifizieren;
- d) Verbesserung des Arbeitskräfte- und des Industriepotentials Tunesiens durch eine effizientere Politik in den Bereichen Innovation, Forschung und technologische Entwicklung;
- e) Erleichterung des Zugangs zu Krediten für die Finanzierung von Investitionen.

*Artikel 50***Investitionsförderung und Investitionsschutz**

Die Zusammenarbeit zielt auf die Schaffung eines günstigen Klimas für Investitionen ab und wird insbesondere durch folgendes verwirklicht:

- a) Einführung von einheitlichen und vereinfachten Verfahren, von Mechanismen für Koinvestitionen (insbesondere der kleinen und mittleren Unternehmen) sowie von Strukturen, um Investitionsmöglichkeiten zu ermitteln und darüber zu informieren;
- b) gegebenenfalls Schaffung eines rechtlichen Rahmens zur Förderung von Investitionen, insbesondere durch den Abschluß von Investitionsschutzabkommen und Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zwischen Tunesien und den Mitgliedstaaten.

*Artikel 51***Zusammenarbeit im Bereich der Normung und der Konformitätsprüfung**

Die Vertragsparteien streben mit ihrer Zusammenarbeit folgendes an:

- a) die Anwendung der Vorschriften der Gemeinschaft in den Bereichen Normung, Metrologie, Qualitätssicherung und Konformitätsprüfung;
- b) die Anhebung des Niveaus der tunesischen Laboratorien im Hinblick auf den Abschluß von Vereinbarungen über die gegenseitige Anerkennung im Bereich der Konformitätsprüfung;
- c) den Ausbau der tunesischen Strukturen, die für das geistige, gewerbliche und kommerzielle Eigentum, die Normung und die Qualitätssicherung zuständig sind.

*Artikel 52***Rechtsangleichung**

Die Zusammenarbeit zielt darauf ab, Tunesien bei der Angleichung seiner Rechtsvorschriften an das Gemeinschaftsrecht in den unter dieses Abkommen fallenden Bereichen Unterstützung zu leisten.

*Artikel 53***Finanzdienstleistungen**

Die Zusammenarbeit betrifft die Ausarbeitung gemeinsamer Regeln und Normen, unter anderem um

- a) den Finanzsektor Tunesiens zu stärken und umzustrukturieren;
- b) die Verfahren für Rechnungslegung und Rechnungsprüfung, die Aufsichts- und Geschäftsregeln für Finanzdienstleistungen sowie die Finanzkontrolle Tunesiens zu verbessern.

*Artikel 54***Landwirtschaft und Fischerei**

Die Zusammenarbeit hat folgende Ziele:

- a) Modernisierung und Umstrukturierung der Landwirtschaft und der Fischerei, unter anderem durch Modernisierung der Infrastrukturen und Ausrüstungen, durch Entwicklung von Verpackungs- und Lagerungstechniken sowie durch Verbesserung der privatwirtschaftlichen Vertriebs- und Vermarktungssysteme;
- b) Diversifizierung der Erzeugung und der ausländischen Absatzmärkte;
- c) Zusammenarbeit in den Bereichen Tiergesundheit, Pflanzenschutz und Anbaumethoden.

*Artikel 55***Verkehr**

Die Zusammenarbeit hat folgende Ziele:

- a) Umstrukturierung und Modernisierung von Straßen-, Eisenbahn-, Hafen- und Flughafeninfrastrukturen von gemeinsamem Interesse im Zusammenhang mit den wichtigsten transeuropäischen Verbindungen;
- b) Ausarbeitung und Anwendung vergleichbarer Betriebsnormen wie in der Gemeinschaft;
- c) Erneuerung der technischen Anlagen entsprechend den Gemeinschaftsnormen, insbesondere in den Bereichen multimodaler Verkehr, Containerisierung und Güterumschlag;
- d) schrittweise Verbesserung der Bedingungen für den Transit auf der Straße sowie der Verwaltung der Flughäfen, des Luftverkehrs und der Eisenbahn.

*Artikel 56***Telekommunikation und Informationstechnologie**

Die Maßnahmen der Zusammenarbeit konzentrieren sich vor allem auf

- a) den allgemeinen Rahmen für die Telekommunikation;
- b) die Normung, Konformitätsprüfung und Zertifizierung im Bereich der Informations- und Telekommunikationstechnologien;
- c) die Verbreitung der neuen Informationstechnologien, insbesondere im Bereich der Netze und ihres Verbundes (diensteintegrierende digitale Netze (ISDN), elektronischer Datenaustausch (EDI));
- d) die Förderung der Forschung und der Entwicklung neuer Kommunikationsmittel und Informationstechnologien zwecks Expansion des Marktes für Ausrüstungsgüter, Dienstleistungen und Anwendungen in Verbindung mit den Informationstechnologien, Kommunikationsmitteln, Diensten und Anlagen.

*Artikel 57***Energie**

Die Maßnahmen der Zusammenarbeit konzentrieren sich insbesondere auf

- a) erneuerbare Energien;
- b) die Förderung der Energieeinsparung;
- c) die angewandte Forschung auf dem Gebiet der Vernetzung von Datenbanken in Wirtschaft und Gesellschaft beider Vertragsparteien;

- d) die Unterstützung der Bemühungen um Modernisierung und Ausbau der Energieversorgungsnetze und ihres Verbunds mit den Netzen der Gemeinschaft.

Artikel 58

Fremdenverkehr

Die Zusammenarbeit hat die Entwicklung des Fremdenverkehrs zum Ziel, insbesondere in folgenden Bereichen:

- a) Hotelverwaltung und Qualität der Leistungen in den verschiedenen Berufen des Hotelgewerbes;
- b) Entwicklung des Marketings;
- c) Ankurbelung des Jugendtourismus.

Artikel 59

Zusammenarbeit im Zollwesen

(1) Die Zusammenarbeit soll die Einhaltung der handelspolitischen Bestimmungen und den fairen Handel gewährleisten und betrifft insbesondere

- a) die Vereinbarung der Kontrollen und der Zollverfahren;
- b) die Verwendung des Einheitspapiers und die Herstellung einer Verbindung zwischen den Versandverfahren der Gemeinschaft und Tunesiens.

(2) Unbeschadet anderer Formen der Zusammenarbeit, die in diesem Abkommen und insbesondere in den Artikeln 61 und 62 vorgesehen sind, leisten die Verwaltungsbehörden der Vertragsparteien einander Amtshilfe gemäß Protokoll Nr. 5.

Artikel 60

Zusammenarbeit im Bereich der Statistik

Die Zusammenarbeit dient der Angleichung der von den Vertragsparteien angewandten Methodik und der Auswertung der statistischen Daten über alle unter dieses Abkommen fallenden Bereiche, soweit sie für die Erstellung von Statistiken in Betracht kommen.

Artikel 61

Geldwäsche

(1) Die Vertragsparteien sind sich über die Notwendigkeit einig, Anstrengungen zu unternehmen und zusammenzuarbeiten, um zu verhindern, daß ihre Finanzsysteme zum Waschen von Erlösen aus Straftaten im allgemeinen und aus Drogendelikten im besonderen mißbraucht werden.

(2) Die Zusammenarbeit in diesem Bereich umfaßt Amtshilfe und technische Hilfe mit dem Ziel, geeignete Normen zur Bekämpfung der Geldwäsche festzulegen, die den von der Gemeinschaft und einschlägigen internationalen Gremien, insbesondere der Financial Action Task Force (FATF), festgelegten Normen gleichwertig sind.

Artikel 62

Drogenbekämpfung

(1) Die Zusammenarbeit hat folgende Ziele:

- a) Erhöhung der Wirksamkeit von Strategien und Durchführungsmaßnahmen zur Verhinderung und Bekämpfung der widerrechtlichen Erzeugung von Betäubungsmitteln und psychotropen Substanzen sowie der widerrechtlichen Versorgung und des widerrechtlichen Handels damit;
- b) Verhinderung jeglichen Mißbrauchs dieser Produkte.

(2) Die Vertragsparteien legen gemeinsam im Einklang mit ihren jeweiligen Rechtsvorschriften die zur Erreichung dieser Ziele geeigneten Strategien und Methoden der Zusammenarbeit fest. Aktionen, die sie nicht gemeinsam durchführen, sind Gegenstand von Konsultationen und enger Koordinierung.

An den Maßnahmen können sich die zuständigen privaten und öffentlichen Einrichtungen, die internationalen Organisationen in Zusammenarbeit mit der Regierung der Tunesischen Republik und die zuständigen Instanzen der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten beteiligen.

(3) Die Zusammenarbeit betrifft insbesondere folgende Bereiche:

- a) Schaffung oder Ausbau von Sozial- und Gesundheitseinrichtungen und Informationszentren für die Behandlung und Wiedereingliederung von Drogenabhängigen;
- b) Durchführung von Projekten in den Bereichen Prävention, Information, Ausbildung und epidemiologische Forschung;
- c) Verhinderung der Abzweigung von Vorprodukten und anderen zur widerrechtlichen Herstellung von Betäubungsmitteln und psychotropen Substanzen verwendeten wesentlichen Stoffen durch Festlegung geeigneter Normen, die den von der Gemeinschaft und den einschlägigen internationalen Gremien, insbesondere der Chemical Action Task Force (CATF), festgelegten Normen gleichwertig sind.

Artikel 63

Die Vertragsparteien legen gemeinsam die Modalitäten für die Durchführung der Zusammenarbeit in den unter diesen Titel fallenden Bereichen fest.

TITEL VI

ZUSAMMENARBEIT IM SOZIALEN UND KULTURELLEN BEREICH

KAPITEL I

BESTIMMUNGEN ÜBER DIE ARBEITSKRÄFTE

Artikel 64

(1) Jeder Mitgliedstaat gewährt den Arbeitnehmern tunesischer Staatsangehörigkeit, die in seinem Hoheitsgebiet beschäftigt sind, eine Behandlung, die hinsichtlich der Arbeits-, Entlohnungs- und Kündigungsbedingungen keine auf der Staatsangehörigkeit beruhende Benachteiligung gegenüber seinen eigenen Staatsangehörigen bewirkt.

(2) Absatz 1 gilt hinsichtlich der Arbeits- und Entlohnungsbedingungen für alle tunesischen Arbeitnehmer, die dazu berechtigt sind, im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates eine befristete nichtselbständige Erwerbstätigkeit ausüben.

(3) Tunesien gewährt den in seinem Hoheitsgebiet beschäftigten Arbeitnehmern, die Staatsangehörige der Mitgliedstaaten sind, die gleiche Behandlung.

Artikel 65

(1) Vorbehaltlich der folgenden Absätze wird den Arbeitnehmern tunesischer Staatsangehörigkeit und den mit ihnen zusammenlebenden Familienangehörigen auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit eine Behandlung gewährt, die keine auf der Staatsangehörigkeit beruhende Benachteiligung gegenüber den Staatsangehörigkeiten der Mitgliedstaaten, in denen sie beschäftigt sind, bewirkt.

Der Begriff der sozialen Sicherheit umfaßt die Zweige der Sozialversicherung, die für Leistungen bei Krankheit und Mutterschaft, für Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsrenten, Altersruhegeld, Hinterbliebenenrenten, Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, Sterbegeld, Arbeitslosenunterstützung und Familienbeihilfen zuständig sind.

Jedoch kann diese Bestimmung nicht dazu führen, daß die anderen Koordinierungsregeln, die die Gemeinschaftsregelung gestützt auf Artikel 51 des EG-Vertrages vorsieht, in anderer Weise angewendet werden als unter den Bedingungen des Artikels 67 dieses Abkommens.

(2) Für die betreffenden Arbeitnehmer werden die in den einzelnen Mitgliedstaaten zurückgelegten Versicherungs-, Beschäftigungs- oder Aufenthaltszeiten bei den Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenrenten, den Familienbeihilfen, den Leistungen bei Krankheit und Mutterschaft sowie bei der Gesundheitsfürsorge für sie und ihre

innerhalb der Gemeinschaft wohnenden Familienangehörigen zusammengerechnet.

(3) Die betreffenden Arbeitnehmer erhalten die Familienbeihilfen für ihre innerhalb der Gemeinschaft wohnenden Familienangehörigen.

(4) Die betreffenden Arbeitnehmer haben die Möglichkeit, Alters- und Hinterbliebenenrenten und Renten bei Arbeitsunfall, Berufskrankheit oder Erwerbsunfähigkeit, wenn diese durch einen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit verursacht wurde, zu den gemäß den Rechtsvorschriften des Schuldnermitgliedstaats bzw. der Schuldnermitgliedstaaten geltenden Sätzen frei nach Tunesien zu transferieren, mit Ausnahme von beitragsunabhängigen Sonderleistungen.

(5) Tunesien gewährt den in seinem Hoheitsgebiet beschäftigten Arbeitnehmern, die Staatsangehörige der Mitgliedstaaten sind, und deren Familienangehörigen eine Behandlung, die der in den Absätzen 1, 3 und 4 vorgesehenen entspricht.

Artikel 66

Die Bestimmungen dieses Kapitels gelten nicht für die Staatsangehörigen einer der Vertragsparteien, die im Hoheitsgebiet des Gastlandes illegal wohnen oder arbeiten.

Artikel 67

(1) Vor Ablauf des ersten Jahres nach Inkrafttreten dieses Abkommens erläßt der Assoziationsrat die Bestimmungen zur Gewährleistung der Anwendung der in Artikel 65 genannten Grundsätze.

(2) Der Assoziationsrat legt die Einzelheiten für eine Zusammenarbeit der Verwaltungen fest, die die erforderlichen Verwaltungs- und Kontrollgarantien für die Anwendung der in Absatz 1 genannten Bestimmungen bietet.

Artikel 68

Die vom Assoziationsrat gemäß Artikel 67 erlassenen Bestimmungen lassen die Rechte und Pflichten, die sich aus den bilateralen Abkommen zwischen Tunesien und den Mitgliedstaaten ergeben, unberührt, soweit diese eine günstigere Behandlung der tunesischen Staatsangehörigen oder der Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten vorsehen.

KAPITEL II

DIALOG IM SOZIALEN BEREICH

Artikel 69

(1) Zwischen den Vertragsparteien wird ein regelmäßiger Dialog über alle sozialen Fragen geführt, die für sie von Interesse sind.

(2) Im Rahmen dieses Dialogs wird ermittelt, wie und unter welchen Bedingungen Fortschritte bei der Freizügigkeit der Arbeitnehmer, der Gleichbehandlung und der gesellschaftlichen Integration der Staatsangehörigen Tunesiens und der Gemeinschaft erzielt werden können, die im Gebiet der Gastländer rechtmäßig ansässig sind.

(3) Der Dialog betrifft insbesondere alle Probleme im Zusammenhang mit

- a) den Lebens- und Arbeitsbedingungen der Einwanderer,
- b) der Migration,
- c) der illegalen Einwanderung und den Bedingungen für die Rückkehr von Personen in ihre Heimat, die gegen das Aufenthalts- und Niederlassungsrecht des jeweiligen Gastlandes verstoßen,
- d) Maßnahmen und Programme zur Förderung der Gleichbehandlung von Staatsangehörigen Tunesiens und der Gemeinschaft, der gegenseitigen Kenntnis von Kultur und Gesellschaft, der Toleranz und der Beseitigung von Diskriminierungen.

Artikel 70

Der Dialog im sozialen Bereich findet auf allen Ebenen und nach den gleichen Modalitäten statt, wie sie in Titel I vorgesehen sind, der ebenfalls den Rahmen für den Dialog bilden kann.

KAPITEL III

MASSNAHMEN DER ZUSAMMENARBEIT IM SOZIALEN BEREICH

Artikel 71

Zur Konsolidierung der Zusammenarbeit der Vertragsparteien im sozialen Bereich werden Maßnahmen und Programme zu allen Fragen durchgeführt, die für die Vertragsparteien von Interesse sind.

In diesem Zusammenhang sind vorrangig folgende Maßnahmen vorgesehen:

- a) Verringerung des Migrationsdrucks insbesondere durch die Schaffung von Arbeitsplätzen und durch die Verbesserung der Ausbildung in den Auswanderungszonen;

b) Wiedereingliederung von Personen, die rückgeführt worden sind, weil sie sich nach den Rechtsvorschriften des betreffenden Landes in einer rechtswidrigen Situation befanden;

c) Förderung der Rolle der Frau im wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklungsprozeß insbesondere durch das Bildungswesen und die Medien im Rahmen der einschlägigen Politik Tunesiens;

d) Ausarbeitung und Ausbau der tunesischen Programme für Familienplanung und den Schutz von Mutter und Kind;

e) Verbesserung des Systems der sozialen Sicherheit;

f) Verbesserung der Gesundheitsversorgung;

g) Verbesserung der Lebensbedingungen in den benachteiligten Gebieten mit großer Bevölkerungsdichte;

h) Durchführung und Finanzierung von Austausch- und Freizeitprogrammen für gemischte Gruppen europäischer und tunesischer Jugendlicher, die in den Mitgliedstaaten wohnhaft sind, um die Kenntnis der jeweiligen Kulturen und die Toleranz zu fördern.

Artikel 72

Die Maßnahmen der Zusammenarbeit könnten mit den Mitgliedstaaten und den einschlägigen internationalen Organisationen koordiniert werden.

Artikel 73

Der Assoziationsrat setzt vor Ablauf des ersten Jahres nach Inkrafttreten dieses Abkommens eine Arbeitsgruppe ein. Sie wird mit der ständigen und regelmäßigen Evaluierung der Durchführung der Bestimmungen der Kapitel I bis III beauftragt.

KAPITEL IV

ZUSAMMENARBEIT IM KULTURELLEN BEREICH

Artikel 74

(1) Zur Verbesserung der beiderseitigen Kenntnis und des gegenseitigen Verständnisses und unter Berücksichtigung der bereits eingeleiteten Aktionen verpflichten sich die Vertragsparteien, solidere Voraussetzungen für einen dauerhaften kulturellen Dialog zu schaffen und eine intensive kulturelle Zusammenarbeit zu fördern, wobei sie ihre jeweiligen Kulturen respektieren und keinen Aktionsbereich von vornherein ausschließen.

(2) Bei der Festlegung von Kooperationsmaßnahmen und -programmen sowie von gemeinsamen Aktivitäten

widmen die Vertragsparteien der Jugend sowie den schriftlichen und audiovisuellen Ausdrucks- und Kommunikationsmitteln, Fragen im Zusammenhang mit dem Schutz des kulturellen Erbes und der Verbreitung von Kulturgütern besondere Aufmerksamkeit.

(3) Die Vertragsparteien kommen überein, daß die in der Gemeinschaft oder in einem oder mehreren ihrer Mitgliedstaaten laufenden Programme für die kulturelle Zusammenarbeit auf Tunesien ausgedehnt werden können.

TITEL VII

FINANZIELLE ZUSAMMENARBEIT

Artikel 75

Um in vollem Umfang zur Verwirklichung der Ziele dieses Abkommens beizutragen, wird eine finanzielle Zusammenarbeit zugunsten Tunesiens nach geeigneten Modalitäten und mit entsprechenden Finanzmitteln verwirklicht.

Ab Inkrafttreten dieses Abkommens legen die Vertragsparteien diese Modalitäten mittels der am ehesten geeigneten Instrumente einvernehmlich fest.

Der Anwendungsbereich dieser Zusammenarbeit erstreckt sich neben den in Titel V und VI genannten Bereichen insbesondere auf

- die Erleichterung der Reformen zur Modernisierung der Wirtschaft;
- die Verbesserung der Wirtschaftsinfrastrukturen,
- die Förderung von Privatinvestitionen und beschäftigungswirksamen Tätigkeiten;
- die Berücksichtigung der Auswirkungen der schrittweisen Einführung einer Freihandelszone auf die tunesische Wirtschaft, insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Modernisierung und Umstellung der Industrie;

— flankierende sozialpolitische Maßnahmen.

Artikel 76

Im Rahmen der Gemeinschaftsinstrumente zur Unterstützung der Strukturanpassungsprogramme in den Mittelmeerländern prüft die Gemeinschaft in enger Koordinierung mit der tunesischen Regierung und den anderen Gebern, insbesondere den internationalen Finanzinstitutionen, welche Mittel zur Unterstützung der Strukturpolitik Tunesiens geeignet sind, die die allgemeine Wiederherstellung der großen finanziellen Gleichgewichte, die Schaffung günstiger wirtschaftlicher Rahmenbedingungen für die Beschleunigung des Wachstums und gleichzeitig die Erhöhung des sozialen Wohlergehens der Bevölkerung zum Ziel hat.

Artikel 77

Im Hinblick auf ein koordiniertes Vorgehen bei außerordentlichen makroökonomischen und finanziellen Problemen, die sich möglicherweise bei der schrittweisen Durchführung der Bestimmungen dieses Abkommens ergeben, werden die Vertragsparteien die Entwicklung des Handelsverkehrs und der Finanzbeziehungen zwischen der Gemeinschaft und Tunesien im Rahmen des gemäß Titel V eingerichteten regelmäßigen wirtschaftspolitischen Dialogs mit besonderer Aufmerksamkeit verfolgen.

TITEL VIII

BESTIMMUNGEN ÜBER DIE ORGANE, ALLGEMEINE UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 78

Es wird ein Assoziationsrat eingesetzt, der auf Veranlassung seines Vorsitzenden nach Maßgabe der Geschäftsordnung einmal jährlich auf Ministerebene sowie jedesmal tagt, wenn die Umstände dies erfordern.

Er prüft alle wichtigen Fragen, die sich aus diesem Abkommen ergeben, sowie alle anderen bilateralen oder internationalen Fragen von gemeinsamem Interesse.

Artikel 79

(1) Der Assoziationsrat besteht aus Mitgliedern des Rates der Europäischen Union und Mitgliedern der Kommission der Europäischen Gemeinschaften einerseits und Mitgliedern der Regierung der Tunesischen Republik andererseits.

(2) Die Mitglieder des Assoziationsrates können sich nach Maßgabe seiner Geschäftsordnung vertreten lassen.

(3) Der Assoziationsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(4) Den Vorsitz im Assoziationsrat führt abwechselnd ein Mitglied des Rates der Europäischen Union und ein Mitglied der Regierung der Tunesischen Republik nach Maßgabe der Geschäftsordnung.

Artikel 80

Zur Erreichung der Ziele dieses Abkommens und in den darin vorgesehenen Fällen ist der Assoziationsrat befugt, Beschlüsse zu fassen.

Die Beschlüsse sind für die Vertragsparteien verbindlich; diese treffen die erforderlichen Maßnahmen zu ihrer Durchführung. Der Assoziationsrat kann auch zweckdienliche Empfehlungen abgeben.

Die Beschlüsse und Empfehlungen des Assoziationsrates werden von den Vertragsparteien einvernehmlich ausgearbeitet.

Artikel 81

(1) Es wird ein Assoziationsausschuß eingesetzt, der vorbehaltlich der Befugnisse des Assoziationsrates für die Verwaltung des Abkommens zuständig ist.

(2) Der Assoziationsrat kann seine Befugnisse ganz oder teilweise dem Assoziationsausschuß übertragen.

Artikel 82

(1) Der Assoziationsausschuß tagt auf Beamtenebene und besteht aus Vertretern der Mitglieder des Rates der Europäischen Union und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften einerseits und Vertretern der Regierung der Tunesischen Republik andererseits.

(2) Der Assoziationsausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung.

(3) Den Vorsitz im Assoziationsausschuß führt abwechselnd ein Vertreter des Vorsitzes des Rates der Europäischen Union und ein Vertreter der Regierung der Tunesischen Republik.

Der Assoziationsausschuß tagt grundsätzlich abwechselnd in der Gemeinschaft und in Tunesien.

Artikel 83

Der Assoziationsausschuß ist befugt, für die Verwaltung dieses Abkommens sowie in den Bereichen, in denen der Assoziationsrat ihm seine Befugnisse übertragen hat, Beschlüsse zu fassen.

Die Beschlüsse werden von den Vertragsparteien einvernehmlich gefaßt und sind für sie verbindlich; die Vertragsparteien treffen die erforderlichen Maßnahmen zu deren Durchführung.

Artikel 84

Der Assoziationsrat kann die für die Durchführung dieses Abkommens erforderlichen Arbeitsgruppen oder Gremien einsetzen.

Artikel 85

Der Assoziationsrat trifft alle zweckdienlichen Maßnahmen, um die Zusammenarbeit und die Kontakte zwischen dem Europäischen Parlament und der Nationalversammlung der Tunesischen Republik sowie zwischen dem Wirtschafts- und Sozialausschuß der Gemeinschaft und dem Wirtschafts- und Sozialrat der Tunesischen Republik zu erleichtern.

Artikel 86

(1) Jede Vertragspartei kann den Assoziationsrat mit jeder Streitigkeit über die Anwendung oder Auslegung dieses Abkommens befassen.

(2) Der Assoziationsrat kann die Streitigkeit durch Beschluß beilegen.

(3) Jede Partei ist verpflichtet, die Maßnahmen zu treffen, die zur Durchführung des in Absatz 2 genannten Beschlusses erforderlich sind.

(4) Kann die Streitigkeit nicht gemäß Absatz 2 beigelegt werden, so kann die eine Partei der anderen Partei mitteilen, daß sie einen Schiedsrichter bestellt hat; die andere Partei ist verpflichtet, binnen zwei Monaten einen zweiten Schiedsrichter zu bestellen. Für die Anwendung dieses Verfahrens gelten die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten zusammen als eine Streitpartei.

Der Assoziationsrat bestellt einen dritten Schiedsrichter.

Die Schiedssprüche ergehen mit Stimmenmehrheit.

Jede Streitpartei ist verpflichtet, die zur Durchführung des Schiedsspruchs erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Artikel 87

Dieses Abkommen hindert eine Vertragspartei nicht daran, alle Maßnahmen zu ergreifen,

- a) die sie für notwendig erachtet, um die Weitergabe von Informationen zu verhindern, die ihren wesentlichen Sicherheitsinteressen widerspricht;
- b) die die Herstellung von oder den Handel mit Waffen, Munition und Kriegsmaterial oder eine für Verteidigungszwecke unentbehrliche Forschung, Entwicklung oder Produktion betreffen; diese Maßnahmen dürfen die Wettbewerbsbedingungen hinsichtlich der nicht eigens für militärische Zwecke bestimmten Waren nicht beeinträchtigen;
- c) die sie zur Wahrung ihrer Sicherheitsinteressen im Falle schwerwiegender innerstaatlicher Störungen der

öffentlichen Sicherheit und Ordnung, im Kriegsfall, bei einer ernsten, eine Kriegsgefahr darstellenden internationalen Spannung oder in Erfüllung der von ihr übernommenen Verpflichtungen zur Aufrechterhaltung des Friedens und der internationalen Sicherheit für notwendig erachtet.

Artikel 88

In den unter dieses Abkommen fallenden Bereichen und unbeschadet der darin enthaltenen besonderen Bestimmungen

- bewirken die von der Tunesischen Republik gegenüber der Gemeinschaft angewandten Regelungen keinerlei Diskriminierung zwischen den Mitgliedstaaten, deren Staatsangehörigen oder deren Gesellschaften;
- bewirken die von der Gemeinschaft gegenüber der Tunesischen Republik angewandten Regelungen keinerlei Diskriminierung zwischen tunesischen Staatsangehörigen oder Gesellschaften.

Artikel 89

Dieses Abkommen hat nicht zur Folge, daß

- die Vorteile ausgedehnt werden, die eine Vertragspartei auf steuerlichem Gebiet im Rahmen einer für sie verbindlichen internationalen Übereinkunft gewährt;
- eine Vertragspartei daran gehindert wird, Maßnahmen zu ergreifen oder durchzusetzen, durch die Steuerhinterziehung oder -flucht verhindert werden soll;
- eine Vertragspartei daran gehindert wird, ihre einschlägigen Steuervorschriften auf Steuerpflichtige anzuwenden, die sich hinsichtlich ihres Wohnsitzes nicht in einer gleichartigen Situation befinden.

Artikel 90

(1) Die Vertragsparteien treffen alle allgemeinen oder besonderen Maßnahmen, die zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesem Abkommen erforderlich sind. Sie sorgen dafür, daß die Ziele dieses Abkommens erreicht werden.

(2) Ist eine Vertragspartei der Auffassung, daß die andere Vertragspartei einer Verpflichtung aus diesem Abkommen nicht nachgekommen ist, so kann sie geeignete Maßnahmen treffen. Abgesehen von besonders dringenden Fällen unterbreitet sie vor Ergreifen dieser Maßnahmen dem Assoziationsrat alle zweckdienlichen Informationen für eine gründliche Prüfung der Situation, um eine für die Vertragsparteien annehmbare Lösung zu finden.

Es sind mit Vorrang solche Maßnahmen zu wählen, die das Funktionieren dieses Abkommens am wenigsten stören. Diese Maßnahmen werden dem Assoziationsrat unverzüglich mitgeteilt und sind auf Antrag der anderen

Vertragspartei Gegenstand von Konsultationen im Assoziationsrat.

Artikel 91

Die Protokolle Nrn. 1 bis 5 und die Anhänge 1 bis 7 sowie die Erklärungen sind Bestandteil dieses Abkommens.

Artikel 92

Im Sinne dieses Abkommens sind „Vertragsparteien“ die Gemeinschaft oder die Mitgliedstaaten oder die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten gemäß ihren jeweiligen Befugnissen einerseits und Tunesien andererseits.

Artikel 93

Dieses Abkommen wird auf unbegrenzte Zeit geschlossen.

Jede Vertragspartei kann dieses Abkommen durch Notifizierung an die andere Vertragspartei kündigen. Dieses Abkommen tritt sechs Monate nach dem Tag dieser Notifizierung außer Kraft.

Artikel 94

Dieses Abkommen gilt für die Gebiete, in denen der Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft und der Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl angewendet werden, und nach Maßgabe jener Verträge einerseits sowie für das Gebiet der Tunesischen Republik andererseits.

Artikel 95

Dieses Abkommen ist in zwei Urschriften in dänischer, deutscher, englischer, finnischer, französischer, griechischer, italienischer, niederländischer, portugiesischer, schwedischer, spanischer und arabischer Sprache abgefaßt, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Artikel 96

(1) Dieses Abkommen wird von den Vertragsparteien nach ihren eigenen Verfahren genehmigt.

Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des zweiten Monats in Kraft, der auf den Tag folgt, an dem die Vertragsparteien einander den Abschluß der in Unterabsatz 1 genannten Verfahren notifiziert haben.

(2) Dieses Abkommen ersetzt mit seinem Inkrafttreten das Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Tunesischen Republik sowie das Abkommen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Tunesischen Republik, die am 25. April 1976 in Tunis unterzeichnet wurden.

Hecho en Bruselas, el diecisiete de julio de mil novecientos noventa y cinco.

Udfærdiget i Bruxelles den syttende juli nitten hundrede og fem og halvfems.

Geschehen zu Brüssel am siebzehnten Juli neunzehnhundertfünfundneunzig.

Έγινε στις Βρυξέλλες, στις δέκα επτά Ιουλίου χίλια εννιακόσια ενενήντα πέντε.

Done at Brussels on the seventeenth day of July in the year one thousand nine hundred and ninety-five.

Fait à Bruxelles, le dix-sept juillet mil neuf cent quatre-vingt-quinze.

Fatto a Bruxelles, addì diciassette luglio millenovecentonovantacinque.

Gedaan te Brussel, de zeventiende juli negentienhonderd vijffennegentig.

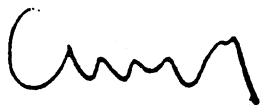
Feito em Bruxelas, em dezassete de Julho de mil novecentos e noventa e cinco.

Tehty Brysselissä seitsemäntenätoista päivänä heinäkuuta vuonna tuhatyhdeksänsataayhdeksäkymmentäviisi.

Som skedde i Bryssel den sjuttonde juli nittonhundranittiofem.

حرر في بروكسل في السابع عشر من شهر جويليه سنة الف وتسعمائة وخمسة وتسعون

Pour le Royaume de Belgique
Voor het Koninkrijk België
Für das Königreich Belgien

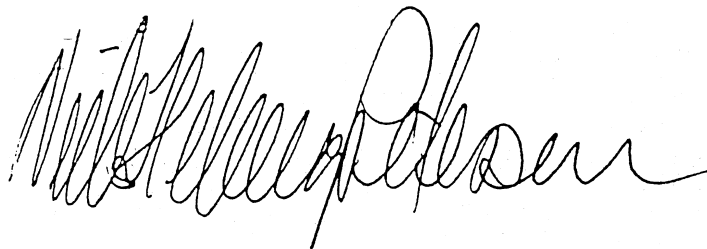


Cette signature engage également la Communauté française, la Communauté flamande, la Communauté germanophone, la Région wallonne, la Région flamande et la Région de Bruxelles-Capitale.

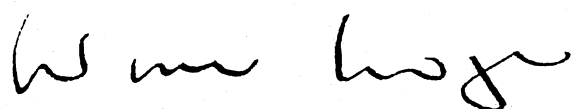
Deze handtekening verbindt eveneens de Vlaamse Gemeenschap, de Franse Gemeenschap, de Duitstalige Gemeenschap, het Vlaamse Gewest, het Waalse Gewest en het Brusselse Hoofdstedelijke Gewest.

Diese Unterschrift verbindet zugleich die Deutschsprachige Gemeinschaft, die Flämische Gemeinschaft, die Französische Gemeinschaft, die Wallonische Region, die Flämische Region und die Region Brüssel-Hauptstadt.

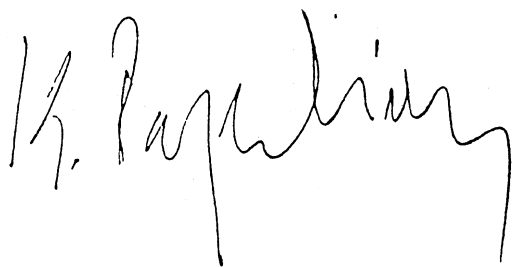
På Kongeriget Danmarks vegne



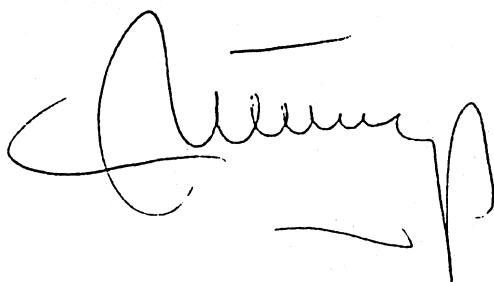
Für die Bundesrepublik Deutschland



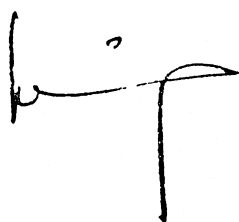
Για την Ελληνική Δημοκρατία



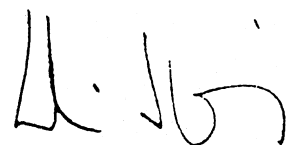
Por el Reino de España



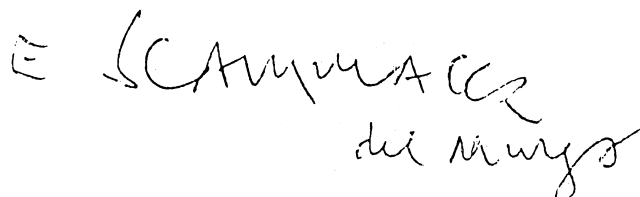
Pour la République française



Thar ceann na hÉireann
For Ireland



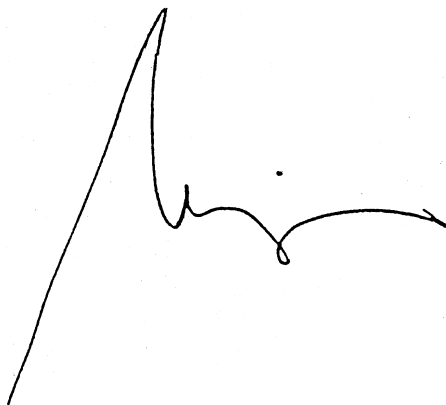
Per la Repubblica italiana



Pour le Grand-Duché de Luxembourg



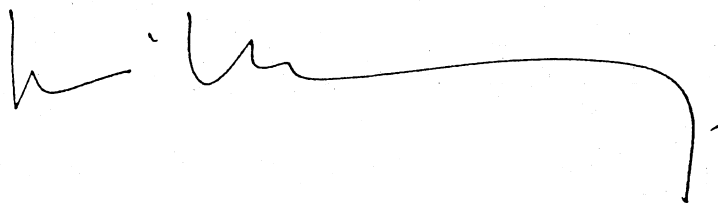
Voor het Koninkrijk der Nederlanden



Für die Republik Österreich



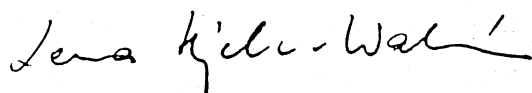
Pela República Portuguesa



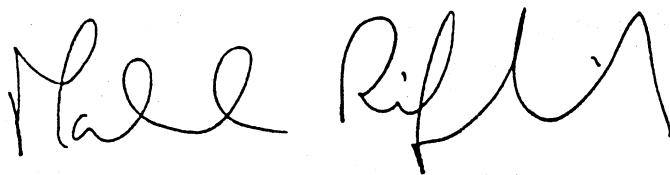
Suomen tasavallan puolesta



För Konungariket Sverige



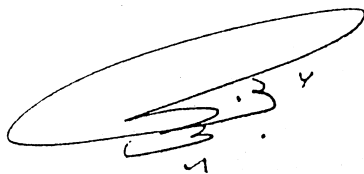
For the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland



Por las Comunidades Europeas
For De Europæiske Fællesskaber
Für die Europäischen Gemeinschaften
Για τις Ευρωπαϊκές Κοινότητες
For the European Communities
Pour les Communautés européennes
Per le Comunità europee
Voor de Europese Gemeenschappen
Pelas Comunidades Europeias
Euroopan yhteisöjen puolesta
På Europeiska gemenskapernas vägnar



عن الجمهورية التونسية



ANHANG 1

LISTE DER IN ARTIKEL 10 ABSATZ 1 GENANNTE WAREN

KN-Code	Warenbezeichnung
0403	Buttermilch, saure Milch und saurer Rahm, Joghurt, Kefir und andere fermentierte oder gesäuerte Milch (einschließlich Rahm), auch eingedickt oder aromatisiert, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln, Früchten, Nüssen oder Kakao:
0403 10 51	– Joghurt, aromatisiert oder mit Zusatz von Früchten, Nüssen oder Kakao:
	– – – 1,5 GHT oder weniger
0403 10 53	– – – mehr als 1,5 bis 27 GHT
0403 10 59	– – – mehr als 27 GHT
	– – – anderer, mit einem MilCHFettgehalt von:
0403 10 91	– – – 3 GHT oder weniger
0403 10 93	– – – mehr als 3 bis 6 GHT
0403 10 99	– – – mehr als 6 GHT
0403 90 71	– andere, aromatisiert oder mit Zusatz von Früchten, Nüssen oder Kakao:
	– – in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form, mit einem MilCHFettgehalt von:
	– – – 1,5 GHT oder weniger
0403 90 73	– – – mehr als 1,5 bis 27 GHT
0403 90 79	– – – mehr als 27 GHT
	– – andere, mit einem MilCHFettgehalt von:
0403 90 91	– – – 6 GHT oder weniger
0403 90 93	– – – mehr als 3 bis 6 GHT
0403 90 99	– – – mehr als 6 GHT
0710 40 00	Zuckermais, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren
0711 90 30	Zuckermais, vorläufig haltbar gemacht (z. B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxid oder andere vorläufig konservierend wirkende Stoffe zugesetzt sind), zum unmittelbaren Genuß nicht geeignet
1517	Margarine; genießbare Mischungen und Zubereitungen von tierischen oder pflanzlichen Fetten und Ölen sowie von Fraktionen verschiedener Fette und Öle dieses Kapitels, ausgenommen genießbare Fette und Öle sowie deren Fraktionen der Position 1516:
1517 10 10	– Margarine, ausgenommen flüssige Margarine, mit einem MilCHFettgehalt von mehr als 10 bis 15 GHT
1517 90 10	– andere, mit einem MilCHFettgehalt von mehr als 10 bis 15 GHT
1702 50 00	Chemisch reine Fructose
1704	Zuckerwaren ohne Kakaogehalt (einschließlich weiße Schokolade), ausgenommen Süßholz-Auszug mit einem Gehalt an Saccharose von mehr als 10 GHT, ohne Zusatz anderer Stoffe, der Unterposition 1704 90 10
1704 10 11	– Kaugummi, auch mit Zucker überzogen:
	– – mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 60 GHT:
	– – – in Streifen

KN-Code	Warenbezeichnung
1704 10 19	— — — andere — — mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 60 GHT oder mehr:
1704 10 91	— — — in Streifen
1704 10 99	— — — andere
1704 90 30	— weiße Schokolade — andere:
1704 90 51	— — Fondantmassen und andere Rohmassen sowie Marzipan, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder mehr
1704 90 55	— Husten- und Kräuterbonbons und -pastillen
1704 90 61	— Dragees — andere:
1704 90 65	— — Gummibonbons und Gelee-Erzeugnisse, einschließlich Fruchtpasten in Form von Zuckerwaren
1704 90 71	— — Hartkaramellen, auch gefüllt
1704 90 75	— — Weichkaramellen — — andere:
1704 90 81	— — — Komprimate
1704 90 99	— — — andere
1806	Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen:
1806 10 15	— — keine Saccharose enthaltend oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) oder Isoglucose (als Saccharose berechnet) von weniger als 5 GHT
1806 10 20	— — mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) oder Isoglucose (als Saccharose berechnet) von 5 GHT oder mehr, jedoch weniger als 65 GHT
1806 10 30	— — mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) oder Isoglucose (als Saccharose berechnet) von 65 GHT oder mehr, jedoch weniger als 80 GHT
1806 10 90	— — mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) oder Isoglucose (als Saccharose berechnet) von 80 GHT oder mehr
1806 20 10	— andere Zubereitungen in Blöcken, Stangen oder Riegeln mit einem Gewicht von mehr als 2 kg oder flüssig, pastenförmig, als Pulver, Granulat oder in ähnlicher Form, in Behältnissen oder unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von mehr als 2 kg: — — mit einem Gehalt an Kakaobutter von 31 GHT oder mehr oder mit einem Gesamtgehalt an Kakaobutter und MilCHFett von 31 GHT oder mehr
1806 20 30	— — mit einem Gesamtgehalt an Kakaobutter und MilCHFett von 25 GHT oder mehr, jedoch weniger als 31 GHT — andere:
1806 20 50	— — mit einem Gehalt an Kakaobutter von 18 GHT oder mehr
1806 20 70	— — chocolate milk crumb genannte Zubereitungen
1806 20 80	— — Kakaoglasur
1806 20 95	— — andere — andere, in Form von Tafeln, Stangen oder Riegeln:

KN-Code	Warenbezeichnung
1806 31 00	— — gefüllt
1806 32 10	— — nicht gefüllt:
	— — — mit Zusatz von Getreide, Früchten oder Nüssen
1806 32 90	— — andere
1806 90 11	— andere:
	— — Schokolade und Schokoladerzeugnisse:
	— — — Pralinen, auch gefüllt:
	— — — — alkoholhaltig
1806 90 19	— — — andere
	— — andere
1806 90 31	— — gefüllt
1806 90 39	— — nicht gefüllt
1806 90 50	— kakaohaltige Zuckerwaren und entsprechende kakaohaltige Zubereitungen auf der Grundlage von Zuckeraustauschstoffen
1806 90 60	— kakaohaltige Brotaufstriche
1806 90 70	— kakaohaltige Zubereitungen zum Herstellen von Getränken
1806 90 90	— andere
1901	Malzextrakt; Lebensmittelzubereitungen aus Mehl, Grieß, Stärke oder Malzextrakt, ohne Gehalt an Kakaopulver oder mit einem Gehalt an Kakaopulver von weniger als 50 GHT, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Lebensmittelzubereitungen aus Waren der Positionen 0401 bis 0404, ohne Gehalt an Kakaopulver oder mit einem Gehalt an Kakaopulver von weniger als 10 GHT, anderweit weder genannt noch inbegriffen
1901 10	— Zubereitungen zur Ernährung von Kindern, in Aufmachungen für den Einzelverkauf
1901 20	— Mischungen und Teig, zum Herstellen von Backwaren der Position 1905
1901 90 11	— Malzextrakt:
	— — mit einem Gehalt an Trockenmasse von 90 GHT oder mehr
1901 90 19	— — andere
1901 90 99	— andere
1902	Teigwaren, ausgenommen gefüllte Teigwaren der Unterpositionen 1902 20 10 und 1902 20 30; Couscous, auch zubereitet:
1902 11	— Teigwaren, weder gekocht oder gefüllt noch in anderer Weise zubereitet:
	— — Eier enthaltend
1902 19 10	— weder Weichweizenmehl noch Weichweizengrieß enthaltend
1902 19 90	— andere
	— Teigwaren, gefüllt (auch gekocht oder in anderer Weise zubereitet):
1902 20 91	— — gekocht
1902 20 99	— — andere
	— andere Teigwaren:
1902 30 10	— — getrocknet

KN-Code	Warenbezeichnung
1902 30 90	— — andere
1902 40 10	— Couscous: — — nicht zubereitet
1902 40 90	— — anderer
1903 00 00	Tapiokasago und Sago aus anderen Stärken, in Form von Flocken, Graupen, Perlen, Krümeln und dergleichen
1904	Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide oder Getreideerzeugnissen hergestellt (z. B. Corn Flakes); Getreidekörner, ausgenommen Mais, vorgekocht oder in anderer Weise zubereitet:
1904 10 10	— Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide oder Getreideerzeugnissen hergestellt: — — auf der Grundlage von Mais
1904 10 30	— — auf der Grundlage von Reis
1904 10 90	— — andere
1904 90 10	— andere: — — Reis
1904 90 90	— — andere
1905	Backwaren, auch kakaohaltig; Hostien, leere Oblatenkapseln von der für Arzneiwaren verwendeten Art, Siegeloblaten, getrocknete Teigblätter aus Mehl oder Stärke und ähnliche Waren:
1905 10 00	— Knäckebrötchen
1905 20 10	— Leb- und Honigkuchen und ähnliche Waren: — — mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 30 GHT
1905 20 30	— — mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 30 GHT oder mehr, jedoch weniger als 50 GHT
1905 20 90	— — mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 50 GHT oder mehr
1905 30 11	— Kekse und ähnliches Kleingebäck, gesüßt; Waffeln: — — ganz oder teilweise mit Schokolade oder kakaohaltigen Überzugsmassen überzogen oder bedeckt: — — — in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 85 g oder weniger
1905 30 19	— — — andere — — andere: — — — Kekse und ähnliches Kleingebäck, gesüßt:
1905 30 30	— — — — mit einem Gehalt an Milchfett von 8 GHT oder mehr — — — — andere:
1905 30 51	— — — — — Doppelkekse mit Füllung
1905 30 59	— — — — — andere — — Waffeln:
1905 30 91	— — — gesalzen, auch gefüllt

KN-Code	Warenbezeichnung
1905 30 99	— — — andere
1905 40 10	— Zwieback, geröstetes Brot und ähnliche geröstete Waren: — — Zwieback
1905 40 90	— — andere
1905 90 10	— — ungesäuertes Brot (Matzen)
1905 90 20	— — Hostien, leere Oblatenkapseln von der für Arzneiwaren verwendeten Art, Siegeloblaten, getrocknete Teigblätter aus Mehl oder Stärke und ähnliche Waren — — andere:
1905 90 30	— — — Brot ohne Zusatz von Honig, Eiern, Käse oder Früchten, auch mit einem Gehalt an Zuckern oder Fetten, bezogen auf die Trockenmasse, von jeweils 5 GHT oder weniger
1905 90 40	— — — Waffeln mit einem Wassergehalt von mehr als 10 GHT
1905 90 45	— — — Kekse und ähnliches Kleingebäck
1905 90 55	— — — extrudierte und expandierte Erzeugnisse, gesalzen oder aromatisiert — — andere:
1905 90 60	— — — gesüßt
1905 90 90	— — — andere
2001 90 30	Zuckermais (Zea Mays var. saccharata), mit Essig zubereitet oder haltbar gemacht
2001 90 40	Yamswurzeln, Süßkartoffeln und ähnliche genießbare Pflanzenteile, mit einem Stärkegehalt von 5 GHT oder mehr, mit Essig zubereitet oder haltbar gemacht
2004 10 91	Kartoffeln, in Form von Mehl, Grieß oder Flocken, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht, gefroren
2004 90 10	Zuckermais (Zea Mays var. saccharata), ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht, gefroren
2005 20 10	Kartoffeln, in Form von Mehl, Grieß oder Flocken, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gefroren
2005 80 00	Zuckermais (Zea Mays var. saccharata), ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gefroren
2008 92 45	Zubereitungen nach Art der „Müsli“ auf der Grundlage nicht gerösteter Getreideflocken
2008 99 85	Mais, ausgenommen Zuckermais (Zea mays var. saccharata), in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, ohne Zusatz von Zucker oder Alkohol
2008 99 91	Yamswurzeln, Süßkartoffeln und ähnliche genießbare Pflanzenteile, mit einem Stärkegehalt von 5 GHT oder mehr, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, ohne Zusatz von Zucker oder Alkohol
2101 10 98	— andere
2101 20 98	— andere
2101 30 19	Geröstete Kaffeemittel, ausgenommen geröstete Zichorien
2101 30 99	Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus gerösteten Kaffeemitteln, ausgenommen aus gerösteten Zichorien

KN-Code	Warenbezeichnung
2102 10 31	— Backhefen
2102 10 39	— andere
2105	Speiseeis, auch kakaohaltig:
2105 00 10	— kein MilCHFett enthaltend oder mit einem Gehalt an MilCHFett von weniger als 3 GHT
	— mit einem Gehalt an MilCHFett von:
2105 00 91	— — 3 GHT oder mehr, jedoch weniger als 7 GHT
2105 00 99	— — 7 GHT oder mehr
2106	Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen:
2106 10 80	— andere
2106 90 10	— „Käsefondue“ genannte Zubereitungen
	— Zuckersirupe, aromatisiert oder gefärbt:
2106 90 98	— — andere
2202 90 91	Nichtalkoholhaltige Getränke, ausgenommen Fruchtsäfte und Gemüsesäfte der Position 2009, mit einem Gehalt an Erzeugnissen der Positionen 0401 bis 0404 oder an Fetten aus Erzeugnissen der Positionen 0401 bis 0404
2202 90 95	— andere, mit einem Gehalt an Fetten aus Erzeugnissen der Positionen 0401 bis 0404 von:
	— — 0,2 oder mehr, jedoch weniger als 2 GHT
2202 90 99	— — 2 GHT oder mehr
2905 43 00	Mannitol
2905 44	D-Glucitol (Sorbit):
2905 44 11	— in wäßriger Lösung:
	— — mit einem Gehalt an D-Mannitol, bezogen auf den Gehalt an D-Glucitol, von 2 GHT oder weniger
2905 44 19	— — anderer
	— anderer:
2905 44 91	— — mit einem Gehalt an D-Mannitol, bezogen auf den Gehalt an D-Glucitol, von 2 GHT oder weniger
2905 44 99	— — anderer
3501	Casein, Caseinate und andere Caseinderivate
3505	Dextrine und andere modifizierte Stärken, ausgenommen veretherte Stärken und veresterte Stärken der Unterposition 3505 10 50:
3505 10	— Dextrine und andere modifizierte Stärken:
3505 10 10	— — Dextrine
	— — andere modifizierte Stärken:
3505 10 90	— — — andere
3505 20	Leime auf der Grundlage von Stärken, Dextrinen oder anderen modifizierten Stärken

KN-Code	Warenbezeichnung
3809 10	Appretur- oder Endausstattungsmittel, Beschleuniger zum Färben oder Fixieren von Farbstoffen und andere Erzeugnisse und Zubereitungen (z. B. zubereitete Schlichtemittel und Zubereitungen zum Beizen), von der in der Textilindustrie, Papierindustrie, Lederindustrie oder ähnlichen Industrien verwendeten Art, anderweit weder genannt noch inbegriffen
3823 60	Sorbit, ausgenommen Waren der Unterposition 2905 44:
3823 60 11	— in wäßriger Lösung:
	— — mit einem Gehalt an D-Mannitol von 2 GHT oder weniger, bezogen auf den Gehalt an D-Glucitol
3823 60 19	— — anderer
	— anderer:
3823 60 91	— — mit einem Gehalt an D-Mannitol von 2 GHT oder weniger, bezogen auf den Gehalt an D-Glucitol
3823 60 99	— — anderer

ANHANG 2

LISTE DER IN ARTIKEL 10 ABSATZ 2 GENANNTEN WAREN

Liste 1 ⁽¹⁾

KN-Code	Warenbezeichnung	Kontingent (in t)
1519 1519 11 00 1519 12 00 1519 13 00 1519 19 10 1519 19 30 1519 19 90 1519 20 00	Technische einbasische Fettsäuren; saure Öle aus der Raffination; technische Fettalkohole	3 480
1520 1520 10 00 1520 90 00	Glycerin, auch rein; Glycerinwasser und Glycerinunterlaugen	154
1704 1704 10 11 1704 10 19 1704 10 91 1704 10 99 1704 90 10 1704 90 30 1704 90 51 1704 90 55 1704 90 61 1704 90 65 1704 90 71 1704 90 75 1704 90 81 1704 90 99	Zuckerwaren ohne Kakaogehalt (einschließlich weiße Schokolade)	186
1803 1803 10 1803 20	Kakaomasse, auch entfettet	100
1805	Kakaopulver ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	431
1806 1806 10 15 1806 10 20 1806 10 30 1806 10 90 1806 20 10 1806 20 30 1806 20 50 1806 20 70 1806 20 80 1806 20 95 1806 31 00 1806 32 10 1806 32 90 1806 90 11 1806 90 19 1806 90 31	Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen	180

⁽¹⁾ Waren, für die Tunesien nach Artikel 10 Absatz 3 Unterabsatz 1 die am 1. Januar 1995 geltenden Zölle im Rahmen der aufgeführten Zollkontingente für vier Jahre aufrechterhält.

Nach Artikel 10 Absatz 3 Unterabsatz 2 dürfen während des Abbaus der gewerblichen Komponente der Zölle nach Artikel 10 Absatz 4 auf die Waren, für welche die Zollkontingente beseitigt werden, keine höheren als die am 1. Januar 1995 geltenden Zölle erhoben werden.

KN-Code	Warenbezeichnung	Kontingent (in t)
1806 90 39 1806 90 50 1806 90 60 1806 90 70 1806 90 90		
1901 1901 10 00 1901 20 00 1901 90 11 1901 90 19 1901 90 91 1901 90 99	Malzextrakt; Lebensmittelzubereitungen aus Mehl, Grieß, Stärke oder Malzextrakt, ohne Gehalt an Kakaopulver oder mit einem Gehalt an Kakaopulver von weniger als 50 GHT, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Lebensmittelzubereitungen aus Waren der Positionen 0401 bis 0404, ohne Gehalt an Kakaopulver oder mit einem Gehalt an Kakaopulver von weniger als 10 GHT, anderweit weder genannt noch inbegriffen	762
2106 2106 10 20 2106 10 80 2106 90 10 2106 90 92 2106 90 98	Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen	370
2203	Bier aus Malz	255
2208 2208 20 2208 30 2208 40 2208 50 2208 90 19 2208 90 31 2208 90 33 2208 90 41 2208 90 45 2208 90 48 2208 90 52 2208 90 58 2208 90 65 2208 90 69 2208 90 73 2208 90 79	Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von weniger als 80 % vol, unvergällt; Branntwein, Likör und andere Spirituosen; zusammengesetzte alkoholhaltige Zubereitungen der zum Herstellen von Getränken verwendeten Art	532
2402 2402 10 00 2402 20 10 2402 20 90 2402 90 00	Zigarren	493
2915 90	Andere Carbonsäuren	153
3505 3505 10 10 3505 10 90 3505 20 10 3505 20 30 3505 20 50 3505 20 90	Dextrine und andere modifizierte Stärken; Leime auf der Grundlage von Stärken, Dextrinen oder anderen modifizierten Stärken	1 398
3809 3809 10 10 3809 10 30 3809 10 50 3809 10 90	Appretur- oder Endausstattungsmittel, Beschleuniger zum Färben oder Fixieren von Farbstoffen	990

Liste 2

KN-Code	Warenbezeichnung
0710 40 00	Zuckermais, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren
0711 90 30	Zuckermais, vorläufig haltbar gemacht (z. B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxid oder andere vorläufig konservierend wirkende Stoffe zugesetzt sind), zum unmittelbaren Genuß nicht geeignet
1702 50 00	Chemisch reine Fructose
1903	Tapiokasago und Sago aus anderen Stärken, in Form von Flocken, Graupen, Perlen, Krümeln und dergleichen
2001 90 30	Zuckermais (<i>Zea mays</i> var. <i>saccharata</i>), mit Essig zubereitet oder haltbar gemacht
2001 90 40	Yamswurzeln, Süßkartoffeln und ähnliche genießbare Pflanzenteile, mit einem Stärkegehalt von 5 GHT oder mehr, mit Essig zubereitet oder haltbar gemacht
2004 10 91	Kartoffeln, in Form von Mehl, Grieß oder Flocken, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht, gefroren
2004 90 10	Zuckermais (<i>Zea mays</i> var. <i>saccharata</i>), ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht, gefroren
2005 20 10	Kartoffeln, in Form von Mehl, Grieß oder Flocken, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gefroren
2005 80 00	Zuckermais (<i>Zea mays</i> var. <i>saccharata</i>), ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gefroren
2008 92 45	Zubereitungen nach Art der „Müsli“ auf der Grundlage nicht gerösteter Getreideflocken
2008 99 85	Mais, ausgenommen Zuckermais (<i>Zea mays</i> var. <i>saccharata</i>), in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, ohne Zusatz von Zucker oder Alkohol
2008 99 91	Yamswurzeln, Süßkartoffeln und ähnliche genießbare Pflanzenteile, mit einem Stärkegehalt von 5 GHT oder mehr, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, ohne Zusatz von Zucker oder Alkohol
2101 10 98	Zubereitungen auf der Grundlage von Auszügen, Essenzen oder Konzentraten aus Kaffee oder auf der Grundlage von Kaffee, ausgenommen Zubereitungen der Unterposition 2101 10 91
2101 20 98	Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Tee oder Mate und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Auszüge, Essenzen und Konzentrate oder auf der Grundlage von Tee oder Mate, ausgenommen Waren der Unterposition 2101 20 10
2101 30 19	Geröstete Kaffeemittel, ausgenommen geröstete Zichorien
2101 30 99	Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus gerösteten Kaffeemitteln, ausgenommen aus gerösteten Zichorien
2905 43 00	Mannitol
2905 44	D-Glucitol (Sorbit):
2905 44 11	— in wäßriger Lösung: — — mit einem Gehalt an D-Mannitol, bezogen auf den Gehalt an D-Glucitol, von 2 GHT oder weniger

KN-Code	Warenbezeichnung
2905 44 19	— — anderer
	— anderer:
2905 44 91	— — mit einem Gehalt an D-Mannitol, bezogen auf den Gehalt an D-Glucitol, von 2 GHT oder weniger
2905 44 99	— — anderer
ex 3501	Casein, Caseinate und andere Caseinderivate
3823 60	Sorbit, ausgenommen Waren der Unterposition 2905 44:
3823 60 11	— in wäßriger Lösung:
	— — mit einem Gehalt an D-Mannitol von 2 GHT oder weniger, bezogen auf den Gehalt an D-Glucitol
3823 60 19	— — anderer
	— anderer:
3823 60 91	— — mit einem Gehalt an D-Mannitol von 2 GHT oder weniger, bezogen auf den Gehalt an D-Glucitol
3823 60 99	— — anderer

Liste 3

KN-Code	Warenbezeichnung
ex 1517	Margarine; genießbare Mischungen und Zubereitungen von tierischen oder pflanzlichen Fetten und Ölen sowie von Fraktionen verschiedener Fette und Öle dieses Kapitels, ausgenommen genießbare Fette und Öle sowie deren Fraktionen der Position 1516:
1517 10 10	— Margarine, ausgenommen flüssige Margarine, mit einem MilCHFettgehalt von mehr als 10 GHT bis 15 GHT
1517 90 10	— andere, mit einem MilCHFettgehalt von mehr als 10 GHT bis 15 GHT
1904	Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide oder Getreideerzeugnissen hergestellt (z. B. Corn Flakes); Getreidekörner, ausgenommen Mais, vorgekocht oder in anderer Weise zubereitet:
1904 10 10	— Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide oder Getreideerzeugnissen hergestellt:
	— — auf der Grundlage von Mais
1904 10 30	— — auf der Grundlage von Reis
1904 10 90	— — andere
1904 90 10	— andere:
	— — Reis
1904 90 90	— — andere
2105	Speiseeis, auch kakaohaltig:
2105 00 10	— kein MilCHFett enthaltend oder mit einem Gehalt an MilCHFett von weniger als 3 GHT
	— mit einem Gehalt an MilCHFett von:
2105 00 91	— — 3 GHT oder mehr, jedoch weniger als 7 GHT
2105 00 99	— — 7 GHT oder mehr
2202 90 91	Nichtalkoholhaltige Getränke, ausgenommen Frucht- und Gemüsesäfte der Position 2009, mit einem Gehalt an Erzeugnissen der Positionen 0401 bis 0404 oder mit einem Gehalt an Fetten aus Erzeugnissen der Positionen 0401 bis 0404:
2202 90 95	— andere, mit einem Gehalt an Fetten aus Erzeugnissen der Positionen 0401 bis 0404 von:
	— — 0,2 oder mehr, jedoch weniger als 2 GHT
2202 90 99	— — 2 GHT oder mehr

ANHANG 3

KN-Code			
0505100	2519900	2707201	2818100
0505900	2520100	2707209	2818200
1302120	2521000	2707301	2818300
1302130	2523300	2707309	2819100
1302140	2524000	2707401	2820100
1302190	2525100	2707409	2820900
1302200	2525200	2707501	2821100
1302310	2525300	2707509	2821200
1505100	2526100	2707600	2823000
1505900	2526200	2707910	2824100
1515601	2527000	2707990	2824200
1515609	2528100	2708100	2824900
1516200	2528900	2708200	2825100
1522000	2529100	2709009	2825200
1702909	2529210	2712109	2825300
1804000	2529220	2712209	2825400
2001909	2529300	2712909	2825500
2101200	2530100	2713119	2825600
2101300	2530200	2713129	2825700
2103301	2530300	2713909	2825800
2106100	2530900	2714108	2825909
2106900	2601110	2714109	2826110
2403100	2601120	2714909	2826120
2403910	2601200	2715002	2826190
2403990	2602000	2715009	2826200
2501001	2603000	2801100	2826300
2501009	2604000	2801200	2826900
2502000	2605000	2801300	2827100
2504100	2606000	2802000	2827200
2504900	2607000	2803000	2827310
2505100	2608000	2804100	2827320
2505900	2609000	2804210	2827330
2506100	2610000	2804290	2827340
2506210	2611000	2804300	2827350
2506290	2612100	2804400	2827360
2507001	2612200	2804500	2827370
2507002	2613100	2804610	2827380
2508100	2613900	2804690	2827390
2508200	2614000	2804800	2827410
2508300	2615100	2804900	2827490
2508401	2615900	2805110	2827510
2508409	2616100	2805190	2827590
2508500	2616900	2805210	2827600
2508600	2617100	2805220	2828100
2508700	2617900	2805300	2828901
2509000	2618000	2809100	2828902
2511200	2619000	2810000	2828909
2512000	2620110	2811110	2829110
2513110	2620190	2811210	2829190
2513190	2620200	2811220	2829900
2513210	2620300	2811230	2830100
2513290	2620400	2812100	2830200
2514000	2621000	2812900	2830300
2516110	2701110	2813100	2830901
2516120	2701120	2813900	2830909
2516210	2701190	2814100	2831100
2516220	2701200	2814200	2831900
2517100	2702100	2815110	2832100
2517200	2702200	2815120	2832200
2517300	2703000	2815201	2832300
2517410	2704001	2815202	2833110
2517490	2704002	2815300	2833190
2518100	2705000	2816100	2833210
2518200	2706000	2816200	2833220
2518300	2707101	2816300	2833230
2519100	2707109	2817000	2833240

KN-Code			
2833250	2902420	2909430	2917130
2833260	2902430	2909440	2917140
2833270	2902440	2909490	2917190
2833290	2902500	2909500	2917200
2833300	2902600	2909600	2917310
2833400	2902700	2910100	2917320
2834220	2903110	2910200	2917330
2835100	2903120	2910300	2917340
2835210	2903130	2910900	2917350
2835220	2903140	2911000	2917360
2835230	2903150	2912110	2917370
2835249	2903160	2912120	2917390
2835260	2903190	2912130	2918110
2835290	2903210	2912190	2918120
2835390	2903220	2912210	2918130
2836100	2903230	2912290	2918140
2836200	2903510	2912300	2918150
2836300	2903590	2912410	2918160
2836409	2903610	2912420	2918170
2836500	2903621	2912490	2918190
2836600	2903690	2912500	2918210
2836700	2904200	2912600	2918220
2836910	2904900	2913000	2918230
2836920	2905110	2914110	2918290
2836930	2905120	2914120	2918300
2836990	2905130	2914130	2918900
2839110	2905140	2914190	2919000
2839190	2905150	2914210	2920100
2839200	2905160	2914220	2920901
2839900	2905170	2914230	2920909
2840110	2905190	2914290	2921110
2840190	2905210	2914300	2921120
2840200	2905220	2914410	2921190
2840300	2905290	2914490	2921210
2841100	2905310	2914500	2921220
2841200	2905320	2914610	2921290
2841300	2905390	2914690	2921300
2841400	2905410	2914700	2921410
2841500	2905420	2915110	2921420
2841600	2905430	2915120	2921430
2841700	2905440	2915130	2921440
2841800	2905490	2915210	2921450
2841900	2905500	2915220	2921490
2842100	2906110	2915230	2921510
2842901	2906120	2915240	2921590
2842909	2906130	2915290	2922110
2844400	2906140	2915310	2922120
2846100	2906190	2915320	2922130
2846900	2906210	2915330	2922190
2847000	2906290	2915340	2922210
2848100	2907110	2915350	2922220
2848900	2907120	2915390	2922290
2849100	2907130	2915400	2922300
2849200	2907140	2915500	2922410
2849900	2907150	2915600	2922420
2850000	2907190	2915700	2922490
2851001	2907210	2915900	2922500
2851002	2907220	2916110	2923100
2851009	2907230	2916120	2923200
2901100	2907290	2916130	2923900
2901210	2907300	2916140	2924100
2901220	2908100	2916150	2924210
2901230	2908200	2916190	2924290
2901240	2908900	2916200	2925110
2901290	2909110	2916310	2925190
2902110	2909190	2916320	2925200
2902190	2909200	2916330	2926100
2902200	2909300	2916390	2926200
2902300	2909410	2917110	2926900
2902410	2909420	2917120	2927000

KN-Code			
2928000	3004409	3214900	3702440
2929100	3004501	3215901	3702510
2929900	3004509	3215902	3702520
2930100	3004901	3215909	3702530
2930200	3004909	3301110	3702540
2930300	3006200	3301120	3702550
2930400	3006300	3301130	3702560
2930900	3006400	3301140	3702910
2931002	3006500	3301190	3702920
2931009	3101000	3301210	3702930
2932110	3102100	3301220	3702940
2932130	3102210	3301230	3702950
2932190	3102290	3301240	3703100
2932210	3102300	3301250	3703200
2932290	3102400	3301260	3703900
2932901	3102500	3301291	3705100
2932909	3102600	3301299	3705200
2933110	3102700	3301300	3705900
2933190	3102800	3301901	3707100
2933210	3102900	3301902	3707900
2933290	3103100	3301903	3801100
2933310	3103200	3302900	3801200
2933390	3103900	3401111	3801300
2933400	3104100	3402120	3801900
2933510	3104200	3402130	3802100
2933590	3104300	3402191	3802900
2933610	3104900	3403111	3803000
2933690	3105100	3403119	3804001
2933710	3105200	3403191	3804009
2933790	3105300	3403199	3805100
2933900	3105400	3403910	3805200
2934100	3105510	3403990	3805900
2934200	3105590	3404100	3806100
2934300	3105600	3404200	3806200
2934901	3105901	3404900	3806300
2934909	3105909	3405200	3806901
2935000	3201100	3405300	3806909
2940000	3201200	3405400	3807000
3001100	3201300	3405901	3809100
3001200	3201900	3405909	3809910
3001901	3202100	3407001	3809920
3001909	3202900	3407002	3809990
3002100	3203000	3407009	3810100
3002200	3204110	3501100	3810900
3002310	3204120	3501900	3811110
3002390	3204130	3502100	3811190
3002900	3204140	3502900	3811210
3003101	3204150	3503001	3811290
3003109	3204160	3503009	3811900
3003201	3204170	3504000	3812100
3003209	3204190	3505100	3812200
3003311	3204200	3505200	3812300
3003319	3204900	3506910	3814000
3003391	3205000	3506991	3815110
3003399	3206100	3506992	3815120
3003401	3206200	3506999	3815190
3003409	3206300	3507100	3815900
3003901	3206410	3507900	3816000
3003909	3206420	3701100	3817100
3004101	3206430	3701200	3817200
3004109	3206490	3701910	3818000
3004201	3206500	3701990	3820000
3004209	3207100	3702100	3821000
3004311	3207200	3702200	3822000
3004319	3207300	3702310	3823100
3004321	3207400	3702320	3823200
3004329	3212100	3702390	3823300
3004391	3212901	3702410	3823400
3004399	3213100	3702420	3823500
3004401	3213900	3702430	3823600

KN-Code			
3823901	3921120	4101300	4801000
3823902	3921140	4101400	4802200
3823903	3921190	4102100	4802300
3901100	3926201	4102210	4802400
3901200	3926902	4102290	4805400
3901300	3926903	4103100	4811391
3901901	3926904	4103200	4811902
3901909	3926907	4103900	4812000
3902200	4001100	4104101	4813900
3902300	4001210	4104102	4822100
3902901	4001220	4104221	4823300
3902909	4001290	4104291	4823511
3903110	4001300	4104311	4823901
3903190	4002110	4104391	4823904
3903200	4002190	4105121	4904009
3903300	4002200	4105201	4905100
3903901	4002310	4106121	4905910
3903909	4002390	4106201	4905990
3904100	4002410	4107210	4908101
3904210	4002490	4107290	4908901
3904300	4002510	4107900	4911101
3904400	4002590	4111000	5001000
3904500	4002600	4204001	5002000
3904610	4002700	4204009	5003100
3904901	4002800	4401100	5003900
3904909	4002910	4401210	5004000
3905190	4002990	4401220	5005000
3905200	4003000	4401300	5006001
3905901	4004000	4402001	5006002
3905909	4005100	4402009	5007100
3906100	4005200	4403100	5007201
3906909	4005910	4403200	5007209
3907100	4005990	4403310	5007901
3907200	4006100	4403320	5007909
3907300	4006900	4403330	5101110
3907400	4007000	4403340	5101190
3907600	4009201	4403350	5101210
3907910	4009209	4403910	5101290
3907991	4009301	4403920	5101300
3907999	4009309	4403990	5102100
3908100	4009401	4404100	5102200
3908900	4009409	4404200	5103100
3909102	4009501	4405000	5103200
3909109	4009509	4413001	5103300
3909201	4010101	4413009	5104000
3909209	4010102	4417001	5105100
3909301	4010109	4421902	5105210
3909309	4010910	4421903	5105290
3909401	4010991	4501100	5105300
3909409	4010992	4501900	5105400
3909501	4010999	4601200	5107100
3909509	4011300	4601910	5108100
3910001	4014100	4601990	5108200
3910009	4014901	4602100	5109100
3911100	4014909	4602900	5109900
3911900	4015110	4701000	5110001
3912110	4015190	4702000	5110002
3912120	4015900	4703110	5202910
3912200	4016100	4703190	5203000
3912310	4016940	4703210	5204110
3912390	4016951	4703290	5204190
3912900	4016959	4704110	5204200
3913100	4016991	4704190	5207100
3913900	4016999	4704210	5207900
3914000	4017001	4704290	5301100
3918101	4017002	4705000	5301210
3918102	4101100	4706100	5301290
3918901	4101210	4706910	5301300
3918902	4101220	4706920	5302100
3919900	4101290	4706990	5302900

KN-Code			
5303100	5502009	5909000	7003200
5303900	5503100	5910000	7003300
5304100	5503200	5911100	7004100
5304900	5503300	5911200	7005210
5305110	5503400	5911310	7005290
5305190	5503900	5911320	7010901
5305210	5504100	5911400	7010902
5305290	5504901	5911901	7011100
5305911	5504909	5911902	7011200
5305919	5506100	5911909	7011900
5305991	5506200	6115921	7014000
5305999	5506300	6115931	7015100
5306100	5506900	6117801	7017100
5306200	5507001	6217100	7017200
5307100	5507002	6217900	7017900
5307200	5507009	6307200	7019100
5308100	5509520	6502009	7019200
5308200	5511100	6507000	7019310
5308300	5511200	6603100	7019320
5308900	5511300	6603200	7019390
5309110	5603001	6603900	7019900
5309190	5603002	6804101	7020002
5309210	5603009	6804109	7104101
5309290	5604100	6804211	7104201
5310101	5604200	6804219	7104901
5310109	5604900	6804300	7201100
5310901	5605000	6806100	7201200
5310909	5606001	6806200	7201300
5311001	5606002	6806900	7201400
5311002	5606003	6807100	7202110
5311003	5606009	6807900	7202190
5311004	5607109	6810110	7202210
5311009	5607309	6810200	7202290
5402100	5607909	6812101	7202300
5402200	5608110	6812109	7202410
5402310	5608190	6812200	7202490
5402320	5608900	6812300	7202500
5402330	5609000	6812400	7202600
5402390	5801101	6812500	7202700
5402410	5801102	6812600	7202800
5402420	5801210	6812700	7202910
5402430	5801220	6812900	7202920
5402490	5801230	6814100	7202930
5402510	5801240	6814900	7202990
5402520	5801250	6815100	7203100
5402590	5801260	6815200	7203900
5402610	5801310	6815910	7205100
5402620	5801320	6815990	7205210
5402690	5801330	6902100	7205290
5403100	5801340	6902201	7206900
5403200	5801350	6902901	7208110
5403310	5801360	6903100	7208120
5403320	5801901	6903201	7208130
5403330	5801902	6903900	7208140
5403390	5806311	6904101	7208210
5403410	5806312	6904109	7208220
5403420	5806321	6904901	7208230
5403490	5806322	6904909	7208240
5404100	5806391	6905101	7208320
5404900	5806392	6906001	7208410
5405001	5809000	6906009	7208420
5405009	5902100	6909119	7209310
5406100	5902200	6909199	7209320
5406200	5902900	7002100	7209330
5501100	5903100	7002200	7209410
5501200	5903200	7002310	7209420
5501300	5903900	7002320	7209430
5501900	5905001	7002390	7209900
5502001	5905009	7003110	7210319
5502002	5908000	7003190	7210391

KN-Code			
7210399	7302400	7414900	7907901
7210419	7302900	7416000	8001100
7210491	7303000	7417009	8001200
7210499	7304200	7419100	8003001
7210701	7305110	7419910	8003009
7210709	7307210	7419991	8004000
7210901	7307220	7501100	8005100
7210909	7307230	7501200	8005200
7211110	7307290	7502100	8006001
7211120	7307930	7502200	8007001
7211190	7307990	7504000	8007002
7211210	7312900	7505110	8007009
7211220	7315111	7505120	8101100
7211290	7315119	7505210	8101920
7211300	7315121	7505220	8101930
7211410	7315129	7506100	8101990
7211490	7315190	7506200	8102100
7211900	7315200	7507110	8102910
7212219	7315810	7507120	8102920
7212291	7315890	7507200	8102930
7212299	7315900	7508001	8102990
7212309	7317002	7508009	8103100
7212401	7318161	7601100	8103900
7212409	7319100	7601200	8104110
7212501	7319200	7603100	8104200
7212509	7319300	7603200	8104300
7212601	7319900	7604101	8104901
7212609	7321901	7604102	8104909
7213209	7326190	7604291	8105900
7213390	7326901	7604292	8106000
7213490	7326902	7605110	8107100
7213501	7326903	7605190	8107900
7213509	7401100	7605210	8108100
7214100	7401200	7605290	8108900
7214309	7402000	7606119	8110001
7214409	7403110	7606121	8110009
7214509	7403120	7606129	8111001
7214600	7403130	7606919	8111009
7215100	7403190	7606921	8112190
7215200	7403210	7606929	8112200
7215300	7403220	7607110	8112400
7215400	7403230	7609000	8112910
7215900	7403290	7613000	8112990
7216100	7405000	7614900	8201500
7216220	7406100	7616902	8201600
7216310	7406200	7616903	8202400
7216320	7407100	7616904	8203300
7216330	7407220	7616905	8203400
7216400	7407290	7801100	8204200
7216500	7408111	7801910	8208300
7216609	7408119	7801990	8208901
7216900	7408210	7803001	8209000
7217121	7408220	7803002	8210000
7217129	7408290	7804111	8211940
7217139	7409119	7804112	8212109
7217199	7409199	7804191	8212201
7217219	7409219	7804192	8212209
7217229	7409299	7804200	8212909
7217239	7409311	7806001	8214109
7217299	7409319	7806009	8301500
7217319	7409391	7901110	8301701
7217329	7409399	7901120	8302600
7217339	7409401	7901200	8305100
7217399	7409409	7903100	8305900
7218100	7409901	7903900	8307100
7218900	7409909	7904000	8311900
7301200	7410210	7905000	8401200
7302100	7410220	7906001	8402900
7302200	7412100	7906002	8403900
7302300	7414100	7907100	8405900

KN-Code			
8406110	8467920	8508200	8532220
8406190	8467990	8508800	8532230
8406900	8469100	8508900	8532240
8407100	8469210	8509100	8532250
8407210	8469290	8509200	8532290
8407290	8469310	8509300	8532300
8407900	8469390	8509400	8532900
8409100	8470101	8509800	8533100
8410900	8470109	8509900	8533210
8411910	8470210	8510100	8533290
8411990	8470290	8510200	8533310
8412100	8470300	8510900	8533900
8412900	8470400	8511100	8535210
8414200	8470900	8511200	8535290
8414900	8472100	8511300	8535400
8418696	8472200	8511400	8536410
8419310	8472300	8511500	8539210
8419901	8473100	8511800	8539229
8419902	8473210	8511900	8539310
8419909	8473290	8512100	8539391
8420990	8473300	8512201	8539400
8421120	8473400	8512300	8540110
8421910	8474320	8512400	8540120
8422110	8475900	8513101	8540200
8422190	8477900	8513900	8540300
8423890	8478100	8515900	8540410
8425200	8478900	8516103	8540420
8425310	8480300	8516310	8540810
8425410	8480710	8516320	8540890
8428400	8481101	8516330	8540910
8428600	8481109	8516400	8540990
8428900	8481200	8516500	8541100
8430200	8481300	8516720	8541210
8431100	8481400	8516790	8541290
8431200	8481801	8516800	8541300
8431410	8482100	8517200	8541400
8431420	8482200	8517400	8541500
8431490	8482300	8518211	8541600
8432801	8482400	8518300	8542110
8432901	8482500	8518400	8542190
8433110	8482800	8519290	8542200
8433190	8482910	8519310	8542800
8437100	8482990	8519390	8542900
8437800	8485100	8519400	8543200
8437900	8485900	8520100	8543800
8442400	8501100	8520200	8543900
8443900	8501310	8521100	8545110
8448330	8501511	8521900	8545190
8448410	8501512	8522100	8545200
8448420	8502201	8523110	8545900
8450200	8502202	8523120	8546200
8450909	8504230	8523130	8547100
8451210	8504311	8523209	8603100
8452210	8504312	8524100	8603900
8452290	8504500	8524210	8606100
8452300	8504900	8524220	8606200
8453900	8505110	8524230	8606300
8454900	8505190	8524901	8606910
8455900	8505900	8526100	8606920
8462310	8506901	8526910	8607191
8462490	8506909	8526920	8607192
8466910	8507301	8527311	8607199
8466920	8507309	8527312	8607210
8466930	8507400	8527321	8607290
8466940	8507800	8527322	8607300
8467110	8507901	8530100	8607910
8467190	8507902	8530800	8607990
8467810	8507904	8530900	8608009
8467890	8507909	8532100	8701100
8467910	8508100	8532210	8701300

KN-Code			
8701900	9009110	9027400	9208900
8703212	9009120	9027901	9209100
8703222	9009210	9027909	9209200
8703322	9009220	9028100	9209300
8801100	9009300	9028209	9209910
8801900	9009900	9028900	9209920
8803100	9010300	9029201	9209930
8803200	9010900	9029209	9209940
8803300	9011900	9029900	9209990
8803900	9013900	9030900	9402102
8904000	9014100	9031900	9402902
8906009	9014200	9032100	9402909
9001100	9014800	9032900	9405501
9001200	9014900	9033000	9502910
9002110	9015300	9107000	9502991
9002190	9015900	9108110	9506110
9002200	9017109	9108120	9506120
9002900	9017209	9108190	9506190
9004903	9017300	9108200	9506290
9005100	9017809	9108910	9506310
9005801	9017900	9108990	9506320
9005809	9018110	9109110	9506390
9005901	9018190	9109190	9506400
9005909	9018200	9109900	9506510
9006200	9018320	9110110	9506590
9006301	9018390	9110120	9506610
9006309	9018410	9110190	9506690
9006400	9018491	9110900	9506700
9006510	9018499	9114100	9506910
9006520	9018500	9114200	9506990
9006530	9018902	9114300	9507100
9006590	9018903	9114400	9507201
9006610	9018904	9114900	9507202
9006620	9018909	9201100	9507300
9006690	9019100	9201200	9507900
9006910	9019200	9201900	9508000
9006990	9020000	9202100	9603500
9007110	9021211	9202900	9603901
9007191	9021291	9203000	9603909
9007199	9022110	9204100	9606300
9007210	9022210	9204200	9607201
9007290	9022900	9205100	9608103
9007910	9024900	9205900	9608409
9007920	9025190	9206000	9608600
9008100	9025209	9207100	9609200
9008300	9025900	9207900	
9008900	9026900	9208100	

ANHANG 4

KN-Code			
1302320	2936250	3603009	3923299
1506000	2936260	3604100	3923300
1521100	2936270	3604901	3923400
1521900	2936280	3604902	3923500
2008910	2936290	3604909	3923900
2101100	2936900	3605000	3924100
2103100	2937100	3606901	3924900
2205100	2937210	3701300	3925101
2205900	2937220	3808301	3925109
2503100	2937290	3808302	3925200
2503900	2937910	3808309	3925300
2510100	2937920	3823909	3925900
2510200	2937990	3902100	3926100
2511101	2938100	3904220	3926209
2511109	2938900	3904690	3926300
2515110	2939100	3905510	3926400
2515200	2939210	3906901	3926901
2516901	2939290	3907501	3926905
2516902	2939300	3907509	3926906
2520200	2939400	3909101	3926909
2522100	2939500	3915100	4011101
2530400	2939600	3915200	4011202
2710001	2939700	3915300	4011203
2710003	2939901	3915900	4011209
2710005	2939909	3916100	4104109
2710009	2941100	3916200	4104210
2713209	2941200	3916900	4104229
2804700	2941300	3917100	4104299
2805400	2941400	3917210	4104319
2806200	2941500	3917220	4104399
2808000	2941900	3917230	4105110
2811190	2942000	3917290	4105129
2811290	3208101	3917310	4105190
2819900	3208102	3917320	4105209
2822000	3208103	3917330	4106110
2828903	3208201	3917390	4106129
2834109	3208202	3917400	4106190
2834299	3208203	3919100	4106209
2837110	3208901	3920200	4107100
2837190	3208902	3920420	4108000
2837200	3208903	3920510	4109000
2838000	3209101	3920590	4110000
2843100	3209102	3920610	4201000
2843210	3209901	3920620	4205001
2843290	3209902	3920630	4205002
2843300	3210001	3920690	4206101
2843900	3210002	3920710	4206109
2844100	3210003	3920720	4206900
2844200	3211000	3920731	4301100
2844300	3212902	3920739	4301200
2844500	3214101	3920790	4301300
2845100	3214109	3920910	4301400
2845900	3215190	3920920	4301500
2902900	3302100	3920930	4301600
2903290	3401193	3920940	4301700
2903300	3406000	3920990	4301800
2903400	3601001	3921110	4301900
2903622	3601009	3921130	4302110
2904100	3602001	3921900	4302120
2931001	3602002	3922100	4302130
2932120	3602003	3922200	4302190
2936100	3602004	3922900	4302200
2936210	3602009	3923100	4302300
2936220	3603001	3923211	4303100
2936230	3603002	3923219	4303900
2936240	3603003	3923291	4304000

KN-Code			
4409100	4811399	5206150	5509610
4409200	4811400	5206210	5509620
4412110	4811901	5206220	5509690
4412120	4813100	5206230	5509910
4412190	4813200	5206240	5509920
4412210	4814100	5206250	5509990
4412290	4814200	5206310	5510110
4412910	4814300	5206320	5510120
4412990	4814900	5206330	5510200
4414000	4815000	5206340	5510300
4415100	4818500	5206350	5510900
4415200	4823200	5206410	5513110
4416000	4823400	5206420	5513120
4417002	4823902	5206430	5513130
4417009	4823903	5206440	5513190
4418100	4823905	5206450	5513210
4418200	4904001	5401101	5513220
4418300	4907003	5401102	5513230
4418400	4907009	5401201	5513290
4418500	4908102	5401202	5513310
4418901	4908109	5407100	5513320
4418909	4908902	5407200	5513330
4420100	4908909	5407300	5513390
4420900	4909000	5407410	5513410
4421100	4910001	5407420	5513420
4421901	4910009	5407430	5513430
4421904	4911109	5407440	5513490
4421909	4911910	5407510	5514110
4502000	4911990	5407520	5514120
4503100	5106100	5407530	5514130
4503900	5106200	5407540	5514190
4504100	5107200	5407600	5514210
4504900	5111110	5407710	5514220
4601100	5111190	5407720	5514230
4707100	5111200	5407730	5514290
4707200	5111300	5407740	5514310
4707300	5111900	5407810	5514320
4707900	5112110	5407820	5514330
4804110	5112190	5407830	5514390
4804190	5112200	5407840	5514410
4805100	5112300	5407910	5514420
4805221	5112900	5407920	5514430
4805222	5113001	5407930	5514490
4805229	5113002	5407940	5516110
4805230	5202100	5408100	5516120
4805291	5202990	5408210	5516130
4805299	5205110	5408220	5516140
4805300	5205120	5408230	5516210
4805500	5205130	5408240	5516220
4806100	5205140	5408310	5516230
4806200	5205150	5408320	5516240
4806300	5205210	5408330	5516310
4806400	5205220	5408340	5516320
4807100	5205230	5505100	5516330
4807910	5205240	5505200	5516340
4807990	5205250	5508101	5516410
4808200	5205310	5508109	5516420
4808300	5205320	5508201	5516430
4908900	5205330	5508209	5516440
4810110	5205340	5509110	5516910
4810120	5205350	5509120	5516920
4810210	5205410	5509210	5516930
4810290	5205420	5509220	5516940
4810310	5205430	5509310	5601211
4810320	5205440	5509320	5601212
4810390	5205450	5509410	5601221
4810991	5206110	5509420	5601222
4810992	5206120	5509510	5601229
4811100	5206130	5509530	5601291
4811310	5206140	5509590	5601299

KN-Code			
5601300	6001910	6802930	7018200
5602100	6001920	6802990	7018901
5602210	6001991	6803000	7018909
5602290	6001999	6804221	7117110
5602900	6116100	6804222	7117191
5607101	6117809	6804223	7117192
5607210	6117900	6804224	7117193
5607291	6301100	6804225	7117199
5607299	6306111	6804229	7117900
5607301	6306112	6804230	7204100
5607410	6306121	6805100	7204210
5607491	6306122	6805200	7204290
5607499	6306191	6805300	7204300
5607501	6306192	6808000	7204410
5607509	6306210	6809110	7204490
5607901	6306220	6809190	7204500
5702200	6306290	6809900	7206100
5704100	6306310	6810190	7208310
5704900	6306390	6810910	7208330
5802110	6306410	6810990	7208340
5802190	6306490	6811100	7208350
5802200	6306911	6811200	7208430
5802300	6306919	6811300	7208440
5803100	6306991	6811900	7208450
5803900	6306999	6813100	7208900
5804100	6307900	6813900	7210311
5804210	6308000	6901001	7210411
5804290	6402110	6901002	7212211
5806100	6403110	6901003	7212301
5806200	6406200	6901009	7213201
5806319	6406910	6902209	7213310
5806329	6406991	6902909	7213410
5806399	6406992	6903209	7214301
5806400	6406999	6905109	7214401
5807101	6501001	6905901	7214402
5807109	6501009	6905909	7214403
5807901	6502001	6907100	7214501
5807909	6503000	6907901	7214502
5808100	6504000	6908101	7214503
5808901	6505100	6908102	7216601
5808902	6505901	6908108	7217111
5808909	6505902	6908109	7217112
5810100	6505903	6909900	7217119
5810910	6505909	6914101	7217122
5810920	6506100	6914109	7217131
5810990	6506910	6914901	7217132
5811001	6506920	6914909	7217191
5811002	6506990	7001000	7217192
5811003	6601100	7004900	7217211
5811009	6601911	7005100	7217212
5901100	6601919	7005301	7217221
5901900	6601991	7005309	7217222
5904100	6601999	7006000	7217231
5904910	6602000	7007111	7217232
5904920	6701001	7007119	7217291
5906100	6701009	7007190	7217292
5906910	6702100	7007211	7217311
5906990	6702900	7007219	7217312
5907001	6703000	7007290	7217321
5907002	6704110	7008000	7217322
5907009	6704190	7009100	7217331
6001101	6704200	7009910	7217332
6001102	6704900	7009920	7217391
6001103	6801000	7010909	7217392
6001104	6802101	7015901	7301100
6001109	6802102	7015909	7304100
6001210	6802220	7016100	7304310
6001220	6802230	7016901	7304931
6001291	6802290	7016909	7304399
6001299	6802920	7018100	7305120

KN-Code			
7305310	7415390	8214102	8421992
7305390	7417001	8214200	8421999
7305900	7418100	8214901	8422900
7306100	7418200	8214909	8423100
7306200	7419999	8301600	8423900
7306400	7503000	8301709	8424890
7306500	7602000	8302200	8424900
7308100	7606111	8302300	8425490
7309000	7606911	8302490	8426910
7310100	7607191	8304000	8427900
7310210	7607199	8305200	8428320
7310290	7607201	8306100	8428500
7313000	7607209	8306210	8431310
7314110	7608201	8306290	8431390
7314420	7608209	8306300	8432909
7314490	7611000	8307900	8433200
7317004	7612900	8308100	8433300
7317009	7614100	8308200	8433510
7318110	7615200	8308901	8436290
7318130	7616100	8308902	8436800
7318140	7616901	8308909	8436910
7318151	7616909	8309100	8436990
7318153	7802000	8309901	8438100
7318154	7803003	8309902	8438900
7318169	7805001	8309909	8439910
7318190	7805002	8310000	8439990
7318210	7806002	8311200	8440900
7318220	7902000	8311300	8441900
7318240	7907909	8401100	8448200
7318290	8002000	8401300	8448510
7320209	8006002	8401400	8448590
7320900	8101910	8402190	8449000
7321130	8104190	8402200	8450901
7321821	8105100	8404900	8450902
7321830	8109100	8407310	8451900
7321902	8109900	8407320	8452100
7321903	8112110	8407330	8452900
7321909	8112300	8407340	8462290
7322900	8113000	8408200	8462910
7323100	8201100	8408909	8465990
7323910	8201200	8409910	8468900
7323920	8201300	8409990	8474900
7323939	8201400	8413110	8476110
7323941	8201900	8413200	8476190
7323949	8202310	8413910	8476900
7323990	8202320	8413920	8479820
7324100	8202990	8414510	8479900
7324211	8205100	8414600	8480200
7324219	8205200	8415819	8481901
7324291	8205300	8415831	8481902
7324299	8205510	8415839	8481909
7324901	8205590	8415900	8483100
7324902	8205600	8416100	8483200
7324909	8205700	8416900	8483300
7326200	8205800	8417200	8483400
7326904	8206000	8417900	8483500
7404000	8207200	8418290	8483600
7407210	8207300	8418694	8483900
7410110	8207400	8418695	8484100
7410120	8207500	8418699	8484909
7411101	8207600	8418991	8502301
7411210	8207700	8418992	8502302
7411220	8207800	8418993	8503000
7411290	8207900	8418994	8504402
7413000	8208200	8418995	8504403
7415100	8208400	8418999	8504409
7415210	8208909	8419110	8506200
7415290	8212901	8419190	8512209
7415310	8213000	8419819	8512900
7415320	8214101	8421991	8513109

KN-Code			
8514100	8536100	8705100	9025801
8514900	8536209	8705200	9028201
8515310	8536499	8705300	9028309
8516101	8536502	8705400	9032891
8516210	8536619	8705901	9032892
8516602	8536699	8705909	9101111
8516609	8536903	5706001	9101112
8516710	8538100	5706009	9101121
8516901	8538900	8707100	9101122
8516902	8539100	8707900	9101191
8516909	8539291	8708100	9101192
8517101	8539299	8708210	9101211
8517301	8539399	8708290	9101212
8517302	8539900	8708390	9101291
8517309	8540490	8708400	9101292
8517810	8541900	8708500	9101911
8517901	8543100	8708600	9101912
8517909	8544111	8708700	9101991
8518100	8544119	8708930	9101992
8518219	8544190	8708940	9103101
8518220	8544301	8708991	9103109
8518291	8544309	8708999	9103901
8518299	8544591	8709190	9103909
8518500	8544592	8709900	9104000
8518900	8544601	8710000	9105111
8519100	8544602	8711301	9105119
8519210	8544700	8711309	9105191
8519910	8546100	8711401	9105199
8519990	8546900	8711409	9105211
8520310	8547200	8711500	9105219
8520390	8547900	8711900	9105291
8520900	8548000	8714199	9105299
8522900	8605000	8714930	9105911
8523902	8606990	8714940	9105919
8523903	8607120	8714960	9105991
8523909	8702900	8714999	9105999
8524905	8703100	8715002	9106100
8524906	8703211	8716900	9106200
8524907	8703213	8802111	9106900
8524909	8703219	8802119	9111101
8525101	8703221	8802121	9111102
8525102	8703223	8802129	9111200
8525300	8703224	8802201	9111800
8527110	8703229	8802209	9111901
8527190	8703231	8802301	9111902
8527210	8703232	8802309	9111909
8527290	8703239	8802401	9112100
8527313	8703241	8802409	9112801
8527314	8703242	8802500	9112809
8527323	8703249	8804000	9112901
8527329	8703311	8805100	9112909
8527391	8703312	8805200	9113100
8527392	8703319	8903100	9113200
8527393	8703321	8903910	9113901
8527394	8703329	8903920	9113909
8527399	8703331	8903990	9301000
8527900	8703332	8906001	9302000
8529109	8703339	8907100	9303100
8529902	8703901	8907900	9303200
8529903	8703902	9001300	9303300
8529905	8703909	9001400	9303900
8529909	8704101	9001500	9304000
8531200	8704109	9001900	9305100
8531800	8704211	9004101	9305210
8531900	8704221	9004901	9305290
8534000	8704229	9004904	9305901
8535100	8704319	9017201	9305909
8535300	8704321	9017801	9306100
8535901	8704329	9025111	9306210
8535909	8704900	9025201	9306290

KN-Code			
9306301	9405509	9603210	9613100
9306309	9405600	9603290	9613201
9306901	9405911	9603300	9613209
9306909	9405919	9603400	9613301
9307000	9405920	9604000	9613309
9401100	9405991	9605000	9613801
9401801	9405999	9606101	9613809
9401901	9406000	9606102	9613901
9401902	9501000	9606210	9613909
9401909	9502999	9606220	9614100
9402109	9503100	9606290	9614201
9402901	9503200	9607110	9614209
9403901	9503300	9607190	9614900
9403902	9504100	9607209	9615110
9403909	9504200	9608101	9615190
9405101	9504300	9608201	9615901
9405102	9504401	9608203	9615902
9405103	9504409	9608206	9615909
9405104	9504900	9608209	9616100
9405109	9505100	9608311	9616200
9405201	9505900	8608319	9617000
9405202	9506210	9608391	9618000
9405203	9601101	9608401	9701100
9405204	9601109	9608501	9701900
9405209	9601901	9608911	9702000
9405300	9601902	9608919	9703000
9405401	9601903	9608999	9704000
9405402	9601909	9609901	9705000
9405403	9602001	9609909	9706000
9405404	9602002	9610000	
9405405	9602009	9611000	
9405409	9603100	9612200	

ANHANG 5

KN-Code			
0509009	3401192	4202911	4810910
1212200	3401200	4202919	4810999
1517900	3402110	4202921	4811210
1518000	3402199	4202929	4811290
2008110	3402200	4202991	4811909
2103200	3402900	4202999	4816100
2103302	3405100	4203101	4816200
2103900	3506100	4203102	4816300
2104100	3606100	4203109	4816900
2104200	3606909	4203210	4817100
2202100	3808101	4203291	4817200
2202900	3808109	4203299	4817300
2207101	3808201	4203301	4818100
2207109	3808209	4203309	4818200
2207201	3808401	4203400	4818300
2207209	3808409	4205009	4818401
2208100	3808901	4407100	4818402
2208901	3808909	4407210	4818409
2208902	3813000	4407220	4818900
2208909	3819000	4407230	4819100
2515121	3920100	4407910	4819201
2515129	3920300	4407920	4819209
2522200	3920410	4407990	4819300
2522300	3923212	4408101	4819400
2523100	3923292	4408109	4819500
2523210	4008110	4408201	4819600
2523290	4008190	4408209	4820100
2523900	4008210	4408901	4820200
2620500	4008290	4408909	4820300
2620900	4009101	4410100	4820400
2710007	4009109	4410900	4820501
2806100	4011009	4411110	4820509
2807000	4011201	4411190	4820900
2809200	4011400	4411210	4821100
2825901	4011500	4411290	4821900
2834219	4011910	4411310	4822901
3005100	4011991	4411390	4822909
3005900	4011992	4411910	4823110
3006100	4011993	4411990	4823190
3006600	4011994	4419000	4823519
3215110	4011995	4802100	4823590
3303001	4011999	4802510	4823600
3303002	4012101	4802521	4823700
3303003	4012109	4802529	4823909
3303004	4012201	4802530	4901911
3304100	4012209	4802600	4901912
3304200	4012900	4803001	4901991
3304300	4013101	4803009	4901992
3304910	4013109	4804210	5208110
3304990	4013200	4804290	5208120
3305100	4013901	4804310	5208130
3305200	4013909	4804390	5208190
3305300	4016910	4804410	5208210
3305901	4016920	4804420	5208220
3305909	4016930	4804490	5208230
3306100	4016992	4804510	5208290
3306900	4016993	4804520	5208310
3307101	4202110	4804590	5208320
3307109	4202120	4805210	5208330
3307200	4202190	4805600	5208390
3307300	4202210	4805700	5208410
3307410	4202220	4805800	5208420
3307490	4202290	4808100	5208430
3307900	4202310	4809100	5208490
3401119	4202320	4809200	5208510
3401191	4202390	4809900	5208520

KN-Code			
5208530	5515220	6104440	6112399
5208590	5515290	6104491	6112410
5209110	5515910	6104499	6112491
5209120	5515920	6104510	6112499
5209190	5515990	6104520	6113000
5209210	5601100	6104530	6114100
5209220	5703100	6104591	6114200
5209290	5703200	6104599	6114300
5209310	5703300	6104610	6114901
5209320	5703900	6104620	6114909
5209390	6002100	6104630	6115110
5209410	6002200	6104691	6115120
5209420	6002300	6104699	6115191
5209430	6002410	6105100	6115199
5209490	6002420	6105200	6115201
5209510	6002430	6105901	6115202
5209520	6002491	6105909	6115209
5209590	6002499	6106100	6115910
5210110	6002910	6106200	6115929
5210120	6002920	6106901	6115939
5210190	6002930	6106909	6115991
5210210	6002991	6107110	6115999
5210220	6002999	6107120	6116910
5210290	6101100	6107191	6116920
5210310	6101200	6107199	6116930
5210320	6101300	6107210	6116991
5210390	6101901	6107220	6116999
5210410	6101909	6107291	6117101
5210420	6102100	6107299	6117102
5210490	6102200	6107910	6117103
5210510	6102300	6107920	6117109
5210520	6102901	6107991	6117201
5210590	6102909	6107992	6117202
5211110	6103110	6107999	6117203
5211120	6103120	6108110	6117209
5211190	6103191	6108191	6201110
5211210	6103199	6108199	6201120
5211220	6103210	6108210	6201130
5211290	6103220	6108220	6201191
5211310	6103230	6108291	6201199
5211320	6103291	6108299	6201910
5211390	6103299	6108310	6201920
5211410	6103310	6108320	6201930
5211420	6103320	6108391	6201991
5211430	6103330	6108399	6201999
5211490	6103391	6108910	6202110
5211510	6103399	6108920	6202120
5211520	6103410	6108991	6202130
5211590	6103420	6108999	6202191
5212110	6103430	6109100	6202199
5212120	6103491	6109901	6202910
5212130	6103499	6109902	6202920
5212140	6104110	6109909	6202930
5212150	6104120	6110100	6202991
5212210	6104130	6110200	6202999
5212220	6104191	6110300	6203110
5212230	6104199	6110901	6203120
5212240	6104210	6110909	6203191
5212250	6104220	6111100	6203199
5512110	6104230	6111200	6203210
5512190	6104291	6111300	6203220
5512210	6104299	6111901	6203230
5512290	6104310	6111909	6203291
5512910	6104320	6112110	6203299
5512990	6104330	6112120	6203310
5515110	6104391	6112191	6203320
5515120	6104399	6112199	6203330
5515130	6104410	6112200	6203391
5515190	6104420	6112310	6203399
5515210	6104430	6112391	6203410

KN-Code			
6203420	6209901	6302602	6912009
6203430	6209909	6302910	6913100
6203491	6210100	6302920	6913901
6203499	6210200	6302930	6913909
6204110	6210300	6302990	7010100
6204120	6210400	6303110	7012000
6204130	6210500	6303120	7013100
6204191	6211111	6303190	7013210
6204199	6211112	6303910	7013291
6204210	6211119	6303920	7013292
6204220	6211121	6303990	7013299
6204230	6211122	6304110	7013310
6204291	6211129	6304190	7013320
6204299	6211200	6304910	7013391
6204310	6211311	6304920	7013399
6204320	6211319	6304930	7013910
6204330	6211321	6304990	7013991
6204391	6211329	6305100	7013992
6204399	6211331	6305200	7013999
6204410	6211339	6305310	7020001
6204420	6211391	6305390	7020009
6204430	6211392	6305900	7101101
6204440	6211399	6310101	7101102
6204491	6211411	6310109	7101210
6204499	6211419	6310901	7101220
6204510	6211421	6310909	7102100
6204520	6211429	6401100	7102210
6204530	6211431	6401910	7102290
6204591	6211439	6401920	7102310
6204599	6211491	6401990	7102390
6204610	6211492	6402190	7103101
6204620	6211499	6402200	7103109
6204630	6212101	6402300	7103911
6204691	6212109	6402910	7103919
6204699	6212201	6402990	7103991
6205100	6212209	6403190	7103999
6205200	6212301	6403200	7104109
6205300	6212309	6403300	7104209
6205901	6212901	6403400	7104909
6205909	6212909	6403510	7105100
6206100	6213100	6403590	7105900
6206200	6213200	6403910	7106100
6206300	6213900	6403990	7106910
6206400	6214100	6404110	7106921
6206900	6214200	6404191	7106922
6207110	6214300	6404199	7106929
6207191	6214400	6404201	7107001
6207199	6214900	6464209	7107002
6207210	6215100	6405100	7108110
6207220	6215200	6405200	7108121
6207291	6215900	6405900	7108129
6207299	6216001	6406101	7108131
6207910	6216009	6406109	7108139
6207920	6301200	6802210	7108200
6207991	6301300	6802910	7109000
6207999	6301400	6907902	7110110
6208110	6301900	6907909	7110191
6208191	6302100	6908901	7110192
6208199	6302210	6908902	7110199
6208210	6302220	6908908	7110210
6208220	6302290	6908909	7110291
6208291	6302310	6910100	7110299
6208299	6302320	6910900	7110310
6208910	6302390	6911101	7110391
6208920	6302400	6911109	7110399
6208991	6302510	6911901	7110410
6208999	6302520	6911909	7110491
6209100	6302530	6912001	7110499
6209200	6302590	6912002	7111000
6209300	6302601	6912003	7112100

KN-Code			
7112200	7316000	8302410	8502110
7112900	7317001	8302420	8502120
7113111	7317003	8302500	8502130
7113112	7318120	8303000	8504100
7113113	7318159	8311100	8504210
7113114	7318231	8403101	8504220
7113119	7318232	8403109	8504319
7113191	7318239	8408100	8504320
7113192	7320101	8408901	8504330
7113193	7320109	8413301	8504340
7113194	7320201	8413302	8504401
7113195	7321111	8413309	8506110
7113196	7321119	8413702	8506120
7113197	7321120	8413709	8506130
7113198	7321810	8413811	8506190
7113199	7321829	8413812	8507100
7113201	7322110	8413819	8507200
7113202	7322190	8415100	8507903
7113203	7323931	8415811	8515390
7113209	7325100	8415820	8516102
7114111	7325910	8418100	8516290
7114119	7325990	8418210	8516601
7114191	7326110	8418220	8517109
7114192	7326905	8418300	8528100
7114193	7326909	8418400	8528200
7114199	7409111	8418500	8529101
7114201	7409191	8418610	8529102
7114209	7409211	8418691	8529901
7115100	7409291	8418692	8529904
7115901	7411109	8418693	8531100
7115902	7412200	8418910	8536201
7115903	7419994	8419811	8536300
7115909	7604103	8421230	8536491
7116101	7604210	8421310	8536501
7116109	7604293	8422400	8536509
7116201	7608100	8423810	8536611
7116209	7610100	8423820	8536691
7118101	7610900	8424100	8536901
7118109	7612100	8424811	8536902
7118901	7615100	8424819	8537100
7118902	7616906	8425421	8537200
7118909	8202100	8425429	8539221
7207110	8202200	8426110	8544112
7207120	8202910	8428100	8544201
7207190	8203100	8432100	8544209
7207200	8203200	8432210	8544410
7213100	8204110	8432290	8544491
7214200	8204120	8432401	8544499
7216211	8205400	8432409	8544511
7216219	8205900	8433400	8544519
7306300	8208100	8436210	8544593
7306600	8211100	8450110	8544599
7306900	8211911	8450120	8544603
7307110	8211912	8450190	8544609
7307190	8211919	8452400	8607110
7307910	8211921	8462390	8609001
7307920	9211929	8465100	8609009
7308200	8211931	8465910	8701200
7308300	8211932	8465920	8702100
7308400	8211939	8465950	8704212
7308901	8212101	8474311	8704219
7308909	8215100	8481102	8704230
7311000	8215200	8481809	8704311
7312100	8215910	8484901	8708310
7314190	8215990	8501201	8708800
7314200	8301100	8501209	8708910
7314300	8301200	8501400	8708920
7314410	8301300	8501519	8708992
7314500	8301400	8501521	8708993
7315820	8302100	8501529	8711101

KN-Code			
8711109	8716390	9401200	9404210
8711201	8716400	9401300	9404290
8711209	8716800	9401400	9404300
8712001	9003110	9401500	9404900
8712009	9003191	9401610	9502100
8714110	9003199	9401690	9503410
8714191	9003900	9401710	9503490
8714192	9004109	9401790	9503500
8714193	9004902	9401809	9503600
8714194	9004909	9402101	9503700
8714195	9017101	9403100	9503800
8714200	9018310	9403201	9503900
8714910	9028202	9403202	9506620
8714920	9028301	9403209	9608102
8714950	9102110	9403300	9608109
8714991	9102120	9403400	9608202
8714992	9102190	9403500	9608399
8715001	9102210	9403600	9608509
8716100	9102290	9403700	9608991
8716200	9102910	9403800	9609100
8716310	9102990	9404100	9612100

ANHANG 6

KN-Code	
0403900	5701901
0403100	5701902
1902110	5701903
1902190	5701909
1902200	5702100
1902300	5702310
1902400	5702320
1905100	5702390
1905200	5702410
1905300	5702420
1905400	5702490
1905901	5702510
1905902	5702520
1905909	5702590
2102100	5702910
2102200	5702920
2102300	5702990
2201100	5705000
2201900	5804300
5701101	5805000
5701102	6307100
5701103	6309000
5701109	

ANHANG 7

über geistiges, gewerbliches und kommerzielles Eigentum

1. Tunesien wird vor Ende des vierten Jahres und nach Inkrafttreten des Abkommens folgenden multilateralen Übereinkünften über den Schutz des geistigen, gewerblichen und kommerziellen Eigentums beitreten:
 - Internationales Abkommen über den Schutz der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen (Rom 1961);
 - Budapester Vertrag über die internationale Anerkennung der Hinterlegung von Mikroorganismen für die Zwecke von Patentverfahren (1977, geändert 1980);
 - Vertrag über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens (1970, ergänzt 1979 und geändert 1984);
 - Internationales Übereinkommen zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (Genfer Fassung von 1991);
 - Abkommen von Nizza über die internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken (Genf 1977).
2. Der Assoziationsrat kann beschließen, daß Nummer 1 dieses Anhangs auf weitere multilaterale Übereinkünfte in diesem Bereich anwendbar ist. Hierzu wird Tunesien sein möglichstes tun, um insbesondere den Übereinkünften beizutreten, denen die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft als Vertragsparteien angehören.
3. Die Vertragsparteien bekräftigen, daß sie der Einhaltung der Verpflichtungen, die sich aus den folgenden multilateralen Übereinkünften ergeben, besondere Bedeutung einräumen:
 - Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums (Stockholmer Fassung von 1967);
 - Berner Übereinkunft über den Schutz von Werken der Literatur und Kunst (Pariser Fassung von 1971).

PROTOKOLL Nr. 1

über die Regelung der Einfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen mit Ursprung in Tunesien
in die Gemeinschaft*Artikel 1*

(1) Die im Anhang aufgeführten Ursprungswaren Tunesiens werden unter den nachstehend und im Anhang genannten Bedingungen zur Einfuhr in die Gemeinschaft zugelassen.

(2) Die Einfuhrzölle werden beseitigt oder gesenkt, wie für jede Ware in Spalte a) angegeben.

Für einige Waren, für die der Gemeinsame Zolltarif die Erhebung eines Wertzolls und eines spezifischen Zolls vorsieht, gelten die in Spalte a) angegebene Senkung und die in Absatz 3 genannte in Spalte c) angegebene Senkung nur für den Wertzoll.

(3) Für einige Waren werden die Zölle im Rahmen der für jede Ware in Spalte b) angegebenen Zollkontingente beseitigt.

Für die eingeführten Mengen, die die Kontingente überschreiten, werden die Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs wie in Spalte c) angegeben gesenkt.

(4) Für einige andere, zollfreie Waren werden die in Spalte d) angegebenen Referenzmengen festgesetzt.

Überschreiten die Einfuhren einer Ware die Referenzmenge, so kann die Gemeinschaft unter Berücksichtigung der von ihr jährlich aufgestellten Handelsbilanz eine dieser Referenzmenge entsprechende Menge der Waren einem Gemeinschaftszollkontingent unterstellen. In diesem Fall wird auf die eingeführten Mengen, die das Kontingent überschreiten, der volle oder der gesenkte Zoll des Gemeinsamen Zolltarifs erhoben, wie für jede Ware in Spalte c) angegeben.

(5) Für einige der in den Absätzen 3 und 4 genannten Waren, die in Spalte e) aufgeführt sind, werden die Kontingente oder Referenzmengen zwischen dem 1. Januar 1997 und dem 1. Januar 2000 in vier gleich großen Tranchen jedes Jahr um 3 % dieser Mengen erhöht.

(6) Für einige nicht in den Absätzen 3 und 4 genannte Waren, die in Spalte e) aufgeführt sind, kann die Gemeinschaft eine Referenzmenge im Sinne des Absatzes 4 festsetzen, wenn sie aufgrund der von ihr jährlich aufgestellten Handelsbilanz feststellt, daß die eingeführten Mengen Schwierigkeiten auf dem Gemeinschaftsmarkt zu verursachen drohen. Wird die Ware danach unter den in Absatz 4 genannten Bedingungen einem Zollkontingent unterstellt, so wird auf die eingeführten Mengen, die das Kontingent überschreiten, der volle oder der gesenkte Zoll des Gemeinsamen Zolltarifs erhoben, wie für jede Ware in Spalte c) angegeben.

Artikel 2

Bei Wein aus frischen Weintrauben der Position 2204 der Kombinierten Nomenklatur mit Ursprung in Tunesien, der eine Ursprungsbezeichnung trägt, findet Artikel 1 auf Wein in Behältnissen mit einem Inhalt von zwei Litern oder weniger, mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 15 % vol oder weniger Anwendung.

Nach tunesischem Recht trägt dieser Wein folgende Bezeichnungen: Coteaux de Tebourba, Coteaux d'Utique, Sidi Salem, Kelibia, Thibar, Mornag, Grand cru Mornag.

Artikel 3

(1) Vom 1. Januar 1996 bis zum 31. Dezember 1999 erhebt die Gemeinschaft in jedem Wirtschaftsjahr im Rahmen einer Menge von 46 000 Tonnen je Wirtschaftsjahr einen Einfuhrzoll in Höhe von 7,81 ECU/100 kg auf nicht behandeltes Olivenöl der Unterpositionen 1509 10 10 und 1509 10 90 der Kombinierten Nomenklatur, das vollständig in Tunesien hergestellt worden ist und aus diesem Land unmittelbar in die Gemeinschaft befördert wird.

(2) Drohen die Einfuhren von Olivenöl im Rahmen dieser Regelung das Gleichgewicht auf dem Markt der Europäischen Union, insbesondere wegen ihrer im Rah-

men der WTO bezüglich dieser Ware eingegangenen Verpflichtungen, zu beeinträchtigen, so kann die Europäische Gemeinschaft geeignete Abhilfemaßnahmen treffen.

(3) Die Vertragsparteien überprüfen die Lage im zweiten Halbjahr 1999, um die Regelung festzulegen, die ab 1. Januar 2000 gelten soll.

ANHANG

KN-Code	Warenbezeichnung	Senkung des Zolls	Zoll- kontingent	Senkung des Zolls außer- halb bestehen- der oder künftiger Zollkontingente	Referenz- menge	Sonder- bestimmungen in
		(%)	(Tonnen)	(%)	(Tonnen)	
		a)	b)	c)	d)	e)
0101 19 10	Pferde zum Schlachten ⁽¹⁾	100		80		Art. 1 Abs. 6
0101 19 90	Andere	100		80		Art. 1 Abs. 6
ex 0204	Fleisch von Schafen oder Ziegen, frisch, gekühlt oder gefroren, ausgenommen Fleisch von Hausschafen	100		—		
0208	Anderes Fleisch und andere genießbare Schlachtneben- erzeugnisse, frisch, gekühlt oder gefroren	100		—		
ex 0602 40	Rosen, auch veredelt, ausgenommen Rosenstecklinge	100		—		
0603 10	Blumen und Blüten sowie deren Knospen, geschnitten, frisch	100	750	—		Art. 1 Abs. 5
ex 0701 90 51	Frühkartoffeln, vom 1. Januar bis 31. März ⁽²⁾	100	15 000	40		Art. 1 Abs. 5
ex 0702 00	Tomaten, vom 15. November bis 30. April	100(*)		60(*)		Art. 1 Abs. 6
ex 0703 10 11 ex 0703 10 19	Speisezwiebeln, vom 15. Februar bis 15. Mai	100		60		Art. 1 Abs. 6
ex 0703 20 00	Knoblauch, vom 1. November bis 31. März	100		60		Art. 1 Abs. 6
ex 0706 10 00	Karotten und Speisemöhren, vom 1. Januar bis 31. März	100		40		Art. 1 Abs. 6
ex 0707 00	Gurken, vom 10. November bis 11. Februar	100(*)		0		Art. 1 Abs. 6
ex 0708 10 10	Erbsen (<i>Pisum sativum</i>), vom 1. Oktober bis 30. April	100		60		Art. 1 Abs. 6
ex 0708 20 10	Bohnen (<i>Vigna</i> -Arten, <i>Phaseolus</i> -Arten), vom 1. Novem- ber bis 30. April	100		60		Art. 1 Abs. 6
ex 0709 10	Artischocken, vom 1. Oktober bis 31. Dezember	100(*)		30(*)		Art. 1 Abs. 6
ex 0709 20 00	Spargel, vom 1. Oktober bis 31. März	100		0		Art. 1 Abs. 6
ex 0709 30 00	Auberginen, vom 1. Dezember bis 30. April	60		—		Art. 1 Abs. 6
ex 0709 40 00	Sellerie, ausgenommen Knollensellerie, vom 1. Novem- ber bis 31. März	100		0		Art. 1 Abs. 6

⁽¹⁾ Die Zulassung zu dieser Unterposition unterliegt den von den zuständigen Behörden der Gemeinschaft festzulegenden Bedingungen.

⁽²⁾ Ab Inkrafttreten einer Gemeinschaftsregelung im Kartoffelsektor wird dieser Zeitraum bis zum 15. April verlängert und der außerhalb des Kontingents geltende Zoll um 50 % gesenkt.

(*) Die Senkung gilt nur für den Wertzoll.

KN-Code	Warenbezeichnung	Senkung des Zolls	Zoll- kontingent	Senkung des Zolls außer- halb bestehen- der oder künftiger Zollkontingente	Referenz- menge	Sonder- bestimmungen in
		(%)	(Tonnen)	(%)	(Tonnen)	
		a)	b)	c)	d)	e)
0709 60 10	Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack	100		40		Art. 1 Abs. 6
0709 60 99	Früchte der Gattungen „Capsicum“ oder „Pimenta“, andere	100		—		
ex 0709 90 50	Fenchel, vom 1. November bis 31. März	100		0		Art. 1 Abs. 6
ex 0709 90	Zucchini (Courgettes), vom 1. Dezember bis 15. März	60 (*)		—		
ex 0709 90 90	Federhyazinthenzwiebeln der Art <i>Muscari comusum</i> , vom 15. Februar bis 15. Mai	100		60		Art. 1 Abs. 6
	Petersilie, vom 1. November bis 31. März	100		0		
0710 80 59	Früchte der Gattungen „Capsicum“ oder „Pimenta“, andere	100		—		
0711 20 10	Oliven, zu anderen Zwecken als zur Ölgewinnung bestimmt ⁽³⁾	60		—		
0711 30 00	Kapern	100		90		Art. 1 Abs. 6
0711 90 10	Früchte der Gattungen „Capsicum“ oder „Pimenta“, ausgenommen Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack	100		—		
0713 10 10	Erbsen, zur Aussaat	100		60		Art. 1 Abs. 6
0713 50 10	Puffbohnen (Dicke Bohnen), Pferdebohnen und Ackerbohnen, zur Aussaat	100		60		Art. 1 Abs. 6
ex 0713	Hülsenfrüchte, andere als zur Aussaat	100		—		
0802 11 90 0802 12 90	Mandeln, in der Schale oder ohne Schale, andere als bittere Mandeln	100		0	1 000	Art. 1 Abs. 5
ex 0804 10 00	Datteln, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 35 kg oder weniger	100		—		
ex 0805 10	Orangen, frisch	100 (*)	31 360	80 (*)		Art. 1 Abs. 5
ex 0805 10	Orangen, andere als frische	100 (*)		0	1 500	Art. 1 Abs. 5
ex 0805 20	Mandarinen (einschließlich Tangerinen und Satsumas), frisch; Clementinen, Wilkings und ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten, frisch	100 (*)		80 (*)		Art. 1 Abs. 6
ex 0805 30	Zitronen, frisch	100 (*)		80 (*)		Art. 1 Abs. 6

⁽³⁾ Die Zulassung zu dieser Unterposition unterliegt den von den zuständigen Behörden der Gemeinschaft festzulegenden Bedingungen.

(*) Die Senkung gilt nur für den Wertzoll.

KN-Code	Warenbezeichnung	Senkung des Zolls	Zoll- kontingent	Senkung des Zolls außer- halb bestehen- der oder künftiger Zollkontingente	Referenz- menge	Sonder- bestimmungen in
		(%)	(Tonnen)	(%)	(Tonnen)	
0805 40	Pampelmusen und Grapefruits	80		—		
ex 0806	Tafeltrauben, frisch vom 15. November bis 30. April	60 (*)		—		
ex 0807 10 10	Wassermelonen, vom 1. April bis 15. Juni	50		—		
ex 0807 10 90	Melonen, vom 1. November bis 31. Mai	100		50		Art. 1 Abs. 6
0809 10	Aprikosen	100 (*)		0	2 000	Art. 1 Abs. 5
ex 0809 40	Pflaumen, vom 1. November bis 15. Juni	60 (*)		—		
ex 0810 10 90	Erdbeeren, vom 1. November bis 31. März	100		60		Art. 1 Abs. 6
ex 0810 20 10	Himbeeren, vom 15. Mai bis 15. Juni	50		—		
ex 0812 90 20	Orangen, fein zerkleinert, vorläufig haltbar gemacht	80		—		
ex 0812 90 95	Andere Zitrusfrüchte, fein zerkleinert, vorläufig haltbar gemacht	80		—		
0904 12 00	Pfeffer, gemahlen oder sonst zerkleinert	100		—		
0904 20 31 0904 20 35 0904 20 39	Früchte der Gattungen „Capsicum“ oder „Pimenta“, weder gemahlen noch sonst zerkleinert ⁽⁴⁾	100		—		
0904 20 90	Früchte der Gattungen „Capsicum“ oder „Pimenta“, gemahlen oder sonst zerkleinert	100		—		
0909	Anis-, Sternanis-, Fenchel-, Koriander-, Kreuzkümmel- und Kümmelfrüchte; Wacholderbeeren	100		—		
0910	Ingwer, Safran, Kurkuma, Thymian, Lorbeerblätter, Curry und andere Gewürze	100		—		
1209 91 90	Samen von Gemüsen, andere ⁽⁵⁾	100		60		Art. 1 Abs. 6
1209 99 99	Samen, Früchte, zur Aussaat, andere ⁽⁵⁾	100		60		Art. 1 Abs. 6
1211	Pflanzen, Pflanzenteile, Samen und Früchte der hauptsächlich zur Herstellung von Riechmitteln oder zu Zwecken der Medizin, Insektenvertilgung, Schädlingsbekämpfung und dergleichen verwendeten Art, frisch oder getrocknet, auch in Stücken, als Pulver oder sonst zerkleinert	100		—		

⁽⁴⁾ Die Zulassung zu dieser Unterposition unterliegt den in den einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften vorgesehenen Bedingungen.

⁽⁵⁾ Dieses Zugeständnis betrifft nur Samen, die den Richtlinien über das Inverkehrbringen von Samen und Pflanzen entsprechen.

(*) Die Senkung gilt nur für den Wertzoll.

KN-Code	Warenbezeichnung	Senkung des Zolls	Zoll- kontingent	Senkung des Zolls außer- halb bestehen- der oder künftiger Zollkontingente	Referenz- menge	Sonder- bestimmungen in
		(%)	(Tonnen)	(%)	(Tonnen)	
		a)	b)	c)	d)	e)
1212 10 10	Johannisbrot, einschließlich Johannisbrotkerne	100		—		
1212 20 00	Algen und Tange	100		—		
1212 30 00	Steine und Kerne von Aprikosen, Pfirsichen oder Pflaumen	100		—		
1212 99 90	Andere pflanzliche Waren	100		—		
ex 1302 20	Pektinstoffe und Pektinate	25		—		
ex 2001 10 00	Gurken, ohne Zusatz von Zucker	100		—		
ex 2001 20 00	Speisezwiebeln, ohne Zusatz von Zucker	100		—		
2001 90 20	Früchte der Gattung „Capsicum“, mit brennendem Geschmack	100		—		
2001 90 50	Pilze, ohne Zusatz von Zucker	100		—		
ex 2001 90 65	Oliven, ohne Zusatz von Zucker	100		—		
ex 2001 90 70	Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack, ohne Zusatz von Zucker	100		—		
ex 2001 90 75	Rote Beete, ohne Zusatz von Zucker	100		—		
ex 2001 90 85	Rotkohl, ohne Zusatz von Zucker	100		—		
ex 2001 90 96	Andere, ohne Zusatz von Zucker	100		—		
2002 10 10	Tomaten, geschält	100		30		Art. 1 Abs. 6
ex 2002 90	Tomatenmark	100	2 000	0		Art. 1 Abs. 5
2003 10 20	Pilze der Gattung Agaricus, vorläufig haltbar gemacht, vollständig gekocht:					
	— der Gattung Psalliota	100(*)		50(*)		Art. 1 Abs. 6
	— andere	100(*)		60(*)		Art. 1 Abs. 6
2003 10 30	Pilze der Gattung Agaricus, andere:					
	— der Gattung Psalliota	100(*)		50(*)		Art. 1 Abs. 6
	— andere	100(*)		60(*)		Art. 1 Abs. 6
2003 10 80	Pilze, andere	100		60		Art. 1 Abs. 6
2003 20 00	Trüffeln	70		—		

(*) Die Senkung gilt nur für den Wertzoll.

KN-Code	Warenbezeichnung	Senkung des Zolls	Zoll- kontingent	Senkung des Zolls außer- halb bestehen- der oder künftiger Zollkon- tingente	Referenz- menge	Sonder- bestimmungen in
		(%)	(Tonnen)	(%)	(Tonnen)	
2004 10 99	Kartoffeln, andere	100		50		Art. 1 Abs. 6
ex 2004 90 30	Kapern und Oliven	100		—		
2004 90 50	Erbsen (<i>Pisum sativum</i>) und grüne Bohnen (<i>Phaseolus</i> - Arten)	100		20		Art. 1 Abs. 6
2004 90 95	Artischocken	100		50		Art. 1 Abs. 6
2004 90 99	Andere:					
	Spargel, Karotten und Speisemöhren und Mischungen	100		20		Art. 1 Abs. 6
	Andere	100		50		Art. 1 Abs. 6
2005 10 00	Gemüse, homogenisiert:					
	Spargel, Karotten und Speisemöhren und Mischungen	100		20		Art. 1 Abs. 6
	Andere	100		50		Art. 1 Abs. 6
2005 20 20	Kartoffeln, in dünnen Scheiben, in Fett oder in Öl gebacken, auch gesalzen oder aromatisiert, in luftdicht verschlossenen Verpackungen, zum unmittelbaren Ge- nuß geeignet	100		50		Art. 1 Abs. 6
2005 20 80	Kartoffeln, andere	100		50		Art. 1 Abs. 6
2005 40 00	Erbsen (<i>Pisum sativum</i>)	100		20		Art. 1 Abs. 6
2005 51 00	Bohnen, ausgelöst	100		50		Art. 1 Abs. 6
2005 59 00	Bohnen, andere	20		—		
2005 60 00	Spargel	20		—		
2005 70	Oliven	100		—		
2005 90 10	Früchte der Gattung „ <i>Capsicum</i> “, mit brennendem Geschmack	100		—		
2005 90 30	Kapern	100		—		
2005 90 50	Artischocken	100		50		Art. 1 Abs. 6
2005 90 60	Karotten	100		20		Art. 1 Abs. 6
2005 90 70	Mischungen von Gemüsen	100		20		Art. 1 Abs. 6
2005 90 80	Andere	100		50		Art. 1 Abs. 6

KN-Code	Warenbezeichnung	Senkung des Zolls	Zoll- kontingent	Senkung des Zolls außer- halb bestehen- der oder künftiger Zollkontingente	Referenz- menge	Sonder- bestimmungen in
		(%)	(Tonnen)	(%)	(Tonnen)	
		a)	b)	c)	d)	e)
2007 10 91	Homogenisierte Zubereitungen von tropischen Früchten	50		—		
2007 10 99	Andere	50		—		
2007 91 90	Von Zitrusfrüchten, andere	50		—		
2007 99 91	Apfelmus	50		—		
2007 99 98	Andere	50		—		
2008 30 51 2008 30 71 ex 2008 30 91 ex 2008 30 99	Segmente von Pampelmusen und Grapefruits	80		—		
ex 2008 30 55	Mandarinen, einschließlich Tangerinen und Satsumas, fein zerkleinert;	80		—		
ex 2008 30 75	Clementinen, Wilkings und andere ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten, fein zerkleinert	80		—		
ex 2008 30 59 ex 2008 30 79	Orangen und Zitronen, fein zerkleinert	80		—		
ex 2008 30 91 ex 2008 30 99	Zitrusfrüchte, andere, fein zerkleinert	80		—		
ex 2008 30 91	Pülpe von Zitrusfrüchten	40		—		
2008 50 61 2008 50 69	Aprikosen	100		20		Art. 1 Abs. 6
ex 2008 50 92 ex 2008 50 94 ex 2008 50 99	Aprikosenhälften	100		50		Art. 1 Abs. 6
ex 2008 50 92 ex 2008 50 94	Aprikosenpülpe	100	5 160	30		
ex 2008 70 92 ex 2008 70 94	Pfirsichhälften (einschließlich Brugnolen und Nektari- nen)	50		—		
ex 2008 70 99	Pfirsichhälften (einschließlich Brugnolen und Nektari- nen)	100		50		Art. 1 Abs. 6
ex 2008 92 51 ex 2008 92 59	Mischungen von Früchten	100	1 000 ⁽⁶⁾	55		

⁽⁶⁾ Gemeinsames Zollkontingent für die sechs Positionen für Mischungen von Früchten.

KN-Code	Warenbezeichnung	Senkung des Zolls	Zoll- kontingent	Senkung des Zolls außer- halb bestehen- der oder künftiger Zollkontingente	Referenz- menge	Sonder- bestimmungen in
		(%)	(Tonnen)	(%)	(Tonnen)	
ex 2008 92 72 ex 2008 92 74 ex 2008 92 76 ex 2008 92 78	Mischungen von Früchten	55	1 000 ⁽⁶⁾	—		
2009 11 2009 19	Orangensaft	70 (*)		—		
2009 20	Saft aus Pampelmusen oder Grapefruit	70 (*)		—		
2009 30 11 2009 30 19	Saft aus anderen Zitrusfrüchten (ausgenommen Mischungen)	60 (*)		—		
ex 2009 30 31 2009 30 39	Saft aus anderen Zitrusfrüchten, ausgenommen Zitronen	60 (*)		—		
ex 2204	Wein aus frischen Weintrauben	100	179 200 hl	80		
ex 2204	Wein aus frischen Weintrauben, mit Ursprungsbezeichnung	100	56 000 hl	0		Bedingungen in Art. 2 festgelegt
2301	Mehl und Pellets von Fleisch, von Schlachtnieberzeugnissen, von Fischen oder Krebstieren, von Weichtieren oder anderen wirbellosen Wassertieren, ungenießbar; Grieben	100		—		
ex 2302	Kleie und andere Rückstände, auch in Form von Pellets, vom Sichten, Mahlen oder von anderen Bearbeitungen von Getreide oder Hülsenfrüchten, andere als von Mais und von Reis	60		—		

⁽⁶⁾ Gemeinsames Zollkontingent für die sechs Positionen für Mischungen von Früchten.

(*) Die Senkung gilt nur für den Wertzoll.

PROTOKOLL Nr. 2

über die Regelung der Einfuhr von Fischereierzeugnissen mit Ursprung in Tunesien in die Gemeinschaft

Einzigster Artikel

Die nachstehend aufgeführten Ursprungszeugnisse Tunesiens werden zollfrei zur Einfuhr in die Gemeinschaft zugelassen.

KN-Code	Warenbezeichnung
Kapitel 3	Fische und Krebstiere, Weichtiere und andere wirbellose Wassertiere
1604 11 00	Lachse
1604 12	Heringe
ex 1604 13 11	Sardinen der Art <i>Sardina pilchardus</i> , in Olivenöl ⁽¹⁾
ex 1604 13 19	Sardinen der Art <i>Sardina pilchardus</i> , ausgenommen in Olivenöl ⁽¹⁾
1604 14	Thunfische, echter Bonito und Pelamide (<i>Sarda</i> spp.)
1604 15	Makrelen
1604 16 00	Sardellen
1604 19 10	Salmoniden, ausgenommen Lachse
1604 19 31	Fische der <i>Euthynnus</i> -Arten, andere als
1604 19 39	Echter Bonito (<i>Euthynnus</i> (<i>Katsuwonus</i>) <i>pelamis</i>)
1604 19 50	Fische der Art <i>Orcynopsis unicolor</i>
1604 19 91	Andere
bis	
1604 19 98	
1604 20	Fische, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht:
1604 20 05	Surimizubereitungen
1604 20 10	Lachse
1604 20 30	Salmoniden, ausgenommen Lachse
1604 20 40	Sardellen
ex 1604 20 50	Sardinen der Art <i>Sardina pilchardus</i> ⁽¹⁾
1604 20 70	Thunfische, echter Bonito und andere Fische der <i>Euthynnus</i> -Arten
1604 20 90	Andere
1604 30	Kaviar und Kaviarersatz
1605 10 00	Krabben
1605 20	Garnelen
1605 30 00	Hummer
1605 40 00	Andere Krebstiere
1605 90 11	Miesmuscheln (<i>Mytilus</i> -Arten, <i>Perna</i> -Arten), in luftdicht verschlossenen Behältnissen
1605 90 19	Andere
1605 90 30	Andere
1902 20 10	Teigwaren, gefüllt (auch gekocht oder in anderer Weise zubereitet), mehr als 20 GHT Fische, Krebstiere oder andere wirbellose Wassertiere enthaltend

⁽¹⁾ Im Rahmen eines gemeinsamen Gemeinschaftszollkontingents von 100 Tonnen für die Unterpositionen ex 1604 13 11, ex 1604 13 19 und ex 1604 20 50.

PROTOKOLL Nr. 3

über die Regelung der Einfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen mit Ursprung in der Gemeinschaft nach Tunesien

Einziger Artikel

Tunesien erhebt auf die im Anhang aufgeführten Ursprungserzeugnisse der Gemeinschaft im Rahmen der in Spalte b) angegebenen Zollkontingente keine höheren als die in Spalte a) angegebenen Einfuhrzölle.

KN-Code	Warenbezeichnung	Höchstzollsatz %	Präferenz- zollkontingent	Besondere Bestimmungen
		a)	b)	
0102 10	Rinder, lebend, reinrassige Zuchttiere	17	2 000	
0102 90	Andere als reinrassige Zuchttiere	27	35	(*)
0201 20	Fleisch von Rindern, frisch oder gekühlt, andere Teile, mit Knochen	27	8 000 ⁽¹⁾	(*)
0201 30	Fleisch von Rindern, frisch oder gekühlt, ohne Knochen	27	8 000 ⁽¹⁾	(*)
0202 20	Fleisch von Rindern, gefroren, andere Teile, mit Knochen	27	8 000 ⁽¹⁾	(*)
0202 30	Fleisch von Rindern, gefroren, ohne Knochen	27	8 000 ⁽¹⁾	(*)
0207 21	Geflügel, unzerteilt, gefroren (Hühner)	43	400	(²)
0402 10	Milch und Rahm, eingedickt oder mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form, mit einem MilCHFettgehalt von 1,5 GHT oder weniger	17	9 700 ⁽³⁾	(*)
0402 21	Milch und Rahm, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form, mit einem MilCHFettgehalt von mehr als 1,5 GHT	17	9 700 ⁽³⁾	(*)
0402 99	Milch und Rahm, eingedickt, weder in Pulverform noch in anderer fester Form, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	17	9 700 ⁽³⁾	(*)
0405 00	Butter und andere Fettstoffe aus der Milch	35	250	(*)
0406 30	Schmelzkäse, weder gerieben noch in Pulverform	27	450	(*)
0407 00	Vogeleier in der Schale, frisch, haltbar gemacht oder gekocht: — Bruteier — Eier von Wildvögeln — andere	— 20 43 43	1 100	(⁴)
0602 99	Andere lebende Pflanzen (einschließlich ihrer Wurzeln), andere als die der Unterpositionen 0602 10, 0602 20, 0602 30, 0602 40 und 0602 91	43	200	

(*) Die Mengen, die im Rahmen des von Tunesien im Rahmen der WTO für den laufenden Zugang eröffneten Zollkontingents eingeführt werden, werden auf das Präferenzzollkontingent angerechnet.

(¹) Die Menge von 8 000 Tonnen gilt für alle vier Unterpositionen zusammen.

(²) Vom 1. Juli bis Ende Februar.

(³) Die Menge von 9 700 Tonnen gilt für alle drei Unterpositionen zusammen.

(⁴) Vom 1. Juli bis Ende Februar.

KN-Code	Warenbezeichnung	Höchstzollsatz %	Präferenz- zollkontingent	Beson- dere Bestim- mungen
		a)	b)	
0701 10	Kartoffeln, frisch oder gekühlt, Pflanzkartoffeln	15	16 500	(5)
0701 90	Kartoffeln, frisch oder gekühlt, andere als Pflanzkartoffeln	43	16 500	
0802 22	Haselnüsse, ohne Schale	43	200	
1001 10	Hartweizen	17	17 000	(*)
1001 90	Andere als Hartweizen	17	230 000	(*)
1003 00	Gerste	17	12 000	(*)
1005 90	Mais, anderer als zur Aussaat	17	9 000	
1103 11	Grobgrieß und Feingrieß von Weizen	43	300	
1103 13	Grobgrieß und Feingrieß von Mais	43	800	
1107 10	Malz, ungeröstet	43	2 000	
1108 12	Stärke, von Mais	31	900	
1214 10	Mehl und Pellets von Luzerne	29	700	
1502 00	Fett von Rindern, Schafen oder Ziegen, roh oder ausgeschmolzen, auch ausgepreßt oder mit Lösungsmitteln ausgezogen	27	600	
1507 10	Sojaöl, roh, auch entschleimt	15	7 500	
1511 00	Palmöl und seine Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert:	—	300	
	— rohes Öl	20		
	— andere	43		
1514 10	Rüböl (Raps- und Rübsenöl) und Senfsaatöl, roh:	—	30 000	
	— Rapsöl	15		
	— andere	43		
1514 90	Rüböl (Raps- und Rübsenöl) und Senfsaatöl, nicht roh	43	900	
1515 11	Leinöl, roh	20	400	
1516 10	Tierische Fette und Öle sowie deren Fraktionen	31	300	
1701 99	Rohr- und Rübenzucker und chemisch reine Saccharose, andere als Rohrzucker, ohne Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen	15	72 000	(*)
1702 30	Glucose und Glucosesirup:		650	
	— Glucose, mit Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen	43		
	— andere	20		
1702 90	Andere Zucker, einschließlich Invertzucker, andere als Lactose, Ahornzucker, Glucose und Fructose und die entsprechenden Sirupe		200	
	— andere, mit Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen	43		
	— andere	29		
2309 10	Hunde- und Katzenfutter, in Aufmachungen für den Einzelverkauf	43	20	
2309 90	Andere	43	2 800	
2401 10	Tabak, nicht entrippt	25	2 800	

(*) Die Mengen, die im Rahmen des von Tunesien im Rahmen der WTO für den laufenden Zugang eröffneten Zollkontingents eingeführt werden, werden auf das Präferenzzollkontingent angerechnet.

(5) Vom 1. Oktober bis zum 31. Mai.

PROTOKOLL Nr. 4

über die Bestimmungen des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen

TITEL I

ALLGEMEINES

Artikel 1

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Protokolls bedeuten

- a) der Begriff „Herstellen“ jede Be- oder Verarbeitung einschließlich Zusammenbau oder besondere Vorgänge;
- b) der Begriff „Vormaterial“ jegliche Zutaten, Rohstoffe, Komponenten oder Teile usw., die beim Herstellen des Erzeugnisses verwendet werden;
- c) der Begriff „Erzeugnis“ die hergestellte Ware, auch wenn sie zur späteren Verwendung in einem anderen Herstellungsvorgang bestimmt ist;
- d) der Begriff „Waren“ sowohl Vormaterialien als auch Erzeugnisse;
- e) der Begriff „Zollwert“ den Wert, der gemäß dem Übereinkommen zur Durchführung des Artikels VII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens 1994 (WTO-Übereinkommen über den Zollwert) festgelegt wird;
- f) der Begriff „Ab-Werk-Preis“ den Preis der Ware ab Werk, der dem Hersteller gezahlt wird, in dessen Unternehmen die letzte Be- oder Verarbeitung durchgeführt worden ist, sofern dieser Preis den Wert aller verwendeten Vormaterialien umfaßt, abzüglich aller internen Abgaben, die erstattet werden oder erstattet werden können, wenn das hergestellte Erzeugnisse ausgeführt wird;
- g) der Begriff „Wert der Vormaterialien“ den Zollwert der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft zum Zeitpunkt der Einfuhr oder, wenn dieser nicht bekannt ist und nicht festgestellt werden kann, den ersten feststellbaren Preis, der in dem betreffenden Gebiet für die Vormaterialien gezahlt wird;
- h) der Begriff „Wert der Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft“ den Wert dieser Vormaterialien gemäß Buchstabe g), der sinngemäß anzuwenden ist;
- i) die Begriffe „Kapitel“ und „Position“ die Kapitel und die Positionen (vierstellige Codes) der Nomenklatur des Harmonisierten Systems zur Bezeichnung und Codierung der Waren (in diesem Protokoll als „Harmonisiertes System“ oder „HS“ bezeichnet);
- j) der Begriff „einreihen“ die Einreihung von Erzeugnissen oder Vormaterialien in eine bestimmte Position;

- k) der Begriff „Sendung“ Erzeugnisse, die entweder gleichzeitig von einem Ausführer an einen Empfänger oder mit einem einzigen Frachtpapier oder — bei Fehlen eines solchen Papiers — mit einer einzigen Rechnung vom Ausführer an den Empfänger versandt werden.

TITEL II

BESTIMMUNG DES BEGRIFFS „ERZEUGNISSE MIT URSPRUNG IN“ ODER „URSPRUNGSERZEUGNISSE“

Artikel 2

Ursprungskriterien

Für die Zwecke des Abkommens gelten unbeschadet der Artikel 3, 4 und 5 dieses Protokolls

- 1. als Ursprungserzeugnisse der Gemeinschaft
 - a) Erzeugnisse, die im Sinne des Artikels 6 dieses Protokolls vollständig in der Gemeinschaft gewonnen oder hergestellt worden sind;
 - b) Erzeugnisse, die in der Gemeinschaft unter Verwendung von Vormaterialien hergestellt worden sind, die dort nicht vollständig gewonnen oder hergestellt worden sind, vorausgesetzt, daß diese Vormaterialien in der Gemeinschaft im Sinne des Artikels 7 dieses Protokolls in ausreichendem Maße be- oder verarbeitet worden sind;
- 2. als Ursprungserzeugnisse Tunesiens
 - a) Erzeugnisse, die im Sinne des Artikels 6 dieses Protokolls vollständig in Tunesien gewonnen oder hergestellt worden sind;
 - b) Erzeugnisse, die in Tunesien unter Verwendung von Vormaterialien hergestellt worden sind, die dort nicht vollständig gewonnen oder hergestellt worden sind, vorausgesetzt, daß diese Vormaterialien in Tunesien im Sinne des Artikels 7 dieses Protokolls in ausreichendem Maße be- oder verarbeitet worden sind.

Artikel 3

Bilaterale Kumulierung

- (1) Ungeachtet des Artikels 2 Nummer 1 Buchstabe b) gelten Erzeugnisse, die im Sinne dieses Protokolls Ursprungserzeugnisse Tunesiens sind, als Erzeugnisse mit Ursprung in der Gemeinschaft, ohne daß sie dort in ausreichendem Maße be- oder verarbeitet worden sein

müssen, sofern die durchgeführten Be- oder Verarbeitungen über die Behandlungen im Sinne des Artikels 8 hinausgehen.

(2) Ungeachtet des Artikels 2 Nummer 2 Buchstabe b) gelten Erzeugnisse, die im Sinne dieses Protokolls Ursprungserzeugnisse der Gemeinschaft sind, als Erzeugnisse mit Ursprung in Tunesien, ohne daß sie dort in ausreichendem Maße be- oder verarbeitet worden sein müssen, sofern die durchgeführten Be- oder Verarbeitungen über die Behandlungen im Sinne des Artikels 8 hinausgehen.

Artikel 4

Kumulierung mit Ursprungserzeugnissen Algeriens oder Marokkos

(1) Ungeachtet des Artikels 2 Nummer 1 Buchstabe b) und unbeschadet der Absätze 3 und 4 gelten Vormaterialien, die im Sinne des Protokolls Nr. 2 zu den Abkommen zwischen der Gemeinschaft und Algerien und Marokko Ursprungserzeugnisse der betreffenden Länder sind, als Vormaterialien mit Ursprung in der Gemeinschaft, ohne daß sie dort in ausreichendem Maße be- oder verarbeitet worden sein müssen, sofern die durchgeführten Be- oder Verarbeitungen über die Behandlungen im Sinne des Artikels 8 hinausgehen.

(2) Ungeachtet des Artikels 2 Nummer 2 Buchstabe b) und unbeschadet der Absätze 3 und 4 gelten Vormaterialien, die im Sinne des Protokolls Nr. 2 zu den Abkommen zwischen der Gemeinschaft und Algerien und Marokko Ursprungserzeugnisse der betreffenden Länder sind, als Vormaterialien mit Ursprung in Tunesien, ohne daß sie dort in ausreichendem Maße be- oder verarbeitet worden sein müssen, sofern die durchgeführten Be- oder Verarbeitungen über die Behandlungen im Sinne des Artikels 8 hinausgehen.

(3) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 betreffend Vormaterialien mit Ursprung in Algerien gelten nur insofern, als die gleichen Ursprungsregeln für den Warenverkehr zwischen der Gemeinschaft und Algerien sowie zwischen Tunesien und Algerien gelten.

(4) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 betreffend Vormaterialien mit Ursprung in Marokko gelten nur insofern, als die gleichen Ursprungsregeln für den Warenverkehr zwischen der Gemeinschaft und Marokko sowie zwischen Tunesien und Marokko gelten.

Artikel 5

Kumulierung der Be- oder Verarbeitungen

(1) Für die Zwecke des Artikels 2 Nummer 1 Buchstabe b) gelten die in Tunesien durchgeführten Be- oder Verarbeitungen oder — sofern die Voraussetzungen des Artikels 4 Absätze 3 und 4 erfüllt sind — die in Algerien oder Marokko durchgeführten Be- oder Verarbeitungen als in der Gemeinschaft durchgeführt, wenn die hergestellten Erzeugnisse in der Gemeinschaft weiter be- oder verarbeitet werden.

(2) Für die Zwecke des Artikels 2 Nummer 2 Buchstabe b) gelten die in der Gemeinschaft durchgeführten Be- oder Verarbeitungen oder — sofern die Voraussetzungen des Artikels 4 Absätze 3 und 4 erfüllt sind — die in Algerien oder Marokko durchgeführten Be- oder Verarbeitungen als in Tunesien durchgeführt, wenn die hergestellten Erzeugnisse in Tunesien weiter be- oder verarbeitet werden.

(3) Wenn Ursprungserzeugnisse gemäß den Absätzen 1 und 2 in zwei oder mehr der dort genannten Staaten oder in der Gemeinschaft hergestellt worden sind, gelten sie je nachdem, wo die letzte Be- oder Verarbeitung stattgefunden hat, als Ursprungserzeugnisse des betreffenden Staates oder der Gemeinschaft, sofern diese Be- oder Verarbeitung über die Behandlungen im Sinne des Artikels 8 hinausgeht.

Artikel 6

Vollständig gewonnene oder hergestellte Erzeugnisse

(1) Als im Sinne des Artikels 2 Nummer 1 Buchstabe a) und Nummer 2 Buchstabe a) in der Gemeinschaft oder in Tunesien vollständig gewonnen oder hergestellt gelten

- a) dort aus dem Boden oder dem Meeresgrund gewonnene mineralische Erzeugnisse;
- b) dort geerntete pflanzliche Erzeugnisse;
- c) dort geborene oder ausgeschlüpfte und dort aufgezogene lebende Tiere;
- d) Erzeugnisse von dort gehaltenen lebenden Tieren;
- e) dort erzielte Jagdbeute und Fischfänge;
- f) Erzeugnisse der Seefischerei und andere von ihren Schiffen aus dem Meer gewonnene Erzeugnisse;
- g) Erzeugnisse, die an Bord ihrer Fabrikschiffe ausschließlich aus den unter Buchstabe f) genannten Erzeugnissen hergestellt worden sind;
- h) dort gesammelte Altwaren, die nur zur Gewinnung von Rohstoffen verwendet werden können, einschließlich gebrauchte Reifen, die nur zur Runderneuerung oder als Abfall verwendet werden können;
- i) bei einer dort ausgeübten Produktionstätigkeit anfallende Abfälle;
- j) aus dem Meeresboden oder Meeresuntergrund außerhalb der eigenen Küstenmeere gewonnene Erzeugnisse, sofern die Gemeinschaft oder Tunesien zum Zwecke der Nutzbarmachung Ausschließlichkeitsrechte über diesen Teil des Meeresbodens oder Meeresuntergrunds ausübt;
- k) dort ausschließlich aus Erzeugnissen gemäß den Buchstaben a) bis j) hergestellte Waren.

(2) Die Begriffe „ihren Schiffen“ und „ihrer Fabrikschiffe“ in Absatz 1 Buchstaben f) und g) sind nur anwendbar auf Schiffe und Fabrikschiffe,

- die in einem Mitgliedstaat oder in Tunesien ins Schiffsregister eingetragen oder dort angemeldet sind;
- die die Flagge eines Mitgliedstaats oder Tunesiens führen;
- die mindestens zur Hälfte Eigentum von Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten oder Tunesiens oder einer Gesellschaft sind, die ihren Hauptsitz in einem dieser Staaten hat, bei der der oder die Geschäftsführer, der Vorsitzende des Verwaltungsrats oder des Aufsichtsrats und die Mehrheit der Mitglieder dieser Gremien Staatsangehörige der Mitgliedstaaten oder Tunesiens sind und — im Fall von Personengesellschaften oder Gesellschaften mit beschränkter Haftung — außerdem das Gesellschaftskapital mindestens zur Hälfte Mitgliedstaaten oder Tunesien oder öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten oder Tunesiens gehört;
- deren Kapitän und Offiziere Staatsangehörige der Mitgliedstaaten oder Tunesiens sind;
- deren Besatzung zu mindestens 75 v. H. aus Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten oder Tunesiens besteht.

(3) Sofern im Warenverkehr zwischen Tunesien oder der Gemeinschaft und Algerien oder Marokko die gleichen Ursprungsregeln gelten, sind die Begriffe „ihren Schiffen“ und „ihrer Fabriksschiffe“ in Absatz 1 Buchstaben f) und g) auch anwendbar auf Schiffe oder Fabriksschiffe Algeriens oder Marokkos im Sinne des Absatzes 2.

(4) Die Begriffe „Tunesien“ und „Gemeinschaft“ umfassen auch die Küstenmeere Tunesiens und der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft.

Hochseegängige Schiffe einschließlich der Fabriksschiffe, auf denen die durch Fischfang gewonnenen Erzeugnisse be- oder verarbeitet werden, gelten als Teil des Gebiets der Gemeinschaft oder Tunesiens, wenn sie die Voraussetzungen des Absatzes 2 erfüllen.

Artikel 7

In ausreichendem Maße be- oder verarbeitete Erzeugnisse

(1) Für die Zwecke des Artikels 2 gelten vorbehaltlich des Absatzes 2 und des Artikels 8 Vormaterialien ohne Ursprungs-eigenschaft als in ausreichendem Maße be- oder verarbeitet, wenn das hergestellte Erzeugnis in eine andere Position einzureihen ist als die Position, in die jedes einzelne bei der Herstellung verwendete Vormaterial ohne Ursprungs-eigenschaft einzureihen ist.

(2) Bei einem in den Spalten 1 und 2 der Liste des Anhangs II genannten Erzeugnis müssen anstelle der Voraussetzungen des Absatzes 1 die für dieses Erzeugnis in Spalte 3 festgelegten Voraussetzungen erfüllt sein.

Bei Erzeugnissen der Kapitel 84 bis 91 kann der Ausführer anstelle der Voraussetzungen in Spalte 3 die Bedingungen in Spalte 4 wählen.

Wird in der Liste des Anhangs II zur Feststellung der Ursprungs-eigenschaft eines in der Gemeinschaft oder in Tunesien hergestellten Erzeugnisses eine Prozentregel angewendet, so muß der aufgrund der Be- oder Verarbeitungen hinzugefügte Wert dem Ab-Werk-Preis dieses Erzeugnisses abzüglich des Werts der in die Gemeinschaft oder nach Tunesien eingeführten Drittlandswaren entsprechen.

(3) In diesen Voraussetzungen sind für alle unter das Abkommen fallenden Erzeugnisse die Be- oder Verarbeitungen festgelegt, die an den bei der Herstellung der Erzeugnisse verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungs-eigenschaft vorgenommen werden müssen; sie gelten nur für diese Vormaterialien. Ein Erzeugnis, das entsprechend den Voraussetzungen der Liste die Ursprungs-eigenschaft erworben hat und zur Herstellung eines anderen Erzeugnisses verwendet wird, hat die für das andere Erzeugnis geltenden Voraussetzungen nicht zu erfüllen; die gegebenenfalls zur Herstellung des ersten Erzeugnisses verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungs-eigenschaft bleiben demnach unberücksichtigt.

Artikel 8

Nicht ausreichende Be- oder Verarbeitungen

Für die Zwecke des Artikels 7 gelten folgende Be- oder Verarbeitungen ohne Rücksicht darauf, ob ein Wechsel der Position stattgefunden hat, als nicht ausreichend, um die Ursprungs-eigenschaft zu verleihen:

- a) Behandlungen, die dazu bestimmt sind, die Ware während des Transports oder der Lagerung in ihrem Zustand zu erhalten (Lüften, Ausbreiten, Trocknen, Kühlen, Einlegen in Salzlake oder in Wasser mit Schwefel oder mit einem Zusatz von anderen Stoffen, Entfernen verdorbener Teile und ähnliche Behandlungen);
- b) einfaches Entstauben, Sieben, Aussondern, Einordnen, Sortieren (einschließlich des Zusammenstellens von Sortimenten), Waschen, Anstreichen, Zerschneiden;
- c) i) Auswechseln von Umschließungen, Teilen oder Zusammenstellen von Packstücken;
ii) einfaches Abfüllen in Flaschen, Fläschchen, Säcke, Etuis, Schachteln, Befestigen auf Brettchen usw. sowie alle anderen einfachen Behandlungen zur verkaufsmäßigen Aufmachung;
- d) Anbringen von Warenmarken, Etiketten oder anderen gleichartigen Unterscheidungszeichen auf den Waren selbst oder auf ihren Umschließungen;
- e) einfaches Mischen von Waren, auch verschiedener Arten, wenn ein oder mehrere Bestandteile der Mischung nicht den in diesem Protokoll festgelegten Voraussetzungen entsprechen, um als Ursprungs-

erzeugnisse der Gemeinschaft oder Tunesiens zu gelten;

- f) einfaches Zusammenfügen von Teilen eines Artikels zu einem vollständigen Artikel;
- g) Zusammentreffen von zwei oder mehr der unter den Buchstaben a) bis f) genannten Behandlungen;
- h) Schlachten von Tieren.

Artikel 9

Maßgebende Einheit

(1) Maßgebende Einheit für die Anwendung dieses Protokolls ist die für die Einreihung in die Position des Harmonisierten Systems maßgebende Einheit jedes Erzeugnisses.

Daraus ergibt sich, daß

- a) jede Gruppe oder Zusammenstellung von Erzeugnissen, die nach dem Harmonisierten System in eine einzige Position eingereiht wird, als Ganzes die maßgebende Einheit darstellt;
- b) bei einer Sendung mit gleichen Erzeugnissen, die in dieselbe Position des Harmonisierten Systems eingereiht werden, jedes Erzeugnis für sich betrachtet werden muß.

(2) Werden Umschließungen gemäß der Allgemeinen Vorschrift 5 zum Harmonisierten System wie das darin enthaltene Erzeugnis eingereiht, so werden sie auch für die Bestimmung des Ursprungs wie das Erzeugnis behandelt.

Artikel 10

Zubehör, Ersatzteile und Werkzeuge

Zubehör, Ersatzteile und Werkzeuge, die mit Geräten, Maschinen, Apparaten oder Fahrzeugen geliefert werden, werden mit diesen zusammen als Einheit angesehen, wenn sie als Bestandteil der Normalausrüstung in deren Preis enthalten sind oder nicht gesondert in Rechnung gestellt werden.

Artikel 11

Warenzusammenstellungen

Warenzusammenstellungen im Sinne der Allgemeinen Vorschrift 3 zum Harmonisierten System gelten als Ursprungserzeugnisse, wenn alle Bestandteile Ursprungserzeugnisse sind. Jedoch gilt eine Warenzusammenstellung aus Ursprungserzeugnissen und Erzeugnissen ohne Ursprungseigenschaft insgesamt als Ursprungserzeugnis, sofern der Wert der Erzeugnisse ohne Ursprungseigenschaft 15 v. H. des Ab-Werk-Preises der Warenzusammenstellung nicht überschreitet.

Artikel 12

Neutrale Elemente

Bei der Feststellung, ob ein Erzeugnis Ursprungserzeugnis der Gemeinschaft oder Tunesiens ist, wird nicht geprüft, ob elektrische Energie und Brennstoffe, Anlagen und Ausrüstung, Maschinen und Werkzeuge, die zur Herstellung des Erzeugnisses verwendet wurden, oder sonstige Waren, die im Verlauf der Herstellung verwendet wurden, aber nicht in die endgültige Zusammensetzung des Erzeugnisses eingehen sollten und auch nicht eingegangen sind, Ursprungserzeugnisse sind oder nicht.

TITEL III

TERRITORIALE AUFLAGEN

Artikel 13

Territorialitätsprinzip

Vorbehaltlich der Artikel 4 und 5 müssen die in Titel II genannten Bedingungen für den Erwerb der Ursprungseigenschaft ohne Unterbrechung in der Gemeinschaft oder in Tunesien erfüllt werden.

Artikel 14

Wiedereinfuhr von Waren

Ursprungserzeugnisse, die aus der Gemeinschaft oder aus Tunesien in ein Drittland ausgeführt und anschließend wiedereingeführt worden sind, gelten vorbehaltlich der Artikel 4 und 5 als Erzeugnisse ohne Ursprungseigenschaft, es sei denn, den Zollbehörden kann glaubhaft dargelegt werden, daß

- a) die wiedereingeführten Waren dieselben wie die ausgeführten Waren sind und
- b) diese Waren während ihres Verbleibs in dem betreffenden Drittland oder während des Transports keine Behandlung erfahren haben, die über das zur Erhaltung ihres Zustands erforderliche Maß hinausgeht.

Artikel 15

Unmittelbare Beförderung

(1) Die im Rahmen des Abkommens vorgesehene Präferenzbehandlung gilt nur für den Voraussetzungen dieses Protokolls entsprechende Erzeugnisse, die zwischen dem Gebiet der Gemeinschaft und dem Gebiet Tunesiens oder, wenn die Artikel 4 und 5 Anwendung finden, Algeriens oder Marokkos befördert werden, ohne ein anderes Gebiet zu berühren. Erzeugnisse mit Ursprung in Tunesien oder in der Gemeinschaft, die eine einzige Sendung bilden, können jedoch über andere Gebiete als die der Gemeinschaft oder Tunesiens beziehungsweise, wenn

Artikel 3 Anwendung findet, Algeriens oder Marokkos befördert werden, gegebenenfalls auch mit einer Umladung oder vorübergehenden Einlagerung in diesen Gebieten, sofern sie unter der zollamtlichen Überwachung der Behörden des Durchfuhr- oder Einlagerungslandes geblieben und dort nur ent- und wiederverladen worden sind oder eine auf die Erhaltung ihres Zustands gerichtete Behandlung erfahren haben.

Ursprungserzeugnisse Tunesiens oder der Gemeinschaft können in Rohrleitungen durch andere Gebiete als das Gebiet der Gemeinschaft oder Tunesiens befördert werden.

(2) Der Nachweis, daß die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen erfüllt sind, ist erbracht, wenn den Zollbehörden des Einfuhrlandes folgende Unterlagen vorgelegt werden:

- a) ein durchgehendes Frachtpapier, mit dem die Beförderung vom Ausfuhrland durch das Durchfuhrland erfolgt ist,
- oder
- b) eine von den Zollbehörden des Durchfuhrlandes ausgestellte Bescheinigung mit folgenden Angaben:
 - i) genaue Warenbeschreibung,
 - ii) Zeitpunkt des Ent- und Wiederverladens der Waren, gegebenenfalls unter Angabe der benutzten Schiffe, und
 - iii) Bedingungen des Verbleibs der Waren im Durchfuhrland
- oder,
- c) falls diese Papiere nicht vorhanden sind, alle sonstigen beweiskräftigen Unterlagen.

Artikel 16

Ausstellungen

(1) Werden Erzeugnisse aus dem Gebiet einer Vertragspartei zu einer Ausstellung in ein Drittland versandt und nach der Ausstellung zur Einfuhr in das Gebiet einer anderen Vertragspartei verkauft, so erhalten sie bei der Einfuhr die Begünstigungen des Abkommens, sofern sie die Voraussetzungen dieses Protokolls für die Anerkennung als Ursprungserzeugnisse der Gemeinschaft oder Tunesiens erfüllen und sofern den Zollbehörden glaubhaft dargelegt wird, daß

- a) ein Ausführer diese Erzeugnisse aus dem Gebiet einer Vertragspartei in das Ausstellungsland versandt und dort ausgestellt hat;
- b) dieser Ausführer die Erzeugnisse einem Empfänger im Gebiet einer anderen Vertragspartei verkauft oder überlassen hat;
- c) die Erzeugnisse während oder unmittelbar nach der Ausstellung in dem Zustand, in dem sie zur Ausstellung versandt worden waren, in das Gebiet der zuletzt genannten Vertragspartei versandt worden sind;

d) die Erzeugnisse ab dem Zeitpunkt, zu dem sie zur Ausstellung versandt wurden, nicht zu anderen Zwecken als zur Vorführung auf dieser Ausstellung verwendet worden sind.

(2) Nach Maßgabe des Titels IV ist ein Ursprungsnachweis auszustellen oder auszufertigen und den Zollbehörden des Einfuhrlandes unter den üblichen Voraussetzungen vorzulegen. Darin sind Bezeichnung und Anschrift der Ausstellung anzugeben. Falls erforderlich, kann ein zusätzlicher Nachweis über die Beschaffenheit der Waren und die Umstände verlangt werden, unter denen sie ausgestellt worden sind.

(3) Absatz 1 gilt für alle Ausstellungen, Messen und ähnlichen öffentlichen Veranstaltungen kommerzieller, industrieller, landwirtschaftlicher oder handwerklicher Art, bei denen die Waren unter zollamtlicher Überwachung bleiben; ausgenommen sind Veranstaltungen zu privaten Zwecken für den Verkauf ausländischer Erzeugnisse in Läden oder Geschäftslokalen.

TITEL IV

NACHWEIS DER URSPRUNGSEIGENSCHAFT

Artikel 17

Warenverkehrsbescheinigung EUR.1

Der Nachweis, daß Erzeugnisse die Ursprungseigenschaft im Sinne dieses Protokolls besitzen, wird durch eine Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 nach dem Muster in Anhang III dieses Protokolls erbracht.

Artikel 18

Normales Verfahren für die Ausstellung der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1

(1) Die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 wird von den Zollbehörden des Ausfuhrlandes auf schriftlichen Antrag erteilt, der vom Ausführer oder unter der Verantwortung des Ausführers von seinem bevollmächtigten Vertreter gestellt worden ist.

(2) Der Ausführer oder sein bevollmächtigter Vertreter füllt das Formblatt der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 und des Antrags nach den Mustern in Anhang III aus.

Die Formblätter sind gemäß den Rechtsvorschriften des Ausfuhrlandes in einer der Sprachen auszufüllen, in denen das Abkommen abgefaßt ist. Werden sie handschriftlich ausgefüllt, so muß dies mit Tinte in Druckschrift erfolgen. Die Warenbezeichnung ist in dem dafür vorgesehenen Feld ohne Zeilenzwischenraum einzutragen. Ist das Feld nicht vollständig ausgefüllt, so ist unter der letzten Zeile der Warenbezeichnung ein waagerechter Strich zu ziehen und der nicht ausgefüllte Teil des Feldes durchzustreichen.

(3) Der Ausführer, der die Ausstellung der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 beantragt, hat auf Verlangen der Zollbehörden des Ausfuhrlandes, in dem die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 ausgestellt wird, jederzeit alle zweckdienlichen Unterlagen zum Nachweis der Ursprungseigenschaft der betreffenden Erzeugnisse sowie der Erfüllung der übrigen Voraussetzungen dieses Protokolls vorzulegen.

(4) Die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 wird von den Zollbehörden eines Mitgliedstaats der Europäischen Gemeinschaft erteilt, wenn die Ausfuhrwaren als Ursprungserzeugnisse der Gemeinschaft im Sinne des Artikels 2 Nummer 1 dieses Protokolls angesehen werden können. Die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 wird von den Zollbehörden Tunesiens erteilt, wenn die Ausfuhrwaren als Ursprungserzeugnisse Tunesiens im Sinne des Artikels 2 Nummer 2 dieses Protokolls angesehen werden können.

(5) Gelten die Kumulierungsregeln der Artikel 2 bis 5, so dürfen die Zollbehörden der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft oder Tunesiens Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 unter den in diesem Protokoll festgelegten Voraussetzungen erteilen, wenn die Ausfuhrwaren als Ursprungserzeugnisse im Sinne dieses Protokolls angesehen werden können und sich die Waren, auf die sich die Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 beziehen, in der Gemeinschaft oder in Tunesien befinden.

In diesen Fällen werden die Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 nur auf Vorlage des zuvor ausgestellten oder ausgefertigten Ursprungsnachweises erteilt. Dieser Ursprungsnachweis ist von den Zollbehörden des Ausfuhrlandes mindestens drei Jahre lang aufzubewahren.

(6) Die ausstellenden Zollbehörden treffen die erforderlichen Maßnahmen, um die Ursprungseigenschaft der Erzeugnisse und die Erfüllung der übrigen Voraussetzungen dieses Protokolls zu überprüfen. Zu diesem Zweck sind sie berechtigt, alle Beweismittel zu verlangen und jede Art von Überprüfung der Buchführung des Ausführers oder sonstige von ihnen für zweckdienlich erachtete Kontrollen vorzunehmen.

Die ausstellenden Zollbehörden achten ferner darauf, daß die in Absatz 2 genannten Formblätter ordnungsgemäß ausgefüllt sind. Sie prüfen insbesondere, ob das Feld mit der Warenbezeichnung so ausgefüllt ist, daß jede Möglichkeit eines mißbräuchlichen Zusatzes ausgeschlossen ist.

(7) In dem von den Zollbehörden auszufüllenden Teil der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 ist das Ausstellungsdatum anzugeben.

(8) Die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 wird bei der Ausfuhr der Erzeugnisse, auf die sie sich bezieht, von den Zollbehörden des Ausfuhrlandes ausgestellt. Sie wird zur Verfügung des Ausführers gehalten, sobald die Ausfuhr tatsächlich erfolgt oder sichergestellt ist.

Artikel 19

Nachträglich ausgestellte Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1

(1) Abweichend von Artikel 18 Absatz 8 kann die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 auch nach der Ausfuhr der Erzeugnisse, auf die sie sich bezieht, ausgestellt werden,

- a) wenn sie infolge eines Irrtums, eines unverschuldeten Versehens oder besonderer Umstände bei der Ausfuhr nicht ausgestellt worden ist oder
- b) wenn den Zollbehörden glaubhaft dargelegt wird, daß eine Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 ausgestellt, aber bei der Einfuhr aus formalen Gründen nicht angenommen worden ist.

(2) In Fällen nach Absatz 1 hat der Ausführer in seinem Antrag Ort und Zeitpunkt der Ausfuhr der Erzeugnisse, auf die sich die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 bezieht, sowie die Gründe für seinen Antrag anzugeben.

(3) Die Zollbehörden dürfen eine Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 nachträglich erst ausstellen, nachdem sie geprüft haben, ob die Angaben im Antrag des Ausführers mit den entsprechenden Unterlagen übereinstimmen.

(4) Nachträglich ausgestellte Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 müssen einen der folgenden Vermerke tragen:

„NACHTRÄGLICH AUSGESTELLT“, „DELIVRE A POSTERIORI“, „RILASCIATO A POSTERIORI“, „AFGEGEVEN A POSTERIORI“, „ISSUED RETROSPECTIVELY“, „UDSTEDT EFTERFØLGENDE“, „ΕΚΔΟΘΕΝ ΕΚ ΤΩΝ ΥΣΤΕΡΩΝ“, „EXPEDIDO A POSTERIORI“, „EMITADO A POSTERIORI“, „ANNETTU JÄLKIKÄTEEN“, „UTFÄRDAT I EFTERHAND“, „مسلمة في وقت لاحق“.

(5) Der in Absatz 4 genannte Vermerk wird in das Feld „Bemerkungen“ der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 eingetragen.

Artikel 20

Ausstellung eines Duplikats der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1

(1) Bei Diebstahl, Verlust oder Vernichtung einer Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 kann der Ausführer bei den Zollbehörden, die sie ausgestellt haben, schriftlich ein Duplikat beantragen, das anhand der in ihrem Besitz befindlichen Ausfuhrpapiere ausgefertigt wird.

(2) Dieses Duplikat ist mit einem der folgenden Vermerke zu versehen:

„DUPLIKAT“, „DUPLICATA“, „DUPLICATO“, „DUPLICAAT“, „DUPLICATE“, „ΑΝΤΙΓΡΑΦΟ“, „DUPLICADO“, „SEGUNDA VIA“, „KAKSOISKAPPALE“, „نسخة“.

(3) Der in Absatz 2 genannte Vermerk, das Ausstellungsdatum und die Seriennummer der ursprünglichen Warenverkehrsbescheinigung werden in das Feld „Bemerkungen“ des Duplikats der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 eingetragen.

(4) Das Duplikat trägt das Datum des Originals und gilt mit Wirkung von diesem Tag.

Artikel 21

Ersetzung von Bescheinigungen

(1) Eine oder mehrere Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 können jederzeit durch eine oder mehrere andere Bescheinigungen ersetzt werden, sofern dies bei der für die Überwachung der Waren zuständigen Zollstelle erfolgt.

(2) Die nach diesem Artikel ausgestellte Ersatzbescheinigung gilt als endgültige Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 für die Zwecke dieses Protokolls einschließlich dieses Artikels.

(3) Die Ersatzbescheinigung wird auf schriftlichen Antrag des Wiederausführers ausgestellt, nachdem die zuständigen Behörden die in diesem Antrag enthaltenen Angaben geprüft haben. Das Datum und die Seriennummer der ursprünglichen Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 sind in Feld 7 einzutragen.

Artikel 22

Vereinfachtes Verfahren für die Ausstellung von Bescheinigungen

(1) Abweichend von den Artikeln 18, 19 und 20 dieses Protokolls kann ein vereinfachtes Verfahren für die Ausstellung von Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen angewendet werden.

(2) Die Zollbehörden des Ausfuhrlandes können einem Ausführer (im folgenden „ermächtigter Ausführer“ genannt), der häufig Waren ausführt, für die eine Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 ausgestellt werden kann, und der jede von den zuständigen Behörden für erforderlich gehaltene Gewähr für die Kontrolle der Ursprungseigenschaft der Erzeugnisse bietet, zum Zweck der Ausstellung einer Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 unter den Voraussetzungen des Artikels 18 dieses Protokolls bewilligen, daß er bei der Zollstelle des Ausfuhrlandes zum Zeitpunkt der Ausfuhr weder die Waren zu bestellen noch den Antrag auf Ausstellung einer Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 vorzulegen braucht.

(3) Die zuständigen Behörden legen in der Bewilligung nach Absatz 2 fest, daß Feld 11 „Sichtvermerk der Zollbehörde“ der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1

a) entweder im voraus mit dem Ausdruck des Stempels der zuständigen Zollstelle des Ausfuhrlandes sowie

mit der Unterschrift eines Beamten dieser Zollstelle versehen wird, die auch eine Faksimileunterschrift sein darf, oder

b) von dem ermächtigten Ausführer mit dem Abdruck eines von den Zollbehörden des Ausfuhrlandes zugelassenen Sonderstempels versehen wird, der dem Muster in Anhang V dieses Protokolls entspricht, wobei dieser Abdruck auf die Formblätter gedruckt werden kann.

(4) In den Fällen des Absatzes 3 Buchstabe a) ist in Feld 7 „Bemerkungen“ der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 einer der folgenden Vermerke einzutragen:

„VEREINFACHTES VERFAHREN“, „PROCEDIMIENTO SIMPLIFICADO“, „FORENKLET PROCEDURE“, „ΑΠΛΟΥΣΤΕΥΜΕΝΗ ΔΙΑΔΙΚΑΣΙΑ“, „SIMPLIFIED PROCEDURE“, „PROCEDURE SEMPLIFICATA“, „PROCÉDURE SIMPLIFIÉE“, „VEREENVOUTDIGDE PROCEDURE“, „PROCEDIMENTO SIMPLIFICADO“, „YKSINKERTAISTETTU MENETTELY“, „FÖRENKLAT FÖRFARANDE“, „أصول مبسطة“.

(5) Feld 11 „Sichtvermerk der Zollbehörde“ der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 ist von dem ermächtigten Ausführer gegebenenfalls zu vervollständigen.

(6) Der ermächtigte Ausführer hat gegebenenfalls in Feld 13 „Ersuchen um Nachprüfung“ der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 die Bezeichnung und die Anschrift der für die Prüfung dieser Bescheinigung zuständigen Behörde zu vermerken.

(7) Die Zollbehörden des Ausfuhrlandes können für den Fall des vereinfachten Verfahrens die Verwendung von Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 vorschreiben, die mit einem Unterscheidungszeichen versehen sind.

(8) Die zuständigen Behörden legen in der Bewilligung nach Absatz 2 insbesondere fest:

a) die Voraussetzungen, unter denen die Anträge auf Ausstellung von Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 auszufüllen sind;

b) die Voraussetzungen, unter denen die Anträge mindestens drei Jahre lang aufzubewahren sind;

c) in den Fällen des Absatzes 3 Buchstabe b) die für die nachträgliche Prüfung nach Artikel 33 dieses Protokolls zuständige Behörde.

(9) Die Zollbehörden des Ausfuhrlandes können bestimmte Warenarten von den in Absatz 2 vorgesehenen Erleichterungen ausschließen.

(10) Die Zollbehörden verweigern die in Absatz 2 vorgesehenen Bewilligungen einem Ausführer, der nicht die von ihnen für erforderlich gehaltene Gewähr bietet. Die zuständigen Behörden können die Bewilligung jederzeit widerrufen. Sie müssen sie widerrufen, wenn der ermächtigte Ausführer die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt oder diese Gewähr nicht mehr bietet.

(11) Der ermächtigte Ausführer kann verpflichtet werden, die zuständigen Behörden nach einem von ihnen festgelegten Verfahren von dem beabsichtigten Versand der Waren zu unterrichten, um diesen Behörden die Möglichkeit zu geben, vor dem Versand eine Kontrolle durchzuführen.

(12) Die Zollbehörden des Ausfuhrlandes dürfen bei den ermächtigten Ausführern Kontrollen durchführen, die ihnen zweckdienlich erscheinen. Diese Ausführer müssen solche Kontrollen dulden.

(13) Die Rechtsvorschriften der Gemeinschaft, der Mitgliedstaaten und Tunesiens über die Zollförmlichkeiten und die Verwendung von Zollpapieren bleiben unberührt.

Artikel 23

Auskunftsblatt und Erklärung

(1) In Fällen nach den Artikeln 3, 4 und 5 berücksichtigt bei der Ausstellung einer Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 die zuständige Zollstelle des Landes, in dem eine solche Bescheinigung für Erzeugnisse beantragt wird, zu deren Herstellung Erzeugnisse mit Herkunft aus Algerien, Marokko oder der Gemeinschaft verwendet worden sind, eine Erklärung nach dem Muster in Anhang VI; diese Erklärung wird vom Ausführer im Herkunftsland entweder auf der Handelsrechnung für die betreffenden Erzeugnisse oder in einer Anlage zu dieser Rechnung abgegeben.

(2) Die betreffende Zollstelle kann zur Prüfung der Echtheit und Richtigkeit der Erklärung gemäß Absatz 1 oder zwecks weiterer Auskünfte vom Ausführer die Vorlage eines nach Maßgabe des Absatzes 3 ausgestellten Auskunftsblatts nach dem Muster in Anhang VII verlangen.

(3) Das Auskunftsblatt für die verwendeten Erzeugnisse wird auf Antrag des Ausführers dieser Erzeugnisse entweder in dem in Absatz 2 bezeichneten Fall oder auf Veranlassung des Ausführers von der zuständigen Zollstelle des Landes ausgestellt, aus dem diese Erzeugnisse ausgeführt worden sind. Es wird in zwei Ausfertigungen ausgestellt; eine Ausfertigung wird dem Antragsteller ausgehändigt, der sie entweder dem Ausführer der hergestellten Erzeugnisse oder der Zollstelle, bei der die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 für die betreffenden Erzeugnisse beantragt wird, zu übermitteln hat. Die zweite Ausfertigung wird von der ausstellenden Zollstelle mindestens drei Jahre lang aufbewahrt.

Artikel 24

Geltungsdauer der Ursprungsnachweise

(1) Die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 bleibt vier Monate nach dem Datum der Ausstellung im Ausfuhrland gültig und ist innerhalb dieser Frist den Zollbehörden des Einfuhrlandes vorzulegen.

(2) Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1, die den Zollbehörden des Einfuhrlandes nach Ablauf der in Absatz 1 genannten Vorlagefrist vorgelegt werden, können zur Gewährung der Präferenzbehandlung angenommen werden, wenn die Frist aus Gründen höherer Gewalt oder wegen außergewöhnlicher Umstände nicht eingehalten werden konnte.

(3) In allen anderen Fällen können die Zollbehörden des Einfuhrlandes verspätet vorgelegte Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 annehmen, wenn die Erzeugnisse diesen Behörden vor Ablauf der Vorlagefrist gestellt worden sind.

Artikel 25

Vorlage der Ursprungsnachweise

Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 sind den Zollbehörden des Einfuhrlandes nach den dort geltenden Verfahrensvorschriften vorzulegen. Diese Behörden können eine Übersetzung der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 verlangen. Sie können außerdem verlangen, daß die Einfuhrzollanmeldung durch eine Erklärung des Einführers ergänzt wird, aus der hervorgeht, daß die Erzeugnisse die Voraussetzungen für die Anwendung des Abkommens erfüllen.

Artikel 26

Einfuhr in Teilsendungen

Werden auf Antrag des Einführers und unter den von den Zollbehörden des Einfuhrlandes festgesetzten Voraussetzungen zerlegte oder noch nicht zusammengesetzte Erzeugnisse im Sinne der Allgemeinen Vorschrift 2 a) zum Harmonisierten System, die zu den Kapiteln 84 und 85 des Harmonisierten Systems gehören, in Teilsendungen eingeführt, so ist den Zollbehörden bei der Einfuhr der ersten Teilsendung ein einziger Ursprungsnachweis vorzulegen.

Artikel 27

Erklärung auf der Rechnung

(1) Ungeachtet des Artikels 17 wird im Fall von Sendungen, die ausschließlich Ursprungszeugnisse enthalten, deren Wert 5 110 ECU je Sendung nicht überschreitet, der Nachweis für die Ursprungeigenschaft der Erzeugnisse im Sinne dieses Protokolls durch eine Erklärung mit dem in Anhang IV angegebenen Wortlaut auf der Rechnung, dem Lieferschein oder anderen Handelspapieren erbracht, in denen die Erzeugnisse so genau bezeichnet sind, daß die Feststellung der Nämlichkeit möglich ist (im folgenden „Erklärung auf der Rechnung“ genannt).

(2) Die Erklärung auf der Rechnung ist vom Ausführer oder unter Verantwortung des Ausführers von seinem bevollmächtigten Vertreter gemäß diesem Protokoll auszufertigen und zu unterzeichnen.

(3) Für jede Sendung ist eine Erklärung auf der Rechnung auszufertigen.

(4) Der Ausführer, der eine Erklärung auf der Rechnung ausgefertigt hat, legt auf Verlangen der Zollbehörden des Ausfuhrlandes alle zweckdienlichen Unterlagen über die Verwendung dieser Erklärung auf der Rechnung vor.

(5) Für die Erklärung auf der Rechnung gelten die Artikel 24 und 25 sinngemäß.

Artikel 28

Ausnahmen vom Ursprungsnachweis

(1) Erzeugnisse, die in Kleinsendungen von Privatpersonen versendet werden oder die sich im persönlichen Gepäck von Reisenden befinden, werden ohne Vorlage eines förmlichen Ursprungsnachweises als Ursprungserzeugnisse angesehen, sofern es sich um Einfuhren nichtkommerzieller Art handelt und erklärt wird, daß die Voraussetzungen dieses Protokolls erfüllt sind, wobei an der Richtigkeit dieser Erklärung kein Zweifel bestehen darf. Bei Postversand kann diese Erklärung auf der Zollinhaltsklärung C2/CP3 oder einem dieser beigelegten Blatt abgegeben werden.

(2) Als Einfuhren nichtkommerzieller Art gelten solche, die gelegentlich und ausschließlich aus Waren bestehen, die zum persönlichen Ge- und Verbrauch der Empfänger oder Reisenden oder zum Ge- oder Verbrauch in deren Haushalt bestimmt sind; dabei dürfen diese Erzeugnisse weder durch ihre Beschaffenheit noch durch ihre Menge zu der Vermutung Anlaß geben, daß ihre Einfuhr aus kommerziellen Gründen erfolgt.

(3) Außerdem darf der Gesamtwert der Waren bei Kleinsendungen 500 ECU und bei den im persönlichen Gepäck von Reisenden enthaltenen Waren 1 200 ECU nicht überschreiten.

Artikel 29

Aufbewahrung von Ursprungsnachweisen und Belegen

(1) Ein Ausführer, der die Ausstellung einer Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 beantragt, hat die in Artikel 18 Absätze 1 und 3 genannten Belege mindestens drei Jahre lang aufzubewahren.

(2) Ein Ausführer, der eine Erklärung auf der Rechnung ausfertigt, hat eine Abschrift dieser Erklärung auf der Rechnung sowie die in Artikel 27 Absatz 1 genannten Belege mindestens drei Jahre lang aufzubewahren.

(3) Die Zollbehörden des Ausfuhrlandes, die eine Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 ausstellen, haben das in Artikel 18 Absatz 2 genannte Antragsformblatt mindestens drei Jahre lang aufzubewahren.

(4) Die Zollbehörden des Einfuhrlandes haben die ihnen vorgelegten Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 und Erklärungen auf der Rechnung mindestens drei Jahre lang aufzubewahren.

Artikel 30

Abweichungen und Formfehler

(1) Bei geringfügigen Abweichungen zwischen den Angaben in der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder der Erklärung auf der Rechnung und den Angaben in den Unterlagen, die der Zollstelle zur Erfüllung der Einfuhrförmlichkeiten für die Erzeugnisse vorgelegt werden, ist die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder die Erklärung auf der Rechnung nicht allein dadurch ungültig, sofern einwandfrei nachgewiesen wird, daß dieses Papier sich auf die gestellten Erzeugnisse bezieht.

(2) Eindeutige Formfehler wie Tippfehler in einer Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder einer Erklärung auf der Rechnung dürfen nicht zur Ablehnung dieses Papiers führen, wenn diese Fehler keinen Zweifel an der Richtigkeit der darin gemachten Angaben entstehen lassen.

Artikel 31

In Ecu ausgedrückte Beträge

(1) Beträge in der Währung des Ausfuhrlandes, die den in Ecu ausgedrückten Beträgen entsprechen, werden durch das Ausfuhrland festgelegt und den anderen Vertragsparteien mitgeteilt. Sind diese Beträge höher als die betreffenden durch das Einfuhrland festgelegten Beträge, so erkennt das Einfuhrland sie an, wenn die Erzeugnisse in der Währung des Ausfuhrlandes oder in der Währung eines der in Artikel 4 dieses Protokolls genannten anderen Länder in Rechnung gestellt werden.

Werden die Erzeugnisse in der Währung eines anderen Mitgliedstaats der Gemeinschaft in Rechnung gestellt, so erkennt das Einfuhrland den vom betreffenden Land mitgeteilten Betrag an.

(2) Für die Umrechnung der in Ecu ausgedrückten Beträge in die jeweilige Landeswährung gilt bis einschließlich 30. April 2000 der Ecu-Kurs der jeweiligen Landeswährung vom 1. Oktober 1994.

Alle fünf Jahre werden die in Ecu ausgedrückten Beträge und deren Gegenwert in den jeweiligen Landeswährungen vom Assoziationsrat überprüft, wobei der Ecu-Kurs des ersten Arbeitstages im Oktober des Jahres zugrunde gelegt wird, das jeweils dem neuen Fünfjahreszeitraum vorangeht.

Bei dieser Überprüfung sorgt der Assoziationsrat dafür, daß sich die in den Landeswährungen ausgedrückten Beträge nicht verringern; ferner erwägt er, ob es erstrebenswert ist, die Auswirkungen dieser Beschränkungen in

realen Werten zu erhalten. Zu diesem Zweck kann er beschließen, die in Ecu ausgedrückten Beträge zu ändern.

TITEL V

METHODEN DER ZUSAMMENARBEIT DER VERWALTUNGEN

Artikel 32

Übermittlung von Stempelabdrücken und Anschriften

Die Zollbehörden der Mitgliedstaaten und Tunesiens übermitteln über die Kommission der Europäischen Gemeinschaften die Musterabdrücke der Stempel, die ihre Zollstellen bei der Ausstellung der Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 verwenden; gleichzeitig teilen sie einander die Anschriften der Zollbehörden mit, die für die Ausstellung der Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 und für die Prüfung dieser Bescheinigungen und der Erklärungen auf der Rechnung zuständig sind.

Artikel 33

Prüfung der Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1, der Erklärungen auf der Rechnung und der Auskunftsböcher

(1) Nachträgliche Prüfungen der Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 oder der Erklärungen auf der Rechnung erfolgen stichprobenweise oder immer dann, wenn die Zollbehörden des Einfuhrlandes begründete Zweifel an der Echtheit des Papiers, der Ursprungseigenschaft der betreffenden Erzeugnisse oder der Erfüllung der übrigen Voraussetzungen dieses Protokolls haben.

(2) In Fällen nach Absatz 1 senden die Zollbehörden des Einfuhrlandes die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1, die Erklärungen auf der Rechnung oder eine Abschrift davon an die Zollbehörden des Ausfuhrlandes zurück, gegebenenfalls unter Angabe der sachlichen oder formalen Gründe, die eine Untersuchung rechtfertigen.

Zur Begründung des Antrags auf nachträgliche Prüfung übermitteln sie alle Unterlagen und teilen alle bekannten Umstände mit, die auf die Unrichtigkeit der Angaben in der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder in der Erklärung auf der Rechnung schließen lassen.

(3) Die Prüfung wird von den Zollbehörden des Ausfuhrlandes durchgeführt. Diese sind berechtigt, zu diesem Zweck die Vorlage von Beweismitteln zu verlangen und jede Art von Überprüfung der Buchführung des Ausführers oder sonstige von ihnen für zweckdienlich erachtete Kontrollen durchzuführen.

(4) Beschließen die Zollbehörden des Einfuhrlandes, bis zum Empfang des Ergebnisses der Nachprüfung die Präferenzbehandlung für die betreffenden Erzeugnisse nicht zu gewähren, so können sie dem Einführer vorbehaltlich der für notwendig erachteten Sicherungsmaßnahmen die Waren freigeben.

(5) Das Ergebnis dieser Prüfung ist den Zollbehörden, die die Prüfung beantragt haben, binnen zehn Monaten mitzuteilen. Anhand dieses Ergebnisses muß sich eindeutig feststellen lassen, ob die Nachweise echt sind und ob die Waren als Ursprungserzeugnisse angesehen werden können und die übrigen Voraussetzungen dieses Protokolls erfüllt sind.

(6) Ist bei begründeten Zweifeln binnen zehn Monaten keine Antwort erfolgt oder enthält die Antwort unzureichende Angaben, um über die Echtheit des betreffenden Papiers oder den tatsächlichen Ursprung der Erzeugnisse entscheiden zu können, so lehnen die Zollbehörden, die die Prüfung beantragt haben, die Gewährung der Präferenzbehandlung ab, es sei denn, es liegen außergewöhnliche Umstände vor.

(7) Die nachträgliche Prüfung der in Artikel 23 genannten Auskunftsböcher wird in den in Absatz 1 genannten Fällen und nach den Modalitäten der Absätze 2 bis 6 entsprechenden Modalitäten durchgeführt.

Artikel 34

Beilegung von Streitigkeiten

Streitigkeiten in Verbindung mit den Prüfungsverfahren des Artikels 33, die zwischen den Zollbehörden, die eine Prüfung beantragen, und den für diese Prüfung zuständigen Zollbehörden entstehen, oder Fragen zur Auslegung dieses Protokolls sind dem Ausschuß für die Zusammenarbeit im Zollwesen vorzulegen.

In allen Fällen erfolgt die Beilegung von Streitigkeiten zwischen dem Einführer und den Zollbehörden des Einfuhrlandes gemäß den Rechtsvorschriften des genannten Landes.

Artikel 35

Sanktionen

Sanktionen werden gegen denjenigen angewendet, der ein Schriftstück mit sachlich falschen Angaben anfertigt oder anfertigen läßt, um die Präferenzbehandlung für ein Erzeugnis zu erlangen.

Artikel 36

Freizonen

(1) Die Mitgliedstaaten und Tunesien treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um zu verhindern, daß von einer Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 begleitete Erzeugnisse, die während der Beförderung zeitweilig in einer Freizone auf ihrem Gebiet verbleiben, dort ausgetauscht oder anderen als den zur Erhaltung bestimmten üblichen Behandlungen unterzogen werden.

(2) Werden von einer Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 begleitete Ursprungserzeugnisse der Gemeinschaft oder Tunesiens in eine Freizone eingeführt und dort einer Behandlung oder einer Verarbeitung unterzogen, so müs-

sen die zuständigen Behörden abweichend von Absatz 1 auf Antrag des Ausführers eine neue Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 ausstellen, sofern die Behandlung oder die Verarbeitung im Einklang mit diesem Protokoll steht.

TITEL VI

CEUTA UND MELILLA

Artikel 37

Durchführung des Protokolls

(1) Der in diesem Protokoll verwendete Begriff „Gemeinschaft“ schließt Ceuta und Melilla nicht ein. Der Begriff „Ursprungserzeugnisse der Gemeinschaft“ umfaßt nicht die Erzeugnisse mit Ursprung in diesen Gebieten.

(2) Dieses Protokoll findet vorbehaltlich der in Artikel 38 festgelegten besonderen Voraussetzungen auf Erzeugnisse mit Ursprung in Ceuta und Melilla sinngemäß Anwendung.

Artikel 38

Besondere Voraussetzungen

(1) Anstelle der Artikel 2 und 4 Absätze 1 und 2 gelten die nachstehenden Bestimmungen; die Hinweise auf die genannten Artikel gelten sinngemäß für den vorliegenden Artikel.

(2) Vorausgesetzt, daß sie gemäß Artikel 15 unmittelbar befördert worden sind, gelten

1. als Ursprungserzeugnisse Ceutas und Melillas:

- a) Erzeugnisse, die vollständig in Ceuta und Melilla gewonnen oder hergestellt worden sind;
- b) Erzeugnisse, die in Ceuta und Melilla unter Verwendung von anderen als den unter Buchstabe a) genannten Vormaterialien hergestellt worden sind, vorausgesetzt,
 - i) daß diese Vormaterialien im Sinne des Artikels 7 in ausreichendem Maße be- oder verarbeitet worden sind
 - oder
 - ii) daß diese Vormaterialien im Sinne dieses Protokolls Ursprungserzeugnisse Tunesiens oder der Gemeinschaft oder, wenn die Voraussetzungen des Artikels 4 Absätze 3 und 4 erfüllt sind, Algeriens oder Marokkos sind, sofern sie Be- oder Verarbeitungen unterzogen worden sind, die über die nicht ausreichenden Be- oder Verarbeitungen im Sinne des Artikels 8 hinausgehen;

2. als Ursprungserzeugnisse Tunesiens:

- a) Erzeugnisse, die vollständig in Tunesien gewonnen oder hergestellt worden sind;

b) Erzeugnisse, die in Tunesien unter Verwendung von anderen als den unter Buchstabe a) genannten Vormaterialien hergestellt worden sind, vorausgesetzt,

- i) daß diese Vormaterialien im Sinne des Artikels 7 in ausreichendem Maße be- oder verarbeitet worden sind
- oder
- ii) daß diese Vormaterialien im Sinne dieses Protokolls Ursprungserzeugnisse Ceutas und Melillas oder der Gemeinschaft oder, wenn die Voraussetzungen des Artikels 4 Absätze 3 und 4 erfüllt sind, Algeriens oder Marokkos sind, sofern sie Be- oder Verarbeitungen unterzogen worden sind, die über die nicht ausreichenden Be- oder Verarbeitungen im Sinne des Artikels 8 hinausgehen.

(3) Ceuta und Melilla gelten als ein Gebiet.

(4) Der Ausführer oder sein bevollmächtigter Vertreter ist verpflichtet, in Feld 2 der Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 die Vermerke „Tunesien“ und „Ceuta und Melilla“ einzutragen. Bei Ursprungserzeugnissen Ceutas und Melillas ist ferner die Ursprungseigenschaft in Feld 4 der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 einzutragen.

(5) Die spanischen Zollbehörden gewährleisten die Durchführung dieses Protokolls in Ceuta und Melilla.

TITEL VII

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 39

Änderungen des Protokolls

Der Assoziationsrat kann beschließen, auf Antrag einer der beiden Vertragsparteien oder des Ausschusses für Zusammenarbeit im Zollwesen die Anwendung dieses Protokolls zu ändern.

Artikel 40

Ausschuß für Zusammenarbeit im Zollwesen

(1) Es wird ein „Ausschuß für Zusammenarbeit im Zollwesen“ eingesetzt, der beauftragt ist, im Hinblick auf die ordnungsgemäße und einheitliche Anwendung dieses Protokolls die Zusammenarbeit der Verwaltungen sicherzustellen und alle sonstigen Aufgaben auf dem Gebiet des Zollwesens durchzuführen, die ihm übertragen werden.

(2) Der Ausschuß setzt sich einerseits aus Sachverständigen der Mitgliedstaaten und aus für Zollfragen verantwortlichen Beamten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften und andererseits aus von Tunesien benannten Sachverständigen zusammen.

*Artikel 41***Anhänge**

Die Anhänge zu diesem Protokoll sind Bestandteil dieses Protokolls.

*Artikel 42***Durchführung des Protokolls**

Die Gemeinschaft und Tunesien treffen jeweils für ihren Bereich die zur Durchführung dieses Protokolls erforderlichen Maßnahmen.

*Artikel 43***Vereinbarungen mit Algerien und Marokko**

Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen Maßnahmen für den Abschluß von Vereinbarungen mit Algerien

und Marokko, um die Durchführung dieses Protokolls zu ermöglichen. Die Vertragsparteien notifizieren einander die zu diesem Zweck getroffenen Maßnahmen.

*Artikel 44***Waren im Durchfuhrverkehr oder im Zollager**

Waren, die die Voraussetzungen dieses Protokolls erfüllen und sich am Tag des Inkrafttretens des Abkommens auf dem Transport befinden oder in der Gemeinschaft oder in Tunesien oder, soweit die Artikel 3, 4 und 5 anwendbar sind, in Algerien oder Marokko unter die Regelung für die vorübergehende Verwahrung, die Zollager- oder die Freizonenregelung fallen, können die Begünstigungen des Abkommens erhalten, wenn den Zollbehörden des Einfuhrlandes innerhalb von vier Monaten nach diesem Zeitpunkt eine nachträglich von den zuständigen Behörden des Ausfuhrlandes ausgestellte Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 sowie Unterlagen zum Nachweis der unmittelbaren Beförderung vorgelegt werden.

ANHANG I

BEMERKUNGEN

VORBEMERKUNG

Diese Bemerkungen gelten in den entsprechenden Fällen auch für alle Erzeugnisse, die unter Verwendung von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft hergestellt werden, und zwar auch dann, wenn diese Erzeugnisse nicht Gegenstand besonderer Voraussetzungen gemäß der Liste des Anhangs II sind, sondern allein der Regel des Wechsels der Position gemäß Artikel 7 Absatz 1 unterliegen.

Bemerkung 1

- 1.1. Die ersten beiden Spalten in dieser Liste beschreiben die hergestellten Erzeugnisse. In der ersten Spalte steht die Position oder das Kapitel nach dem Harmonisierten System, in der zweiten Spalte die Warenbezeichnung, die im Harmonisierten System für diese Position oder dieses Kapitel verwendet wird. Für jede Eintragung in den ersten beiden Spalten ist in Spalte 3 oder 4 eine Regel vorgesehen. Steht vor der Eintragung in der ersten Spalte ein „ex“, so bedeutet dies, daß die Regel in Spalte 3 oder 4 nur für jenen Teil der Position oder des Kapitels gilt, der in Spalte 2 genannt ist.
- 1.2. In Spalte 1 sind in bestimmten Fällen mehrere Positionen zusammengefaßt oder Kapitel angeführt; dementsprechend ist die zugehörige Warenbezeichnung in Spalte 2 in allgemeiner Form enthalten. Die entsprechende Regel in Spalte 3 oder 4 bezieht sich dann auf alle Waren, die gemäß dem Harmonisierten System in die Positionen des Kapitels oder in jede der Positionen einzureihen sind, die in Spalte 1 zusammengefaßt sind.

Bemerkung 2

- 2.1. Bei allen Positionen oder Teilen einer Position, die nicht in dieser Liste angeführt sind, gilt die Regel des Wechsels der Position gemäß Artikel 7 Absatz 1. Wenn bei einer Eintragung in der Liste das Erfordernis des Wechsels der Position gilt, dann ist dies bei der Regel in Spalte 3 angegeben.
- 2.2. Die gemäß einer Regel in Spalte 3 erforderlichen Be- oder Verarbeitungen müssen nur an den verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft vorgenommen werden. Ebenso beziehen sich die in einer Regel in Spalte 3 enthaltenen Beschränkungen nur auf verwendete Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft.
- 2.3. Wenn eine Regel besagt, daß „Vormaterialien jeder Position“ verwendet werden können, können Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware ebenfalls verwendet werden, wenn die besonderen Beschränkungen beachtet werden, die die Regel enthält. Jedoch bedeutet der Ausdruck „Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich anderer Vormaterialien der Position . . .“, daß nur Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware mit einer anderen Warenbezeichnung als der, die sich aus Spalte 2 ergibt, verwendet werden können.
- 2.4. Wird eine Ware, die aus eingeführten Vormaterialien hergestellt wurde und dabei durch die Regel des Wechsels der Position oder durch ihre eigene Regel in dieser Liste die Ursprungseigenschaft erworben hat, zur Herstellung einer anderen Ware verwendet, so wird auf sie eine für die andere Ware vorgesehene Regel nicht angewendet.

Beispiel:

Ein Motor der Position 8407, für den die Regel in dieser Liste vorsieht, daß der Wert der verwendbaren Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft 40 v. H. des Ab-Werk-Preises nicht übersteigen darf, wird aus vorgeschmiedetem, legiertem Stahl der Position 7224 hergestellt.

Wenn dieser vorgeschmiedete Stahl in dem betreffenden Land aus einem Ingot ohne Ursprungseigenschaft geschmiedet wurde, hat er bereits die Ursprungseigenschaft durch die Regel der Position ex 7224 dieser Liste erworben. Bei der Berechnung der Wertanteile für den Motor kann der geschmiedete Stahl daher als Ursprungserzeugnis angerechnet werden, ohne Rücksicht darauf, ob er im selben Unternehmen oder in einem anderen hergestellt wurde. Der Wert des Ingots ohne Ursprungseigenschaft wird daher nicht zu den bei der Herstellung des Motors verwendeten Vormaterialien gerechnet.

- 2.5. Selbst wenn die Regel des Wechsels der Position oder die in erster Liste enthaltene Regel erfüllt ist, hat die hergestellte Ware nicht die Ursprungseigenschaft, wenn der vorgenommene Herstellungsvorgang insgesamt nicht ausreichend im Sinne des Artikels 7 ist.

Bemerkung 3

- 3.1. Die Regel in dieser Liste legt das Mindestausmaß der erforderlichen Be- oder Verarbeitungen fest, ein darüber hinausgehender Herstellungsvorgang verleiht gleichfalls die Ursprungseigenschaft; umgekehrt verleiht ein weniger weit gehender Herstellungsvorgang nicht die Ursprungseigenschaft. Wenn daher eine Regel vorsieht, daß Vormaterial ohne Ursprungseigenschaft einer bestimmten Verarbeitungsstufe verwendet werden kann, ist auch die Verwendung von Vormaterial dieser Art auf einer vorgehenden Verarbeitungsstufe zulässig, nicht aber die Verwendung von solchem Vormaterial auf einer höheren Verarbeitungsstufe.
- 3.2. Wenn diese Regel in dieser Liste vorsieht, daß eine Ware aus mehr als einem Vormaterial hergestellt werden kann, bedeutet dies, daß eines oder mehrere dieser Vormaterialien verwendet werden können; es müssen aber nicht alle verwendet werden.

Beispiel:

Die Regel für Gewebe sieht vor, daß natürliche Fasern verwendet werden können, daß aber chemische Vormaterialien — neben anderen — ebenfalls verwendet werden können, man kann sowohl die einen als auch die anderen oder beide verwenden.

Bezieht sich hingegen eine Beschränkung auf ein Vormaterial und eine andere Beschränkung in derselben Regel auf ein anderes Vormaterial, dann ist nur die auf das tatsächlich verwendete Vormaterial bezügliche Beschränkung anzuwenden.

Beispiel:

Die Regel für Nähmaschinen sieht vor, daß der verwendete Mechanismus für die Oberfadenzuführung ein Ursprungszeugnis sein muß und daß die verwendeten Steuerorgane für den Zick-Zack-Stich gleichfalls Ursprungseigenschaft haben müssen; beide Beschränkungen finden nur dann Anwendung, wenn die betreffenden Mechanismen auch tatsächlich in die Nähmaschine eingebaut werden.

- 3.3. Wenn eine Regel in dieser Liste vorsieht, daß eine Ware aus einem bestimmten Vormaterial hergestellt werden muß, so schließt diese Bedingung die Verwendung anderer Vormaterialien nicht aus, die ihrer Natur nach nicht unter diese Regel fallen können.

Beispiel:

Die Regel für die Position 1904 schließt die Verwendung von Getreide und seinen Folgeprodukten ausdrücklich aus, verhindert aber nicht die Verwendung von Salzen, Chemikalien und anderen Zusätzen, die nicht aus Getreide hergestellt werden.

Beispiel:

Bei einer Ware aus Vliesstoffen ist die Verwendung nur von Garnen ohne Ursprungseigenschaft zulässig; obwohl Vliesstoffe normalerweise nicht aus Garnen hergestellt werden können, darf man jedoch nicht von Vliesstoffen ausgehen. In solchen Fällen müßte das zulässige Vormaterial normalerweise eine Stufe vor dem Vliesstoff liegen, d. h. auf der Stufe der Fasern.

Bezüglich Textilien siehe auch Bemerkung 6.3.

- 3.4. Sind in einer Regel in dieser Liste als Höchstwerte für die zulässigen Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft zwei oder mehr Vomhundertsätze vorgesehen, so dürfen diese nicht zusammengezählt werden. Der Gesamtwert aller Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft darf den höchsten der vorgesehenen Vomhundertsätze niemals überschreiben. Darüber hinaus dürfen die einzelnen Vomhundertsätze bezüglich der jeweiligen Vormaterialien, für die sie vorgesehen sind, nicht überschritten werden.

Bemerkung 4

- 4.1. Der in dieser Liste verwendete Begriff „natürliche Fasern“ bezieht sich auf die Fasern, die nicht künstlich oder synthetisch sind; er ist auf die Verarbeitungsstufen vor dem Spinnen beschränkt und schließt auch Abfälle ein. Soweit nichts Gegenteiliges bestimmt ist, umfaßt er daher auch Fasern, die gekrempt, gekämmt oder auf andere Weise bearbeitet, aber noch nicht gesponnen sind.
- 4.2. Der Begriff „natürliche Fasern“ umfaßt Roßhaar der Position 0503, Seide der Positionen 5002 und 5003, Wolle, feine und grobe Tierhaare der Positionen 5101 bis 5105, Baumwolle der Positionen 5201 bis 5203 und andere pflanzliche Spinnstoffe der Positionen 5301 bis 5305.
- 4.3. Die Begriffe „Spinnmasse“, „chemische Materialien“ und „Materialien für die Papierherstellung“ stehen in dieser Liste als Beispiel für alle nicht in die Kapitel 50 bis 63 einzureihenden Vormaterialien, die für die Herstellung künstlicher oder synthetischer Fasern oder Garne oder solcher aus Papier verwendet werden können.

- 4.4. Der in dieser Liste verwendete Begriff „synthetische oder künstliche Spinnfasern“ bezieht sich auf synthetische oder künstliche Spinnfasern oder auf Abfälle der Positionen 5501 bis 5507.

Bemerkung 5

- 5.1. Wird bei einem Erzeugnis in dieser Liste auf diese Bemerkung verwiesen, so werden die in Spalte 3 der Liste vorgesehenen Bedingungen auf alle bei ihrer Herstellung verwendeten textilen Grundmaterialien nicht angewendet, die zusammengekommen 10 v. H. oder weniger des Gesamtgewichts aller verwendeten textilen Grundmaterialien ausmachen (siehe jedoch auch die folgenden Bemerkungen 5.3 und 5.4).
- 5.2. Diese Toleranz kann jedoch nur auf Mischerzeugnisse angewendet werden, die aus zwei oder mehr textilen Grundmaterialien hergestellt sind.

Textile Grundmaterialien sind

- Seide,
- Wolle,
- grobe Tierhaare,
- feine Tierhaare,
- Roßhaar,
- Baumwolle,
- Materialien für die Papierherstellung und Papier,
- Flachs,
- Hanf,
- Jute und andere textile Bastfasern,
- Sisal und andere textile Agavefasern,
- Kokos, Abaca, Ramie und andere pflanzliche Spinnstoffe,
- synthetische Filamente,
- künstliche Filamente,
- synthetische Spinnfasern,
- künstliche Spinnfasern.

Beispiel:

Ein Garn der Position 5205, das aus Baumwollfasern der Position 5203 und aus synthetischen Spinnfasern der Position 5203 und aus synthetischen Spinnfasern der Position 5506 hergestellt ist, ist ein Mischgarn. Daher können synthetische Spinnfasern ohne Ursprungseigenschaft, die die Ursprungsregeln nicht erfüllen (die das Herstellen aus chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse verlangen), bis zu 10 v. H. des Gewichts des Garns verwendet werden.

Beispiel:

Ein Kammgarngewebe aus Wolle der Position 5112, das aus Kammgarn aus Wolle der Position 5107 und aus Garn aus synthetischen Spinnfasern der Position 5509 hergestellt ist, ist ein Mischgewebe. Daher kann synthetisches Garn, das die Ursprungsregeln nicht erfüllt (die das Herstellen aus chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse verlangen), oder Kammgarn aus Wolle, das den Ursprungsregeln nicht entspricht (die das Herstellen aus Naturfasern, weder gekrempelt noch gekämmt oder anderweit für das Spinnen vorbereitet, verlangen), oder eine Mischung aus diesen beiden Garnarten bis zu 10 v. H. des Gewichts des Gewebes verwendet werden.

Beispiel:

Ein getuftetes Spinnstofferzeugnis der Position 5802, das aus Baumwollgarn der Position 5205 und aus Baumwollgewebe der Position 5210 hergestellt ist, ist nur dann eine Mischware, wenn das Baumwollgewebe selbst ein Mischgewebe aus Garnen ist, die in zwei verschiedenen Positionen eingereiht werden, oder wenn die verwendeten Baumwollgarne selbst eine Mischware sind.

Beispiel:

Wenn das betreffende getuftete Spinnstofferzeugnis aus Baumwollgarn der Position 5205 und aus synthetischem Gewebe der Position 5407 hergestellt worden ist, sind die verwendeten Garne zwei verschiedene textile Grundmaterialien und ist das getuftete Spinnstofferzeugnis folglich eine Mischware.

Beispiel:

Ein getufteter Teppich, der aus künstlichen Garnen und aus Baumwollgarnen und einem Grundgewebe aus Jute hergestellt ist, ist eine Mischware, weil drei textile Grundmaterialien verwendet worden sind. Daher können alle anderen Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft einer weiteren Verarbeitungsstufe, als die Regel erlaubt, verwendet werden, wenn ihr Gesamtgewicht 10 v. H. des Gewichts der textilen Vormaterialien in dem Teppich nicht überschreitet. Das Grundgewebe aus Jute und/oder die künstlichen Garne können in dieser Verarbeitungsstufe eingeführt werden, vorausgesetzt, die Wertgrenze ist eingehalten.

- 5.3. Diese Toleranz erhöht sich auf 20 v.H. oder weniger des Gesamtgewichts für Gewebe aus Polyurethangarnen mit Zwischenstücken aus elastischen Polyethersegmenten, auch umspinnen.
- 5.4. Diese Toleranz erhöht sich auf 30 v. H. oder weniger des Gesamtgewichts für Gewebe aus Streifen mit einer Breite von nicht mehr als 5 mm, bestehend aus einer Seele aus einem dünnen Aluminiumstreifen oder aus einem mit Aluminiumpuder bedeckten oder nicht bedeckten Kunststoffstreifen, die mit durchsichtigem oder gefärbtem Leim zwischen zwei Streifen aus Kunststoff geklebt ist.

Bemerkung 6

- 6.1. Textile Vormaterialien, ausgenommen Futter und Einlagestoffe, die nicht die Regel erfüllen, die in Spalte 3 dieser Liste für die betreffenden Konfektionswaren vorgesehen ist, können dennoch verwendet werden, vorausgesetzt, daß sie in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und ihr Wert 8 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet; dies gilt jedoch nur für jene Spinnstoffzeugnisse, die in dieser Liste mit einer auf diese Anmerkung bezüglichen Fußnote bezeichnet sind.
- 6.2. Vormaterialien, die nicht zu den Kapiteln 53 bis 63 gehören, können ohne Rücksicht darauf, ob sie Spinnstoffe enthalten oder nicht, unbeschränkt verwendet werden.

Beispiel:

Wenn eine Regel in der Liste vorsieht, daß für ein bestimmtes Textilerzeugnis, wie etwa lange Hosen, Garn verwendet werden muß, schließt dies nicht die Verwendung von Metallgegenständen wie etwa Knöpfen aus, weil die Knöpfe nicht zu den Kapiteln 50 bis 63 gehören. Aus demselben Grund ist auch die Verwendung von Reißverschlüssen nicht ausgeschlossen, obwohl diese in der Regel Spinnstoffe enthalten.

- 6.3. Der Wert der nicht zu den Kapiteln 50 bis 63 gehörenden Vormaterialien muß aber bei der Berechnung des Werts der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft berücksichtigt werden, wenn eine Prozentregel gilt.

Bemerkung 7

- 7.1. Als „begünstigte Verfahren“ im Sinne der Positionen bzw. Unterpositionen ex 2707, 2713 bis 2715, ex 2901, ex 2902 und ex 3403 gelten:
 - a) die Vakuumdestillation;
 - b) die Redestillation zur weitgehenden Zerlegung⁽¹⁾;
 - c) das Kracken;
 - d) das Reformieren;
 - e) die Raffination mit Selektiv-Lösungsmitteln;
 - f) die Behandlung mit konzentrierter Schwefelsäure, Oleum oder Schwefelsäureanhydrid und anschließender Neutralisation mit Alkalien sowie Bleichen und Reinigen mit von Natur aktiven Erden, mit Bleicherde oder Aktivkohle und Bauxit;
 - g) die Polymerisation;
 - h) die Alkylierung;
 - i) die Isomerisation.
- 7.2. Als „begünstigte Verfahren“ im Sinne der Positionen 2710 bis 2712 gelten:
 - a) die Vakuumdestillation;
 - b) die Redestillation zur weitgehenden Zerlegung;
 - c) das Kracken;
 - d) das Reformieren;

⁽¹⁾ Siehe die Zusätzliche Anmerkung 4 b) zu Kapitel 27 der Kombinierten Nomenklatur.

- e) die Raffination mit Selektiv-Lösungsmitteln;
 - f) die Behandlung mit konzentrierter Schwefelsäure, Oleum oder Schwefelsäureanhydrid und anschließender Neutralisation mit Alkalien sowie Bleichen und Reinigen mit von Natur aktiven Erden, mit Bleicherde oder Aktivkohle oder Bauxit;
 - g) die Polymerisation;
 - h) die Alkylierung;
 - i) die Isomerisation;
 - k) nur für Schweröle der Unterposition ex 2710: das Entschwefeln unter Verwendung von Wasserstoff, wenn dabei der Schwefelgehalt der Erzeugnisse um mindestens 85 % vermindert wird (Methode ASTM D 1 266-59 T);
 - l) nur für Erzeugnisse der Position 2710: das Entparaffinieren, ausgenommen einfaches Filtern;
 - m) nur für Schweröle der Unterposition ex 2710: die Behandlung mit Wasserstoff bei einem Druck über 20 bar und einer Temperatur über 250 °C mit Hilfe eines Katalysators zu anderen Zwecken als zum Entschwefeln, wenn dabei der Wasserstoff aktiv an einer chemischen Reaktion beteiligt ist. Die Nachbehandlung von Schmierölen der Unterposition ex 2710 mit Wasserstoff (zum Beispiel Hydrofinishing oder Entfärbung) zur Verbesserung insbesondere der Farbe oder der Stabilität gilt jedoch nicht als begünstigtes Verfahren;
 - n) nur für Heizöl der Unterposition ex 2710: die atmosphärische Destillation, wenn bei der Destillation der Erzeugnisse nach ASTM D 86 bis 300 °C einschließlich der Destillationsverluste weniger als 30 RHT übergehen;
 - o) nur für Schweröle, andere als Gasöl und Heizöl der Unterposition ex 2710: die Bearbeitung durch elektrische Hochfrequenz-Entladung.
- 7.3. Im Sinne der Positionen bzw. Unterpositionen ex 2707, 2713 bis 2715, ex 2901, ex 2902 und ex 3403 verleihen einfache Behandlungen wie das Reinigen, das Klären, das Entsalzen, das Abscheiden des Wassers, das Filtern, das Färben, das Markieren, die Gewinnung eines bestimmten Schwefelgehalts durch Mischen von Erzeugnissen mit unterschiedlichem Schwefelgehalt, alle Kombinationen dieser Behandlungen oder ähnliche Behandlungen nicht die Ursprungseigenschaft.
-

ANHANG II

**LISTE DER BE- ODER VERARBEITUNGEN, DIE AN VORMATERIALIEN OHNE
URSPRUNGSEIGENSCHAFT VORGENOMMEN WERDEN MÜSSEN, UM DER HERGESTELLTEN
WARE DIE URSPRUNGSEIGENSCHAFT ZU VERLEIHEN**

HS-Code	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen	
(1)	(2)	(3)	(4)
0201	Fleisch von Rindern, frisch oder gekühlt	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen Fleisch von Rindern, gefroren, der Position 0202	
0202	Fleisch von Rindern, gefroren	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen Fleisch von Rindern, frisch oder gekühlt, der Position 0201	
0206	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Pferden, Eseln, Maultieren oder Mauleseln, frisch, gekühlt oder gefroren	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen Tierkörper der Positionen 0201 bis 0205	
0210	Fleisch und genießbare Schlachtnebenerzeugnisse, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert; genießbares Mehl von Fleisch oder von Schlachtnebenerzeugnissen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen Fleisch und Schlachtnebenerzeugnisse der Positionen 0201 bis 0206 und 0208 oder Geflügellebern der Position 0207	
0302 bis 0305	Fisch, anderer als lebend	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 3 Ursprungswaren sein müssen	
0402, 0404 bis 0406	Milch und Milcherzeugnisse	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen Milch oder Rahm der Position 0401 oder 0402	
0403	Buttermilch, saure Milch und saurer Rahm, Joghurt, Kefir und andere fermentierte oder gesäuerte Milch (einschließlich Rahm), auch eingedickt oder aromatisiert, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln, Früchten, Nüssen oder Kakao	Herstellen, beim dem — alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 4 Ursprungswaren sein müssen, — verwendete Fruchtsäfte (ausgenommen Ananas-, Limonen-, Limetten- und Pampelmusensäfte) der Position 2009 Ursprungswaren sind und — der Wert der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des AB-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	
0408	Vogeleier, nicht in der Schale, und Eigelb, frisch, getrocknet, in Wasser oder Dampf gekocht, geformt, gefroren oder anders haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	Herstellen aus Vormaterialien aller Positionen, ausgenommen Vogeleier der Position 0407	

(1)	(2)	(3)	oder	(4)
ex 0502	Borsten von Hausschweinen oder Wildschweinen, zubereitet	Reinigen, Desinfizieren, Sortieren und Gleichrichten von Borsten		
ex 0506	Knochen und Stirnbeinzapfen, roh	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 2 Ursprungswaren sein müssen		
ex 0710 bis ex 0713	Gemüse, getrocknet oder vorläufig haltbar gemacht; ausgenommen Waren der Positionen ex 0710 und ex 0711, für die die folgenden Regeln festgelegt sind	Herstellen, bei dem alle verwendeten Gemüsewaren Ursprungswaren sein müssen		
ex 0710	Zuckermais, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren	Herstellen aus frischem oder gekühltem Zuckermais		
ex 0711	Zuckermais, vorläufig haltbar gemacht	Herstellen aus frischem oder gekühltem Zuckermais		
0811	Früchte, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln: — mit Zusatz von Zucker — andere	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet Herstellen, bei dem alle verwendeten Früchte Ursprungswaren sein müssen		
0812	Früchte, vorläufig haltbar gemacht (z. B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxid oder andere vorläufig konservierend wirkende Stoffe zugesetzt sind), zum unmittelbaren Genuß nicht geeignet	Herstellen, bei dem alle verwendeten Früchte Ursprungswaren sein müssen		
0813	Früchte (ausgenommen solche der Positionen 0801 bis 0806), getrocknet; Gemische von getrockneten Früchten oder von Schalenfrüchten dieses Kapitels	Herstellen, bei dem alle verwendeten Früchte Ursprungswaren sein müssen		
0814	Schalen von Zitrusfrüchten oder von Melonen (einschließlich Wassermelonen), frisch, gefroren, getrocknet oder zum vorläufigen Haltbarmachen in Salzlake oder in Wasser mit einem Zusatz von anderen Stoffen eingelegt	Herstellen, bei dem alle verwendeten Früchte Ursprungswaren sein müssen		
ex Kapitel 11	Müllereierzeugnisse; Malz, Stärke, Inulin, Kleber von Weizen, ausgenommen Waren der Position ex 1106, für die die folgenden Regeln festgelegt sind	Herstellen, bei dem alle verwendeten Getreide, Gemüse, Pflanzen, Wurzeln und Knollen der Position 0714 oder Früchte Ursprungswaren sein müssen		

(1)	(2)	(3)	oder	(4)
ex 1106	Mehl und Grieß der getrockneten geschälten Hülsenfrüchte der Position 0713	Trocknen und Mahlen von Hülsenfrüchten der Position 0708		
1301	Schellack; natürliche Gummien, Harze, Gummiharze und Balsame	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Position 1301 50 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet		
1501	Schweineschmalz; anderes Schweinefett und Geflügelfett, ausgeschmolzen, auch ausgepreßt oder mit Lösungsmitteln ausgezogen:			
	— Knochenfett und Abfallfett	Herstellen aus Vormaterialien aller Positionen, andere als solche der Positionen 0203, 0206 oder 0207 oder aus Knochen der Position 0506		
	— anderes	Herstellen aus Fleisch oder genießbaren Schlachtnbenerzeugnissen von Schweinen der Positionen 0203 oder 0206 oder aus Fleisch oder genießbaren Schlachtnbenerzeugnissen von Hausgeflügel der Position 0207		
1502	Fett von Rindern, Schafen oder Ziegen, roh oder ausgeschmolzen, auch ausgepreßt oder mit Lösungsmitteln ausgezogen:			
	— Knochenfett und Abfallfett	Herstellen aus Vormaterialien aller Positionen, andere als solche der Positionen 0201, 0202, 0204 oder 0206 oder aus Knochen der Position 0506		
	— anderes	Herstellen, bei dem alle verwendeten tierischen Vormaterialien des Kapitels 2 Ursprungswaren sein müssen		
1504	Fette und Öle sowie deren Fraktionen, von Fischen oder Meeressäugtieren, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert:			
	— Fette und Öle sowie deren Fraktionen, von Fischen und Meeressäugtieren	Herstellen aus allen Vormaterialien, einschließlich anderer Vormaterialien der Position 1504		
	— andere	Herstellen, bei dem alle verwendeten tierischen Erzeugnisse der Kapitel 2 und 3 Ursprungswaren sein müssen		
ex 1505	Raffiniertes Lanolin	Herstellen aus rohem Wollfett der Position 1505		

(1)	(2)	(3)	oder	(4)
1506	Andere tierische Fette und Öle sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert:			
	— feste Fraktionen	Herstellen aus allen Vormaterialien, einschließlich anderer Vormaterialien der Position 1506		
	— andere	Herstellen, bei dem alle verwendeten tierischen Vormaterialien des Kapitels 2 Ursprungswaren sein müssen		
ex 1507 bis 1515	Fette, pflanzliche Öle sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert:			
	— feste Fraktionen, ausgenommen jene von Jojobaöl	Herstellen aus anderen Waren der Positionen 1507 bis 1515		
	— andere, ausgenommen:	Herstellen, bei dem alle verwendeten pflanzlichen Vormaterialien Ursprungswaren sein müssen		
	— Tungöl (Holzöl) und Oiticicaöl, Myrtenwachs und Japanwachs			
	— zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln			
ex 1516	Tierische und pflanzliche Fette und Öle sowie deren Fraktionen, wiederverestert, auch raffiniert, jedoch nicht weiterverarbeitet	Herstellen, bei dem alle verwendeten tierischen und pflanzlichen Vormaterialien Ursprungswaren sein müssen		
ex 1517	Genießbare flüssige Mischungen der pflanzlichen Öle der Positionen 1507 bis 1515	Herstellen, bei dem alle verwendeten pflanzlichen Vormaterialien bereits Ursprungswaren sein müssen		
ex 1519	Technische Fettalkohole von der Art künstlicher Wachse	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich aus Fettsäuren der Position 1519		
1601	Würste und ähnliche Erzeugnisse, aus Fleisch, Schlachtnieberzeugnissen oder Blut; Lebensmittelzubereitungen auf der Grundlage dieser Erzeugnisse	Herstellen aus Tieren des Kapitels 1		
1602	Fleisch, Schlachtnieberzeugnisse und Blut, anders zubereitet oder haltbar gemacht	Herstellen aus Tieren des Kapitels 1		
1603	Extrakte und Säfte von Fleisch, Fischen, Krebstieren, Weichtieren und anderen wirbellosen Wassertieren	Herstellen aus Tieren des Kapitels 1; alle verwendeten Fische, Krebstiere, Weichtiere und anderen wirbellosen Wassertiere müssen jedoch Ursprungswaren sein		

(1)	(2)	(3)	oder	(4)
1604	Fische, zubereitet oder haltbar gemacht; Kaviar und Kaviarersatz, aus Fischeiern gewonnen	Herstellen, bei dem der Fisch oder die Fischeier Ursprungswaren sein müssen		
1605	Krebstiere, Weichtiere und andere wirbellose Wassertiere, zubereitet oder haltbar gemacht	Herstellen, bei dem alle verwendeten Krebstiere, Weichtiere und anderen wirbellosen Wassertiere Ursprungswaren sein müssen		
ex 1701	Rohr- und Rübenzucker sowie chemisch reine Saccharose, fest, aromatisiert oder gefärbt	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet		
1702	Andere Zucker, einschließlich chemisch reine Lactose, Maltose, Glucose und Fructose, fest; Zuckersirupe, ohne Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen; Invertzuckercreme, auch mit natürlichem Honig vermischt; Zucker und Melassen, karamelisiert:			
	— chemisch reine Maltose und Fructose	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich anderer Vormaterialien der Position 1702		
	— andere Zucker, fest, aromatisiert oder gefärbt	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet		
	— andere	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien Ursprungswaren sein müssen		
ex 1703	Melassen aus der Gewinnung oder Raffination von Zucker, aromatisiert oder gefärbt	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet		
1704	Zuckerwaren ohne Kakaogehalt (einschließlich weiße Schokolade)	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind, vorausgesetzt, daß der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet		
1806	Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind, vorausgesetzt, daß der Wert aller anderen verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet		

(1)	(2)	(3)	oder	(4)
1901	Malzextrakt; Lebensmittelzubereitungen aus Mehl, Grieß, Stärke oder Malzextrakt, ohne Gehalt an Kakaopulver oder mit einem Gehalt an Kakaopulver von weniger als 50 GHT, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Lebensmittelzubereitungen aus Waren der Positionen 0401 bis 0404, ohne Gehalt an Kakaopulver oder mit einem Gehalt an Kakaopulver von weniger als 10 GHT, anderweit weder genannt noch inbegriffen: — Malzextrakt — andere	Herstellen aus Getreide des Kapitels 10 Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind, vorausgesetzt, daß der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet		
1902	Teigwaren, auch gekocht oder gefüllt (mit Fleisch oder anderen Stoffen) oder in anderer Weise zubereitet, z. B. Spaghetti, Makkaroni, Nudeln, Lasagne, Gnocchi, Ravioli, Cannelloni; Couscous, auch zubereitet	Herstellen, bei dem jedes Getreide (ausgenommen Hartweizen), das gesamte Fleisch, alle Schlachtnebenerzeugnisse, alle Fische, alle Krebstiere oder alle Weichtiere Ursprungswaren sein müssen		
1903	Tapiokasago und Sago aus anderen Stärken, in Form von Flocken, Graupen, Perlen, Krümeln und dergleichen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Kartoffelstärke der Position 1108		
1904	Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide oder Getreideerzeugnissen hergestellt (z. B. Corn Flakes); Getreidekörner, ausgenommen Mais, vorgekocht oder in anderer Weise zubereitet: — ohne Zusatz von Kakao — mit Zusatz von Kakao	Herstellen, bei dem — jedes verwendete Getreide und seine Folgeprodukte (ausgenommen Mais der Art „Zea mays“ und Hartweizen sowie ihre Folgeprodukte) vollständig erzeugt sind und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet Herstellen aus Vormaterialien, die nicht in die Position 1806 einzureihen sind, vorausgesetzt, daß der Wert aller verwendeten Materialien des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet		

(1)	(2)	(3)	oder	(4)
1905	Backwaren, auch kakaohaltig; Hostien, leere Oblatenkapseln der für Arzneiwaren verwendeten Art, Siegeloblaten, getrocknete Teigblätter aus Mehl oder Stärke und ähnliche Waren	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien des Kapitels 11		
2001	Gemüse, Früchte und andere genießbare Pflanzenteile, mit Essig zubereitet oder haltbar gemacht	Herstellen, bei dem alle verwendeten Früchte oder Gemüse Ursprungswaren sein müssen		
2002	Tomaten, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht	Herstellen, bei dem alle verwendeten Tomaten Ursprungswaren sein müssen		
2003	Pilze und Trüffeln, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht	Herstellen, bei dem alle verwendeten Pilze oder Trüffeln Ursprungswaren sein müssen		
2004 und 2005	Anderes Gemüse, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht, auch gefroren	Herstellen, bei dem alle verwendeten Gemüse Ursprungswaren sein müssen		
2006	Früchte, Fruchtschalen und andere Pflanzenteile, mit Zucker haltbar gemacht (durchtränkt und abgetropft, glasiert oder kandiert)	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet		
2007	Konfitüren, Fruchtgelees, Marmeladen, Fruchtmuse und Fruchtpasten, durch Kochen hergestellt, auch mit Zusatz von Zucker und anderen Süßmitteln	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet		
2008	Früchte und andere genießbare Pflanzenteile, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Alkohol, anderweit weder genannt noch inbegriffen:			
	— Früchte, in anderer Weise als in Wasser oder Dampf gegart, ohne Zusatz von Zucker; gefroren	Herstellen, bei dem alle verwendeten Früchte Ursprungswaren sein müssen		
	— Schalenfrüchte, ohne Zusatz von Zucker oder Alkohol	Herstellen unter Verwendung von Schalenfrüchten und Ölsaaten mit Ursprungseigenschaft der Positionen 0801, 0802 und 1202 bis 1207, deren Wert 60 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware überschreitet		
	— andere	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind, vorausgesetzt, daß der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet		

(1)	(2)	(3)	oder	(4)
ex 2009	Fruchtsäfte (einschließlich Traubenmost), nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind, vorausgesetzt, daß der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet		
ex 2101	Geröstete Zichorienwurzeln sowie Auszüge, Essenzen und Konzentrate hieraus	Herstellen, bei dem alle verwendeten Zichorienwurzeln Ursprungswaren sein müssen		
ex 2103	— Zubereitungen zum Herstellen von Würzsoßen und zubereitete Würzsoßen; zusammengesetzte Würzmittel	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind. Senfmehl oder Senf (einschließlich zubereitetes Senfmehl) dürfen jedoch verwendet werden		
	— Senf (einschließlich zubereitetes Senfmehl)	Herstellen aus Senfmehl		
ex 2104	— Zubereitungen zum Herstellen von Suppen und Brühen sowie Zubereitungen dafür	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus zubereiteten oder haltbar gemachten Gemüsen der Positionen 2002 bis 2005		
	— zusammengesetzte homogenisierte Lebensmittelzubereitungen	Die Regel für die Position, zu der das Erzeugnis in loser Schüttung gehören würde, findet Anwendung		
ex 2106	Zuckersirupe, aromatisiert oder gefärbt	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet		
2201	Wasser, einschließlich natürliches oder künstliches Mineralwasser und kohlenensäurehaltiges Wasser, ohne Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Aromastoffen; Eis und Schnee	Herstellen, bei dem das verwendete Wasser Ursprungsware sein muß		
2202	Wasser, einschließlich Mineralwasser und kohlenensäurehaltiges Wasser, mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Aromastoffen, und andere nichtalkoholhaltige Getränke, ausgenommen Frucht- und Gemüsesäfte der Position 2009	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind. Jedoch darf der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreiten, und die verwendeten Fruchtsäfte (ausgenommen Ananas-, Limonen-, Limetten- und Pampelmusensäfte) müssen Ursprungswaren sein		
ex 2204	Wein aus frischen Weintrauben, einschließlich mit Alkohol angereicherter Wein und Traubenmost mit Zusatz von Alkohol	Herstellen aus anderem Traubenmost		

(1)	(2)	(3)	oder	(4)
2205, ex 2207, ex 2208 und ex 2209	Folgende Waren, Weintrauben enthaltend: Wermutwein und andere Weine aus frischen Weintrauben, mit Pflanzen oder anderen Stoffen aromatisiert; Ethylalkohol und Branntwein, auch vergällt; Branntwein, Likör und andere Spirituosen; zusammengesetzte alkoholhaltige Zubereitungen der zum Herstellen von Getränken verwendeten Art; Speiseessig	Herstellen unter Verwendung von Vormaterialien jeder Position außer Weintrauben oder ihrer Folgeprodukte		
ex 2208	Whisky mit einem Alkoholgehalt von weniger als 50 % vol	Herstellen unter Verwendung von Branntwein auf der Grundlage von Getreide, dessen Wert 15 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet		
ex 2303	Rückstände von der Maisstärkegewinnung (ausgenommen eingedicktes Maisquellwasser) mit einem auf den Trockenstoff bezogenen Proteingehalt von mehr als 40 GHT	Herstellen, bei dem der gesamte verwendete Mais Ursprungsware sein muß		
ex 2306	Olivenölkuchen und andere Rückstände aus der Gewinnung von Olivenöl mit einem Gehalt an Olivenöl von mehr als 3 GHT	Herstellen, bei dem alle verwendeten Oliven Ursprungswaren sein müssen		
2309	Zubereitungen der zur Fütterung verwendeten Art	Herstellen, bei dem das gesamte verwendete Getreide, Zucker oder Melassen, Fleisch oder Milch Ursprungswaren sein müssen		
2402	Zigarren (einschließlich Stumpen), Zigarillos und Zigaretten, aus Tabak oder Tabakersatzstoffen	Herstellen, bei dem mindestens 70 GHT des verwendeten unverarbeiteten Tabaks oder der verwendeten Tabaksabfälle der Position 2401 Ursprungswaren sein müssen		
ex 2403	Rauchtabak	Herstellen, bei dem mindestens 70 GHT des verwendeten unverarbeiteten Tabaks oder der verwendeten Tabaksabfälle der Position 2401 Ursprungswaren sein müssen		
ex Kapitel 25	Salz, Schwefel, Steine und Erden; Gips, Kalk und Zement, ausgenommen Waren der Positionen ex 2504, ex 2515, ex 2516, ex 2518, ex 2519, ex 2520, ex 2524, ex 2525 und ex 2530, für die die folgenden Regeln festgelegt sind	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind		

(1)	(2)	(3)	oder	(4)
ex 2504	Natürlicher, kristalliner Graphit mit angereichertem Kohlenstoffgehalt, gereinigt, gemahlen	Anreicherung des Kohlenstoffgehalts, Reinigen und Mahlen von kristallinem Rohgraphit		
ex 2515	Marmor, durch Sägen oder auf andere Weise lediglich zerteilt, in Blöcken oder quadratischen oder rechteckigen Platten mit einer Dicke von 25 cm oder weniger	Zerteilen von Marmor, auch bereits zerteiltem, mit einer Dicke von mehr als 25 cm, durch Sägen oder auf andere Weise		
ex 2516	Granit, Porphy, Basalt, Sandstein und andere Werksteine, durch Sägen oder auf andere Weise lediglich zerteilt, in Blöcken oder quadratischen oder rechteckigen Platten mit einer Dicke von 25 cm oder weniger	Zerteilen von Steinen, auch bereits zerteilten, mit einer Dicke von mehr als 25 cm, durch Sägen oder auf andere Weise		
ex 2518	Dolomit, gebrannt	Brennen von nicht gebranntem Dolomit		
ex 2519	Natürliches Magnesiumcarbonat (Magnesit), gebrochen in luftdicht verschlossenen Behältnissen; Magnesiumoxid, auch rein, ausgenommen Magnesia und geschmolzene totgebrannte (gesinterte) Magnesia	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch kann natürliches Magnesiumcarbonat (Magnesium) verwendet werden		
ex 2520	Gips, zu zahnärztlichen Zwecken besonders zubereitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet		
ex 2524	Asbestfasern	Herstellen aus Asbestkonzentrat		
ex 2525	Glimmerpulver	Mahlen von Glimmer und Glimmerabfall		
ex 2530	Farberden, gebrannt oder gemahlen	Brennen oder Mahlen von Farberden		
Kapitel 26	Erze sowie Schlacken und Aschen	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind		
ex Kapitel 27	Mineralische Brennstoffe, Mineralöle und Erzeugnisse ihrer Destillation; bituminöse Stoffe; Mineralwachse, ausgenommen Waren der Positionen ex 2707 und 2709 bis 2715, für die die folgenden Regeln festgelegt sind	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind		

(1)	(2)	(3)	oder (4)
ex 2707	Öle, in denen die aromatischen Bestandteile gegenüber den nicht-aromatischen Bestandteilen gewichtsmäßig überwiegen und die ähnlich sind den Mineralölen und anderen Erzeugnissen der Destillation des Hochtemperatur-Steinkohlenteers, bei deren Destillation bis 250°C mindestens 65 RHT übergehen (einschließlich der Benzin-Benzol-Gemische), zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoffe	Andere Verfahren, bei denen alle Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind ⁽¹⁾ Jedoch können Vormaterialien der gleichen Position verwendet werden, wenn ihr Wert 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	
ex 2709	Öl aus bituminösen Mineralien, roh	Schwelung bituminöser Mineralien	
2710 bis 2712	Erdöl und Öl aus bituminösen Mineralien, ausgenommen rohe Öle; Zubereitungen mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von 70 GHT oder mehr, in denen diese Öle den Charakter der Waren bestimmen, anderweit weder genannt noch inbegriffen Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe Vaseline; Paraffin, mikrokristallines Erdölwachs, paraffinische Rückstände („slack wax“), Ozokerit, Montanwachs, Torfwachs, andere Mineralwachse und ähnliche durch Synthese oder andere Verfahren gewonnene Erzeugnisse, auch gefärbt	Raffination und/oder ein oder mehrere begünstigte(s) Verfahren ⁽¹⁾ Andere Verfahren, bei denen alle Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind. Jedoch können Vormaterialien der gleichen Position verwendet werden, wenn ihr Wert 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	
2713 bis 2715	Petrolkoks, Bitumen aus Erdöl und andere Rückstände aus Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien Naturbitumen und Naturasphalt; bituminöse oder ölhaltige Schiefer und Sande; Asphaltite und Asphaltgestein Bituminöse Mischungen auf der Grundlage von Naturasphalt oder Naturbitumen, Bitumen aus Erdöl, Mineralteer oder Mineralteerpech	Raffination und/oder ein oder mehrere begünstigte(s) Verfahren ⁽¹⁾ Andere Verfahren, bei denen alle Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind. Jedoch können Vormaterialien der gleichen Position verwendet werden, wenn ihr Wert 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	
ex Kapitel 28	Anorganische chemische Erzeugnisse; anorganische oder organische Verbindungen von Edelmetallen, Seltenerdmetallen, radioaktiven Elementen oder Isotopen; ausgenommen Waren der Positionen ex 2805, ex 2811, ex 2833 und ex 2840, für die die folgenden Regeln festgelegt sind	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch können Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	

⁽¹⁾ Siehe Bemerkung 7 — Anhang I.

(1)	(2)	(3)	oder	(4)
ex 2805	„Mischmetall“	Herstellen durch thermische oder elektrolytische Behandlung, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Waren nicht überschreitet		
ex 2811	Schwefeltrioxid	Herstellen aus Schwefeldioxid		
ex 2833	Aluminiumsulfate	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet		
ex 2840	Natriumperborat	Herstellen aus Dinatriumtetraboratpentahydrat		
ex Kapitel 29	Organische chemische Erzeugnisse; ausgenommen die Waren der Positionen ex 2901, ex 2902, ex 2905, 2915, 2932, 2933 und 2934, für die die folgenden Regeln festgelegt sind	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch können Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet		
ex 2901	Acyclische Kohlenwasserstoffe, zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoffe	Raffination und/oder ein oder mehrere begünstigte(s) Verfahren ⁽¹⁾ Andere Verfahren, bei denen alle Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind. Jedoch können Vormaterialien der gleichen Position verwendet werden, wenn ihr Wert 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet		
ex 2902	Cyclane und Cyclene (ausgenommen Azulene), Benzol, Toluol, Xylole zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoffe	Raffination und/oder ein oder mehrere begünstigte(s) Verfahren ⁽¹⁾ Andere Verfahren, bei denen alle Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind. Jedoch können Vormaterialien der gleichen Position verwendet werden, wenn ihr Wert 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet		
ex 2905	Metallalkoholate von Alkoholen dieser Position oder von Ethanol oder Glycerin	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich aus anderen Vormaterialien der Position 2905; jedoch können Metallalkoholate dieser Position verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet		

⁽¹⁾ Siehe Bemerkung 7 — Anhang I.

(1)	(2)	(3)	oder	(4)
2915	Gesättigte acyclische einbasische Carbonsäuren und ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide und Peroxysäuren; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position; jedoch darf der Wert aller Vormaterialien der Position 2915 oder 2916 insgesamt 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreiten		
2932	Heterocyclische Verbindungen, nur mit Stickstoff als Heteroatom(e): — innere Ether und deren Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate — cyclische Acetale und innere Halbacetale und deren Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate — andere	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position; jedoch darf der Wert aller Vormaterialien der Position 2909 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreiten Herstellen aus Vormaterialien jeder Position Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind. Jedoch können Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet		
2933	Heterocyclische Verbindungen, nur mit Stickstoff als Heteroatom(e); Nucleinsäuren und ihre Salze	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position; jedoch darf der Wert aller Vormaterialien der Position 2932 oder 2933 insgesamt 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreiten		
2934	Andere heterocyclische Verbindungen	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch können Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet		
ex Kapitel 30	Pharmazeutische Erzeugnisse; ausgenommen Waren der Positionen 3002, 3003 und 3004, für die die folgenden Regeln festgelegt sind	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch können Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet		

(1)	(2)	(3)	oder (4)
3002	Menschliches Blut; tierisches Blut, zu therapeutischen, prophylaktischen oder diagnostischen Zwecken zubereitet; Antisera und andere Blutfraktionen; Vaccine, Toxine, Kulturen von Mikroorganismen (ausgenommen Hefen) und ähnliche Erzeugnisse: — Waren, bestehend aus zwei oder mehr Bestandteilen, die zu therapeutischen oder prophylaktischen Zwecken gemischt worden sind, oder ungemischte Waren zu diesen Zwecken, dosiert oder in Aufmachungen für den Einzelverkauf — andere — menschliches Blut — tierisches Blut, zu therapeutischen oder prophylaktischen Zwecken zubereitet — Blutfraktionen, andere als Antisera, Hämoglobin und Serumglobuline — Hämoglobin, Blutglobuline und Serumglobuline — andere	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich anderer Vormaterialien der Position 3002; jedoch können Vormaterialien dieser Beschreibung verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich anderer Vormaterialien der Position 3002; jedoch können Vormaterialien dieser Beschreibung verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich anderer Vormaterialien der Position 3002; jedoch können Vormaterialien dieser Beschreibung verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich anderer Vormaterialien der Position 3002; jedoch können Vormaterialien dieser Beschreibung verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich anderer Vormaterialien der Position 3002; jedoch können Vormaterialien dieser Beschreibung verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	

(1)	(2)	(3)	oder	(4)
3303 und 3004	Arzneiwaren (ausgenommen Waren der Positionen 3002, 3005 oder 3006)	Herstellen, bei dem		
		— der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und		
		— alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch können Vormaterialien der Position 3003 oder 3004 verwendet werden, wenn ihr Wert insgesamt 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Waren nicht überschreitet		
ex Kapitel 31	Düngemittel; ausgenommen Waren der Position ex 3105, für die die folgende Regel festgelegt ist	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch können Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet		
ex 3105	Mineralische oder chemische Düngemittel, zwei oder drei der düngenden Stoffe Stickstoff, Phosphor und Kalium enthaltend; andere Düngemittel; Erzeugnisse dieses Kapitels in Tabletten oder ähnlichen Formen oder in Einzelpackungen, mit einem Rohgewicht von 10 kg oder weniger, ausgenommen:	Herstellen, bei dem		
	— Natriumnitrat	— der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und		
	— Calciumcyanamid	— alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch können Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises nicht überschreitet		
	— Kaliumsulfat			
	— Kaliummagnesiumsulfat			
ex Kapitel 32	Gerb- und Farbstoffauszüge; Tannine und ihre Derivate; Farbstoffe, Pigmente und andere Farbmittel; Anstrichfarben und Lacke; Kitte; Tinten; ausgenommen Waren der Positionen ex 3201 und 3205, für die die folgenden Regeln festgelegt sind	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch können Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Waren nicht überschreitet		
ex 3201	Tannine sowie deren Salze, Ether, Ester und andere Derivate	Herstellen aus Gerbstoffauszügen pflanzlichen Ursprungs		
3205	Farblacke; Zubereitungen im Sinne der Anmerkung 3 zu diesem Kapitel auf der Grundlage von Farblacken ⁽¹⁾	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen 3203, 3204 und 3205; jedoch können Vormaterialien der Position 3205 verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet		

⁽¹⁾ Anmerkung 3 zu Kapitel 32 besagt, daß es sich bei diesen Zubereitungen um solche handelt, wie sie zum Färben beliebiger Stoffe oder zum Herstellen von Farbzubereitungen verwendet werden, vorausgesetzt, sie sind nicht in eine andere Position des Kapitels 32 einzureihen.

(1)	(2)	(3)	oder	(4)
ex Kapitel 33	Etherische Öle und Resinoide; zubereitete Riech-, Körperpflege- oder Schönheitsmittel, ausgenommen Waren der Position 3301, für die die folgende Regel festgelegt ist	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch können Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet		
3301	Etherische Öle (auch terpenfrei gemacht), einschließlich „konkrete“ oder „absolute“ Öle; Resinoide; Konzentrate etherischer Öle in Fetten, nichtflüchtigen Ölen, Wachsen oder ähnlichen Stoffen, durch Enflourage oder Mazeration gewonnen; terpenhaltige Nebenerzeugnisse aus etherischen Ölen; destillierte, aromatische Wässer und wäßrige Lösungen etherischer Öle	Herstellen aus Materialien jeder Position, einschließlich aus Vormaterialien einer anderen Warengruppe ⁽¹⁾ dieser Position; jedoch können Vormaterialien derselben Warengruppe verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet		
ex Kapitel 34	Seifen, organische grenzflächenaktive Stoffe, zubereitete Waschmittel, zubereitete Schmiermittel, künstliche Wachse, zubereitete Wachse, Schuhcreme, Scheuerpulver und dergleichen, Kerzen und ähnliche Erzeugnisse, Modelliermassen, „Dental-Wachs“ und Zubereitungen für zahnärztliche Zwecke auf der Grundlage von Gips; ausgenommen Waren der Positionen ex 3403 und 3404, für die die folgenden Regeln festgelegt sind	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch können Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet		
ex 3403	Zubereitete Schmiermittel, die weniger als 70 GHT an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien enthalten	Raffination und/oder ein oder mehrere begünstigte(s) Verfahren ⁽²⁾		
		Andere Verfahren, bei denen alle Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind. Jedoch können Vormaterialien der gleichen Position verwendet werden, wenn ihr Wert 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet		
3404	Künstliche Wachse und zubereitete Wachse: — künstliche Wachse und zubereitete Wachse auf der Grundlage von Paraffin, Erdölwachsen oder von Wachsen aus bituminösen Mineralien oder von paraffinischen Rückständen	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind. Jedoch können Vormaterialien der gleichen Position verwendet werden, wenn ihr Wert 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet		

⁽¹⁾ Als Warengruppe gilt jeder Teil der Position, der von den übrigen Waren durch einen Strichpunkt getrennt ist.

⁽²⁾ Siehe Bemerkung 7 — Anhang I.

(1)	(2)	(3)	oder	(4)
3404 (Fortsetzung)	— andere	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus — hydrierten Ölen, die den Charakter von Wachsen haben, der Position 1516 — Fettsäuren von chemisch nicht eindeutig bestimmter Konstitution und technischen Fettalkoholen, die den Charakter von Wachsen haben, der Position 1519 — Vormaterialien der Position 3404; jedoch können alle diese Vormaterialien verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware insgesamt nicht überschreitet		
ex Kapitel 35	Eiweißstoffe, modifizierte Stärken; Klebstoffe; Enzyme; ausgenommen Waren der Positionen 3505 und ex 3507, für die die folgenden Regeln festgelegt sind	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch können Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet		
3505	Dextrine und andere modifizierte Stärken (z. B. Quellstärke oder veresterte Stärke); Leime auf der Grundlage von Stärken, Dextrinen oder anderen modifizierten Stärken: — Stärkeether und -ester — andere	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich aus anderen Vormaterialien der Position 3505 Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus solchen der Position 1108		
ex 3507	Zubereitete Enzyme, anderweit weder genannt noch inbegriffen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet		
Kapitel 36	Pulver und Sprengstoffe; pyrotechnische Artikel; Zündhölzer; Zündmetalllegierungen; leicht entzündliche Stoffe	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch können Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet		
ex Kapitel 37	Erzeugnisse zu photographischen und kinematographischen Zwecken; ausgenommen Waren der Positionen 3701, 3702 und 3704, für die die folgenden Regeln festgelegt sind	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch können Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet		

(1)	(2)	(3)	oder (4)
3701	Lichtempfindliche photographische Platten und Planfilme, nicht belichtet, aus Stoffen aller Art (ausgenommen Papier, Pappe oder Spinnstoffe); lichtempfindliche photographische Sofortbild-Planfilme, nicht belichtet, auch in Kassetten: — Sofortbild-Planfilme für Farbaufnahmen — andere	Herstellen aus Vormaterialien, die nicht in die Position 3701 oder 3702 einzureihen sind; jedoch können Vormaterialien der Position 3702 verwendet werden, wenn ihr Wert 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet Herstellen aus Vormaterialien, die nicht in die Position 3701 oder 3702 einzureihen sind; jedoch können Vormaterialien der Position 3702 verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	
3702	Lichtempfindliche photographische Filme in Rollen, nicht belichtet, aus Stoffen aller Art (ausgenommen Papier, Pappe oder Spinnstoffe); lichtempfindliche photographische Sofortbild-Rollfilme, nicht belichtet	Herstellen aus Vormaterialien, die nicht in die Position 3701 oder 3702 einzureihen sind	
3704	Photographische Platten, Filme, Papiere, Pappen und Spinnstoffe, belichtet, jedoch nicht entwickelt	Herstellen aus Vormaterialien, die nicht in die Positionen 3701 bis 3704 einzureihen sind	
ex Kapitel 38	Verschiedene Erzeugnisse der chemischen Industrie; ausgenommen Waren der Positionen ex 3801, ex 3803, ex 3805, ex 3806, ex 3807, 3808 bis 3814, 3818 bis 3820, 3822 und 3823, für die die folgenden Regeln festgelegt sind	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch können Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	
ex 3801	Künstlicher Graphit; kolloider Graphit und halbkolloider Graphit; Zubereitungen auf der Grundlage von Graphit oder anderen Kohlenstoffen, in Form von Pasten, Blöcken, Platten oder anderen Halbfertigerzeugnissen — kolloider Graphit in Suspensionen und halbkolloider Graphit; kohlenstoffhaltige Pasten für Elektroden	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	

(1)	(2)	(3)	oder	(4)
ex 3801 (Fortsetzung)	— Graphit in Form von Pasten, bestehend aus einer Mischung von mehr als 30 GHT von Graphit mit Mineralölen — andere	Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien der Position 3403 20 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind. Jedoch können Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet		
ex 3803	Tallöl, raffiniert	Raffinieren von rohem Tallöl		
ex 3805	Sulfatterpentinöl, gereinigt	Reinigen durch Destillieren oder Raffinieren von rohem Sulfatterpentinöl		
ex 3806	Harzester	Raffinieren von Harzspuren		
ex 3807	Schwarzpech, auch Pech schlechthin genannt	Destillieren von Holzteer		
3808	Insektizide, Rodentizide, Fungizide, Herbizide, Keimhemmungsmittel und Pflanzenwuchsregulatoren, Desinfektionsmittel und ähnliche Erzeugnisse, in Formen oder Aufmachungen für den Einzelverkauf oder als Zubereitungen oder Waren (z. B. Schwefelbänder, Schwefelfäden, Schwefelkerzen und Fliegenfänger)	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet		
3809	Appretur- oder Endausrüstungsmittel, Beschleuniger zum Färben oder Fixieren von Farbstoffen und andere Erzeugnisse und Zubereitungen (z. B. zubereitete Schlichtemittel und Zubereitungen zum Beizen), von der in der Textilindustrie, Papierindustrie, Lederindustrie oder ähnlichen Industrien verwendeten Art, anderweit weder genannt noch inbegriffen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet		
3810	Zubereitungen zum Abbeizen von Metallen; Flußmittel und andere Hilfsmittel zum Schweißen oder Löten von Metallen; Pasten und Pulver zum Schweißen oder Löten, aus Metall und anderen Stoffen; Zubereitungen von der als Überzugs- oder Füllmasse für Schweißelektroden oder Schweißstäbe verwendeten Art	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet		

(1)	(2)	(3)	oder	(4)
3811	Zubereitete Antiklopfmittel, Antioxidantien, Antigums, Viskositätsverbesserer, Antikorrosivadditives und andere zubereitete Additives für Mineralöle (einschließlich Kraftstoffe) oder für andere, zu denselben Zwecken wie Mineralöle verwendete Flüssigkeiten: — zubereitete Additive für Schmieröle, Erdöle oder Öle aus bituminösen Mineralien enthaltend — andere	Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien der Position 3811 50 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet		
3812	Zubereitete Vulkanisationsbeschleuniger; zusammengesetzte Weichmacher für Kautschuk oder Kunststoffe, anderweit weder genannt noch inbegriffen; zubereitete Antioxidationsmittel und andere zusammengesetzte Stabilisatoren für Kautschuk und Kunststoffe	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet		
3813	Gemische und Ladungen für Feuerlöschgeräte; Feuerlöschgranaten und Feuerlöschbomben	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet		
3814	Zusammengesetzte organische Lösungs- und Verdünnungsmittel, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Zubereitungen zum Entfernen von Farben oder Lacken	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet		
3818	Chemische Elemente, zur Verwendung in der Elektronik dotiert, in Scheiben, Plättchen oder ähnlichen Formen; chemische Verbindungen zur Verwendung in der Elektronik dotiert	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet		
3819	Flüssigkeiten für hydraulische Bremsen und andere zubereitete Flüssigkeiten für hydraulische Kraftübertragung, kein Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien enthaltend oder mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von weniger als 70 GHT	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet		
3820	Zubereitete Gefrierschutzmittel und zubereitete Flüssigkeiten zum Enteisen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet		

(1)	(2)	(3)	oder (4)
3822	Zusammengesetzte Diagnostik- oder Laborreagenzien, ausgenommen der Waren der Position 3002 oder 3006	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	
3823	Zubereitete Bindemittel für Gießereiformen oder -kerne; chemische Erzeugnisse und Zubereitungen der chemischen Erzeugnisse und Zubereitungen der chemischen Industrie oder verwandter Industrien (einschließlich Mischungen von Naturprodukten), anderweit weder genannt noch inbegriffen; Rückstände der chemischen Industrie oder verwandter Industrien, anderweit weder genannt noch inbegriffen: — folgende Waren dieser Position: — zubereitete Bindemittel für Gießereiformen oder Gießereikerne auf der Grundlage von natürlichen Harzprodukten — Naphthensäuren, ihre wasserunlöslichen Salze und Ester der Naphthensäuren — Sorbit, ausgenommen Sorbit der Position 2905 — Petroleumsulfonate, ausgenommen solche des Ammoniums, der Alkalimetalle oder der Äthanolamine; thiopenhaltige Sulfosäuren von Öl aus bituminösen Mineralien und ihre Salze — Ionenaustauscher — absorbierende Zubereitungen (Getter) zum Vervollständigen des Hochvakuums in elektrischen Lampen und Röhren — nicht ausgebrauchte Gasreinigungsmassen — Ammoniakwasser und ausgebrauchte Gasreinigungsmassen — Sulfonaphthensäuren und ihre wasserunlöslichen Salze; Ester der Sulfonaphthensäuren — Fuselöle und Dippelöle — Mischungen von Salzen mit verschiedenen Anionen — Kopierpasten auf der Grundlage von Gelatine, auch auf Unterlagen aus Papier oder Textilien	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind. Jedoch können Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	

(1)	(2)	(3)	oder	(4)
3823 (Fortsetzung)	— andere	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet		
ex 3901 bis 3915	Kunststoffe in Primärformen, Abfälle, Schnitzel und Bruch, aus Kunststoffen; ausgenommen Waren der Position 3907, für die die folgende Regel festgelegt ist: — Additionshomopolymerisationserzeugnisse — andere	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — der Wert der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 39 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet ⁽¹⁾ Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 39 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet ⁽¹⁾		
ex 3907	Copolymere, aus Polycarbonaten und Acrylnitrilbutadienstyrolcopolymeren	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind. Jedoch können Vormaterialien derselben Position verwendet werden wenn ihr Wert 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet ⁽¹⁾		
ex 3916 bis 3921	Halb- und Fertigerzeugnisse aus Kunststoffen, ausgenommen Waren der Positionen ex 3916, ex 3917, ex 3920 und ex 3921, für die die folgenden Regeln festgelegt sind: — Flacherzeugnisse, weiter bearbeitet als nur mit Oberflächenbearbeitung oder anders als nur quadratisch oder rechteckig zugeschnitten; andere Erzeugnisse, weiter bearbeitet als nur mit Oberflächenbearbeitung	Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 39 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet		

⁽¹⁾ Bei Erzeugnissen, die aus Vormaterialien der Positionen 3901 bis 3906 einerseits und aus Vormaterialien der Positionen 3907 bis 3911 andererseits zusammengesetzt sind, gilt diese Beschränkung nur für jene Gruppe von Vormaterialien, die in der hergestellten Ware gewichtsmäßig überwiegt.

(1)	(2)	(3)	oder	(4)
ex 3916 bis 3921 (Fortsetzung)	— andere: — aus Additionshomopolymerisationserzeugnissen — andere	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — der Wert der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 39 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet⁽¹⁾ Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 39 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet⁽¹⁾		
ex 3916 und ex 3917	Profile, Rohre und Schläuche	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — der Wert der Vormaterialien, die in dieselbe Position wie die hergestellte Ware einzureihen sind, 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet		
ex 3920	Folien und Filme aus Ionomeren	Herstellen aus einem Salz eines thermoplastischen Kunststoffs, der ein Mischpolymer aus Ethylen und Metacrylsäure, teilweise neutralisiert durch metallische Ionen, hauptsächlich Zink und Natrium, ist		
ex 3921	Bänder aus Kunststoffen, metallisiert	Herstellen aus hochtransparenten Polyesterfolien mit einer Dicke von weniger als 23 Mikron ⁽²⁾		
3922 bis 3826	Fertigerzeugnisse aus Kunststoffen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet		
ex Kapitel 40	Kautschuk und Waren daraus, ausgenommen Waren der Positionen 4001, 4005, 4012 und ex 4017, für die die folgenden Regeln festgelegt sind	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind		

⁽¹⁾ Bei Erzeugnissen, die aus Vormaterialien der Positionen 3901 bis 3906 einerseits und aus Vormaterialien der Positionen 3907 bis 3911 andererseits zusammengesetzt sind, gilt diese Beschränkung nur für jene Gruppe von Vormaterialien, die in der hergestellten Ware gewichtsmäßig überwiegt.

⁽²⁾ Folgende Folien gelten als hochtransparent: Folien, deren optische Trübung — gemessen nach ASTM-D 1003-16 mit dem Gardner-Nephelometer (d. h. Haze-Faktor) — weniger als 2 v. H. beträgt.

(1)	(2)	(3)	oder	(4)
ex 4001	Geschichtete Platten aus Kautschuk für Sohlenkrepp	Aufeinanderschichten von Platten aus Naturkautschuk		
4005	Kautschukmischungen (sogenannte Masterbatches), nicht vulkanisiert, in Primärformen oder in Platten, Blättern oder Streifen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien, ausgenommen Naturkautschuk, 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet		
4012	Luftreifen aus Kautschuk, runderneuert oder gebraucht; Vollreifen oder Hohlkammerreifen, auswechselbare Überreifen und Felgenbänder, aus Kautschuk:			
	— Luftreifen, Vollreifen oder Hohlkammerreifen, runderneuert, aus Kautschuk	Runderneuern von gebrauchten Reifen		
	— andere	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus solchen der Position 4011 oder 4012		
ex 4017	Waren aus Hartkautschuk	Herstellen aus Hartkautschuk		
ex Kapitel 41	Rohe Häute und Felle (andere als Pelzfelle) und Leder, ausgenommen Waren der Positionen ex 4102, 4104 bis 4107 und 4109, für die die folgenden Regeln festgelegt sind	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind		
ex 4102	Rohe Felle von Schafen oder Lämmern, enthaart	Enthaaren von Schaffellen oder Lammfellen		
4104 bis 4107	Leder, enthaart, ausgenommen Leder der Position 4108 oder 4109	Nachgerben von vorgegerbtem Leder oder Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind		
4109	Lackleder und folien-kaschierte Lackleder; metallisierte Leder	Herstellen aus Leder der Positionen 4104 bis 4107, wenn sein Wert 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet		
Kapitel 42	Lederwaren; Sattlerwaren; Reiseartikel, Handtaschen und ähnliche Behältnisse; Waren aus Därmen	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind		
ex Kapitel 43	Pelzfelle und künstliches Pelzwerk; Waren daraus ausgenommen der Positionen ex 4302 und 4303, für die die folgenden Regeln festgelegt sind	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind		

(1)	(2)	(3)	oder	(4)
ex 4302	Pelzfelle, gegerbt oder zugerichtet, zusammengesetzt: — in Platten, Kreuzen oder ähnlichen Formen — andere	Bleichen oder Färben mit Zuschneiden und Zusammensetzen von nicht zusammengesetzten gegerbten oder zugerichteten Pelzfellen Herstellen aus nicht zusammengesetzten gegerbten oder zugerichteten Pelzfellen		
4303	Bekleidung, Bekleidungszubehör und andere Waren, aus Pelzfellen	Herstellen aus nicht zusammengesetzten gegerbten oder zugerichteten Pelzfellen der Position 4302		
ex Kapitel 44	Holz und Holzwaren; Holzkohle, ausgenommen Waren der Position ex 4403, ex 4407, ex 4408, 4409, ex 4410 bis ex 4413, ex 4415, ex 4416, 4418 und ex 4421, für die die folgenden Regeln festgelegt sind	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind		
ex 4403	Rohholz, zwei- oder vierseitig grob zugerichtet	Herstellen aus Rohholz, auch entindet oder vom Splint befreit		
ex 4407	Holz, in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, mit einer Dicke von mehr als 6 mm, gehobelt, geschliffen oder keilverzinkt	Hobeln, Schleifen oder Keilverzinken		
ex 4408	Furnierblätter oder Blätter für Sperrholz (auch zusammengefügt), mit einer Dicke von 6 mm oder weniger; anderes Holz, in der Längsrichtung gesägt, gemessert oder geschält, mit einer Dicke von 6 mm oder weniger, gehobelt, geschliffen oder keilverzinkt	Zusammenfügen, Hobeln, Schleifen oder Keilverzinken		
4409	Holz (einschließlich Stäbe und Frieze für Parkett, nicht zusammengesetzt), entlang einer oder mehrerer Kanten oder Flächen profiliert (gekehlt, genutet, gefedert, gefalzt, abgeschrägt, gefriest, gerundet oder in ähnlicher Weise bearbeitet), auch gehobelt, geschliffen oder keilverzinkt: — geschliffen oder keilverzinkt — gefrieste oder profilierte Leisten und Frieze — andere	Schleifen oder Keilverzinken Friesen oder Profilieren Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind		

(1)	(2)	(3)	oder	(4)
ex 4410 bis ex 4413	Gefräste oder profilierte Holzleisten und Holzfrieze für Möbel, Rahmen, Innenausstattungen, elektrische Leitungen oder für ähnliche Zweck	Friesen oder Profilieren		
ex 4415	Kisten, Kistchen, Verschlüge, Trommeln und ähnliche Verpackungsmittel, aus Holz	Herstellen aus noch nicht auf die erforderlichen Maße zugeschnittenen Brettern		
ex 4416	Fässer, Tröge, Bottiche, Eimer und andere Böttcherwaren und Teile davon, aus Holz	Herstellen aus Faßstäben, auch auf beiden Hauptflächen gesägt, aber nicht weiter bearbeitet		
4418	Bautischler- und Zimmermannsarbeiten, einschließlich Verbundplatten mit Hohlraum-Mittellagen, Parkettafeln, Schindeln („shingles“ und „shakes“) aus Holz: — Bautischler- und Zimmermannsarbeiten, aus Holz — gefrieste oder profilierte Leisten und Frieze — andere	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch können Verbundplatten mit Hohlraummittellagen und Schindeln („shingles“ und „shakes“) verwendet werden Friesen oder Profilieren Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind		
ex 4421	Holz für Zündhölzer, vorgerichtet; Holznägel für Schuhe	Herstellen aus Holz jeder Position, ausgenommen aus Holzdraht der Position 4409		
ex Kapitel 45	Kork und Korkwaren, ausgenommen Waren der Position 4503, für die im folgenden eine Regel festgelegt ist	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind		
4503	Waren aus Naturkork	Herstellen aus Kork der Position 4501		
Kapitel 46	Flechtwaren und Korbmacherwaren	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind		
Kapitel 47	Halbstoffe aus Holz oder anderen cellulosehaltigen Faserstoffen; Abfälle und Ausschuß von Papier oder Pappe	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind		

(1)	(2)	(3)	oder	(4)
ex Kapitel 48	Papier und Pappe; Waren aus Papierhalbstoff, Papier oder Pappe, ausgenommen Waren der Positionen ex 4811, 4816, 4817, ex 4818, ex 4819, ex 4820 und ex 4823, für die die folgenden Regeln festgelegt sind	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind		
ex 4811	Papier und Pappe, nur liniert oder kariert	Herstellen aus Vormaterialien für die Papierherstellung des Kapitels 47		
4816	Kohlepapier, präpariertes Durchschreibepapier und anderes Vielfältigungs- und Umdruckpapier (ausgenommen Waren der Position 4809), vollständige Dauerschablonen und Offsetplatten aus Papier, auch in Kartons	Herstellen aus Vormaterialien für die Papierherstellung des Kapitels 47		
4817	Briefumschläge, Einsteckbriefe, Postkarten (ohne Bilder) und Briefkarten, aus Papier oder Pappe; Zusammenstellungen solcher Schreibwaren, in Schachteln, Taschen und ähnlichen Behältnissen, aus Papier oder Pappe	Herstellen, bei dem — alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet		
ex 4818	Toilettenpapier	Herstellen aus Vormaterialien für die Papierherstellung des Kapitels 47		
ex 4819	Schachteln, Kartons, Säcke, Beutel, Tüten und andere Verpackungsmittel, aus Papier, Pappe, Zellstoffwatte oder Vliesen aus Zellstofffasern	Herstellen, bei dem — alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet		
ex 4820	Briefpapierblöcke	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet		
ex 4823	Andere Papiere, Pappen, Zellstoffwatte und Vliese aus Zellstofffasern, zugeschnitten	Herstellen aus Vormaterialien für die Papierherstellung des Kapitels 47		
ex Kapitel 49	Bücher, Zeitungen, Bilddrucke und andere Erzeugnisse des graphischen Gewerbes; hand- oder maschinengeschriebene Schriftstücke und Pläne; ausgenommen Waren der Positionen 4909 und 4910, für die die folgenden Regeln festgelegt sind	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind		

(1)	(2)	(3)	oder	(4)
4909	Bedruckte oder illustrierte Postkarten; Glückwunschkarten und bedruckte Karten mit Glückwünschen oder persönlichen Mitteilungen, auch illustriert, auch mit Umschlägen oder Verzierungen aller Art	Herstellen aus Vormaterialien, die nicht in die Position 4909 oder 4911 einzureihen sind		
4910	Kalender aller Art, bedruckt, einschließlich Blöcke von Abreißkalendern: — Dauerkalender oder Kalender, deren auswechselbarer Block auf einer Unterlage angebracht ist, die nicht aus Papier oder Pappe besteht — andere	Herstellen, bei dem — alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet Herstellen aus Vormaterialien, die nicht in die Position 4909 oder 4911 einzureihen sind		
ex Kapitel 50	Seide, ausgenommen Waren der Positionen ex 5003, 5004 bis ex 5006 und 5007, für die die folgenden Regeln festgelegt sind	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind		
ex 5003	Abfälle von Seide (einschließlich nicht abhaspelbare Kokons, Garnabfälle und Reißspinnstoff), gekrempelt oder gekämmt	Krempeln oder Kämmen von Abfällen von Seide		
5004 bis ex 5006	Seidengarne, Schappeseidengarne oder Bouretteseidengarne	Herstellen aus ⁽¹⁾ : — Grège oder Abfällen von Seide, gekrempelt oder gekämmt oder anders für die Spinnerei bearbeitet — anderen natürlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder — Vormaterialien für die Papierherstellung		
5007	Gewebe aus Seide, Schappeseide oder Bouretteseide — in Verbindung mit Kautschukfäden	Herstellen aus einfachen Garnen ⁽¹⁾		

⁽¹⁾ Wegen der besonderen Vorschriften betreffend Waren, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Bemerkung 5.

(1)	(2)	(3)	oder	(4)
5007 (Fortsetzung)	— andere	Herstellen aus ⁽¹⁾ : — Kokosgarnen — natürlichen Fasern — synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder — Papier oder Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), wenn der Wert des unbedruckten Gewebes 47,5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet		
ex Kapitel 51	Wolle, feine und grobe Tierhaare; Garne und Gewebe aus Roßhaar, ausgenommen Waren der Positionen 5106 bis 5110 und 5111 bis 5113, für die im folgenden Regeln festgelegt sind			
5106 bis 5110	Garne aus Wolle, feinen oder groben Tierhaaren oder Roßhaar	Herstellen aus ⁽¹⁾ : — Rohseide, Abfällen von Seide, gekrempelt oder gekämmt oder anders für die Spinnerei bearbeitet — andere natürliche Fasern, weder gekrempelt noch gekämmt oder anders für die Spinnerei bearbeitet — chemische Vormaterialien oder Spinnmasse oder — Vormaterialien für die Papierherstellung		
5111 bis 5113	Gewebe aus Wolle, feinen oder groben Tierhaaren oder Roßhaar — in Verbindung mit Kautschukfäden — andere	Herstellen aus einfachen Garnen ⁽¹⁾ Herstellen aus ⁽¹⁾ : — Kokosgarnen — natürlichen Fasern — synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder		

⁽¹⁾ Wegen der besonderen Vorschrift betreffend Waren, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Bemerkung 5.

(1)	(2)	(3)	oder	(4)
5111 bis 5113 (Fortsetzung)		— Papier oder Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), wenn der Wert des unbedruckten Gewebes 47,5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet		
ex Kapitel 52	Baumwolle, ausgenommen Waren der Positionen 5204 bis 5207 und 5208 bis 5212, für die die folgenden Regeln festgelegt sind	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind		
5204 bis 5207	Nähgarne und andere Garne aus Baumwolle	Herstellen aus ⁽¹⁾ : — Grège oder Abfällen von Seide, gekrempelt oder gekämmt oder anders für die Spinnerei bearbeitet — natürlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder — Vormaterialien für die Papierherstellung		
5208 bis 5212	Gewebe aus Baumwolle — in Verbindung mit Kautschukfäden — andere	Herstellen aus einfachen Garnen ⁽¹⁾ Herstellen aus ⁽¹⁾ : — Kokosgarnen — natürlichen Fasern — synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder — Papier oder Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), wenn der Wert des unbedruckten Gewebes 47,5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet		

⁽¹⁾ Wegen der besonderen Vorschrift betreffend Waren, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Bemerkung 5.

(1)	(2)	(3)	oder	(4)
ex Kapitel 53	Andere pflanzliche Spinnstoffe, Papiergarne und Gewebe aus Papiergarnen, ausgenommen Waren der Positionen 5306 bis 5308 und 5309 bis 5311, für die die folgenden Regeln festgelegt sind	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind		
5306 bis 5308	Garne aus anderen pflanzlichen Spinnstoffen; Papiergarne	Herstellen aus ⁽¹⁾ : — Grège oder Abfällen von Seide, gekrempelt oder gekämmt oder anders für die Spinnerei bearbeitet — natürlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder — Vormaterialien für die Papierherstellung		
5309 bis 5311	Gewebe aus anderen pflanzlichen Spinnstoffen; Gewebe aus Papiergarnen: — in Verbindung mit Kautschukfäden — andere	Herstellen aus einfachen Garnen ⁽¹⁾ Herstellen aus ⁽¹⁾ : — Kokosgarnen — natürlichen Fasern — synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder — Papier oder Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), wenn der Wert des unbedruckten Gewebes 47,5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet		
5401 bis 5406	Garne, Monofile und Nähgarne aus synthetischen oder künstlichen Filamenten	Herstellen aus ⁽¹⁾ : — Grège oder Abfällen von Seide, gekrempelt oder gekämmt oder anders für die Spinnerei bearbeitet		

⁽¹⁾ Wegen der besonderen Vorschrift betreffend Waren, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Bemerkung 5.

(1)	(2)	(3)	oder	(4)
5401 bis 5406 (Fortsetzung)		— natürlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder — Vormaterialien für die Papierherstellung		
5407 und 5408	Gewebe aus Garnen aus synthetischen oder künstlichen Filamenten — in Verbindung mit Kautschukfäden — andere	Herstellen aus einfachen Garnen⁽¹⁾ Herstellen aus⁽¹⁾: — Kokosgarnen — natürlichen Fasern — synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder — Papier oder Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), wenn der Wert des unbedruckten Gewebes 47,5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet		
5501 bis 5507	Synthetische oder künstliche Spinnfasern	Herstellen aus chemischen Vormaterialien oder aus Spinnmasse		
5508 bis 5511	Garne und Nähgarne aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern	Herstellen aus⁽¹⁾: — Grège oder Abfällen von Seide, gekrempelt oder gekämmt oder anders für die Spinnerei bearbeitet — natürlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder — Vormaterialien für die Papierherstellung		

⁽¹⁾ Wegen der besonderen Vorschrift betreffend Waren, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Bemerkung 5.

(1)	(2)	(3)	oder (4)
5512 bis 5516	Gewebe aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern: — in Verbindung mit Kautschukfäden — andere	Herstellen aus einfachen Garnen⁽¹⁾ Herstellen aus⁽¹⁾: — Kokosgarnen — natürlichen Fasern — synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder — Papier oder Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), wenn der Wert des unbedruckten Gewebes 47,5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	
ex Kapitel 56	Watte, Filze und Vliesstoffe; Spezialgarne; Bindfäden, Seile, Taue und Seilerwaren; ausgenommen Waren der Positionen 5602, 5604, 5605 und 5606, für die die folgenden Regeln festgelegt sind	Herstellen aus⁽¹⁾: — Kokosgarnen — natürlichen Fasern — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder — Vormaterialien für die Papierherstellung	
5602	Filze auch getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen versehen: — Nadelfilze	Herstellen aus⁽¹⁾: — natürlichen Fasern — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse; jedoch können — Monofile aus Polypropylen der Position 5402 — Spinnfasern aus Polypropylen der Position 5503 oder 5506 oder — Spinnkabel aus Filamenten aus Polypropylen der Position 5501,	

⁽¹⁾ Wegen der besonderen Vorschrift betreffend Waren, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Bemerkung 5.

(1)	(2)	(3)	oder	(4)
5602 (Fortsetzung)		bei denen jeweils eine Faser oder ein Filament einen Titer von weniger als 9 dtex aufweist, verwendet werden, wenn ihr Wert 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet		
	— andere	Herstellen aus ⁽¹⁾ : — natürlichen Fasern — Spinnfasern aus Kasein oder — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse		
5604	Fäden und Kordeln aus Kautschuk, mit einem Überzug aus Spinnstoffen; Spinnstoffgarne, Streifen und dergleichen der Position 5404 oder 5405, mit Kautschuk oder Kunststoff getränkt, bestrichen, überzogen oder umhüllt:			
	— Kautschukfäden, mit einem Überzug aus Spinnstoffen	Herstellen aus Kautschukfäden und -kordeln, nicht mit einem Überzug aus Spinnstoffen		
	— andere	Herstellen aus ⁽¹⁾ : — natürlichen Fasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse — Vormaterialien für die Papierherstellung		
5605	Metallgarne und metallisierte Garne, auch umspunnen, bestehend aus Garnen und Spinnstoffen, Streifen oder dergleichen der Position 5404 oder 5405, in Verbindung mit Metall in Form von Fäden, Streifen oder Pulver oder mit Metall überzogen	Herstellen aus ⁽¹⁾ : — natürlichen Fasern — synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder — Vormaterialien für die Papierherstellung		
5606	Gimpen, umspinnene Streifen und dergleichen der Position 5404 oder 5405 (ausgenommen Waren der Position 5605 und umspinnene Garne aus Roßhaar); Chenillegarne; „Maschengarne“	Herstellen aus ⁽¹⁾ : — natürlichen Fasern — synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder — Vormaterialien für die Papierherstellung		

⁽¹⁾ Wegen der besonderen Vorschrift betreffend Waren, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Bemerkung 5.

(1)	(2)	(3)	oder (4)
Kapitel 57	Teppiche und andere Fußbodenbe- läge, aus Spinnstoffen: — aus Nadelfilz: — aus anderem Filz — andere	Herstellen aus⁽¹⁾: — natürlichen Fasern — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse; jedoch können — Monofile aus Polypropylen der Position 5402, Spinnfasern aus Polypropylen der Position 5503 oder 5506 oder — Spinnkabel aus Filamenten aus Polypropylen der Position 5501, bei denen jeweils eine Faser oder ein Filament einen Titer von weni- ger als 9 dtex aufweist, verwendet werden, wenn ihr Wert 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestell- ten Ware nicht überschreitet Herstellen aus⁽¹⁾: — natürlichen Fasern, nicht ge- krempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse Herstellen aus⁽¹⁾: — Kokosgarnen — Garnen aus synthetischen oder künstlichen Filamenten — natürlichen Fasern oder — synthetischen oder künstlichen Spinnfasern nicht kardiert oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet	
ex Kapitel 58	Spezialgewebe; getuftete Spinn- stoffzeugnisse; Spitzen; Tapisse- rien; Posamentierwaren; Sticke- reien; ausgenommen Waren der Positionen 5805 und 5810, für die die folgenden Regeln festgelegt sind: — in Verbindung mit Kautschuk- fäden — andere	Herstellen aus einfachen Gar- nen⁽¹⁾ Herstellen aus⁽¹⁾: — natürlichen Fasern — synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbei- tet, oder	

⁽¹⁾ Wegen der besonderen Vorschrift betreffend Waren, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Bemerkung 5.

(1)	(2)	(3)	oder	(4)
ex Kapitel 58 (Fortsetzung)		— chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse		
		oder		
		Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), wenn der Wert des unbedruckten Gewebes 47,5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet		
5805	Tapisserien, handgewebt (Gobelins, Flandrische Gobelins, Aubusson, Beauvais und ähnliche), und Tapisserien als Nadelarbeit (z. B. Petit Point-, Kreuzstich), auch konfektioniert	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind		
5810	Stickereien als Meterware, Streifen oder als Motive	Herstellen bei dem — alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind, und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet		
5901	Gewebe, mit Leim oder stärkehaltigen Stoffen bestrichen, von der zum Einbinden von Büchern, zum Herstellen von Futteralen, Kartonnagen oder zu ähnlichen Zwecken verwendeten Art; Pausleinwand; präparierte Malleinwand; Bougram und ähnliche steife Gewebe, von der für die Hutmacherei verwendeten Art	Herstellen aus Garnen		
5902	Reifencordgewebe aus hochfesten Garnen aus Nylon oder anderen Polyamiden, Polyestern oder Viskose: — mit einem Anteil an textilen Vormaterialien von nicht mehr als 90 GHT — andere	Herstellen aus Garnen Herstellen aus chemischen Vormaterialien oder aus Spinnmasse		
5903	Gewebe, mit Kunststoff getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen aus Kunststoff versehen, andere als solche der Position 5902	Herstellen aus Garnen		

(1)	(2)	(3)	oder	(4)
5904	Linoleum, auch zugeschnitten; Fußbodenbeläge, aus einer Spinnstoffunterlage mit einer Deckschicht oder einem Überzug bestehend, auch zugeschnitten	Herstellen aus Garnen ⁽¹⁾		
5905	Wandverkleidungen aus Spinnstoffen: — mit Kunststoff getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen aus Kautschuk, Kunststoff oder anderem Material versehen — andere	Herstellen aus Garnen Herstellen aus ⁽¹⁾ : — Kokosgarnen — natürlichen Fasern — synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet oder — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), wenn der Wert des unbedruckten Gewebes 47,5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet		
5906	Kautschierte Gewebe, andere als solche der Position 5902: — aus Gewirken oder Gestriicken — andere Gewebe aus synthetischem Filamentgarn, mit einem Anteil an textilen Materialien von mehr als 90 GHT — andere	Herstellen aus ⁽¹⁾ : — natürlichen Fasern — synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet oder — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse Herstellen aus chemischen Vormaterialien Herstellen aus Garnen		
5907	Andere Gewebe, getränkt, bestrichen oder überzogen; bemalte Gewebe für Theaterdekorationen, Atelierhintergründe oder dergleichen	Herstellen aus Garnen		

⁽¹⁾ Wegen der besonderen Vorschrift betreffend Waren, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Bemerkung 5.

(1)	(2)	(3)	oder	(4)
5908	Dochte, gewebt, geflochten, gewirkt oder gestrickt, aus Spinnstoffen, für Lampen, Kocher, Feuerzeuge, Kerzen oder dergleichen; Glühstrümpfe und schlauchförmige Gewirke oder Gestricke für Glühstrümpfe, auch getränkt — Glühstrümpfe, getränkt — andere	Herstellen aus schlauchförmigen Gewirken für Glühstrümpfe Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind		
5909 bis 5911	Waren des technischen Bedarfs aus Spinnstoffen: — Polierscheiben und -ringe, andere als aus Filz, der Position 5911 — andere	Herstellen aus Garnen, Abfällen von Geweben oder Lumpen der Position 6310 Herstellen aus ⁽¹⁾ : — Kokosgarnen — natürlichen Fasern — synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht kardierte oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder		
Kapitel 60	Gewirke und Gestricke	Herstellen aus ⁽¹⁾ : — natürlichen Fasern — synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet, oder — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse		
Kapitel 61	Bekleidung und Bekleidungszubehör, aus Gewirken oder Gestriicken: — die durch Zusammennähen oder sonstiges Zusammenfügen von zwei oder mehr zugeschnittenen oder abgepaßten gewirkten oder gestreckten Teilen hergestellt wurden — andere	Herstellen aus Garnen ⁽²⁾ : Herstellen aus ⁽¹⁾ : — natürlichen Fasern — synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet oder — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse		

⁽¹⁾ Wegen der besonderen Vorschrift betreffend Waren, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Bemerkung 5.

⁽²⁾ Siehe Bemerkung 6.

(1)	(2)	(3)	oder	(4)
ex Kapitel 62	Bekleidung und Bekleidungszubehör, nicht gewirkt oder gestrickt; ausgenommen Waren der Positionen ex 6202, ex 6204, ex 6206, ex 6209, ex 6210, 6213, 6214, ex 6216 und 6217, für die die folgenden Regeln festgelegt sind	Herstellen aus Garnen ⁽¹⁾ ⁽²⁾ :		
ex 6202, ex 6204, ex 6206 und ex 6209	Bekleidung für Frauen, Mädchen oder Kleinkinder, bestickt; „anderes konfektioniertes Bekleidungszubehör“, bestickt	Herstellen aus Garnen ⁽²⁾ : oder Herstellen aus nicht bestickten Geweben, wenn der Wert der verwendeten nicht bestickten Gewebe 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet ⁽²⁾		
ex 6210 und ex 6216	Feuerschutzausrüstung aus Geweben, mit einer Folie aus aluminisiertem Polyester überzogen	Herstellen aus ⁽²⁾ oder Herstellen aus nicht überzogenen Geweben, wenn der Wert der verwendeten nicht überzogenen Gewebe 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet ⁽²⁾		
6213 und 6214	Taschentücher und Ziertaschentücher, Schals, Umschlagtücher, Halstücher, Kragenschoner, Kopftücher, Schleier und ähnliche Waren: — bestickt	Herstellen aus rohen, einfachen Garnen ⁽²⁾ ⁽¹⁾ oder Herstellen aus nicht bestickten Geweben, wenn der Wert der verwendeten nicht bestickten Gewebe 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet ⁽²⁾		
	— andere	Herstellen aus rohen, einfachen Garnen ⁽²⁾ ⁽¹⁾		
6217	Anderes konfektioniertes Bekleidungszubehör; Teile von Bekleidung oder von Bekleidungszubehör, ausgenommen solche der Position 6212: — bestickt	Herstellen aus Garnen ⁽²⁾ oder Herstellen aus nicht bestickten Geweben, wenn der Wert der verwendeten nicht bestickten Gewebe 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet ⁽²⁾		

⁽¹⁾ Siehe Bemerkung 6.⁽²⁾ Wegen der besonderen Vorschrift betreffend Waren, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Bemerkung 5.

(1)	(2)	(3)	oder (4)
	— Feuerschutzausrüstung aus Geweben, mit einer Folie aus aluminisiertem Polyester überzogen — Einlagen für Kragen und Manschetten, zugeschnitten — andere	Herstellen aus Garnen⁽¹⁾ oder Herstellen aus nicht überzogenen Geweben, wenn der Wert der verwendeten nicht überzogenen Gewebe 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet⁽¹⁾ Herstellen bei dem — alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet Herstellen aus Garnen⁽¹⁾	
ex Kapitel 63	Andere konfektionierte Spinnstoffwaren; Warenzusammenstellungen; Altwaren und Lumpen, ausgenommen Waren der Positionen 6301 bis 6304, 6305, 6306, ex 6307 und 6308, für die die folgenden Regeln festgelegt sind	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind	
6301 bis 6304	Decken; Bettwäsche usw.; Gardinen usw.; andere Waren zur Innenausstattung: — aus Filz oder Vliesstoffen — andere: — — bestickt — — andere	Herstellen aus⁽²⁾: — natürlichen Fasern oder — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse Herstellen aus rohen, einfachen Garnen⁽¹⁾ ⁽²⁾ oder Herstellen aus nicht bestickten Geweben (andere als gewirkte oder gestrickte), wenn der Wert der verwendeten nicht bestickten Gewebe 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet Herstellen aus rohen, einfachen Garnen⁽¹⁾ ⁽²⁾	

⁽¹⁾ Wegen der besonderen Vorschrift betreffend Waren, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Bemerkung 5.

⁽²⁾ Siehe Bemerkung 6.

(1)	(2)	(3)	oder	(4)
6305	Säcke und Beutel zu Verpackungszwecken	Herstellen aus ⁽¹⁾ : — natürlichen Fasern — synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet, oder — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse		
6306	Planen, Segel für Wasserfahrzeuge, für Surfbretter und für Landfahrzeuge, Markisen, Zelte und Campingausrüstungen: — aus Vliesstoffen — andere	Herstellen aus ⁽¹⁾ : — natürlichen Fasern — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse Herstellen aus rohen, einfachen Garnen ⁽¹⁾		
6307	Andere konfektionierte Waren, einschließlich Schnittmuster zum Herstellen von Bekleidung	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet		
6308	Warenzusammenstellungen, aus Geweben und Garn, auch mit Zubehör, für die Herstellung von Teppichen, Tapisserien, bestickten Tischdecken oder Servietten oder ähnlichen Spinnstoffwaren, in Aufmachungen für den Einzelverkauf	Jede Ware in der Warenzusammenstellung muß die Regel erfüllen, die anzuwenden wäre, wenn sie nicht in der Warenzusammenstellung enthalten wäre; jedoch können Waren ohne Ursprungseigenschaft mitverwendet werden, wenn ihr Wert 15 v. H. des Ab-Werk-Preises der Warenzusammenstellung Ware nicht überschreitet		
6401 bis 6405	Fußbekleidung	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Zusammensetzungen von Oberteilen, die mit einer Brandsohle oder anderen Sohlenteilen verbunden sind, der Position 6406		
6406	Schuhteile (einschließlich Schuhoberteile, auch an Sohlen befestigt, nicht jedoch an Laufsohlen); Einlegesohlen, Fersenstücke und ähnliche herausnehmbare Waren; Gamaschen und ähnliche Waren sowie Teile davon	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind		
ex Kapitel 65	Kopfbedeckungen und Teile davon, ausgenommen der Positionen 6503 und 6505, für die die folgenden Regeln festgelegt sind	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind		

⁽¹⁾ Wegen der besonderen Vorschrift betreffend Waren, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Bemerkung 5.

(1)	(2)	(3)	oder	(4)
6503	Hüte und andere Kopfbedeckungen, aus Filz, aus Hutstumpen oder Hutplatten der Position 6501 hergestellt, auch ausgestattet	Herstellen aus Garnen oder Spinnfasern ⁽¹⁾		
6505	Hüte und andere Kopfbedeckungen, gewirkt oder gestrickt oder aus Stücken (ausgenommen Streifen) von Spitzen, Filz oder anderen Spinnstoffzeugnissen hergestellt, auch ausgestattet; Haarnetze aus Stoffen aller Art, auch ausgestattet	Herstellen aus Garnen oder Spinnfasern ⁽¹⁾		
ex Kapitel 66	Regenschirme, Sonnenschirme, Gehstöcke, Sitzstöcke, Peitschen, Reitpeitschen und Teile davon, ausgenommen der Position 6601, für die im folgenden eine Regel festgelegt ist	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind		
6601	Regenschirme und Sonnenschirme (einschließlich Stockschrime, Gartenschirme und ähnliche Waren)	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet		
Kapitel 67	Zugerichtete Federn und Daunen und Waren aus Federn oder Daunen; künstliche Blumen; Waren aus Menschenhaaren	Herstellen, bei dem alle Verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind		
ex Kapitel 68	Waren aus Steinen, Gips, Zement, Asbest, Glimmer oder ähnlichen Stoffen, ausgenommen der Positionen ex 6803, ex 6812 und ex 6814, für die die folgenden Regeln festgelegt sind	Herstellen, bei dem alle Verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind		
ex 6803	Waren aus Tonschiefer oder aus Preßschiefer	Herstellen aus bearbeitetem Schiefer		
ex 6812	Waren aus Asbest oder aus Mischungen auf der Grundlage von Asbest oder auf der Grundlage von Asbest und Magnesiumcarbonat	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position		
ex 6814	Waren aus Glimmer; agglomerierter oder rekonstituierter Glimmer, auf Unterlagen aus Papier, Pappe oder aus anderen Stoffen	Herstellen aus bearbeitetem Glimmer (einschließlich agglomeriertem oder rekonstituiertem Glimmer)		
Kapitel 69	Keramische Waren	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind		

⁽¹⁾ Wegen der besonderen Vorschrift betreffend Waren, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Bemerkung 5.

(1)	(2)	(3)	oder	(4)
ex Kapitel 70	Glas und Glaswaren, ausgenommen der Positionen 7006, 7007, 7008, 7009, 7010, 7013 und ex 7019, für die die folgenden Regeln festgelegt sind	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind		
7006	Glas und Glaswaren, ausgenommen der Positionen 7003, 7004 oder 7005, gebogen, mit bearbeiteten Kanten, graviert, gelocht, emailliert oder anders bearbeitet, jedoch weder gerahmt noch in Verbindung mit anderen Stoffen	Herstellen aus Vormaterialien der Position 7001		
7007	Vorgespanntes Einschichten-Sicherheitsglas und Mehrschichten-Sicherheitsglas (Verbundglas)	Herstellen aus Vormaterialien der Position 7001		
7008	Mehrschichtige Isolierverglasungen	Herstellen aus Vormaterialien der Position 7001		
7009	Spiegel aus Glas, auch gerahmt, einschließlich Rückspiegel	Herstellen aus Vormaterialien der Position 7001		
7010	Flaschen, Glasballons, Korbflaschen, Flakons, Krüge, Töpfe, Röhrchen, Ampullen und andere Behältnisse aus Glas, zu Transport- oder Verpackungszwecken; Konservengläser; Stopfen, Deckel und andere Verschlüsse aus Glas	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind, oder Schleifen von Glaswaren, wenn ihr Wert 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet		
7013	Glaswaren zur Verwendung bei Tisch, in der Küche, bei der Toilette, im Büro, zur Innenausstattung oder zu ähnlichen Zwecken (ausgenommen Waren der Position 7010 oder 7018)	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind, oder Schleifen von Glaswaren, wenn ihr Wert 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet, oder mit der Hand ausgeführtes Verziern (ausgenommen Siebdruck) von mundgeblasenen Glaswaren, wenn ihr Wert 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet		
ex 7019	Waren aus Glasfasern (ausgenommen Garne)	Herstellen aus: — ungefärbten Glasstapelfasern, Glasseidensträngen (Rovings) und Garnen, geschnittenem Textilglas oder — Glaswolle		

(1)	(2)	(3)	oder	(4)
ex Kapitel 71	Echte Perlen oder Zuchtperlen, Edelsteine oder Schmucksteine, Edelmetalle, Edelmetallplattierungen und Waren daraus; Phantasieschmuck; Münzen, ausgenommen der Positionen ex 7102, ex 7103, ex 7104, 7106, ex 7107, 7108, ex 7109, 7110, ex 7111, 7116 und 7117, für die die folgenden Regeln festgelegt sind	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind		
ex 7102, ex 7103 und ex 7104	Edelsteine und Schmucksteine (natürliche, synthetische oder rekonstituierte), bearbeitet	Herstellen aus nicht bearbeiteten Edelsteinen oder Schmucksteinen		
7106, 7108 und 7110	Edelmetalle: — in Rohform	Herstellen aus Vormaterialien, die nicht in die Positionen 7106, 7108 oder 7110 einzureihen sind, oder elektrolytische, thermische oder chemische Trennung von Edelmetallen der Positionen 7106, 7108 oder 7110 oder Legieren von Edelmetallen der Positionen 7106, 7108 oder 7110 untereinander oder mit unedlen Metallen		
	— als Halbzeug oder Pulver	Herstellen aus Edelmetallen in Rohform		
ex 7107, ex 7109 und ex 7111	Metalle, mit Edelmetallen plattiert, als Halbzeug	Herstellen aus mit Edelmetallen plattierten Metallen, in Rohform		
7116	Waren aus echten Perlen oder Zuchtperlen, aus Edelsteinen, Schmucksteinen, synthetischen oder rekonstituierten Steinen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet		
7117	Phantasieschmuck	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind, oder Herstellen aus Teilen aus unedlen Metallen, nicht versilbert, vergoldet oder plattiert, wenn ihr Wert 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet		
ex Kapitel 72	Eisen und Stahl, ausgenommen der Positionen 7207, 7208 bis 7216, 7217, ex 7218, 7219 bis 7222, 7223, ex 7224, 7225 bis 7227, 7228 und 7229, für die die folgenden Regeln festgelegt sind	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind		

(1)	(2)	(3)	oder	(4)
7207	Halbzeug aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl	Herstellen aus Vormaterialien der Positionen 7201, 7202, 7203, 7204 oder 7205		
7208 bis 7216	Flachgewalzte Erzeugnisse, Walzdraht, Stabstahl und Profile aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl	Herstellen aus Rohblöcken (Ingots) oder anderen Rohformen der Position 7206		
7217	Draht aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl	Herstellen aus Halbzeug der Position 7207		
ex 7218, 7219 bis 7222	Halbzeug, flachgewalzte Erzeugnisse, Walzdraht, Stabstahl und Profile aus nichtrostendem Stahl	Herstellen aus Rohblöcken (Ingots) oder anderen Rohformen der Position 7218		
7223	Draht aus nichtrostendem Stahl	Herstellen aus Halbzeug der Position 7218		
ex 7224, 7225 bis 7227	Halbzeug, flachgewalzte Erzeugnisse, Walzdraht aus anderem legiertem Stahl	Herstellen aus Rohblöcken (Ingots) oder anderen Rohformen der Position 7224		
7228	Stabstahl und Profile aus legiertem Stahl; Hohlbohrerstäbe aus legiertem oder nichtlegiertem Stahl	Herstellen aus Rohblöcken (Ingots) oder anderen Rohformen der Position 7206, 7218 oder 7224		
7229	Draht aus anderem legiertem Stahl	Herstellen aus Halbzeug aus anderem legiertem Stahl der Position 7224		
ex Kapitel 73	Waren aus Eisen oder Stahl, ausgenommen der Positionen ex 7301, 7302, 7304, 7305, 7306, ex 7307, 7308 und ex 7315, für die die folgenden Regeln festgelegt sind	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind		
ex 7301	Spundwände	Herstellen aus Vormaterialien der Position 7206		
7302	Oberbaumaterial für Bahnen, aus Eisen oder Stahl, wie Schienen, Leitschienen und Zahnstangen, Weichenzungen, Herzstücke, Zungenverbindungsstangen und anderes Material für Kreuzungen oder Weichen, Bahnschwellen, Laschen, Schienenstühle, Winkel, Unterlagsplatten, Klemmplatten, Spurplatten und Spurstangen, und anderes für das Verlegen, Zusammenfügen oder Befestigen von Schienen besonders hergerichtetes Material	Herstellen aus Vormaterialien der Position 7206		
7304 7305 und 7306	Rohre und Hohlprofile, aus Eisen (ausgenommen Gußeisen oder Stahl)	Herstellen aus Vormaterialien der Positionen 7206, 7207, 7218 oder 7224		

(1)	(2)	(3)	oder	(4)
ex 7307	Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke aus nichtrostendem Stahl (ISO Nr. X5 CrNiMo 1712), aus mehreren Teilen bestehend	Drehen, Bohren, Aufreiben, Gewindeschneiden, Entgraten und Sandstrahlen von Schmiederohlingen, deren Wert 35 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet		
7308	Konstruktionen und Konstruktionsteile (z. B. Brücken und Brückenelemente, Schleusentore, Gürtme, Gittermaste, Pfeiler, Säulen, Gerüste, Dächer, Dachstühle, Tore, Türen, Fenster und deren Rahmen und Verkleidungen, Tor- und Türschweller, Tür- und Fensterläden, Geländer), aus Eisen oder Stahl, ausgenommen vorgefertigte Gebäude der Position 9406; zu Konstruktionszwecken vorgearbeitete Bleche, Stäbe, Profile, Rohre und dergleichen, aus Eisen oder Stahl	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch dürfen durch Schweißen hergestellte Profile der Position 7301 nicht verwendet werden		
ex 7315	Gleitschutzketten	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Position 7315 50 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet		
ex Kapitel 74	Kupfer und Waren daraus; ausgenommen Waren der Positionen 7401, 7402, 7403, 7404 und 7405, für die die folgenden Regeln festgelegt sind	Herstellen, bei dem — alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet		
7401	Kupfermatte; Zementkupfer (gefälltes Kupfer)	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind		
7402	Nicht raffiniertes Kupfer; Kupferanoden zum elektrolytischen Raffinieren	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind		
7403	Raffiniertes Kupfer und Kupferlegierungen, in Rohform — raffiniertes Kupfer — Kupferlegierungen	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind Herstellen aus raffiniertem Kupfer, in Rohform, oder aus Abfällen und Schrott		

(1)	(2)	(3)	oder	(4)
7404	Abfälle und Schrott, aus Kupfer	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind		
7405	Kupfervorlegierungen	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind		
ex Kapitel 75	Nickel und Waren daraus; ausgenommen Waren der Positionen 7501 bis 7503, für die die folgenden Regeln festgelegt sind	Herstellen, bei dem — alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet		
7501 bis 7503	Nickelmatte; Nickeloxidsinter und andere Zwischenerzeugnisse der Nickelmetallurgie; Nickel in Rohform; Abfälle und Schrott, aus Nickel	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind		
ex Kapitel 76	Aluminium und Waren daraus; ausgenommen Waren der Positionen 7601, 7602 und ex 7616, für die die folgenden Regeln festgelegt sind	Herstellen, bei dem — alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet		
7601	Aluminium in Rohform	Herstellen durch thermische oder elektrolytische Behandlung von nichtlegiertem Aluminium oder Abfällen und Schrott von Aluminium		
7602	Abfälle und Schrott, aus Aluminium	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind		
ex 7616	Andere Waren aus Aluminium, ausgenommen Gewebe, Gitter und Geflechte, aus Aluminiumdraht, und Streckbleche aus Aluminium	Herstellen, bei dem — alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch können Gewebe, Gitter und Geflechte aus Aluminiumdraht oder Streckbleche aus Aluminium verwendet werden und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet		

(1)	(2)	(3)	oder	(4)
ex Kapitel 78	Blei und Waren daraus; ausgenommen Waren der Positionen 7801 und 7802, für die die folgenden Regeln festgelegt sind	Herstellen, bei dem		
		— alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und		
		— der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet		
7801	Blei in Rohform:			
	— raffiniertes Blei	Herstellen aus Barrenblei oder Werkblei		
	— anderes	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch dürfen Abfälle und Schrott der Position 7802 nicht verwendet werden		
7802	Abfälle und Schrott, aus Blei	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind		
ex Kapitel 79	Zink und Waren daraus; ausgenommen Waren der Positionen 7901 und 7902, für die die folgenden Regeln festgelegt sind	Herstellen, bei dem		
		— alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und		
		— der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet		
7901	Zink in Rohform	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch dürfen Abfälle und Schrott der Position 7902 nicht verwendet werden		
7902	Abfälle und Schrott, aus Zink	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind		
ex Kapitel 80	Zinn und Waren daraus; ausgenommen Waren der Positionen 8001, 8002 und 8007, für die die folgenden Regeln festgelegt sind	Herstellen, bei dem		
		— alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und		
		— der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet		

(1)	(2)	(3)	oder	(4)
8001	Zinn in Rohform	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch dürfen Abfälle und Schrott der Position 8002 nicht verwendet werden		
8002 und 8007	Abfälle und Schrott, aus Zinn; andere Waren aus Zinn	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind		
Kapitel 81	Andere unedle Metalle; Cermets; Waren daraus:			
	— andere unedle Metalle, bearbeitet; Waren daraus	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet		
	— andere	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind		
ex Kapitel 82	Werkzeuge, Schneidwaren und Eßbestecke, aus unedlen Metallen; Teile davon, aus unedlen Metallen, ausgenommen Waren der Positionen 8206, 8207, 8208, ex 8211, 8214 und 8215, für die die folgenden Regeln festgelegt sind	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind		
8206	Zusammenstellungen von Werkzeugen aus zwei oder mehr der Positionen 8202 bis 8205, in Aufmachungen für den Einzelverkauf	Herstellen aus Vormaterialien, die nicht in die Positionen 8202 bis 8205 einzureihen sind; jedoch kann die Warenzusammenstellung auch Waren der Positionen 8202 bis 8205 enthalten, wenn ihr Wert 15 v. H. des Ab-Werk-Preises der Warenzusammenstellung nicht überschreitet		
8207	Auswechselbare Werkzeuge zur Verwendung in mechanischen oder nichtmechanischen Handwerkzeugen oder in Werkzeugmaschinen (z. B. zum Tiefziehen, Gesenkschmieden, Stanzen, Lochen, Gewindeschneiden, Gewindebohren, Bohren, Reiben, Räumen, Fräsen, Drehen, Schrauben), einschließlich Ziehwerkzeuge und Preßmatrizen zum Ziehen oder Strangpressen von Metallen, und Erd-, Gesteins- oder Tiefbohrwerkzeuge	Herstellen, bei dem — alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet		

(1)	(2)	(3)	oder	(4)
8208	Messer und Schneidklingen für Maschinen oder mechanische Geräte	Herstellen, bei dem — alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet		
ex 8211	Messer mit schneidender Klinge, auch gezahnt (einschließlich Klappmesser für den Gartenbau), ausgenommen Messer der Position 8208	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch können Klingen und Griffe aus unedlen Metallen verwendet werden		
8214	Andere Schneidwaren (z. B. Haarschneide- und Scherapparate, Spaltmesser, Hackmesser, Wiegemesser für Metzger oder für den Küchengebrauch und Papiermesser); Instrumente und Zusammenstellungen, für die Hand- oder Fußpflege (einschließlich Nagelfeilen)	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch können Griffe aus unedlen Metallen verwendet werden		
8215	Löffel, Gabeln, Schöpfkellen, Schaumlöffel, Tortenheber, Fischmesser, Buttermesser, Zuckerzangen und ähnliche Waren	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch können Griffe aus unedlen Metallen verwendet werden		
ex Kapitel 83	Verschiedene Waren aus unedlen Metallen, ausgenommen Waren der Position ex 8306, für die im folgenden eine Regel festgelegt ist	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind		
ex 8306	Statuetten und andere Ziergegenstände, aus unedlen Metallen	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch können andere Vormaterialien der Position 8306 verwendet werden, wenn ihr Wert 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet		
ex Kapitel 84	Kernreaktoren, Kessel, Maschinen, Apparate und mechanische Geräte; Teile davon; ausgenommen Waren der Positionen ex 8401, 8402, 8403, ex 8404, 8406 bis 8409, 8411, 8412, ex 8413, ex 8414, 8415, 8418, ex 8419, 8420, 8423, 8425 bis 8430, ex 8431, 8439, 8441, 8444 bis 8447, ex 8448, 8452, 8456 bis 8466, 8469 bis 8472, 8480, 8482, 8484 und 8485, für die die folgenden Regeln festgelegt sind	Herstellen, bei dem — alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet		Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet

(1)	(2)	(3)	oder	(4)
ex 8401	Brennstoffelemente für Kernreaktoren	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind ⁽¹⁾		Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8402	Dampfkessel (Dampferzeuger), ausgenommen Zentralheizungskessel, die sowohl heißes Wasser als auch Niederdruckdampf erzeugen können; Kessel zum Erzeugen von überhitztem Wasser	Herstellen, bei dem — alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Waren nicht überschreitet		Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8403 und ex 8404	Zentralheizungskessel, ausgenommen solche der Position 8402; Hilfsapparate für Zentralheizungskessel	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position einzureihen sind als die Position 8403 oder 8404		Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8406	Dampfturbinen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet		
8407	Hub- und Rotationskolbenverbrennungsmotoren, mit Fremdzündung	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet		
8408	Kolbenverbrennungsmotoren mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotoren)	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet		
8409	Teile, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Motoren der Position 8407 oder 8408 bestimmt	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet		
8411	Turbo-Strahltriebwerke, Turbo-Propellertriebwerke und andere Gasturbinen	Herstellen, bei dem — alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet		Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8412	Andere Motoren und Kraftmaschinen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet		

⁽¹⁾ Diese Regel gilt bis zum 31. Dezember 1998.

(1)	(2)	(3)	oder	(4)
ex 8413	Rotierende Verdrängerpumpen	Herstellen, bei dem — alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und — der Wert alle verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet		Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 8414	Ventilatoren, für industrielle Zwecke	Herstellen, bei dem — alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet		Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8415	Klimageräte, bestehend aus einem motorbetriebenen Ventilator und Vorrichtungen zur Änderung der Temperatur und des Feuchtigkeitsgehalts der Luft, einschließlich solcher, bei denen der Luftfeuchtigkeitsgrad nicht unabhängig von der Lufttemperatur reguliert wird	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Waren nicht überschreitet		
8418	Kühl- und Gefrierschränke, Gefrier- und Tiefkühltruhen und andere Einrichtungen, Maschinen, Apparate und Geräte zur Kälteerzeugung, mit elektrischer oder anderer Ausrüstung; Wärmepumpen, ausgenommen Klimageräte der Position 8415	Herstellen, bei dem — alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet — der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet		Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 8419	Apparate und Vorrichtungen für die Holz-, Papierhalbstoff-, Papier- und Pappindustrie	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — Vormaterialien, die in dieselbe Position wie die hergestellte Ware einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 25 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden		Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet

(1)	(2)	(3)	oder (4)
8420	Kalender und Walzwerke (ausgenommen Metallwalzwerke und Glaswalzmaschinen) sowie Walzen für diese Maschinen	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — Vormaterialien, die in dieselbe Position wie die hergestellte Ware einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 25 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8423	Waagen (einschließlich Zähl- und Kontrollwaagen), ausgenommen Waagen mit einer Empfindlichkeit von 50 mg oder feiner; Gewichte für Waagen aller Art	Herstellen, bei dem — alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8425 bis 8428	Maschinen, Apparate und Geräte zum Heben, Beladen, Entladen oder Fördern	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — Vormaterialien, die in die Position 8431 einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 10 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8429	Selbstfahrende Planiermaschinen (Bulldozer und Angledozer), Erd- oder Straßenhobel (Grader), Schärfwagen (Scraper), Bagger, Schärf- und andere Schaufellader, Straßenwalzen und andere Bodenverdichter: — Straßenwalzen — andere	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — Vormaterialien, die in die Position 8431 einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 10 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet

(1)	(2)	(3)	oder	(4)
8430	Andere Maschinen, Apparate und Geräte zur Erdbewegung, zum Planieren, Verdichten oder Bohren des Bodens oder zum Abbauen von Erzen oder anderen Mineralien; Rammern und Pahlzieher; Schneeräumer	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — Vormaterialien, die in die Position 8431 einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 10 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden		Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 8431	Teile, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Straßenwalzen bestimmt	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet		
8439	Maschinen und Apparate zum Herstellen von Halbstoff aus cellulosehaltigen Faserstoffen oder zum Herstellen oder Fertigstellen von Papier oder Pappe	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — Vormaterialien, die in dieselbe Position wie die hergestellte Ware einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 25 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden		Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8441	Andere Maschinen und Apparate zum Be- oder Verarbeiten von Papierhalbstoff, Papier oder Pappe, einschließlich Schneidemaschinen aller Art	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — Vormaterialien, die in dieselbe Position wie die hergestellte Ware einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 25 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden		Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8444 bis 8447	Maschinen für die Textilindustrie der Positionen 8444 bis 8447	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet		
ex 8448	Hilfsmaschinen und -apparate für Maschinen der Position 8444 oder 8445	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet		

(1)	(2)	(3)	oder (4)
8452	Nähmaschinen, andere als Fadenheftmaschinen der Position 8440; Möbel, Sockel und Deckel, für Nähmaschinen besonders hergerichtet; Nähmaschinennadeln: — Steppstichnähmaschinen, deren Kopf ohne Motor 16 kg oder weniger oder mit Motor 17 kg oder weniger wiegt — andere	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — der Wert aller Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die zum Zusammenbau des Kopfes (ohne Motor) verwendet werden, den Wert der verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet und — der Mechanismus für die Oberfadenzuführung, der SteuerGreifer mit Antriebsmechanismus und die Organe für den Zick-Zack-Stich Ursprungswaren sind Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	
8456 bis 8466	Werkzeugmaschinen, Teile und Zubehör, aus diesen Positionen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	
8469 bis 8472	Büromaschinen und -apparate (Schreibmaschinen, Rechenmaschinen, automatische Datenverarbeitungsmaschinen, Vervielfältigungsmaschinen, Büroheftmaschinen)	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	
8480	Gießerei-Formkästen; Grundplatten für Formen; Gießereimodelle; Formen für Metalle (andere als solche zum Gießen von Ingots, Massen oder dergleichen), Hartmetalle, Glas, mineralische Stoffe, Kautschuk oder Kunststoffe	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	
8482	Wälzlager (Kugellager, Rollenlager und Nadellager)	Herstellen, bei dem — alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet

(1)	(2)	(3)	oder	(4)
8484	Metalloplastische Dichtungen; Sätze oder Zusammenstellungen von Dichtungen verschiedener stofflicher Beschaffenheit, in Beuteln, Kartons oder ähnlichen Umschließungen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet		
8485	Teile von Maschinen, Apparaten oder Geräten, in Kapitel 84 anderweit weder genannt noch inbegriffen, ausgenommen Teile mit elektrischer Isolierung, elektrischen Anschlußstücken, Wicklungen, Kontakten oder anderen charakteristischen Merkmalen elektrotechnischer Waren	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet		
ex Kapitel 85	Elektrische Maschinen, Apparate, Geräte und andere elektronische Waren, Teile davon; Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräte, Bild- und Tonaufzeichnungs- und -wiedergabegeräte, für das Fernsehen, Teile und Zubehör für diese Geräte; ausgenommen Waren der Positionen 8501, 8502, ex 8518, 8519 bis 8529, 8535 bis 8537, ex 8541, 8542, 8544 bis 8548, für die die folgenden Regeln festgelegt sind	Herstellen, bei dem — alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und der — Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet		Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8501	Elektromotoren und elektrische Generatoren, ausgenommen Stromerzeugungsaggregate	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — Vormaterialien, die in die Position 8503 einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 10 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden		Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8502	Stromerzeugungsaggregate und elektrische rotierende Umformer	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — Vormaterialien, die in die Position 8501 oder 8503 einzureihen sind, insgesamt und innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 10 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden		Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet

(1)	(2)	(3)	oder	(4)
ex 8518	Mikrophone und Haltevorrichtungen dafür; Lautsprecher, auch in Gehäusen; elektrische Tonfrequenzverstärker; elektrische Tonverstärkereinrichtungen	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet		Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8519	Plattenspieler, Schallplatten-Musikautomaten, Kassetten-Tonbandabspielgeräte und andere Tonwiedergabegeräte, ohne eingebaute Tonaufnahmevorrichtung: — elektrische Grammophone — andere	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet		Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8520	Magnetbandgeräte und andere Tonaufnahmegeräte, auch mit eingebauter Tonwiedergabevorrichtung	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet		Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8521	Videogeräte zur Bild- und Tonaufzeichnung oder -wiedergabe	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet		Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet

(1)	(2)	(3)	oder	(4)
8522	Teile und Zubehör für Geräte der Positionen 8519 bis 8521	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet		
8523	Tonträger und ähnliche zur Aufnahme vorgerichtete Aufzeichnungsträger, ohne Aufzeichnung, ausgenommen Waren des Kapitels 37	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet		
8524	Schallplatten, Magnetbänder und andere Tonträger und ähnliche Aufzeichnungsträger, mit Aufzeichnung, einschließlich der zur Schallplattenherstellung dienenden Matrizen und Galvanos, ausgenommen Waren des Kapitels 37	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet		
	— Matrizen und Galvanos, für die Schallplattenherstellung	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet		
	— andere	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — Vormaterialien, die in die Position 8523 einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 10 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden		Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8525	Sendegeräte für den Funksprech- oder Funktelegraphieverkehr, den Rundfunk oder das Fernsehen, auch mit eingebautem Empfangsgerät, Tonaufnahmegerät oder Tonwiedergabegerät; Fernsehkameras	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet		Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8526	Funkmeßgeräte (Radargeräte), Funknavigationsgeräte und Funkfernsteuergeräte	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet		Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet

(1)	(2)	(3)	oder (4)
8527	Empfangsgeräte für den Funk-sprech- oder Funktelegraphiever-kehr oder den Rundfunk, auch in einem gemeinsamen Gehäuse mit einem Tonaufnahme- oder Ton-wiedergabegerät oder einer Uhr kombiniert	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestell-ten Ware nicht überschreitet und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungs-eigenschaft den Wert der Vor-materialien mit Ursprungseigen-schaft nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht über-schreitet
8528	Fernsempfangsgeräte (einschließ-lich Videomonitor und Videopro-jektoren), auch in einem gemeinsa-men Gehäuse mit einem Rund-funkempfangsgerät oder einem Ton- oder Bildaufzeichnungs- oder -wiedergabegerät kombiniert: — Videogeräte zur Bild- und Ton-aufzeichnung oder -wiedergabe mit eingebautem Videotuner — andere	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestell-ten Ware nicht überschreitet und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungs-eigenschaft den Wert der Vor-materialien mit Ursprungseigen-schaft nicht überschreitet Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestell-ten Ware nicht überschreitet und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungs-eigenschaft den Wert der Vor-materialien mit Ursprungseigen-schaft nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht über-schreitet Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht über-schreitet
8529	Teile, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Geräte der Positionen 8525 bis 8528 be-stimmt: — erkennbar ausschließlich für Videogeräte zur Bild- und Tonaufzeichnung oder -wieder-gabe bestimmt — andere	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Wertes der hergestell-ten Ware nicht überschreitet Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestell-ten Ware nicht überschreitet und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungs-eigenschaft den Wert der Vor-materialien mit Ursprungseigen-schaft nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht über-schreitet

(1)	(2)	(3)	oder	(4)
8535 und 8536	Elektrische Geräte zum Schließen, Unterbrechen, Schützen oder Verbinden von elektrischen Stromkreisen	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — Vormaterialien, die in die Position 8538 einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 10 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden		Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8537	Tafeln, Felder, Konsolen, Pulte, Schränke (einschließlich Steuer-schränke für numerische Steuerungen) und andere Träger mit mehreren Geräten der Position 8535 oder 8536 oder auch Instrumenten oder Geräten des Kapitels 90 ausgerüstet, zum elektrischen Schalten oder Steuern oder für die Stromverteilung, ausgenommen Vermittlungseinrichtungen der Position 8517	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — Vormaterialien, die in die Position 8538 einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 10 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden		Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 8541	Dioden, Transistoren und ähnliche Halbleiterbauelemente, ausgenommen noch nicht in Mikroplättchen zerschnittene Scheiben (Wafers)	Herstellen, bei dem — alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet		Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8542	Elektronische integrierte Schaltungen und zusammengesetzte elektronische Mikroschaltungen (Mikrobausteine)	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — Vormaterialien, die in die Position 8541 oder 8542 einzureihen sind, insgesamt und innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 10 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden		Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8544	Isolierte (auch lackisolierte oder elektrolytisch oxidierte) Drähte, Kabel (einschließlich Koaxialkabel) und andere isolierte elektrische Leiter, auch mit Anschlußstücken; Kabel aus optischen, einzeln umhüllten Fasern, auch elektrische Leiter enthaltend oder mit Anschlußstücken versehen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet		

(1)	(2)	(3)	oder	(4)
8545	Kohleelektroden, Kohlebürsten, Lampenkohlen, Batterie- und Elementekohlen und andere Waren für elektrotechnische Zwecke aus Graphit oder anderem Kohlenstoff, auch in Verbindung mit Metall	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet		
8546	Elektrische Isolatoren aus Stoffen aller Art	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet		
8547	Isolierteile, ganz aus Isolierstoffen oder nur mit in die Masse eingepreßten einfachen Metallteilen zum Befestigen (z. B. mit eingepreßten Hülsen mit Innengewinde), für elektrische Maschinen, Apparate, Geräte oder Installationen, ausgenommen Isolatoren der Position 8546; Isolierrohre und Verbindungsstücke dazu, aus unedlen Metallen, mit Innenisolierung	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet		
8548	Elektrische Teile von Maschinen, Apparaten oder Geräten, in Kapitel 85 anderweit weder genannt noch inbegriffen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet		
8601 bis 8607	Lokomotiven, schienengebunde Wagen und Teile davon	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet		
8608	Ortsfestes Gleismaterial; mechanische (auch elektromechanische) Signal-, Sicherungs-, Überwachungs- oder Steuergeräte für Schienenwege oder dergleichen, Straßen, Binnenwasserstraßen, Parkplätze oder Parkhäuser, Hafenanlage oder Flughäfen; Teile davon	Herstellen, bei dem — alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet		Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8609	Warenbehälter (Container), einschließlich solcher für Flüssigkeiten oder Gase, speziell für eine oder mehrere Beförderungsarten gebaut und ausgestattet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet		

(1)	(2)	(3)	oder	(4)
ex Kapitel 87	Zugmaschinen, Kraftwagen, Krafträder, Fahrräder und andere nicht schienengebundene Landfahrzeuge, Teile davon und Zubehör, ausgenommen Waren der Positionen 8709 bis 8711, ex 8712, 8715 und 8716, für die die folgenden Regeln festgelegt sind	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet		
8709	Kraftkarren ohne Hebevorrichtung, von der in Fabriken, Lagerhäusern, Hafenanlagen oder auf Flugplätzen zum Kurzstreckentransport von Waren verwendeten Art; Zugkraftkarren, von der auf Bahnhöfen verwendeten Art; Teile davon	Herstellen, bei dem — alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet		Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8710	Panzerkampfwagen und andere selbstfahrende gepanzerte Kampffahrzeuge, auch mit Waffen; Teile davon	Herstellen, bei dem — alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet		Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8711	Krafträder (einschließlich Mopeds) und Fahrräder mit Hilfsmotor, auch mit Beiwagen; Beiwagen: — mit Hubkolbenverbrennungsmotor mit einem Hubraum von: — — 50 cm³ oder weniger — — mehr als 50 cm³	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet		Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet

(1)	(2)	(3)	oder	(4)
8711 (Fortsetzung)	— andere	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet		Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 8712	Fahrräder, ohne Kugellager	Herstellen aus Vormaterialien, die nicht in die Position 8714 einzureihen sind		Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8715	Kinderwagen und Teile davon	Herstellen, bei dem — alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet		Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8716	Anhänger, einschließlich Sattelanhänger, für Fahrzeuge aller Art; andere nicht selbstfahrende Fahrzeuge; Teile davon	Herstellen, bei dem — alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet		Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex Kapitel 88	Luftfahrzeuge; Raumfahrzeuge und Teile davon, ausgenommen der Positionen ex 8804 und 8805, für die die folgenden Regeln festgelegt sind	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind		Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 8804	Rotierende Fallschirme	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich anderer Vormaterialien der Position 8804		Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8805	Startvorrichtungen für Luftfahrzeuge; Abbremsvorrichtungen für Schiffsdecks und ähnliche Landehilfen für Luftfahrzeuge; Bodengeräte zur Flugausbildung; Teile davon	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind		Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet

(1)	(2)	(3)	oder	(4)
Kapitel 89	Wasserfahrzeuge und schwimmende Vorrichtungen	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind. Jedoch dürfen Rümpfe der Position 8906 nicht verwendet werden		Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex Kapitel 90	Optische, photographische, kinematographische Instrumente, Apparate und Geräte; Meß-, Prüf- und Präzisionsinstrumente; medizinische und chirurgische Instrumente, Apparate und Geräte; Teile und Zubehör dieser Waren; ausgenommen Waren der Positionen 9001, 9002, 9004, ex 9005, ex 9006, 9007, 9011, ex 9014, 9015 bis 9020 und 9024 bis 9033, für die besondere Regeln angeführt sind	Herstellen, bei dem — alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet		Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
9001	Optische Fasern und Bündel aus optischen Fasern; Kabel aus optischen Fasern, ausgenommen solche der Position 8544; polarisierende Stoffe in Form von Folien oder Platten; Linsen (einschließlich Kontaktlinsen), Prismen, Spiegel und andere optische Elemente, aus Stoffen aller Art, nicht gefaßt (ausgenommen solche aus optisch nicht bearbeitetem Glas)	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet		
9002	Linsen, Prismen, Spiegel und andere optische Elemente, aus Stoffen aller Art, für Instrumente, Apparate und Geräte, gefaßt (ausgenommen solche aus optisch nicht bearbeitetem Glas)	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet		
9004	Brillen (Korrektionsbrillen, Schutzbrillen und andere Brillen) und ähnliche Waren	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet		
ex 9005	Ferngläser, Fernrohre, optische Teleskope und Montierungen hierfür	Herstellen, bei dem — alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet		Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet

(1)	(2)	(3)	oder (4)
ex 9006	Photoapparate, Blitzgeräte und -vorrichtungen für photographische Zwecke sowie Photoblitzlampen, ausgenommen Entladungslampen der Position 8539; ausgenommen Photoblitzlampen mit elektrischer Zündung	Herstellen, bei dem — alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
9007	Filmkameras und Filmvorführapparate, auch mit eingebauten Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräten	Herstellen, bei dem — alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
9011	Optische Mikroskope, einschließlich solcher für Mikrophotographie, Mikrokinematographie oder Mikroprojektion	Herstellen, bei dem — alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 9014	Andere Navigationsinstrumente, -apparate und -geräte	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	
9015	Instrumente, Apparate und Geräte für die Geodäsie, Topographie, Photogrammetrie, Hydrographie, Ozeanographie, Hydrologie, Meteorologie oder Geophysik, ausgenommen Kompass; Entfernungsmesser	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	

(1)	(2)	(3)	oder	(4)
9016	Waagen mit einer Empfindlichkeit von 50 mg oder feiner, auch mit Gewichten	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet		
9017	Zeichen-, Anreiß- oder Recheninstrumente und -geräte (z. B. Zeichenmaschinen, Pantographen, Winkelmesser, Reißzeuge, Rechenschieber und Rechenscheiben); Längenmeßinstrumente und -geräte, für den Handgebrauch (z. B. Maßstäbe und Maßbänder, Mikrometer, Schieblehren und andere Lehren); in Kapitel 90 anderweit weder genannt noch inbegriffen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet		
9018	Medizinische, chirurgische, zahnärztliche oder tierärztliche Instrumente, Apparate und Geräte, einschließlich Szintigraphen und andere elektromedizinische Apparate und Geräte sowie Apparate und Geräte zum Prüfen der Sehschärfe: — zahnärztliche Behandlungsstühle mit zahnärztlichen Vorrichtungen oder Speifontänen — andere	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich anderer Vormaterialien der Position 9018 Herstellen, bei dem — alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	
9019	Apparate und Geräte für Mechanotherapie; Massageapparate und -geräte, Apparate und Geräte für Psychotechnik, Apparate und Geräte für Ozontherapie, Sauerstofftherapie oder Aerosoltherapie, Beatmungsapparate zum Wiederbeleben und andere Apparate und Geräte für Atmungstherapie	Herstellen, bei dem — alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet		Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
9020	Andere Atmungsapparate und -geräte und Gasmasken, ausgenommen Schutzmasken ohne mechanische Teile und ohne auswechselbares Filterelement	Herstellen, bei dem — alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet		Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet

(1)	(2)	(3)	oder	(4)
9024	Maschinen, Apparate und Geräte zum Prüfen der Härte, Zugfestigkeit, Druckfestigkeit, Elastizität oder anderer mechanischer Eigenschaften von Materialien (z. B. von Metallen, Holz, Spinnstoffen, Papier oder Kunststoffen)	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet		
9025	Dichtemesser (Aräometer, Senkwaagen) und ähnliche schwimmende Instrumente, Thermometer, Pyrometer, Barometer, Hygrometer und Psychometer, auch mit Registrier- und Vorrichtung, auch miteinander kombiniert	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet		
9026	Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen oder Überwachen von Durchfluß, Füllhöhe, Druck oder anderen veränderlichen Größen von Flüssigkeiten oder Gasen (z. B. Durchflußmesser, Flüssigkeitsstands- oder Gasstandanzeiger, Manometer, Wärmemengenzähler), ausgenommen Instrumente, Apparate und Geräte der Positionen 9014, 9015, 9028 oder 9032	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet		
9027	Instrumente, Apparate und Geräte für physikalische oder chemische Untersuchungen (z. B. Polarimeter, Refraktometer, Spektrometer und Untersuchungsgeräte für Gase oder Rauch); Instrumente, Apparate und Geräte zum Bestimmen der Viskosität, Porosität, Dilatation, Oberflächenspannung oder dergleichen oder für kalorimetrische, akustische oder photometrische Messungen (einschließlich Belichtungsmesser); Mikrotome	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet		
9028	Gaszähler, Flüssigkeitszähler oder Elektrizitätszähler, einschließlich Eichzähler dafür: — Teile und Zubehör — andere	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaften den Wert der Vormaterialien mit Ursprungseigenschaften nicht überschreitet		Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet

(1)	(2)	(3)	oder	(4)
9029	Andere Zähler (z. B. Tourenzähler, Produktionszähler, Taxameter, Kilometerzähler oder Schrittzähler); Tachometer und andere Geschwindigkeitsmesser, ausgenommen solche der Position 9016; Stroboskope	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet		
9030	Oszilloskope, Spektralanalysatoren und andere Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen oder Prüfen elektrischer Größen; Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen oder zum Nachweis von Alpha-, Beta-, Gamma-, Röntgenstrahlen, kosmischen oder anderen ionisierenden Strahlen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet		
9031	Instrumente, Apparate, Geräte und Maschinen zum Messen oder Prüfen, in Kapitel 90 anderweit weder genannt noch inbegriffen; Profilprojektoren	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet		
9032	Instrumente, Apparate und Geräte zum Regeln	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet		
9033	Teile und Zubehör (in Kapitel 90 anderweit weder genannt noch inbegriffen) für Maschinen, Apparate, Geräte, Instrumente oder andere Waren des Kapitels 90	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet		
ex Kapitel 91	Uhrmacherwaren; ausgenommen Waren der Positionen 9105, 9109 bis 9113, für die die folgenden Regeln festgelegt sind	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet		
9105	Andere Uhren	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	

(1)	(2)	(3)	oder	(4)
9109	Andere Uhrwerke (ausgenommen Kleinuhr-Werke), vollständig und zusammengesetzt	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet		Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
9110	Nicht oder nur teilweise zusammengesetzte, vollständige Uhrwerke (Schablonen), unvollständige, zusammengesetzte Uhrwerke, Uhrrohrwerke	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — Vormaterialien, die in die Position 9114 einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 10 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden		Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
9111	Gehäuse für Uhren, Teile davon	Herstellen, bei dem — alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet		Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
9112	Gehäuse für andere Uhrmacherwaren, Teile davon	Herstellen, bei dem — alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet		Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
9113	Uhrarmbänder, Teile davon: — aus unedlen Metallen, auch vergoldet oder versilbert oder aus Edelmetallplattierungen — andere	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet		

(1)	(2)	(3)	oder	(4)
Kapitel 92	Musikinstrumente; Teile und Zubehör für diese Instrumente	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet		
Kapitel 93	Waffen und Munition; Teile davon und Zubehör	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet		
ex Kapitel 94	Möbel; medizinisch-chirurgische Möbel; Bettausstattungen und ähnliche Waren; Beleuchtungskörper, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Reklameleuchten, Leuchtschilder, beleuchtete Namensschilder und dergleichen; vorgefertigte Gebäude, ausgenommen der Positionen ex 9401, ex 9403, 9405 und 9406, für die die folgenden Regeln festgelegt sind	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind		
ex 9401 und ex 9403	Möbel aus unedlen Metallen, mit nicht gepolsterten Baumwollgeweben mit einem Quadratmetergewicht von 300 g oder weniger	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind, oder Herstellen aus gebrauchtsfertig konfektionierten Baumwollgeweben der Positionen 9401 oder 9403, wenn — ihr Wert 25 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — alle anderen verwendeten Vormaterialien Ursprungswaren und in eine andere Position als die Positionen 9401 oder 9403 einzureihen sind		
9405	Beleuchtungskörper (einschließlich Scheinwerfer) und Teile davon, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Reklameleuchten, Leuchtschilder, beleuchtete Namensschilder und dergleichen, mit fest angebrachter Lichtquelle, und Teile davon, anderweit weder genannt noch inbegriffen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet		
9406	Vorgefertigte Gebäude	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet		
ex Kapitel 95	Spielzeug, Spiele, Unterhaltungartikel und Sportgeräte; Teile davon und Zubehör, ausgenommen der Positionen 9503 und ex 9506, für die die folgenden Regeln festgelegt sind	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind		

(1)	(2)	(3)	oder	(4)
9503	Anderes Spielzeug, maßstabgetreu verkleinerte Modelle und ähnliche Modelle für Spiele und zur Unterhaltung, auch mit Antrieb; Puzzles aller Art	Herstellen, bei dem		
		— alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und		
		— der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet		
ex 9506	Geräte und Ausrüstungen für die allgemeine körperliche Ertüchtigung, Gymnastik, Leicht- und Schwerathletik, andere Sportarten (ausgenommen für Tischtennis) Freiluftspiele, nicht in anderen Positionen dieses Kapitels genannt oder inbegriffen; Schwimm- und Planschbecken	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind. Jedoch können Rohformen zum Herstellen von Golfschlägern verwendet werden.		
ex Kapitel 96	Verschiedene Waren, ausgenommen der Positionen ex 9601, ex 9602, ex 9603, 9605, 9606, 9612, ex 9613 und ex 9614, für die die folgenden Regeln festgelegt sind	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind		
ex 9601 und ex 9602	Waren aus tierischen, pflanzlichen und mineralischen Schnitzstoffen	Herstellen aus bearbeiteten Vormaterialien derselben Position		
ex 9603	Besen, Bürsten und Pinsel (einschließlich solcher, die Teile von Maschinen, Apparaten oder Fahrzeugen sind), von Hand zu führende mechanische Fußbodenkehrer ohne Motor, Mops und Staubwedel; Pinselköpfe, Kissen und Roller zum Anstreichen; Wischer aus Kautschuk oder ähnlichen geschmeidigen Stoffen; ausgenommen Reisigbesen und dergleichen sowie Bürsten und Pinsel aus Marder- oder Eichhörnchenhaar	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet		
9605	Zusammenstellungen für die Reise (Nécessaires), von Waren zur Körperpflege, zum Nähen, zum Reinigen von Schuhen oder Bekleidung	Jede Ware in der Warenzusammenstellung muß die Regel erfüllen, die anzuwenden wäre, wenn sie nicht in der Warenzusammenstellung enthalten wäre; jedoch können Waren ohne Ursprungsbezeichnung mitverwendet werden, wenn ihr Wert 15 v. H. des Ab-Werk-Preises der Warenzusammenstellung nicht überschreitet		
9606	Knöpfe, Druckknöpfe; Knopfformen und andere Teile; Knopffrohlinge	Herstellen, bei dem		
		— alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und		
		— der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet		

(1)	(2)	(3)	oder	(4)
9612	Farbbänder für Schreibmaschinen und ähnliche Farbbänder, mit Tinte oder anders für Abdrucke präpariert, auch auf Spulen oder in Kassetten; Stempelkissen, auch getränkt, auch mit Schachteln	Herstellen, bei dem		
		— alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und		
		— der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet		
ex 9613	Feuerzeuge mit piezoelektrischer Zündung	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Position 9613 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet		
ex 9614	Tabakpfeifen, einschließlich Pfeifenköpfe	Herstellen aus Pfeifenrohformen		
Kapitel 97	Kunstgegenstände, Sammlungsstücke und Antiquitäten	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind		

*ANHANG III***WARENVERKEHRSBESCHEINIGUNGEN EUR.1**

1. Die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 ist auf dem Formblatt auszustellen, dessen Muster in diesem Anhang wiedergegeben ist. Dieses Formblatt ist in einer oder mehreren der Sprachen zu drucken, in denen das Abkommen verfaßt ist. Die Bescheinigungen sind in einer dieser Sprachen abzufassen und müssen den internen Rechtsvorschriften des Ausfuhrstaates entsprechen. Wird sie handschriftlich ausgefüllt, so muß dies mit Tinte oder Kugelschreiber und in Druckschrift erfolgen.
2. Die Bescheinigung hat das Format 210 × 297 mm, wobei die Länge höchstens 5 mm weniger und 8 mm mehr betragen darf. Es ist weißes, holzfreies, geleimtes Schreibpapier mit einem Quadratmetergewicht von mindestens 25 g zu verwenden. Dieses ist mit einem grünen guillochierten Überdruck zu versehen, auf dem jede mechanisch oder chemisch vorgenommene Fälschung sichtbar wird.
3. Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und Tunesiens können sich den Druck der Bescheinigungen vorbehalten oder ihn Druckereien überlassen, die sie hierzu ermächtigt haben. Im letzteren Fall muß in jeder Bescheinigung auf diese Ermächtigung hingewiesen werden. Jede Bescheinigung muß den Namen und die Anschrift oder das Kennzeichen der Druckerei enthalten. Sie trägt ferner zur Kennzeichnung eine Seriennummer, die auch eingedruckt sein kann.

WARENVERKEHRSBESCHEINIGUNG

1. Ausführer/Exporteur (Name, vollständige Anschrift, Staat)		EUR. 1 Nr. A 000.000	
		Vor dem Ausfüllen Anmerkungen auf der Rückseite beachten	
		2. Bescheinigung für den Präferenzverkehr zwischen und (Angabe der betreffenden Staaten, Staatengruppen oder Gebiete)	
3. Empfänger (Name, vollständige Anschrift, Staat) (Ausfüllung freigestellt)		4. Staat, Staatengruppe oder Gebiet, als dessen bzw. deren Ursprungs-waren die Waren gelten	5. Bestimmungsstaat, -staatengruppe oder -gebiet
6. Angaben über die Beförderung (Ausfüllung freigestellt)		7. Bemerkungen	
8. Laufende Nr.; Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke ⁽¹⁾; Warenbezeichnung		9. Rohgewicht (kg) oder andere Maße (l, m³ usw.)	10. Rechnungen (Ausfüllung freigestellt)
11. SICHTVERMERK DER ZOLLBEHÖRDE Die Richtigkeit der Erklärung wird bescheinigt. Ausfuhrpapier ⁽²⁾ Art/Muster Nr. vom Zollbehörde Ausstellender/s Staat/Gebiet (Ort und Datum) (Unterschrift)	Stempel	12. ERKLÄRUNG DES AUSFÜHRERS/EXPORTEURS Der Unterzeichner erklärt, daß die vorge-nannten Waren die Voraussetzungen erfül-len, um diese Bescheinigung zu erlangen. (Ort und Datum) (Unterschrift)	

⁽¹⁾ Bei unverpackten Waren ist die Anzahl der Gegenstände oder „lose geschüttet“ anzugeben.

⁽²⁾ Nur ausfüllen, wenn nach den internen Rechtsvorschriften des Ausfuhrstaates oder -gebietes erforderlich.

13. ERSUCHEN UM NACHPRÜFUNG, zu übersenden an:	14. ERGEBNIS DER NACHPRÜFUNG
Es wird um Überprüfung dieser Bescheinigung auf ihre Echtheit und Richtigkeit ersucht. (Ort und Datum) Stempel (Unterschrift)	Die Nachprüfung hat ergeben, daß diese Bescheinigung ⁽¹⁾ ☐ von der auf ihr angegebenen Zollbehörde ausgestellt worden ist und daß die darin enthaltenen Angaben richtig sind ☐ nicht den Erfordernissen für ihre Echtheit und für die Richtigkeit der darin enthaltenen Angaben entspricht (siehe beigefügte Bemerkungen) (Ort und Datum) Stempel (Unterschrift) (¹) Zutreffendes Feld ankreuzen.

ANMERKUNGEN

1. Die Warenverkehrsbescheinigung darf weder Rasuren noch Übermalungen aufweisen. Etwaige Änderungen sind so vorzunehmen, daß die irrtümlichen Eintragungen gestrichen und gegebenenfalls die beabsichtigten Eintragungen hinzugefügt werden. Jede so vorgenommene Änderung muß von demjenigen, der die Bescheinigung ausgefüllt hat, gebilligt und von der Zollbehörde des ausstellenden Staates oder Gebietes bestätigt werden.
2. Zwischen den in der Warenverkehrsbescheinigung angeführten Warenposten dürfen keine Zwischenräume bestehen, jeder Warenposten muß mit einer laufenden Nummer versehen sein. Unmittelbar unter dem letzten Warenposten ist ein waagerechter Schlußstrich zu ziehen. Leerfelder sind durch Streichungen unbrauchbar zu machen.
3. Die Waren sind nach dem Handelsbrauch so genau zu bezeichnen, daß die Feststellung der Nämlichkeit möglich ist.

ANTRAG AUF AUSSTELLUNG EINER WARENVERKEHRSBESCHEINIGUNG

(¹) Bei unverpackten Waren ist die Anzahl der Gegenstände oder „lose geschüttet“ anzugeben.

1. Ausführer/Exporteur (Name, vollständige Anschrift, Staat)	EUR. 1 Nr. A 000.000		
	Vor dem Ausfüllen Anmerkungen auf der Rückseite beachten		
	2. Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung für den Präferenzverkehr zwischen und (Angabe der betreffenden Staaten, Staatengruppen oder Gebiete)		
3. Empfänger (Name, vollständige Anschrift, Staat) (Ausfüllung freigestellt)	4. Staat, Staatengruppe oder Gebiet, als dessen bzw. deren Ursprungswaren die Waren gelten		5. Bestimmungsstaat, -staatengruppe oder -gebiet
6. Angaben über die Beförderung (Ausfüllung freigestellt)	7. Bemerkungen		
8. Laufende Nr.; Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke (¹); Warenbezeichnung		9. Rohgewicht (kg) oder andere Maße (l, m³ usw.)	10. Rechnungen (Ausfüllung freigestellt)

ERKLÄRUNG DES AUSFÜHRERS/EXPORTEURS

Der Unterzeichner, Ausführer/Exporteur der auf der Vorderseite beschriebenen Waren,

ERKLÄRT, daß diese Waren die Bedingungen erfüllen, um die beigefügte Bescheinigung zu erlangen;

BESCHREIBT den Sachverhalt, aufgrund dessen diese Waren die vorgenannten Bedingungen erfüllen, wie folgt:

.....

.....

.....

.....

LEGT folgende Nachweise VOR ⁽¹⁾:

.....

.....

.....

.....

VERPFLICHTET SICH, auf Verlangen der zuständigen Behörden alle zusätzlichen Nachweise zu erbringen, die für die Ausstellung der beigefügten Bescheinigung erforderlich sind, und gegebenenfalls jede Kontrolle seiner Buchführung und der Herstellungsbedingungen für die obengenannten Waren zu dulden;

BEANTRAGT die Ausstellung der beigefügten Bescheinigung für diese Waren.

.....
(Ort und Datum)

.....
(Unterschrift)

⁽¹⁾ Zum Beispiel Einfuhrpapiere, Warenverkehrsbescheinigungen, Erklärungen des Herstellers usw. über die verwendeten Erzeugnisse oder die in unverändertem Zustand wiederausgeführten Waren.

ANHANG IV

ERKLÄRUNG NACH ARTIKEL 27

Der Unterzeichner, Ausführer/Exporteur der in diesem Papier beschriebenen Waren, erklärt, daß diese Waren, falls nichts anderes angegeben ist⁽¹⁾, die Voraussetzungen erfüllen, um die Ursprungseigenschaft im Präferenzverkehr mit

der Europäischen Gemeinschaft/Tunesien⁽²⁾

zu erlangen, und daß diese Waren Ursprungswaren

Tunesiens/der Europäischen Gemeinschaft⁽²⁾⁽³⁾

sind.

.....
(Ort und Datum)

.....
(Unterschrift)

(Nach der Unterschrift ist der Name des Unterzeichners
in Druckschrift anzugeben)

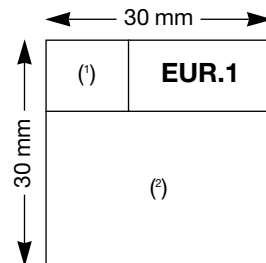
⁽¹⁾ Sind in einer Rechnung auch Waren aufgeführt, die keine Ursprungswaren der Gemeinschaft sind, so hat der Ausführer/Exporteur diese Waren deutlich anzugeben.

⁽²⁾ Nichtzutreffendes streichen.

⁽³⁾ Es kann auf eine besondere Spalte der Rechnung verwiesen werden, in der für jede Ware der Ursprungsstaat angegeben ist.

ANHANG V

Abdruck des in Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe b) genannten Stempels



(¹) Kennbuchstabe oder Wappen des Ausfuhrstaates oder -gebietes.

(²) Angaben über den ermächtigten Ausführer.

ANHANG VI

MUSTER DER ERKLÄRUNG

Der Unterzeichner erklärt, daß die in dieser Rechnung aufgeführten Waren in
hergestellt worden sind

und (je nach Fall)

- a) ⁽¹⁾ den Regeln über die Bestimmung des Begriffs „vollständig hergestellte Ware“ entsprechen
oder
b) ⁽²⁾ aus folgenden Waren hergestellt worden sind:

Beschreibung	Ursprungsstaat ⁽²⁾	Wert ⁽¹⁾
.....		
.....		
.....		
.....		

und den folgenden Bearbeitungen unterworfen worden sind:

..... (Angabe der Bearbeitung)

in

.....

....., den
(Unterschrift)

⁽¹⁾ Zutreffendes eintragen.

⁽²⁾ Zutreffendes eintragen. Dabei ist anzugeben:

- wenn die Waren ihren Ursprung in einem Staat haben, der in dem betreffenden Abkommen genannt ist:
dieser Staat,
- wenn die Waren ihren Ursprung in einem anderen Staat haben: „Drittland“.

1. Versender ⁽¹⁾		AUSKUNFTSBLATT für den Erhalt einer WARENVERKEHRSBESCHEINIGUNG <i>im Rahmen der Vorschriften für den Warenverkehr zwischen der</i> EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT und (in Druckbuchstaben)	
2. Empfänger ⁽¹⁾			
3. Verarbeiter ⁽¹⁾		4. Staat, in dem die Be- oder Verarbeitung erfolgte	
6. Einfuhrzollbehörde ⁽²⁾		5. Für amtliche Zwecke	
7. Einfuhrpapiere ⁽²⁾ Muster..... Nr. Serie..... vom			
WAREN ZUM ZEITPUNKT DES VERSANDS NACH DEM BESTIMMUNGSSTAAT			
8. Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke	9. Nummer des BZT und Warenbezeichnung	10. Menge ⁽³⁾	
		11. Wert ⁽⁴⁾	
VERWENDETE EINGEFÜHRTE WAREN			
12. Nummer des BZT und Warenbezeichnung	13. Ursprungsstaat ⁽⁵⁾	14. Menge ⁽³⁾	15. Wert ⁽²⁾⁽⁶⁾
16. Art der Be- oder Verarbeitung			
17. Bemerkungen			
18. SICHTVERMERK DER ZOLLBEHÖRDE Die Richtigkeit der Erklärung wird bescheinigt: Dokument: Art/Muster Nr..... Zollbehörde Den..... (Unterschrift)		19. ERKLÄRUNG DES VERSENDERS Ich der Unterzeichner, erkläre, daß die auf diesem Blatt erteilten Auskünfte richtig sind , den..... (Unterschrift)	

ERSUCHEN UM NACHPRÜFUNG

Der unterzeichnende Zollbeamte ersucht um Überprüfung des Auskunftsblatts auf seine Echtheit und Richtigkeit.

....., den.....



.....
(Unterschrift des Zollbeamten)

ERGEBNIS DER NACHPRÜFUNG

Die Nachprüfung hat ergeben, daß dieses Auskunftsblatt

- a) von der in ihm angegebenen Zollbehörde ausgestellt wurde und die in ihm enthaltenen Angaben richtig sind (*)
- b) nicht den Erfordernissen für ihre Echtheit und für die Richtigkeit der darin enthaltenen Angaben entspricht (siehe beigefügte Bemerkungen (*)).

....., den.....



.....
(Unterschrift des Zollbeamten)

(*) Nichtzutreffendes bitte streichen

HINWEISE ZUR VORDERSEITE

- (¹) Name oder Firmenbezeichnung und vollständige Adresse.
- (²) Freiwillige Angabe.
- (³) kg, hl, m³ oder andere Maße.
- (⁴) Umschließungen gelten als zu den in ihnen verpackten Waren gehörig. Diese Vorschrift findet jedoch keine Anwendung auf Umschließungen, wenn sie für die in ihnen verpackten Waren nicht üblich sind und sie unabhängig von ihrer Verwendung als Umschließungen einen dauernden selbständigen Gebrauchswert haben.
- (⁵) Zutreffendes eintragen. Dabei ist anzugeben:
 - wenn die Waren ihren Ursprung in einem Staat haben, der in dem betreffenden Abkommen genannt ist: dieser Staat;
 - wenn die Waren ihren Ursprung in einem anderen Staat haben: „Drittland“.
- (⁶) Der Wert ist entsprechend den Ursprungsregeln anzugeben.

*ANHANG VIII***GEMEINSAME ERKLÄRUNG ZU ARTIKEL 1**

Die Vertragsparteien kommen überein, daß Artikel 1 Buchstabe e) des Protokolls das Recht Tunesiens auf besondere und differenzierte Behandlung und alle sonstigen Ausnahmeregelungen, die den Entwicklungsländern im Übereinkommen zur Durchführung des Artikels VII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens gewährt werden, unberührt läßt.

GEMEINSAME ERKLÄRUNG ZU DEN ARTIKELN 19 UND 33

Die Vertragsparteien kommen überein, daß zur Durchführung des Artikels 19 Absatz 1 Buchstabe b) und des Artikels 33 Absätze 1 und 2 des Protokolls erläuternde Bemerkungen festgelegt werden müssen.

GEMEINSAME ERKLÄRUNG ZU ARTIKEL 39

Zur Anwendung des Artikels 39 des Protokolls erklärt sich die Gemeinschaft bereit, unmittelbar nach Unterzeichnung des Abkommens eine Prüfung der Anträge Tunesiens auf Abweichungen von den Ursprungsregeln in die Wege zu leiten.

PROTOKOLL Nr. 5**über Amtshilfe im Zollbereich***Artikel 1***Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieses Protokolls bezeichnet der Ausdruck

- a) „Zollrecht“ jede von den Vertragsparteien angenommene und im Gebiet der Vertragsparteien geltende Bestimmung über die Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr von Waren und deren Überführung in ein Zollverfahren, einschließlich der Verbote, Beschränkungen und Kontrollen;
- b) „ersuchende Behörde“ die von einer Vertragspartei zu diesem Zweck bezeichnete zuständige Verwaltungsbehörde, die ein Amtshilfeersuchen in Zollsachen stellt;
- c) „ersuchte Behörde“ die von einer Vertragspartei zu diesem Zweck bezeichnete zuständige Verwaltungsbehörde, an die ein Amtshilfeersuchen in Zollsachen gerichtet wird;
- d) „personenbezogene Daten“ alle Informationen, die eine bestimmte oder bestimmbare natürliche Person betreffen.

*Artikel 2***Geltungsbereich**

(1) Die Vertragsparteien leisten einander in den unter ihre Zuständigkeit fallenden Bereichen Amtshilfe in der Form und unter den Voraussetzungen, die in diesem Protokoll vorgesehen sind, um Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht zu verhüten und aufzudecken und in Zollsachen zu ermitteln.

(2) Die Amtshilfe in Zollsachen im Sinne dieses Protokolls betrifft alle Verwaltungsbehörden der Vertragsparteien, die für die Durchführung dieses Protokolls zuständig sind. Sie berührt weder die Vorschriften über die gegenseitige Amtshilfe in Strafsachen, noch betrifft sie Erkenntnisse, die bei der Ausübung von Befugnissen auf Ersuchen der Justizbehörden gewonnen werden, es sei denn, daß diese Behörden zustimmen.

*Artikel 3***Amtshilfe auf Ersuchen**

(1) Auf Ersuchen erteilt die ersuchte Behörde der ersuchenden Behörde alle sachdienlichen Auskünfte, die es dieser ermöglichen, sich davon zu überzeugen, daß das Zollrecht ordnungsgemäß angewandt wird, insbesondere Auskünfte über festgestellte oder beabsichtigte Handlungen, die gegen das Zollrecht verstoßen oder verstoßen könnten.

(2) Auf Ersuchen teilt die ersuchte Behörde der ersuchenden Behörde mit, ob die aus dem Gebiet einer Vertragspartei ausgeführten Waren ordnungsgemäß in das Gebiet der anderen Vertragspartei eingeführt worden sind, gegebenenfalls unter Angabe des für die Waren geltenden Zollverfahrens.

(3) Auf Ersuchen der ersuchenden Behörde veranlaßt die ersuchte Behörde im Rahmen ihrer Rechtsvorschriften die besondere Überwachung von

- a) natürlichen oder juristischen Personen, bei denen Grund zu der Annahme besteht, daß sie Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht begehen oder begangen haben;
- b) Örtlichkeiten, an denen Warenlager in einer Weise errichtet werden, daß Grund zu der Annahme besteht, daß sie Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht der anderen Vertragsparteien begünstigen sollen;
- c) Warenbewegungen, die den vorliegenden Angaben zufolge möglicherweise Gegenstand von Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht sind;
- d) Beförderungsmitteln, bei denen Grund zu der Annahme besteht, daß sie bei Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht benutzt worden sind, benutzt werden oder benutzt werden können.

*Artikel 4***Amtshilfe ohne Ersuchen**

Die Vertragsparteien leisten einander nach Maßgabe der Rechts- und Verwaltungsvorschriften Amtshilfe, sofern dies ihres Erachtens zur ordnungsgemäßen Anwendung des Zollrechts notwendig ist, insbesondere wenn sie über Erkenntnisse verfügen über

- Handlungen, die gegen das Zollrecht verstoßen oder ihres Erachtens verstoßen und die für die anderen Vertragsparteien von Interesse sein können;
- neue Mittel oder Methoden zur Begehung solcher Handlungen;
- Waren, die bekanntermaßen Gegenstand von Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht sind;
- natürliche oder juristische Personen, bei denen Grund zu der Annahme besteht, daß sie Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht begehen oder begangen haben;
- Beförderungsmittel, bei denen Grund zu der Annahme besteht, daß sie bei Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht benutzt worden sind, benutzt werden oder benutzt werden könnten.

*Artikel 5***Zustellung/Bekanntgabe**

Auf Ersuchen der ersuchenden Behörde veranlaßt die ersuchte Behörde nach Maßgabe der für sie geltenden Vorschriften

- die Zustellung aller Schriftstücke,
- die Bekanntgabe aller Entscheidungen,

die in den Geltungsbereich dieses Protokolls fallen, an einen Adressaten mit Sitz oder Wohnsitz in ihrem Gebiet. In diesem Fall ist Artikel 6 Absatz 3 anwendbar.

*Artikel 6***Form und Inhalt der Amtshilfeersuchen**

(1) Amtshilfeersuchen gemäß diesem Protokoll sind schriftlich zu stellen. Dem Ersuchen sind alle Unterlagen beizufügen, die zu seiner Erledigung erforderlich sind. In dringenden Fällen können mündliche Ersuchen zulässig sein, die jedoch unverzüglich schriftlicher Bestätigung bedürfen.

(2) Amtshilfeersuchen gemäß Absatz 1 müssen folgende Angaben enthalten:

- a) Bezeichnung der ersuchenden Behörde;
- b) Maßnahme, um die ersucht wird;
- c) Gegenstand und Grund des Ersuchens;
- d) betroffene Rechts- und Verwaltungsvorschriften;
- e) möglichst genaue und umfassende Angaben über die natürlichen und juristischen Personen, gegen die sich die Ermittlungen richten;
- f) Zusammenfassung des Sachverhalts und der bereits durchgeführten Ermittlungen außer in Fällen nach Artikel 5.

(3) Amtshilfeersuchen werden in einer Amtssprache der ersuchten Behörde oder in einer von dieser zugelassenen Sprache gestellt.

(4) Entspricht ein Amtshilfeersuchen nicht den Formvorschriften, so kann seine Berichtigung oder Ergänzung beantragt werden; die Anordnung von vorsorglichen Maßnahmen wird dadurch nicht berührt.

*Artikel 7***Erledigung von Amtshilfeersuchen**

(1) Bei der Erledigung von Amtshilfeersuchen verfährt die ersuchte Behörde im Rahmen ihrer Zuständigkeiten

und Mittel so, als ob sie in Erfüllung eigener Aufgaben oder auf Ersuchen anderer Behörden der eigenen Vertragspartei handelte; zu diesem Zweck hat sie bei ihr bereits verfügbare Angaben zu liefern und die zweckdienlichen Nachforschungen anzustellen beziehungsweise zu veranlassen. Dies gilt auch für die Behörde, welche von der ersuchten Behörde mit dem Ersuchen befaßt wurde, wenn diese nicht selbst tätig werden kann.

(2) Die Erledigung von Amtshilfeersuchen erfolgt nach Maßgabe der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der ersuchten Vertragspartei.

(3) Ordnungsgemäß bevollmächtigte Beamte einer Vertragspartei können im Einvernehmen mit der anderen Vertragspartei und unter den von dieser festgelegten Voraussetzung bei der ersuchten Behörde oder einer dieser nachgeordneten Behörde Auskünfte über Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht einholen, welche die ersuchende Behörde zu den in diesem Protokoll niedergelegten Zwecken benötigt.

(4) Beamte der einen Vertragspartei können im Einvernehmen mit der anderen betroffenen Vertragspartei und unter den von dieser festgelegten Voraussetzungen bei in deren Gebiet durchgeführten Ermittlungen zugegen sein.

*Artikel 8***Form der Auskunftserteilung**

(1) Die ersuchte Behörde teilt der ersuchenden Behörde das Ergebnis ihrer Ermittlungen in Form von Schriftstücken, beglaubigten Kopien, Berichten oder dergleichen mit.

(2) Die in Absatz 1 genannten Schriftstücke können durch Angaben ersetzt werden, die mittels Datenverarbeitung in beliebiger Form zum gleichen Zweck erstellt werden.

*Artikel 9***Ausnahmen von der Verpflichtung zur Amtshilfe**

(1) Die Vertragsparteien können Amtshilfe nach Maßgabe dieses Protokolls verweigern, sofern diese

- a) die Souveränität Tunesiens oder eines Mitgliedstaats der Gemeinschaft, der gemäß diesem Protokoll Amtshilfe leisten müßte, beeinträchtigen könnte oder
- b) die öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder andere wesentliche Interessen beeinträchtigen könnte oder
- c) Vorschriften außerhalb des Zollrechts betrifft oder
- d) ein Betriebs-, Geschäfts- oder Berufsgeheimnis verletzen würde.

(2) Ersucht eine Behörde um Amtshilfe, die sie selbst im Fall eines Ersuchens nicht leisten könnte, so weist sie in ihrem Ersuchen auf diesen Umstand hin. Die Erledigung eines derartigen Ersuchens steht im Ermessen der ersuchten Behörde.

(3) Wird die Amtshilfe nicht gewährt oder verweigert, so ist die betreffende Entscheidung der ersuchenden Behörde mit Begründung unverzüglich mitzuteilen.

Artikel 10

Datenschutz

(1) Sämtliche Auskünfte nach Maßgabe dieses Protokolls sind vertraulich, gleichgültig, in welcher Form sie erteilt werden. Sie unterliegen dem Dienstgeheimnis und genießen den Schutz sowohl des innerstaatlichen Rechts der Vertragspartei, die sie erhalten hat, als auch der entsprechenden für die Gemeinschaftsbehörden geltenden Vorschriften.

(2) Personenbezogene Daten dürfen nur übermittelt werden, wenn in den Rechtsvorschriften der Vertragsparteien ein gleichwertiges Schutzniveau für Personen vorgesehen ist. Die Vertragsparteien müssen mindestens ein Schutzniveau gewährleisten, das sich an die im Anhang dieses Protokolls genannten Grundsätze anlehnt.

Artikel 11

Verwendung der Auskünfte

(1) Die erlangten Auskünfte, einschließlich der personenbezogenen Daten, dürfen nur für die Zwecke dieses Protokolls verwendet werden; zu anderen Zwecken dürfen sie von einer Vertragspartei nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der die Auskunft erteilenden Behörde und mit den gegebenenfalls von dieser auferlegten Beschränkungen verwendet werden. Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn die für die Zwecke dieses Protokolls erlangten Auskünfte auch für den Kampf gegen den illegalen Handel mit Betäubungsmitteln und psychotropen Stoffen verwendet werden könnten. Diese Auskünfte dürfen im Rahmen des Artikels 2 an andere Behörden weitergegeben werden, die unmittelbar mit der Bekämpfung des illegalen Drogenhandels befaßt sind.

(2) Absatz 1 steht der Verwendung von Auskünften bei späteren Gerichts- oder Verwaltungsverfahren wegen Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht nicht entgegen. Die zuständige Behörde, die die Auskunft erteilt hat, wird unverzüglich von einer derartigen Verwendung unterrichtet.

(3) Die Vertragsparteien können die nach Maßgabe dieses Protokolls erhaltenen Auskünfte und eingesehenen

Schriftstücke als Beweismittel in Protokollen, Berichten und für Zeugenvernehmungen sowie in gerichtlichen Verfahren und Ermittlungen verwenden.

Artikel 12

Sachverständige und Zeugen

(1) Beamten der ersuchten Behörde einer Vertragspartei kann gestattet werden, im Rahmen der erteilten Genehmigung in Gerichts- oder Verwaltungsverfahren, die unter dieses Protokoll fallende Angelegenheit betreffen, als Sachverständige oder Zeugen im Bereich der Gerichtsbarkeit der anderen Vertragspartei aufzutreten und dabei Gegenstände und Schriftstücke oder beglaubigte Kopien davon vorzulegen, sofern dies für das Verfahren erforderlich ist. In der Ladung ist genau anzugeben, in welcher Angelegenheit und in welcher Eigenschaft oder mit welcher Berechtigung die Beamten befragt werden sollen.

(2) Die zugelassenen Beamten genießen im Gebiet der ersuchenden Behörde den Schutz, der deren Beamten durch die geltenden Rechtsvorschriften garantiert wird.

Artikel 13

Kosten der Amtshilfe

Die Vertragsparteien verzichten auf gegenseitige Ansprüche auf Erstattung der bei der Durchführung dieses Protokolls angefallenen Kosten; hiervon ausgenommen sind gegebenenfalls Aufwendungen für Sachverständige und Zeugen sowie für Dolmetscher und Übersetzer, die nicht dem öffentlichen Dienst angehören.

Artikel 14

Durchführung

(1) Die Durchführung dieses Protokolls wird den nationalen Zolldienststellen Tunesiens einerseits und den zuständigen Dienststellen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften und gegebenenfalls den Zollbehörden der Mitgliedstaaten andererseits übertragen. Sie beschließen alle zu seiner Durchführung notwendigen praktischen Maßnahmen und Vereinbarungen unter Berücksichtigung der geltenden Datenschutzbestimmungen. Sie können dem Assoziationsrat über den in Artikel 40 des Protokolls Nr. 4 eingesetzten Ausschuß für Zusammenarbeit im Zollwesen Änderungen dieses Protokolls empfehlen, die ihres Erachtens notwendig sind.

(2) Die Vertragsparteien konsultieren und unterrichten einander über die Einzelheiten der Bestimmungen, die sie gemäß diesem Protokoll erlassen.

*Artikel 15***Ergänzender Charakter des Protokolls**

(1) Dieses Protokoll ergänzt die Anwendung der zwischen einem oder mehreren Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften und Tunesien geschlossenen Abkommen über gegenseitige Amtshilfe und hindert nicht an dieser Anwendung. Er untersagt auch nicht, daß eine

weitergehende gegenseitige Amtshilfe aufgrund dieser Abkommen geleistet wird.

(2) Unbeschadet des Artikels 11 berühren diese Abkommen nicht die Gemeinschaftsvorschriften über den Informationsaustausch zwischen den zuständigen Dienststellen der Kommission und den Zollbehörden der Mitgliedstaaten in Zollfragen, die für die Gemeinschaft von Interesse sein könnten.

*Anhang des Protokolls***GRUNDSÄTZE FÜR DEN DATENSCHUTZ**

1. Personenbezogene Daten, die automatisch verarbeitet werden, müssen
 - a) nach Treu und Glauben und auf rechtmäßige Weise beschafft und verarbeitet werden;
 - b) zu bestimmen, rechtmäßigen Zwecken gespeichert werden und dürfen nicht in einer mit diesen Zwecken unvereinbaren Weise verwendet werden;
 - c) für die Zwecke, zu denen sie gespeichert werden, geeignet, erforderlich und angemessen sein;
 - d) sachlich richtig und wenn nötig auf dem neuesten Stand sein;
 - e) so gespeichert werden, daß der Betroffene nicht länger identifiziert werden kann, als es die Zwecke, zu denen sie gespeichert werden, erfordern.
 2. Personenbezogene Daten, welche die rassische Herkunft, politische Anschauungen oder religiöse oder andere Überzeugungen erkennen lassen, sowie personenbezogene Daten, welche die Gesundheit oder das Sexualleben betreffen, dürfen nur automatisch verarbeitet werden, wenn das nationale Recht ausreichenden Schutz gewährleistet. Dies gilt auch für personenbezogene Daten über strafrechtliche Verurteilungen.
 3. Für den Schutz personenbezogener Daten, die in automatisierten Dateien/Datensammlungen gespeichert werden, sind geeignete Sicherheitsmaßnahmen gegen unbefugte Zerstörung und zufälligen Verlust sowie gegen unbefugten Zugang, unbefugte Veränderung und unbefugte Verbreitung zu treffen.
 4. Jedermann muß berechtigt sein,
 - a) zu erfahren, ob ihn betreffende personenbezogene Daten in einer automatisierten Datei/Datensammlung gespeichert werden, zu welchen Zwecken sie hauptsächlich verwendet werden, wer für diese Datei/Datensammlung verantwortlich ist und wo er arbeitet oder sich gewöhnlich aufhält;
 - b) sich in angemessenen Zeitabständen und ohne unzumutbare Verzögerung oder übermäßige Kosten bestätigen zu lassen, ob ihn betreffende personenbezogene Daten in einer automatisierten Datei/Datensammlung gespeichert werden, sowie sich diese Daten in verständlicher Form mitteilen zu lassen;
 - c) diese Daten gegebenenfalls berichten oder löschen zu lassen, wenn sie unter Verletzung der innerstaatlichen Rechtsvorschriften zur Durchführung der unter den Nummern 1 und 2 genannten Grundsätze verarbeitet worden sind;
 - d) einen Rechtsbehelf einzulegen, wenn seinem Antrag auf Bestätigung, Mitteilung, Berichtigung bzw. Löschung im Sinne der Buchstaben b) und c) nicht entsprochen wird.
 - 5.1. Ausnahmen von den Grundsätzen unter den Nummern 1, 2 und 4 sind nur in folgenden Fällen zulässig.
 - 5.2. Eine Ausnahme von den Grundsätzen unter den Nummern 1, 2 und 4 ist zulässig, wenn sie im Recht der Vertragspartei vorgesehen ist und eine in einer demokratischen Gesellschaft unverzichtbare Maßnahme darstellt.
 - a) zum Schutz der Sicherheit des Staates, der öffentlichen Ordnung sowie der währungspolitischen Interessen des Staates oder zur Bekämpfung von Straftaten;
 - b) zum Schutz des Betroffenen oder der Rechte und Freiheiten Dritter.
 - 5.3. Die Ausübung der unter Nummer 4 Buchstaben b), c) und d) genannten Rechte kann durch Gesetz für automatisierte Dateien/Datensammlungen mit personenbezogenen Daten eingeschränkt werden, die zu statistischen Zwecken oder zu Zwecken der wissenschaftlichen Forschung verwendet werden, wenn offensichtlich keine Gefahr besteht, daß durch diese Verwendung die Privatsphäre der Betroffenen beeinträchtigt wird.
 6. Dieser Anhang ist nicht so auszulegen, als beschränke oder beeinträchtige er die Möglichkeit einer Vertragspartei, den Betroffenen ein größeres als das in diesem Anhang vorgesehene Maß an Schutz zu gewähren.
-

SCHLUSSAKTE

Die Bevollmächtigten

DES KÖNIGREICHS BELGIEN,

DES KÖNIGREICHS DÄNEMARK,

DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND,

DER GRIECHISCHEN REPUBLIK,

DES KÖNIGREICHS SPANIEN,

DER FRANZÖSISCHEN REPUBLIK,

IRLANDS,

DER ITALIENISCHEN REPUBLIK,

DES GROSSHERZOGTUMS LUXEMBURG,

DES KÖNIGREICHS DER NIEDERLANDE,

DER REPUBLIK ÖSTERREICH,

DER PORTUGIESISCHEN REPUBLIK,

DER REPUBLIK FINNLAND,

DES KÖNIGREICHS SCHWEDEN,

DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND,

Vertragsparteien des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft und des Vertrags über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl,

nachstehend „Mitgliedstaaten“ genannt, und

der EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT und der EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT FÜR KOHLE UND STAHL,

nachstehend „Gemeinschaft“ genannt,

einerseits und

die Bevollmächtigten der TUNESISCHEN REPUBLIK,

nachstehend „Tunesien“ genannt,

andererseits,

die am siebzehnten Juli neunzehnhundertfünfundneunzig in Brüssel zur Unterzeichnung des Europa-Mittelmeer-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Tunesischen Republik andererseits („Europa-Mittelmeer-Abkommen“) zusammengetreten sind, haben folgende Texte angenommen:

Das Europa-Mittelmeer-Abkommen und folgende Protokolle:

Protokoll Nr. 1 über die Regelung der Einfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen mit Ursprung in Tunesien in die Gemeinschaft

Protokoll Nr. 2 über die Regelung der Einfuhr von Fischereierzeugnissen mit Ursprung in Tunesien in die Gemeinschaft

Protokoll Nr. 3 über die Regelung der Einfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen mit Ursprung in der Gemeinschaft nach Tunesien

Protokoll Nr. 4 über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen

Protokoll Nr. 5 über Amtshilfe im Zollbereich.

Die Bevollmächtigten der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft und die Bevollmächtigten Tunesiens haben die folgenden, dieser Schlußakte beigefügten gemeinsamen Erklärungen angenommen:

Gemeinsame Erklärung zu Artikel 5 des Abkommens

Gemeinsame Erklärung zu Artikel 10 des Abkommens

Gemeinsame Erklärung zu Artikel 39 des Abkommens

Gemeinsame Erklärung zu Artikel 42 des Abkommens

Gemeinsame Erklärung zu Artikel 49 des Abkommens

Gemeinsame Erklärung zu Artikel 50 des Abkommens

Gemeinsame Erklärung zu Artikel 64 des Abkommens

Gemeinsame Erklärung zu Artikel 64 Absatz 1 des Abkommens

Gemeinsame Erklärung zu Artikel 65 des Abkommens

Gemeinsame Erklärung zu den Artikeln 34, 35, 76 und 77 des Abkommens

Gemeinsame Erklärung betreffend Textilwaren.

Die Bevollmächtigten Tunesiens haben die folgende, dieser Schlußakte beigefügte Erklärung der Europäischen Gemeinschaft zur Kenntnis genommen:

Erklärung zu Artikel 29 des Abkommens.

Die Bevollmächtigten der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft haben die folgenden, dieser Schlußakte beigefügten Erklärungen Tunesiens zur Kenntnis genommen:

Erklärung über die Wahrung der Interessen Tunesiens

Erklärung zu Artikel 69 des Abkommens.

Hecho en Bruselas, el diecisiete de julio de mil novecientos noventa y cinco.

Udfærdiget i Bruxelles den syttende juli nitten hundrede og fem og halvfems.

Geschehen zu Brüssel am siebzehnten Juli neunzehnhundertfünfundneunzig.

Έγινε στις Βρυξέλλες, στις δέκα επτά Ιουλίου χίλια εννιακόσια ενενήντα πέντε.

Done at Brussels on the seventeenth day of July in the year one thousand nine hundred and ninety-five.

Fait à Bruxelles, le dix-sept juillet mil neuf cent quatre-vingt-quinze.

Fatto a Bruxelles, addì diciassette luglio millenovecentonovantacinque.

Gedaan te Brussel, de zeventiende juli negentienhonderd vijffennegentig.

Feito em Bruxelas, em dezassete de Julho de mil novecentos e noventa e cinco.

Tehty Brysselissä seitsemäntenätoista päivänä heinäkuuta vuonna tuhatyhdeksänsataayhdeksänkymmentäviisi.

Som skedde i Bryssel den sjuttonde juli nittonhundranittiofem.

حرر في بروكسل في السابع عشر من شهر جويليه سنة الف وتسعمائة وخمسة وتسعون

Pour le Royaume de Belgique

Voor het Koninkrijk België

Für das Königreich Belgien

Cette signature engage également la Communauté française, la Communauté flamande, la Communauté germanophone, la Région wallonne, la Région flamande et la Région de Bruxelles-Capitale.

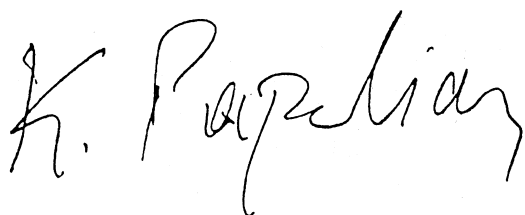
Deze handtekening verbindt eveneens de Vlaamse Gemeenschap, de Franse Gemeenschap, de Duitstalige Gemeenschap, het Vlaamse Gewest, het Waalse Gewest en het Brusselse Hoofdstedelijke Gewest.

Diese Unterschrift verbindet zugleich die Deutschsprachige Gemeinschaft, die Flämische Gemeinschaft, die Französische Gemeinschaft, die Wallonische Region, die Flämische Region und die Region Brüssel-Hauptstadt.

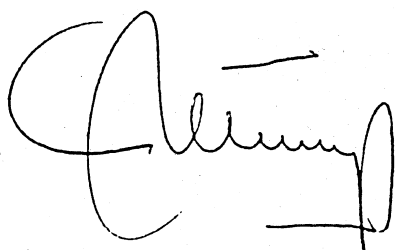
På Kongeriget Danmarks vegne

Für die Bundesrepublik Deutschland

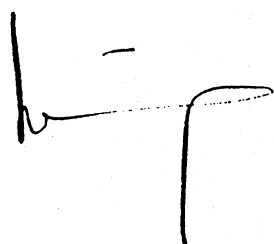
Για την Ελληνική Δημοκρατία



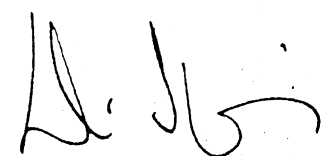
Por el Reino de España



Pour la République française



Thar ceann na hÉireann
For Ireland



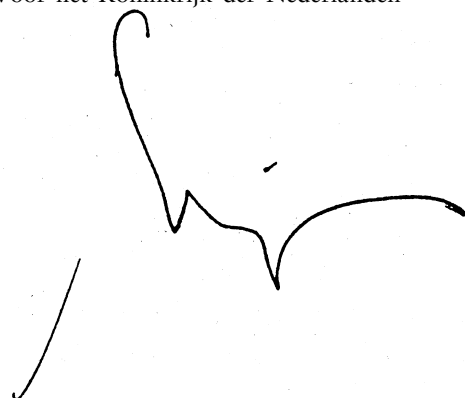
Per la Repubblica italiana

E. SCARUSO
del Muro

Pour le Grand-Duché de Luxembourg



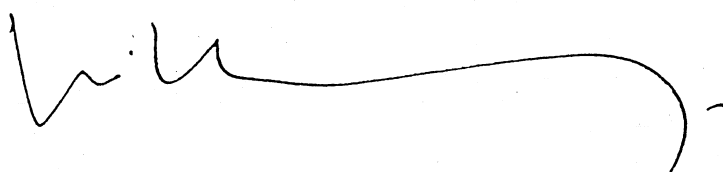
Voor het Koninkrijk der Nederlanden



Für die Republik Österreich



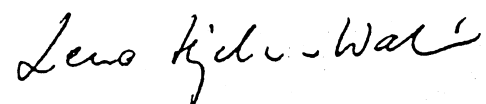
Pela República Portuguesa



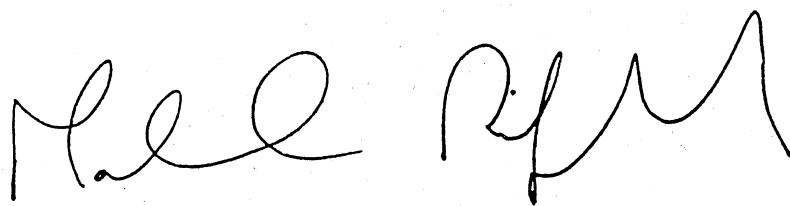
Suomen tasavallan puolesta



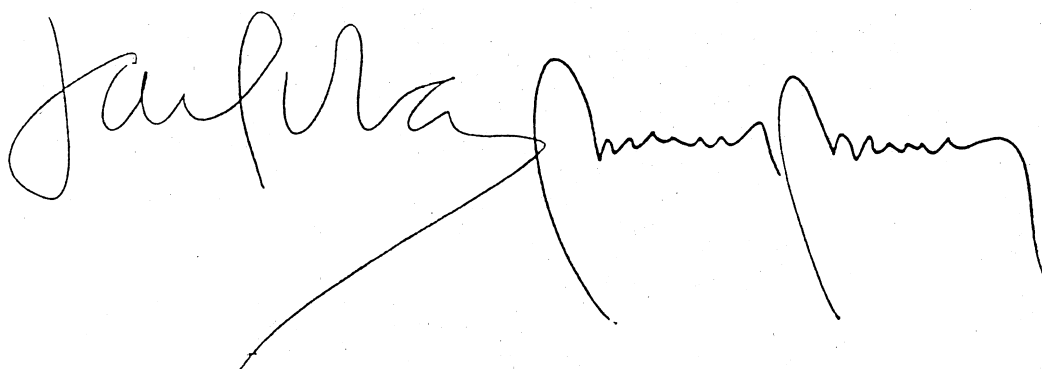
För Konungariket Sverige



For the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland



Por las Comunidades Europeas
For De Europæiske Fællesskaber
Für die Europäischen Gemeinschaften
Για τις Ευρωπαϊκές Κοινότητες
For the European Communities
Pour les Communautés européennes
Per le Comunità europee
Voor de Europese Gemeenschappen
Pelas Comunidades Europeias
Euroopan yhteisöjen puolesta
På Europeiska gemenskapernas vägnar



عن الجمهورية التونسية



GEMEINSAME ERKLÄRUNGEN

Gemeinsame Erklärung zur Artikel 5 des Abkommens

1. Die Vertragsparteien kommen überein, daß der politische Dialog auf Ministerebene mindestens einmal im Jahr stattfinden soll.
2. Die Vertragsparteien sind der Auffassung, daß ein politischer Dialog zwischen dem Europäischen Parlament und der tunesischen Nationalversammlung eingeführt werden soll.

Gemeinsame Erklärung zu Artikel 10 des Abkommens

Die Vertragsparteien kommen überein, für die in Anhang 2 Liste 2 aufgeführten Waren vor Inkrafttreten des Abkommens gemeinsam festzulegen, wie Tunesien die landwirtschaftliche Komponente der geltenden Einfuhrzölle auf Ursprungswaren der Gemeinschaft getrennt ausweist.

Dieser Grundsatz gilt auch für die in Anhang 2 Liste 3 aufgeführten Waren, bevor mit dem Abbau der gewerblichen Komponente begonnen wird.

Sollte Tunesien die am 1. Januar 1995 geltenden Zölle auf die vorgenannten Waren wegen der landwirtschaftlichen Komponente erhöhen, so senkt es diese Erhöhung gegenüber der Gemeinschaft um 25 v. H.

Gemeinsame Erklärung zu Artikel 39 des Abkommens

Die Vertragsparteien kommen überein, daß der Begriff „geistiges, gewerbliches und kommerzielles Eigentum“ für die Zwecke des Abkommens insbesondere folgendes umfaßt: Urheberrecht einschließlich Urheberrecht an Computerprogrammen und verwandte Schutzrechte, Marken, geographische Angaben einschließlich Ursprungsbezeichnungen, gewerbliche Muster und Modelle, Patente, Layout-Designs (Topographien) integrierter Schaltkreise, Schutz nicht offener Informationen sowie Schutz gegen unlauteren Wettbewerb im Sinne des Artikels 10 bis der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums in der Stockholmer Fassung von 1967.

Gemeinsame Erklärung zu Artikel 42 des Abkommens

Die Vertragsparteien bekräftigen, daß sie den Programmen für dezentrale Zusammenarbeit als zusätzlichem Instrument zur Förderung des Erfahrungsaustausches und des Know-how-Transfers innerhalb des Mittelmeerraums sowie zwischen der Europäischen Gemeinschaft und deren Partnern besondere Bedeutung beimessen.

Gemeinsame Erklärung zu Artikel 49 des Abkommens

Die Vertragsparteien erkennen die Notwendigkeit einer Modernisierung der gewerblichen Wirtschaft Tunesiens an, um sie besser an die Realitäten der internationalen und der europäischen Wirtschaft anzupassen.

Die Gemeinschaft trägt dafür Sorge, daß Tunesien von ihr bei der Durchführung eines Förderprogramms für die Industriezweige unterstützt wird, die für eine Umstrukturierung und Anpassung in Betracht kommen, um etwaige Schwierigkeiten infolge der Liberalisierung des Handels und insbesondere des Zollabbaus zu überwinden.

Gemeinsame Erklärung zu Artikel 50 des Abkommens

Die Vertragsparteien messen der Steigerung der Direktinvestitionen in Tunesien Bedeutung bei.

Sie kommen überein, den Zugang Tunesiens zu den Investitionsförderinstrumenten der Gemeinschaft gemäß den einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften auszubauen.

Gemeinsame Erklärung zu Artikel 64 des Abkommens

Die Vertragsparteien prüfen, ob den im Rahmen der Familienzusammenführung im Gebiet eines Mitgliedstaats rechtmäßig wohnhaften Ehegatten und Kindern der dort rechtmäßig beschäftigten tunesischen Arbeitnehmer — ausgenommen Saisonarbeitnehmer, entsandte Arbeitnehmer und Praktikanten — während der Geltungsdauer der Arbeitserlaubnis dieser Arbeitnehmer vorbehaltlich der in den einzelnen Mitgliedstaaten geltenden Bedingungen und Modalitäten Zugang zum Arbeitsmarkt eines Mitgliedstaats gewährt werden kann.

Gemeinsame Erklärung zu Artikel 64 Absatz 1 des Abkommens

Was die nichtdiskriminierende Behandlung bei der Entlassung anbetrifft, so kann Artikel 64 Absatz 1 nicht in Anspruch genommen werden, um die Verlängerung einer Aufenthaltsgenehmigung zu erwirken. Für die Erteilung, die Verlängerung oder die Verweigerung einer Aufenthaltsgenehmigung sind ausschließlich die Rechtsvorschriften der einzelnen Mitgliedstaaten sowie die geltenden bilateralen Übereinkünfte zwischen Tunesien und den betreffenden Mitgliedstaaten maßgeblich.

Gemeinsame Erklärung zu Artikel 65 des Abkommens

Es wird davon ausgegangen, daß der Begriff „Familienangehörige“ im Einklang mit den Rechtsvorschriften des betreffenden Ausnahmelandes bestimmt wird.

Gemeinsame Erklärung zu den Artikeln 34, 35, 76 und 77 des Abkommens

Sollte Tunesien während der schrittweisen Durchführung des Abkommens mit ernststen Zahlungsbilanzschwierigkeiten konfrontiert sein, so können Tunesien und die Gemeinschaft Konsultationen zur Festlegung der Mittel und Modalitäten aufnehmen, die am besten geeignet sind, um Tunesien bei der Überwindung dieser Schwierigkeiten zu helfen.

Solche Konsultationen finden in Zusammenarbeit mit dem Internationalen Währungsfonds statt.

Gemeinsame Erklärung betreffend Textilwaren

Es wird davon ausgegangen, daß die künftige Regelung für Textilwaren in einem besonderen Protokoll festgelegt wird, das unter Übernahme der Bestimmungen der 1995 geltenden Vereinbarung vor dem 31. Dezember 1995 zu schließen ist.

ERKLÄRUNG DER GEMEINSCHAFT**Erklärung zu Artikel 29 des Abkommens**

Sollte Tunesien Freihandelsabkommen mit andern Mittelmeerländern schließen, so ist die Gemeinschaft bereit, die Möglichkeit der Ursprungskumulierung in ihrem Handel mit diesen Ländern zu prüfen.

ERKLÄRUNGEN TUNESIENS**Erklärung über die Wahrung der Interessen Tunesiens**

Die tunesische Seite beantragt, daß die Interessen Tunesiens bei den Zugeständnissen und Vorteilen berücksichtigt werden, die anderen Mittelmeer-Drittländern im Rahmen künftiger Abkommen mit der Gemeinschaft eingeräumt werden.

Erklärung zu Artikel 69 des Abkommens

- In dem Bewußtsein, daß die Familienzusammenführung ein grundlegendes Recht der im Ausland ansässigen tunesischen Arbeitnehmer ist,
- in Anbetracht der Bedeutung, die diesem Recht als entscheidendem Faktor für die Stabilität der Familie und als Garantem des schulischen Erfolgs sowie der sozialen und beruflichen Eingliederung der Kinder zukommt,
- unbeschadet der bilateralen Abkommen zwischen Tunesien und bestimmten Mitgliedstaaten der Europäischen Union,

wünscht Tunesien, daß die Frage der Familienzusammenführung in Gesprächen mit der Gemeinschaft eingehend erörtert wird, um die Familienzusammenführung zu erleichtern und zu verbessern.
